

AMTSBLATT FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

JAHRGANG 2004
Nr.1 mit Nr. 14 (S. 1 bis S. 158)
Inhaltsverzeichnis

- A -		Diözesanes Recht, praktisches Handbuch 21
Adressbuch für das Katholische Deutsch-		Diözesen, Satzung des Verbandes der
land 2004/2005 126		D. Deutschlands 114
ADVENIAT 2004		Direktorium 2005 114
- Aufruf der deutschen Bischöfe 124		Dreikönigssingen,
- Hinweise zur A.-Aktion 124		- Aufruf der deutschen Bischöfe 129
Allerseelen-Kollekte 125		- 47. Aktion 135
Allgemeinrechtliche und diözesane Regelungen zur		- E -
Trauungsvollmacht 39		e-banking, „Pishing-Attacke“ auf die Kunden der
Amtsblatt, 150 Jahre A. für die Diözese Regensburg 123		Volks- und Raiffeisenbanken 121
Arbeitsrechtliche Kommission des Caritasverbandes,		Erwachsenenfirmung 113
Inkraftsetzung von Beschlüssen 6		- F -
Ausländische Mitbürger, Woche der A. 72		Firmung,
- B -		- Firmplan 2005 149
Bauausschuss, Sitzung des Diözesan-B.. 23, 58, 73, 133, 142		- Gabe der Gefirmten 2005 134, 141
Baufallschätzung, Beantragung einer B. 33		- Meldung der Firmlinge 2005 113
Bauleistungsversicherung, Kündigung der B. 126		Freigewordene Pfarreien 30
Bayerische Beamtenkrankenkasse AG, Abschluss		- G -
von Gruppenversicherungsverträgen. 127		Gebetsapostolat/Cathedraticum/Seminaristicum 58
Beihilfeordnung für die Diözese Regensburg 49		Gebetswoche für die Einheit der Christen 125
Bestattungen, Hinweise für die Träger kirchlicher Friedhöfe		Gehaltszahlungen an Diözesanbedienstete 77
bzgl. Bestattungen russisch-orthodoxer Christen 33		GEMA, Repräsentativerhebung 72
Bonifatius-Jubiläum, Gemeinsamer Hirtenbrief		Gestellungsleistungen für Ordensangehörige 121
der deutschen Bischöfe 110		Gottesdienstteilnehmer,
Bonifatiuswerk, Zuwendungsbestätigung		- Zählung der sonntäglichen G. im März 2004 23
für Spenden zugunsten des B. 73		- Zählung der sonntäglichen G. im November 2004 126
Bußpraxis, Weisung zur kirchlichen B. 15		Großkundenabonnement der Deutschen Bahn AG 142
- C -		- H -
Caritas,		Handbuch,
- Arbeitsrechtliche Kommission,		- Praktisches H. diözesanen Rechts 21
Inkraftsetzung von Beschlüssen 6		- Kirchliches H. 114
- C.-Frühjahrssammlung 2004 5		Handreichung für die Gemeinden zum 5. Jahrestag der
- C.-Sonntag 2004 71		Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung zur
- Hinweise zur Durchführung der C.-Frühjahrs-		Rechtfertigungslehre“ 125
sammlung 2004 7, 72		Haushaltsplan 2004 und Jahresrechnung 2003 44
- Verwendung der C.-Gelder in der Pfarrgemeinde 143		Hirtenwort (Aufruf, Erklärung, Predigt usw.)
Cathedraticum/Seminaristicum/Gebetsapostolat 59		<u>Deutsche Bischöfe</u>
Christliche Arbeiterhilfe (CAH), Haus- und Straßen-		- Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2005 129
sammlung 58		- Aufruf zum Caritas-Sonntag 2004 71
- D -		- Aufruf zum Diaspora-Sonntag 2004 123
Dekanatskonferenzen - Pflichtthemen 142		- Aufruf zur ADVENIAT-Aktion 2004 124
Deutsche Bahn AG, Großkundenabonnement der D. 142		- Aufruf zur Katholikentagskollekte 2004 39
Diakone, Weihe zu Ständigen D. 114		- Aufruf zur Misereor-Fastenaktion 2004 12
Diaspora-Sonntag 2004		- Aufruf zur Renovabis-Kollekte 2004 38
- Aufruf der der deutschen Bischöfe 123		- Aufruf zum Sonntag der Weltmission 2004 110
- Aktionsplan 124		- Hirtenbrief anlässlich des Bonifatius-Jubiläums 110
Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung, Erhöhung der		- Hirtenbrief zum Weltjugendtag 2005 7
Selbstbeteiligung in der D. 143		- Hirtenwort zur Vorbereitung auf den
Diözesanbedienstete, Gehaltszahlungen an D. 77		Weltjugendtag 2005 63
Diözesankarte 73		
Diözesan-Nachrichten 8, 2, 43, 65, 74,		
..... 119, 126, 135, 142		

H. H. Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller

- Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung 2004 5
- Bischöfliches Dekret zur Einsetzung einer Bischöflichen Kommission für Fragen der Missio canonica 17
- Hirtenwort zum Ersten Advent 137
- Korrektur Hirtenwort zum Ersten Advent 141
- Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 2004 13

- I -

- Internet, Betrug mit Dialern im I. 73

J -

- Jahresrechnung 2002 und Haushaltsplan 2004 44
- Jugendplan, Kirchlicher J. 7

- K -

- Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Umsetzung der K. 124
- Katholisches Deutschland, Adressbuch für das K. 2004/2005 126
- Kinderspielplätze, Sachkundelehrgang (Sicherheit, Wartung und Instandhaltung von K.) 46
- Kirchenkollekte
 - Allerseelen 125
 - für das Hl. Land 32
 - Katholikentagskollekte 39
 - Renovabis-Kollekte 38
 - zugunsten der Kriegsgräberfürsorge 126
 - zum Afrikatag 2005 135
- Kirchlicher Jugendplan 7
- Kirchliches Handbuch 114
- KODA - siehe Regional-KODA
- Kommunionempfang durch Personen, die aus schwerwiegenden Gründen kein normales Brot und keinen normalen Wein zu sich nehmen können 30
- Kontaktgespräch, „Ich bin Pfarrer geworden ...“ K. für neuernannte Pfarrer und Pfarradministratoren 125
- Kontonummern, Neue K. der Bischöflichen Administration 32
- Kunstausschuss, Sitzung des Diözesan-K. 43, 73, 133

- L -

- Literarische Nachrichten 147
- Lohnsteuerkarten 2004, 2005 143

- M -

- Microsoft-Produkte, Neue Bezugskonditionen M. 73
- MISEREOR
 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion 12
 - Hinweise zur Durchführung der Fastenaktion 22
- MISSACHRISMATIS 31, 21
- Missio canonica, Bischöfliches Dekret zur Einsetzung einer Bischöflichen Kommission für Fragen der M. 17
- Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Regensburg 79

- N -

- Notizen 9, 25, 33, 47, 59, 66, 78, 121, 127, 136, 146

- O -

- Öffentlichkeitsarbeit, Umbenennung des Referates Ö. 124
- Ordensangehörige, Gestellungsleistungen für O. 121

- P -

Papst Johannes Paul II.

- Botschaft anlässlich des 90. Welttages der Migranten und Flüchtlinge 2004 69
- Botschaft für die Fastenzeit 2004 11
- Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages 2004 1
- Botschaft zum 41. Weltgebetstag um Geistliche Berufungen 27
- Botschaft zum XX. Weltjugendtag 105
- Botschaft zum 38. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 61
- Hinweise zum XX. Weltjugendtag und zur Vorbereitungswoche in der Diözese 107
- Schreiben an die Priester zum Gründonnerstag 2004 35
- Patrozinium, Änderung des P. der Pfarrei Regensburg-Burgweinting 58
- Personalplanung 2005 131
- Pfarramtsblatt, Einstellung des P. 135
- Pfarrer, „Ich bin Pfarrer geworden ...“ Kontaktgespräch für neuernannte P. und Pfarradministratoren 125
- Pfarreien
 - freigewordene P. 30, 41
- Pfarreinummer, Angabe der P. im Verwendungszweck bei Zahlungen an die Bischöfliche Administration 43
- Pishing-Attacken, e-banking P. auf die Kunden der Volks- und Raiffeisenbanken 121
- Pontifikalfunktionen, Antrag auf Abhaltung von P. 2005 113
- Portiunkula-Ablass 114
- Praktisches Handbuch diözesanen Rechts 21
- Priesterjubiläen 2005 126
- Priesterseminar
 - Informationstag 125
- Priesterrat,
 - Wahlen 2004-2009 6
 - Zusammensetzung des P. 2004-2009 19
- Priestertreffen, Internationales P. auf Malta 43, 65
- Proklamation der Weihekandidaten 57

- R -

- Rahmenvertrag zur Stromlieferung 24, 46, 144
- Rechtfertigungslehre, Handreichung für die Gemeinden zum 5. Jahrestag der Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung der R.“ 125
- Recollectio und MISSACHRISMATIS 21
- Religionsunterricht, Regelung bei der Überschreitung des Pflichtstundenmaßes im R. bei Geistlichen 59
- Regional-KODA
 - Änderungen in Umsetzung von Beschlüssen 130
 - Inkraftsetzung von Beschlüssen 29, 56, 71, 130
 - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Lehrerkommission 29, 140
 - Vertreter der Lehrerkommission 32
 - Wahlergebnis zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in die Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA 57
 - Zusammensetzung Bayerische R.: Wahlperiode 2003-2008 (einschl. Lehrerkommission) 31
- Renovabis
 - Anweisung zur Durchführung 41
 - Aufruf zur Renovabis-Kollekte 2004 38
- Renovierungsvorhaben, Anmeldung von R. für 2005 76

- S -

- Sachkundelehrgang (Sicherheit, Wartung, Instandhaltung von Kinderspielplätzen) 46
- Schematismus
 - S. 2004 8
 - Neuausgabe des S. „Weltpriester und Ständige Diakone“ 126
 - Zuständigkeit 72
- Seminaristicum/Chathedricum/Gebetsapostolat 58
- Sozialdatenschutz, Merkblatt zum S. 59
- Stromlieferung, Rahmenvertrag zur S. 25, 46, 144

- T -

Telekommunikationsvertrag mit der Deutschen Telekom AG (T-VPN) 126

Theologische Fortbildungswoche zur Vorbereitung auf die II. Dienstprüfung für die Priester der Weihejahrgänge 2001/2002 und Ständigen Diakone im Hauptberuf 133

Trauvollmacht, Allgemeinrechtliche und diözesane Regelungen zur T. 39

- U -

Umpfarrungen 141

Unfallverhütung Waldarbeiten 46

Urlaubsvertretungen

- in der Diözese Salzburg 32
- im Sommer 2004 7
- im Sommer 2005 133

- V -

Verstorbene Priester 48, 122, 148

Volks- und Raiffeisenbanken, e-banking „Pishing-Attacke“ auf die Kunden der V. 121

- W -

Wahlen zum Priesterrat 2004-2009 6

Waldarbeiten Unfallverhütung 46

Waldbesitz, Kirchlicher W. im Bereich der Diözese Regensburg 77

Weihekandidaten, Proklamation der W. 57

Weltfriedenstag

- Botschaft des Heiligen Vaters 2004 1
- Termin 2005 133

Weltgebetstag für Geistliche Berufungen

- am 2. Mai 2004 42
- Botschaft des Heiligen Vaters 27

Weltjugendtag

- Botschaft des Heiligen Vaters 105
- Hinweise zum W. 107
- Weltjugendtagslotterie - Verlängerung der Zahlungsfrist bis zum 31.01.2005 141

Weltmissionssonntag 2004 111

Weltmissionstag der Kinder 2004/2005 134

Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2004 69

Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 61

Woche der ausländischen Mitbürger 72

Wolfgangwoche 2004 57

- Z -

Zentral-KODA, Inkraftsetzung von Beschlüssen 129

Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone 2005, Ausführungsbestimmungen 131

Ortsverzeichnis:

Abensberg 75, 76, 142

Achslach 119, 120

Allkofen 74

Altdorf 119

Altenbuch 75

Amberg 75, 119

Amberg-Hl. Dreifaltigkeit 74, 75

Amberg-Klinkum St. Marien 44, 74

Amberg-Mariahilfberg 75

Amberg-St. Martin 142

Amberg-St. Michael 48, 120

Amberg-Sulzbach 135

Ammerthal 120

Arnbruck 119

Arnschwang 119

Ascholtshausen 75

Au i. d. Hallertau 142

Bad Abbach 44, 120

Barbing 120

Bärnau 120, 127

Berghausen 75

Böbrach 142

Bodenmais 75, 120

Bogen 119, 120

Böhmischbruck 75

Brand/Opf. 74, 120

Bruck 119

Burglengenfeld 120

Cham-St. Jakob 75

Dalking 119

Deggendorf 135

Deggendorf-Mariä Himmelfahrt 120

Deggendorf-St. Martin 75, 120

Dekanat Dingolfing 43

Dekanat Kötzing 135

Dekanat Neunburg-Oberviechtach 135

Dekanat Schwandorf 75

Dekanat Sulzbach-Hirschau 126, 143

Dekanat Tirschenreuth 74

Dekanat Wunsiedel 74

Dengling 74, 75

Dieterskirchen 148

Dingolfing-Krankenhaus 43

Donaustauf 44, 119, 126

Drachselsried 119

Dürnsricht 148

Ebnath 120

Eching 75

Eggenfelden 75

Eggkofen 74

Eitlbrunn 48

Ergolding 75

Ergoldsbach 75

Eschelbach 74, 75, 119

Eschenbach 120

Floß 120

Fockenfeld 120

Freihung 74

Freihung-Großschönbrunn 74

Freising 127

Friedberg 119

Fronberg 75

Frontenhausen 120

Furth b. Landshut 148

Gangkofen 75

Geisenfeld 48

Gleißenberg 119

Gotteszell 120

Grafenwöhr 75, 120

Greising 74

Griesbach/Ndb. 122

Großgundertshausen 148

Großmehring 120

Großschönbrunn 74

Haibühl 74, 75

Haidlfing 44, 74, 75

Hainsacker 119

Haselbach 74, 75

Hohenfels 74

Hohengebraching 119, 120, 143

Hohenthann 120, 127

Hölsbrunn 74

Hüttenkofen 122, 126

Illkofen 120

Irlbach/Ndb. 74

Irnsing 122

Johannesbrunn 74

Johannisthal 119, 120, 142

Jüterborg 74

Kasing 75

Kelheim-Affecking 120

Kelheim-Mariä-Himmelfahrt 122

Kelheim-St. Pius 120

Kemnath a. Buchberg	75	Rittsteig	119
Kemnath Stadt	48	Rohr	120
Kirchenpingarten	122	Rothenstadt	48
Kläham	75	Ruhmannsfelden	75, 119, 120
Klardorf	74, 120	Saal-Christkönig	74
Kohlberg	76	Sallach	74, 75
Konnereuth	74	Sarching	120
Kösching	75	Schambach	44, 74
Kötzing	120	Schierling	75, 120, 126, 127
Kulz	135	Schnaittenbach	120
Kümmersbruck	75	Schönach	44, 74, 75
Laberweinting	75	Schwandorf	75, 119, 120
Landshut	74	Schwandorf-Herz Jesu	119
Landshut-St. Nikola	74, 75, 142	Schwarzenfeld	74, 75, 119
Lindenlohe	120	Selb-Herz Jesu	120, 135
Loiching	44, 120	Selb-Hl. Geist	135
Loizenkirchen	74	Seyboldsdorf	48
Luhe	142	Sinzing	119
Markkofen	120	Sossau	120
Matting	119, 143	Spindlhof	74, 75, 119, 127
Mengkofen	126, 143	St. Pölten	75
Mietraching	44, 74	Stallwang	148
Mötzing	74, 75	Stamsried	43
Münchenreuth	142	Strahlfeld	43
Nagel	120	Straubing-St. Elisabeth	24, 75, 119, 120
Neukirchen-Hl. Blut	75, 199, 142, 143	Straubing-St. Jakob	74, 120, 142
Neunkirchen	142	Straubing-St. Peter	74, 75, 126, 135
Neustadt/Do.	75, 120, 142	Straubing-St. Stephan	48
Neustadt-St. Felix	126	Stulln	142
Neutraubling	120	Sulzbach-Rosenberg-St. Marien	135
Niederhornbach	74	Sünching	74
Nittenau	75	Taufkirchen	74
Nittendorf	74	Tegernbach	122
Oberalteich	119	Thanstein	135
Oberglaim	74, 75	Theißing	120
Oberhaselbach	75	Trostberg	122
Oberried	119	Undorf	44, 74
Obertraubling	120	Viechtach	24, 119
Obertrennbach	75	Viehhausen	48
Oberviechtach	119, 127	Vilsbiburg	44, 122
Oberwildenau	75	Vilzing	44, 75
Otzing	24	Vohenstrauß	75, 120
Pfaffendorf	75	Wald	122
Pfaffenhofen/Ilm	48	Waldsassen	75, 119
Pfakofen	74	Wallersdorf	75
Pfeffenhausen	44, 74	Weiden	75
Pfettrach	119	Weiden-Maria Waldrast	142
Pfreimd	75	Weiden-St. Elisabeth	120
Plattling-St. Magdalena	74, 75	Weiden-St. Konrad	120
Plattling-St. Michael	74, 120	Weierhammer	119, 126
Poikam	74, 120	Wendelskirchen	120
Poppenricht	44, 74, 120	Wetzell	120
Pullach	75	Wiefelsdorf	74, 120, 122
Pullenried	127	Wiesau	120
Rainertshausen	75	Wiesbach	74
Regensburg- St. Katharina	74	Wildeppenried	127
Regensburg	23, 24, 43, 65, 74, 75	Windberg	43, 119
.....	76 119, 120, 135, 143	Winklarn	135
Regensburg-Herz Marien	48, 120	Wolfring	148
Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit	142	Wolnzach	75, 119, 120
Regensburg-St. Albertus Magnus	74, 126, 127	Wörth/Do.	48, 75
Regensburg-St. Andreas	74, 120	Wörth/Isar	48, 74
Regensburg-St. Bonifaz	120, 122, 135	Zeilarn	120
Regensburg-St. Franziskus	120		
Regensburg-St. Georg	120, 135		
Regensburg-St. Josef	142, 148		
Regensburg-St. Kassian	23, 24	Personenverzeichnis:	
Regensburg-St. Konrad	120	ABBA Barth Joe	75
Regensburg-St. Michael	120	Aichner Sebastian	135
Regensburg-St. Nikolaus	48	Aichner-Schedlbauer Rosemarie	120
Regensburg-St. Ulrich	148	Albert Andreas	75
Regensburg-St. Wolfgang	142	Alzinger Franz	74
Reichenaibach	75	Amann Hans	19
Riedenburg	120	Amberger Josef	19
Riekofen	74, 75	Ammer Josef	8, 20
		Anyanwu Cyprian	75

Arolichalil John	74, 75	Gnalian Paul	74, 127
Banza-Kabwende Patrice	75	Goldbrunner Marlene	120
Baron Marek	19	Goth Sr. Remiga	120
Batz Roland	19	Gotkowicz Sebastian	75
Bäuml Georg	19	Götz Karl	142
Beer Jürgen	44	Grabmeier Josef	24
Berger Hermann	19	Graf Josef	8
Bergmann Hans-Peter	19, 143	Gregov Mirko	119
Beszynski Patrick	119	Grillmeier Otto	120
Bialas Martin	20, 75, 119	Grillmeier Sven	75
Binninger Christoph	143	Grimm Benedikt	75
Birner Georg	8, 19, 119	Gromadzki Andreas	43
Bock Johann	19	Große Norbert	24
Bock Martina	120	Gruber Johann	148
Bogensperger Reinald	75	Grüneisl Helmut	44
Böschl Alfred	8	Guggenberger Vinzenz	23
Bösl Hans-Josef	19, 142	Guttenberger Anton	148
Brandl Albin	75	Habermeier Klaus	136
Bräuer Eva-Maria	120	Hammer Hans	44
Bräuherr Christian	120	Hanglberger Manfred	74
Braun Hans	19	Harlander Elisabeth	120
Braun Johann	119	Hartung Andreas	120
Brolich Peter	19	Haun Andreas	24
Brunner Konrad	142	Hausberger Karl	20, 74
Brunner Markus	120	Hecht Armin	120
Burkhardt Christian	19, 119	Hecht Christine	120
Dachauer Gottfried	8, 20	Heining Roswitha	120
Daschner Dominik	74	Helgert Berthold	8
Dauerer Marion	119	Hellauer Walter	19, 126
Deffner Franz	74	Heller Berthold	19
Deisenrieder Georg	120	Helm Josef	19
Deschle Josef	44	Herrmann Edeltraud	120
Dietz Wolfgang	75	Herrmann Eva-Maria	8
Dinzinger Anton	19	Hertl Johann	19
Dostal Christian	8	Hirmer Michael	75
Dotzler Ludwig	48	Hirmer Susanne	120
Dreißel Michael	75	Hirsch Franz-Xaver	65
Dullinger Johannes	119	Hoch Michael	75
Eberth Josef	24	Hofmann Jakob	20, 74, 142
Eck Kathrin	120	Hofmann Johann	20
Eizinger Werner	8	Hofmann Johannes	142
Engl Christina	120	Holzappel Markus	120
Englhard Heribert	19	Holzinger Josef	119
Englmeier Georg	142	Hopfner Max	8, 23, 43, 142
Englmeier Josef	20	Hubbauer Peter	8, 24, 43
Ertl Markus	19	Huber Alfred	19
Eschmann Wolfgang	119	Huber Gregor	75
Ewerling Jakob	19	Huber Helmut	127
Faltermeier Johannes	120	Huf Gerhard	19
Feichtmeier Eduard	44	Humbs Sigmund	19
Felber Siegfried	44	Hüttner Robert	8, 43
Fellner Martin	119	Hutzler Getraud	135
Ferstl Hanns Werner	8	Immerfall Gabriele	120
Fleischmann Reiner	24	Irlbacher Josef	19
Flierl Georg	19	Jakimowicz Carsten Armin	120
Foierl Pia	120	Kagerer Sybille	120
Formela Miroslaw	119	Kalarickal Paul	74
Forster Albert	120	Kalkbrenner Philippa	120
Forster Stephan	74	Kammermeier Simone	120
Frank Jakob	148	Karl Matthias	24, 75
Frey Josef	19	Kastner Siegmund	43
Fröhler Johannes	19	Kaufmann Alfons	19
Frühmorgen Franz	8, 44, 119	Ketterl Elisabeth	120
Frühwald-König Johannes	8	Killermann Michael	74
Fruth Hannes	119	Klinger Anton	48
Fuchs Michael	19, 119	Kloczko Janusz	74
Fütterer Anton	8	Klösel Udo	74
Gandyk Diethelm	19	Knoll Alfons	8
Ganslmeier Maria	120	Kolakow Andrzej	75, 126
Gärtner Heinz	120	Koller Hans-Jürgen	75
Gegenfurtner Wilhelm	8, 23, 43, 75	Kopp Anton	75
Geser Emmeram	20	Köppl Albert	44
Gierl-Plail	120	Köppl Thomas	143
Gietl Josef	19	Kramer Peter	74
Gigler Robert	119	Kreiml Josef	75
Glund Alois	142	Krichenbauer Heribert	48

Kronthaler Christian	75	Renner Thomas	74
Kruschina Holger	20	Riedl Hermann	20
Kuchipudi Gnananandam	75	Rigl Thomas	8
Kummer Konrad	44	Rösler Ludwig	19
Kutzer Alex	75	Rosner Heinrich	19
Langhammer Helmut	8	Roßmaier Josef	44
Laumer Alfons	19	Ruhland Bettina	120, 127
Lehnen Jürgen	74	Sangl Stefan	75
Lehner Klaus-Peter	119	Sattler Alois	8
Leinhofer Gerhard	119	Saum Kilian	119
Lindner Andrea	120	Schach Sabine	120
Lindner August	19	Schächtl Johann	19
Lingl Karl	74, 127, 142	Schäffler Benno Heinrich	8
Loders Cornelia	135	Scharf Dagobert	75
Löffelmann Thomas	8	Scharf Harald	20
Lohner Kurt	8	Scharf Ludwig	148
Lommer Brunhilde	8	Schätzler Wilhelm	65
Lorenz Eberhard	19	Scheuer Josef	148
Madapally Joy	74	Schinko Rainer	19
Maier Peter	8	Schlagenhauser Andreas	75
Mandl Wolfgang	74	Schlecht Josef	8, 75
Margeth Theo	119	Schmaderer Josef	19
Martreiter Martin	19	Schmegner Kurt	48
Mattam Emanuel	74	Schmid Georg	48
Meiler Franz	19, 20, 142	Schmid Thomas	19
Menzl Franz	24	Schmidbauer Franz	19, 74
Merkl Johann	48	Schmidt Karl	19
Merthan Heinrich	135	Schmitz Angelika	119
Meyer Hartmut	120	Schneider Johann	19
Mingyuan CHEN Josef	126	Schnellberger Walter	19
Mitterhuber Franz	44	Schober Anton	19
Möstl Alois	8, 19, 142	Schober Johann	20, 142
Mühlbauer Franz	74	Schön Josef	142
Müller Bernhard	19	Schönberger Christine	120
Müller Gerhard Ludwig	20	Schönberger Josef	24
Neidl Martin	19	Schöner Hubert	65
Neiser Wolfgang	74	Schottenhammel Johann	19
Neumüller Johann	8	Schreiber Karl	44
Nickl Peter	8	Schreiner Fritz	44
Nieciecki Adam	126	Schreyer Michael	75
Niemczewski Slawomir	75	Schrüfer Werner	74
Nissel Martin	135	Schubert Peter	19
Nüßl Sebastian	24	Schwarzer Berthold	120
Nwokenna Innocent J.	119	Seefeld Markus	75
Ófele Maria-Luise	8	Seidl Christoph	8, 20
Ofenbeck Josef	119	Seidl Manfred	74
Okike Benedict	119	Seisenberger Gertraud	120
Ott Stefan	119	Sieder Gabriele	120
Pappenberger Reinhard	8	Siegert Walter	24
Parambi Xavier	75	Siller Max	44
Pauer Conny	75	Six Johann	19
Pausch Gerhard	20	Six Tanja	119
Pelg Johann	142	Sperl Augustin	19
Peßler Dominik	120	Spießl Armin	142
Petzendorfer Johann	143	Spitzhirn Hans	75
Piendl Bernhard	8, 43, 20, 74	Stanglmayr Hermann	74
Pinzer Thomas	8	Stefaniuk Richard	43
Pirzer Berthold	120	Stelzl Alois	48
Plamparampil Philip	74, 75	Stigler Max	119
Pollok Anita	120	Stock Christian	75
Possel Alfons	48	Stowasser Wolfgang	74
Prechtl Edmund	19, 74	Strigl Manfred	19
Prem Franz	8	Strunz Johann	20
Priller Martin	8, 20, 24	Szceck Florian	126
Puthiyedath Augustine	75	Szymiczek Leo	143
Rabl Max	19	Thalhammer Josef	8, 20, 142
Rainer Josef	19	Thillmann Manuel	20, 75, 126
Ramoser Anita	119	Thomys Josef	44
Ramoser Martin	19	Trummer Ambros	19
Rauch Albert	8	Ullrich Andreas	142
Reber Bernhard	75	Urban Josef	48
Rehaber-Graf Maria	120	Uschold Andreas	19
Reidel Hermann	8	Vogl Josef	19
Reischmann Werner	75	Vogl Thomas	8
Renner Erich	74	Vogl Wolfgang	20
Renner Josef	19	Voss Benedikt	74

Voss Clemens	19	Wolf Gabriel	43
Wachter Heinrich	142	Wölfel Siegfried	142
Walbrun Albert	142	Wolz Peter	74
Wallner Godehardt	20, 75	Wundlechner Manfred	75
Wanner Renate	120	Zablocki Janusz	74
Weber Franz	19	Zacharia James	74
Weindl Josef	19	Zahner Walter	8
Weiß Andreas	19	Zandt Helmut	75
Wiechert Jürgen	74	Zarzycki Jakob	75
Wiesbeck Jakob	74	Ziegler Christine	120
Wilhelm Anton	8, 119	Zillich Peter	75
Winter Martin	120	Zimmermann Alois	19
Winter Siegfried	136	Zinnbauer Georg	23
Wissel Stefan	75	Zisterer Daniela	120
Witzak Gerhard	19		

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2004

Nr. 1

15. Januar

Inhalt: Botschaft seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstages am 01. Januar 2004 - Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2004 - Inkraftsetzen von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Wahlen zum Priesterrat 2004-2009 - Kirchlicher Jugendplan der Diözese Regensburg - Urlaubsvertretungen Sommer 2004 - Hinweise zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2004 - Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zum Weltjugendtag 2005 - Missa Chrismatis - Schematismus 2004 - Diözesan-Nachrichten - Notizen

Botschaft seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstages am 01. Januar 2004

Eine stets aktuelle Aufgabe: Zum Frieden erziehen

Ich wende mich an euch, Lenker der Nationen, die ihr die Pflicht habt, Frieden zu stiften! An euch, Juristen, die ihr darum bemüht seid, durch die Erarbeitung von Vereinbarungen und Verträgen, welche die völkerrechtliche Legalität bestärken, Wege für ein friedliches Einvernehmen abzustecken!

An euch, Erzieher der Jugend, die ihr auf jedem Erdteil unermüdlich dafür arbeitet, die Gewissen auf dem Weg der Verständigung und des Dialogs zu bilden!

Und ich wende mich auch an euch, Männer und Frauen, die ihr versucht seid, zum inakzeptablen Mittel des Terrorismus zu greifen, wodurch ihr im Grunde die Sache, für die ihr kämpft, in Frage stellt!

Hört alle den demütigen Appell des Nachfolgers Petri, der laut ruft: Heute noch, zu Beginn des neuen Jahres 2004, ist der Friede möglich. Und wenn der Friede möglich ist, dann ist er auch geboten!

Eine konkrete Initiative

1. Meine erste Botschaft zum Weltfriedenstag Anfang Januar 1979 stand unter dem Thema: „Zum Frieden erziehen, um zum Frieden zu gelangen“.

Jene Neujahrsbotschaft folgte den Spuren, die Papst Paul VI. seligen Angedenkens vorgezeichnet hat, der den 1. Januar eines jeden Jahres als Weltgebetstag für den Frieden feiern wollte. Ich erinnere an die Worte des verstorbenen Papstes zum Jahresbeginn 1968: „Wir würden es begrüßen, wenn sich jedes Jahr diese Feier wiederholen könnte als Wunsch und Gelöbnis, an den Anfang des Jahres, das die Zeit unseres menschlichen Daseins mißt und beschreibt, den Frieden zu stellen, um in seiner gerechten und wohltuenden Ausgeglichenheit die geschichtlichen Entwicklungen der Zukunft zu bestimmen“.¹

Indem ich mir das Versprechen meines verehrten Vorgängers auf der Cathedra Petri zu eigen machte, wollte ich jedes Jahr die edle Tradition fortführen, den ersten Tag des bürgerlichen Jahres dem Nachdenken über und dem Gebet für den Frieden in der Welt zu widmen.

In den fünfundzwanzig Jahren meines Pontifikats, die mir der Herr bisher gewährt hat, habe ich nicht aufgehört, meine Stimme gegenüber der Kirche und der Welt zu erheben, um Glaubende wie alle Menschen guten Willens einzuladen, sich der Sache des Friedens anzunehmen, um zur Verwirklichung dieses wichtigen Gutes beizutragen und um dadurch der Welt eine bessere Ära in frohem Zusammenleben und gegenseitiger Achtung zu sichern.

Auch dieses Jahr verspüre ich die Pflicht, Männer und Frauen aller Kontinente zur Feier eines neuerlichen Weltfriedenstages einzuladen. Die Menschheit muß in der Tat heute mehr denn je den Weg der Einmütigkeit wiederfinden, der von Egoismen und Haß, von Herrschsucht und Rachsucht erschüttert wird.

Die Wissenschaft des Friedens

2. Die elf Botschaften, die Papst Paul VI. an die Welt gerichtet hat, haben allmählich die Koordinaten des Weges abgesteckt, der beschritten werden muß, um zum Ideal des Friedens zu gelangen. Nach und nach hat dieser große Papst die verschiedenen Kapitel einer wahren und eigentlichen „Wissenschaft des Friedens“ beleuchtet. Es kann hilfreich sein, sich die Themen der Botschaften wieder ins Gedächtnis zu rufen, die uns der Montini-Papst zu diesem Anlaß hinterlassen hat.² Jede von ihnen besitzt noch heute große Aktualität. Ja, angesichts des Dramas der Kriege, die zu Beginn des Dritten Jahrtausends weiterhin die Straßen der Welt, vor allem im Nahen Osten, mit Blut überziehen, erheben

sich jene Schriften in manchen Passagen zu prophetischen Mahnungen.

Die Friedensfibel

3. Im Laufe dieser fünfundzwanzig Jahre meines Pontifikats habe ich meinerseits versucht, auf dem von meinem verehrten Vorgänger eingeschlagenen Weg weiterzugehen. Zu Beginn eines jeden neuen Jahres habe ich die Menschen guten Willens aufgerufen, über die verschiedenen Aspekte eines geordneten Zusammenlebens im Lichte der Vernunft und des Glaubens nachzudenken.

Auf diese Weise ist eine Zusammenfassung der Lehre über den Frieden entstanden, die gleichsam eine Fibel zu diesem wichtigen Thema darstellt: eine Fibel, die für jeden recht gesinnten Menschen einfach zu verstehen ist, die sich aber zugleich mit ihrem äußerst anspruchsvollen Gehalt an alle wendet, denen das Los der Menschheit ein echtes Anliegen ist.³

Die verschiedenen Aspekte des Prismas Frieden sind nunmehr reichlich beleuchtet worden. Es bleibt jetzt nichts anderes zu tun als daran zu arbeiten, daß die Ideale des friedlichen Zusammenlebens mit seinen klaren Erfordernissen ins Bewußtsein der einzelnen und der Völker dringt. Für uns Christen ist die Aufgabe, uns selbst und die anderen zum Frieden zu erziehen, ein Wesenszug unserer Religion. Den Frieden zu verkünden bedeutet nämlich für den Christen Christus, der „unser Friede ist“ (Eph 2, 14), und sein Evangelium, das „Evangelium vom Frieden“ (Eph 6, 15), zu verkündigen, als auch alle an die Seligpreisung zu erinnern, „Friedensstifter“ zu sein (vgl. Mt 5, 9).

Die Erziehung zum Frieden

4. In meiner Botschaft zum Weltfriedenstag am 1. Januar 1979 habe ich bereits den Aufruf „Zum Frieden erziehen, um zum Frieden zu gelangen“ vorgelegt. Dies ist heute dringender denn je, da die Menschen angesichts der Tragödien, die fortwährend die Menschheit bedrücken, versucht sind, dem Fatalismus nachzugeben, als ob der Friede ein unerreichbares Ideal wäre.

Die Kirche hat jedoch stets gelehrt und lehrt heute noch einen sehr einfachen Grundsatz: Der Friede ist möglich. Mehr noch, die Kirche wird nicht müde zu wiederholen: Der Friede ist geboten. Er muß auf den vier Pfeilern aufgebaut werden, die der selige Johannes XXIII. in seiner Enzyklika *Pacem in terris* aufgezeigt hat, nämlich auf der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Liebe und der Freiheit. Allen, die den Frieden lieben, wird daher eine Pflicht auferlegt, und zwar jene, die jungen Generationen zu diesen Idealen zu erziehen, um eine bessere Zeit für die ganze Menschheit vorzubereiten.

Die Erziehung zur Legalität

5. Zu dieser Aufgabe der Erziehung zum Frieden gesellt sich mit besonderer Dringlichkeit die Notwendigkeit,

die einzelnen Menschen und die Völker anzuleiten, die internationale Ordnung zu achten und die von den Autoritäten, ihren legitimen Vertretern, übernommenen Verpflichtungen zu beachten. Der Friede und das Völkerrecht sind eng miteinander verbunden: das Recht begünstigt den Frieden.

Seit den Anfängen der Zivilisation waren die sich herausbildenden Gruppierungen unter den Menschen darauf bedacht, untereinander Übereinkommen und Verträge abzuschließen, die den willkürlichen Gebrauch der Gewalt vermeiden und in den mit der Zeit auftretenden Streitigkeiten den Versuch einer friedlichen Lösung ermöglichen sollten. Auf diese Weise entstand allmählich neben den Rechtsordnungen der einzelnen Völker ein weiterer Komplex von Normen, der mit dem Namen *ius gentium* (Recht der Völker) bezeichnet wurde. Im Laufe der Zeit hat es angesichts der geschichtlichen Ereignisse in den verschiedenen Völkern weitere Verbreitung und Präzisierungen erfahren.

Eine starke Beschleunigung erfuhr dieser Prozeß mit der Entstehung der modernen Staaten. Seit dem 16. Jahrhundert bemühten sich Juristen, Philosophen und Theologen um die Erarbeitung der verschiedenen Abschnitte des Völkerrechts, das sie in den grundlegenden Postulaten des Naturrechts verankerten. Auf diesem Weg nahmen allgemeine Prinzipien, die dem innerstaatlichen Recht vorausgehen und es übertreffen und die der Einheit und der gemeinsamen Berufung der Menschheitsfamilie Rechnung tragen, mit zunehmender Kraft Gestalt an.

Eine zentrale Stellung unter all diesen Prinzipien nimmt mit Sicherheit der Grundsatz „*pacta sunt servanda*“ ein: die mit freiem Willen unterzeichneten Abkommen müssen eingehalten werden. Dies ist der Angelpunkt und die unabdingbare Voraussetzung jeder Beziehung zwischen verantwortlich handelnden Vertragsparteien. Ihre Verletzung kann nur eine Situation der Gesetzlosigkeit und daraus folgender Spannungen und Gegensätze einleiten, die durchaus nachhaltige negative Rückwirkungen haben könnte. Der Hinweis auf diese Grundregel erweist sich vor allem bei jenen Anlässen als angemessen, in denen sich die Versuchung bemerkbar macht, lieber auf das Recht des Stärkeren als auf die Kraft des Rechtes zu setzen.

Einer dieser Anlässe war ohne Zweifel das Drama, das die Menschheit während des Zweiten Weltkrieges durchgemacht hat: ein Abgrund von Gewalt, Zerstörung und Tod, wie man ihn niemals zuvor kennengelernt hatte.

Die Befolgung des Rechtes

6. Dieser Krieg mit seinem Schrecken und schauerlichen Verletzungen der Würde des Menschen, zu denen er Anlaß geboten hat, führte zu einer tiefgreifenden Erneuerung der internationalen Rechtsordnung. Ins Zentrum eines weitgehend aktualisierten normgebenden und institutionellen Systems wurden der Schutz und die Sicherung des Friedens gestellt. Um über den

Frieden und die Sicherheit auf globaler Ebene zu wachen sowie um das Bemühen der Staaten um die Wahrung und Gewährleistung dieser fundamentalen Güter der Menschheit zu ermutigen, richteten die Regierungen eigens eine Organisation ein – die Organisation der Vereinten Nationen – mit einem mit weitreichenden Handlungsvollmachten ausgestatteten Sicherheitsrat. Als Angelpunkt des Systems wurde das Verbot der Gewaltanwendung aufgestellt. Ein Verbot, das nach dem bekannten Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen nur zwei Ausnahmen vorsieht. Die eine bestätigt das natürliche Recht auf legitime Verteidigung, die nach den vorgesehenen Bedingungen und im Bereich der Vereinten Nationen auszuüben ist; folglich auch innerhalb der traditionellen Grenzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit.

Die andere Ausnahme besteht im kollektiven Sicherheitssystem, das dem Sicherheitsrat die Zuständigkeit und Verantwortung auf dem Gebiet der Aufrechterhaltung des Friedens mit Entscheidungsvollmacht und weitgehender Ermessensfreiheit zuspricht.

Das mit der Charta der Vereinten Nationen ausgearbeitete System hätte „künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges bewahren“ sollen, „die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat“.⁴ Die Spaltung der internationalen Gemeinschaft in einander feindlich gegenüberstehende Blöcke, der Kalte Krieg auf einem Teil des Erdballs sowie die in anderen Regionen ausgebrochenen gewaltsamen Konflikte haben jedoch in den nachfolgenden Jahrzehnten ein zunehmendes Abrücken von den Prognosen und Erwartungen der unmittelbaren Nachkriegszeit verursacht.

Eine neue internationale Ordnung

7. Dennoch muß man anerkennen, daß die Organisation der Vereinten Nationen trotz der Grenzen und Verzögerungen, die großteils auf Versäumnisse ihrer Mitglieder zurückzuführen sind, durch die Aufbereitung des kulturellen und institutionellen Bodens für den Aufbau des Friedens bedeutend dazu beigetragen hat, die Achtung der Menschenwürde, die Freiheit der Völker und den Anspruch auf Entwicklung zu fördern.

Die nationalen Regierungen werden eine starke Ermutigung für ihre Tätigkeit aus der Feststellung schöpfen, daß die Ideale der Vereinten Nationen insbesondere durch die konkreten Solidaritäts- und Friedensgesten vieler Menschen, die in Nichtregierungsorganisationen und in Menschenrechtsbewegungen arbeiten, weit verbreitet sind.

Es handelt sich um einen bedeutsamen Ansporn zu einer Reform, die die Organisation der Vereinten Nationen für die Erreichung ihrer noch immer gültigen satzungsgemäßen Ziele funktionsfähig machen soll: „Die Menschheit braucht jedoch heute, angesichts einer neuen und schwierigeren Phase ihrer authentischen Entwicklung, ... einen höheren Grad internationaler

Ordnung“.⁵ Die Staaten müssen dieses Ziel als eine klare moralische und politische Verpflichtung ansehen, die Klugheit und Entschlossenheit verlangt. Ich erneuere den Wunsch, den ich 1995 ausgesprochen habe: „Es ist notwendig, daß die Organisation der Vereinten Nationen sich immer mehr aus dem kalten Stadium einer administrativen Institution zu dem eines moralischen Zentrums erhebt, in dem sich alle Nationen der Welt zu Hause fühlen und ihr gemeinsames Bewußtsein entfalten, sozusagen eine „Familie der Nationen“ zu sein“.⁶

Die unheilvolle Plage des Terrorismus

8. Nur mit Mühe kann das Völkerrecht heute Lösungen für die Konfliktsituationen anbieten, die von der veränderten Gestalt der gegenwärtigen Welt herrühren. Unter den Trägern dieses Konfliktpotentials finden sich oft nicht-staatliche Akteure: Gruppen, die aus dem Zerfall der Staaten hervorgegangen sind, sei es in Verbindung mit Unabhängigkeitsforderungen oder im Zusammenhang mit rücksichtslosen kriminellen Organisationen. Eine Rechtsordnung von Normen, die im Laufe der Jahrhunderte ausgearbeitet wurden, um die Beziehungen zwischen souveränen Staaten zu regeln, tut sich schwer, Konflikten entgegenzutreten, in denen auch Gruppen agieren, die sich nicht nach den herkömmlichen Wesensmerkmalen der Staatlichkeit erfassen lassen. Dies gilt insbesondere im Fall terroristischer Vereinigungen.

Die Plage des Terrorismus ist in diesen Jahren aggressiver geworden und hat abscheuliche Massaker verübt, die den Weg des Dialogs und der Verhandlung immer hindernisreicher machten, da sie besonders im Nahen Osten die Gemüter erbittert und die Probleme verschärft haben.

Um erfolgreich zu sein, kann sich jedoch der Kampf gegen den Terrorismus nicht bloß in Unterdrückungs- und Strafaktionen erschöpfen. Es ist unbedingt erforderlich, daß der – gleichwohl notwendige – Rückgriff auf Gewalt begleitet ist von einer mutigen, nüchternen Analyse der Beweggründe, die den terroristischen Anschlägen zugrunde liegen. Zugleich muß der Einsatz gegen den Terrorismus auch auf der politischen und pädagogischen Ebene seinen Ausdruck finden: einerseits durch Beseitigung der Ursachen von Unrechtsituationen, die häufig Auslöser blutigster Verzweiflungstaten sind; andererseits dadurch, daß man sich für eine Bildung einsetzt, die von der Achtung vor dem menschlichen Leben unter allen Umständen inspiriert ist. Die Einheit des Menschengeschlechtes ist in der Tat stärker als zufällige Entzweigungen, die Menschen und Völker voneinander trennen.

Im notwendigen Kampf gegen den Terrorismus ist das Völkerrecht nun aufgerufen, juristische Prozeduren zu erarbeiten, die mit wirksamen Mechanismen zur Vorbeugung, Kontrolle und Bekämpfung von Verbrechen ausgestattet sind. Die demokratischen Regierungen

wissen jedenfalls sehr wohl, daß die Anwendung von Gewalt gegenüber Terroristen den Verzicht auf die rechtsstaatlichen Prinzipien nicht rechtfertigen kann. Politische Entscheidungen, die ohne Rücksicht auf die Grundrechte des Menschen den Erfolg suchen, wären inakzeptabel: Der Zweck heiligt niemals die Mittel!

Der Beitrag der Kirche

9. „Selig, die Frieden stiften; denn sie werden Söhne Gottes genannt werden“ (Mt 5, 9). Wie könnte dieses Wort, das zum Einsatz im unermesslich weiten Feld des Friedens auffordert, so starken Widerhall im Herzen des Menschen finden, wenn es nicht einer Sehnsucht und einer Hoffnung entspräche, die unzerstörbar in uns lebendig sind? Und aus welchem anderen Grund sollen die Friedensstifter Söhne Gottes genannt werden, wenn nicht deshalb, weil Gott von Natur aus der Gott des Friedens ist? Eben darum enthält die Heilsbotschaft, deren Verbreitung in der Welt die Kirche dient, Lehrelemente von grundsätzlicher Bedeutung für die Erarbeitung der Prinzipien, die für ein friedliches Zusammenleben zwischen den Völkern notwendig sind.

Die geschichtlichen Ereignisse lehren uns, daß der Aufbau des Friedens nicht von der Achtung einer sittlichen und rechtlichen Ordnung absehen kann, gemäß dem antiken Sprichwort: „*Serva ordinem et ordo servabit te*“ (Halte die Ordnung ein, und die Ordnung wird dich erhalten). Das internationale Recht muß der Vorherrschaft des Gesetzes des Stärkeren den Boden entziehen. Sein Hauptzweck besteht darin, „die materielle Stärke der Waffen durch die moralische Stärke des Rechtes“⁷ zu ersetzen, indem es angemessene Sanktionen gegen die Gesetzesbrecher sowie adäquate Entschädigungen für die Opfer vorsieht. Das muß auch für jene Regierenden gelten, die unter dem inakzeptablen Vorwand, es handle sich um innere Angelegenheiten ihres Staates, die Würde und die Rechte des Menschen ungestraft verletzen.

In meiner Ansprache an das beim Heiligen Stuhl akkreditierte Diplomatische Corps am 13. Januar 1997 habe ich das Völkerrecht als ein erstrangiges Instrument für die Schaffung des Friedens anerkannt: „Das internationale Recht war lange Zeit ein Recht des Krieges und des Friedens. Ich glaube, daß es mehr und mehr dazu berufen ist, ausschließlich zu einem Recht des Friedens zu werden, wobei der Friede als Voraussetzung für Gerechtigkeit und Solidarität verstanden werden soll. In diesem Kontext muß die Moral das Recht fruchtbar machen; sie kann sogar dem Recht in dem Maße vorgreifen, wie sie ihm die Richtung dessen, was gerecht und gut ist, aufzeigt“⁸.

Im Laufe der Jahrhunderte hat die Kirche durch die philosophische und theologische Reflexion zahlreicher christlicher Denker einen erheblichen Lehrbeitrag zur Ausrichtung des Völkerrechts auf das Gemeinwohl der ganzen Menschheitsfamilie erbracht. Vornehmlich in der Geschichte der Gegenwart haben die Päpste nicht gezögert, die Bedeutung des internationalen Rechtes als Gewähr für den Frieden zu unterstreichen, in der

Überzeugung, daß „für die Menschen, die Frieden stiften, die Saat der Gerechtigkeit ausgestreut wird“ (Jak 3, 18). Auf diesem Weg engagiert sich die Kirche mit den ihr eigenen Mitteln – im unvergänglich hellen Licht des Evangeliums und mit der unentbehrlichen Hilfe des Gebetes.

Die Zivilisation der Liebe

10. Zum Abschluß dieser Überlegungen halte ich es jedoch für notwendig, daran zu erinnern, daß für die Aufrichtung des wahren Friedens in der Welt die Gerechtigkeit ihre Vervollständigung in der Liebe finden muß. Gewiß ist das Recht der erste Weg, der eingeschlagen werden muß, um zum Frieden zu gelangen. Und die Völker sollen zur Achtung dieses Rechtes erzogen werden. Man wird aber nicht das Ende des Weges erreichen, wenn nicht die Liebe die Gerechtigkeit ergänzt. Gerechtigkeit und Liebe erscheinen manchmal wie gegensätzliche Kräfte. In Wahrheit sind sie nur die zwei Gesichter ein und derselben Wirklichkeit, zwei Dimensionen der menschlichen Existenz, die sich gegenseitig vervollständigen müssen. Die geschichtliche Erfahrung kann dies bestätigen. Sie zeigt, wie es der Gerechtigkeit oft nicht gelingt, sich vom Groll, vom Haß und nicht einmal von der Grausamkeit zu befreien. Die Gerechtigkeit allein genügt nicht. Im Gegenteil, sie kann bis zur Selbstverneinung gehen, wenn sie sich nicht jener tieferen Kraft öffnet, die die Liebe ist.

Deswegen habe ich die Christen und alle Menschen guten Willens immer wieder an die Notwendigkeit der Vergebung erinnert, um die Probleme sowohl der einzelnen wie auch der Völker zu lösen. Es gibt keinen Frieden ohne Versöhnung! Ich wiederhole es auch bei dieser Gelegenheit, wobei ich besonders die Krise vor Augen habe, die in Palästina und im Mittleren Osten weiter um sich greift: Eine Lösung für die sehr ernsten Probleme, unter denen die Bevölkerungen jener Regionen schon allzu lange zu leiden haben, wird man nicht finden, solange man sich nicht entschließt, die Logik der einfachen Gerechtigkeit zu überwinden, um sich auch der Logik der Vergebung zu öffnen.

Der Christ weiß, daß die Liebe der Grund ist, weshalb Gott mit dem Menschen in Beziehung tritt. Und ebenso ist es die Liebe, die Gott sich als Antwort vom Menschen erwartet. Die Liebe ist darum auch die erhabenste und vornehmste Beziehungsform der Menschen untereinander. Die Liebe soll daher jeden Bereich des menschlichen Lebens beseelen und sich desgleichen auf die internationale Ordnung ausdehnen. Nur eine Menschheit, in der die „Zivilisation der Liebe“ herrscht, wird sich eines wahren und bleibenden Friedens erfreuen können.

Zu Beginn eines neuen Jahres möchte ich die Frauen und Männer aller Sprachen, Religionen und Kulturen an den antiken Leitspruch erinnern: „*Omnia vincit amor*“ (Die Liebe besiegt alles). Ja, liebe Brüder und Schwestern in jedem Teil der Welt, am Ende wird die Liebe

siegen! Ein jeder bemühe sich, diesen Sieg zu beschleunigen. Denn nach ihm sehnt sich im Grunde das Herz aller.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2003.

Joannes Paulus PP. II

¹ Insegnamenti, V (1967), S. 620.

² 1968: 1. Januar: Weltfriedenstag

1969: Menschenrechte, der Weg zum Frieden

1970: Erziehung zum Frieden durch Versöhnung

1971: Jeder Mensch ist mein Bruder

1972: Willst Du den Frieden, so arbeite für die Gerechtigkeit

1973: Der Friede ist möglich

1974: Der Friede hängt auch von dir ab

1975: Versöhnung, der Weg zum Frieden

1976: Die echten Waffen des Friedens

1977: Wenn Du den Frieden willst, verteidige das Leben

1978: Nein zur Gewalt - Ja zum Frieden

³ Die Themen der weiteren 25 Weltfriedenstag lauten:

1979: Zum Frieden erziehen, um zum Frieden zu gelangen

1980: Die Wahrheit, Stärke des Friedens

1981: Schütze die Freiheit, dann dienst du dem Frieden

1982: Der Friede, Gottes Geschenk, dem Menschen anvertraut

1983: Der Dialog für den Frieden: Eine Forderung an unsere Zeit

1984: Der Friede entspringt einem neuen Herzen

1985: Frieden und Jugend zusammen unterwegs

1986: Der Friede, Wert ohne Grenzen. Nord-Süd, Ost-West: Ein einziger Friede

1987: Entwicklung und Solidarität: Zwei Schlüssel zum Frieden

1988: Religionsfreiheit, Bedingung für friedliches Zusammenleben

1989: Um Frieden zu schaffen, Minderheiten achten

1990: Friede mit Gott dem Schöpfer, Friede mit der ganzen Schöpfung

1991: Wenn du den Frieden willst, achte das Gewissen jedes Menschen

1992: Die Gläubigen vereint im Aufbau des Friedens

1993: Willst du den Frieden, komm den Armen entgegen

1994: Aus der Familie erwächst der Friede für die Menschheitsfamilie

1995: Die Frau: Erzieherin zum Frieden

1996: Bereiten wir den Kindern eine friedliche Zukunft

1997: Biete die Vergebung an, empfangen den Frieden

1998: Aus der Gerechtigkeit des einzelnen erwächst der Friede für alle

1999: In der Achtung der Menschenrechte liegt das Geheimnis des wahren Friedens

2000: „Friede auf Erden den Menschen, die Gott liebt“

2001: Dialog zwischen den Kulturen für eine Zivilisation der Liebe und des Friedens

2002: Kein Friede ohne Gerechtigkeit, keine Gerechtigkeit ohne Vergebung

2003: „Pacem in terris“: Eine bleibende Aufgabe

⁴ Präambel.

⁵ Johannes Paul II., Enzyklika Sollicitudo rei socialis, Nr. 43: AAS 80 (1988), S. 575.

⁶ Johannes Paul II., Ansprache an die 50. Vollversammlung der Vereinten Nationen, New York (5. Oktober 1995), Nr. 14: Insegnamenti, XVIII/2 (1995), S. 741.

⁷ Benedikt XV., Aufruf an die Oberhäupter der kriegführenden Völker (1. August 1917): AAS 9 (1917), S. 422.

⁸ Nr. 4: Insegnamenti, XX/1 (1997), S. 97.

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2004

„Denn ein Beispiel habe ich Euch gegeben, damit auch ihr so handelt, wie ich an euch gehandelt habe“ (Joh 13, 15)

In gut einem Monat begehen wir die Feier der Geheimnisse des Leidens, des Todes und der Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus. Noch in der Nacht vor seinem Leiden hat Christus uns gezeigt, was wahre Nächstenliebe bedeutet. Während des letzten Abendmahles kniete er sich vor seine Jünger und wusch ihnen die Füße. Der menschengewordene Sohn Gottes beugt sich vor den Menschen, um zu dienen: „Denn ein Beispiel

habe ich Euch gegeben, damit auch ihr so handelt, wie ich an euch gehandelt habe“ (Joh 13, 15).

Durch die Jahrhunderte hindurch gab es immer wieder Menschen, die in besonderer Weise dem Beispiel Jesu gefolgt sind. Der Hl. Martin, die Hl. Elisabeth, der Hl. Vinzenz von Paul und die Selige Mutter Theresa sind außergewöhnliche Zeugen für den Dienst am Nächsten, wie Jesus Christus ihn aufgetragen hat.

„Not sehen und handeln“ - so lautet seit zwei Jahren das Motto der Sammelaktion. Vielfach wird die individuelle Not durch den Glanz einer schein-

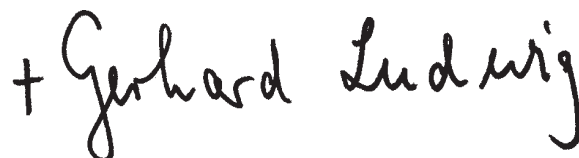
bar intakten Wirklichkeit nicht mehr wahrgenommen. Gerade der Einsatz der zahllosen Frauen und Männer, denen Sie in diesen Tagen wieder mit der Sammelbüchse begegnen werden, ist es zu verdanken, dass die Not des Einzelnen nicht in Vergessenheit gerät. Ihnen möchte ich bereits an dieser Stelle ein herzliches Vergelt's Gott aussprechen.

Auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes wird sich die Caritas auch in Zukunft mit den drängenden Fragen unserer Gesellschaft auseinandersetzen. Dabei wird es entscheidend sein, wie sich die Gesellschaft zu den Behinderten, den Kranken und den Notleidenden verhält. Stellen sie eine Belastung dar oder sind sie nicht vielmehr eine Aufforderung an uns, dem Auftrag Jesu zu folgen, und ihnen zu helfen?

Um uneingeschränkt Zeuge für das christliche Menschenbild sein zu können, müssen wir die caritativen Aufgaben und Dienste aufrecht erhalten. Viele notleidende Menschen kommen nur bei der Caritas unbürokratisch zur notwendigen Hilfe.

Allen, die im Blick auf die Not - mitten unter uns - spenden, danke ich herzlich, schließlich helfen sie mit, dass auch die Caritas in Zukunft wirksam den Menschen in Not helfen kann.

Regensburg, 12. Januar 2004



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

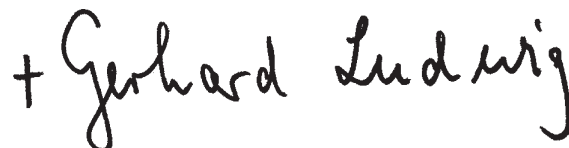
I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 159. Sitzung am 2. Oktober 2003 zu nachstehend genannten Bereichen Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:

- Erhöhung der kindbezogenen Erhöhung der Weihnachtsspendenzuwendung im Jahr 2003
- Erhöhung des Urlaubsgeldes im Jahr 2004
- Erhöhung der Vergütungen, Ausbildungsvergütungen etc. für die Jahre 2003 bis 2004
- Weihnachtsspendenzuwendung
- Öffnungsklauseln
- § 2a Allgemeiner Teil AVR
- Anhang C zu den AVR
- Sonstige Beschlüsse
- In-Kraft-Treten

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils in der Beilage genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 07.01.2004



Bischof von Regensburg

Wahlen zum Priesterrat 2004-2009

Gemäß § 9 Abs. 7 der Wahlordnung werden hiermit nachfolgend die Wahlergebnisse der vier Wählergruppen gemäß Wahlordnung § 2, Abs. 2 Ziff. 3-6 veröffentlicht:

- Aus der Gruppe der Religionslehrer:
Anton Dinzinger, M.A. 10 Stimmen
- Aus der Gruppe der Kategorialeelsorger:
Dr. Roland Batz 11 Stimmen; Bernhard Hofer, Regensburg, 1 Stimme; ungültig: 1 Stimme
- Aus der Gruppe der Priester in sonstigen Stellen:
Dir. Rainer Schinko 32 Stimmen; je 1 Stimme: Dr. Josef Ammer, Regensburg; Prof. Dr. Konrad Baum-

gartner, Regensburg; Prof. Dr. Karl Hausberger, Regensburg; Dir. Günter Lesinski, Werdenfels; Dr. Paul Mai, Regensburg; Prof. Dr. Klaus Müller, Münster; Dr. Werner Schrüfer, Regensburg; Domvikar Georg Schwager, Regensburg; Dir. Josef Schweiger, Regensburg; Pfr. Klaus Stock, Regensburg; ungültig: 5 Stimmen

- Aus der Gruppe der emeritierten Priester:
Pfr. i.R. Msgr. August Lindner 198 Stimmen; je 1 Stimme: Pfr. Gerhard Betzner, Geiselhöring; BGR Johann Prey, Fronberg; BGR Josef Schönberger, Regensburg; BGR Willibald Spießl, Wald; Domvikar em. Msgr. Richard Völkl; ungültig: 4 Stimmen

Einsprüche gegen die Wahl sind unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in diesem Amtsblatt beim Wahlprüfungsausschuss (Bischöfliches Ordinariat, Wahlprüfungsausschuss Priesterratswahl, 93043 Re-

gensburg) zu erheben (vgl. § 11 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 Ziff. 1 Satz 2 Wahlordnung).

Regensburg, den 8. Januar 2004

Offizial Dr. Max Hopfner,
Vorsitzender des Wahlausschusses

Das Bischöfliche Generalvikariat

Kirchlicher Jugendplan der Diözese Regensburg

Am 31.01.1995 hat Bischof Manfred Müller den „Kirchlichen Jugendplan der Diözese Regensburg“ für die Dauer von drei Jahren in Kraft gesetzt (vgl. Amtsblatt 1995, S. 111). Mit bischöflichem Dekret vom 14. November 1997 wurde die Geltungskraft des Kirchlichen Jugendplans ohne Änderungen um weitere drei Jahre, d. h. bis zum 31.01.2001 verlängert, ebenso am 5. Dezember 2000 wiederum um drei Jahre bis 31.01.2004. Nach Rücksprache mit der Ordinariatskonferenz am 09.12.2003 hat nun Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller die Geltung des Jugendplans erneut um drei Jahre (bis 31.01.2007) verlängert.

(Bitte zur Rechtssicherheit auf Seite 4 der vom Bischöflichen Ordinariat im Jahr 1995 herausgegebenen Fassung des Jugendplans einen Vermerk über die neuerliche Verlängerung anbringen.)

Urlaubsvertretungen Sommer 2004

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass Gesuche um ausländische Aushilfspriester unter Angabe des genauen Zeitraums bis spätestens 6. Februar 2004 im Referat Priester und Ständige Diakone eingereicht werden müssen. Antragsformulare dazu sind bei Frau Petra Hirschfelder (Tel. 0941/597-1071) anzufordern.

Hinweise zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2004

Termine

Haus- und Firmensammlung vom 8. März bis 14. März 2004

Straßensammlung vom 12. März bis 14. März 2004

Kirchenkollekte am 7. März 2004

Die Termine für die Haus- und Straßensammlung sind durch Erlaß des Bayerischen Staatsministeriums des Innern Nr. 201.1.2151-60 vorgeschrieben; eine Verschiebung ist daher nicht möglich.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Plakate, Sammlungsflugblatt, Opfertüten, Sammlungsabzeichen, Dankgaben für Spender, Sammellisten etc.) wird in gewohntem Umfang vom Diözesan-Caritasverband zur Verfügung gestellt.

Vorbereitung

Eine überregionale Werbung in der Presse wird wieder durch den Diözesan-Caritasverband zentral durchgeführt. Nehmen Sie bitte mit den zuständigen Lokalredaktionen bzw. Berichterstatern Verbindung auf, damit kurz vor und während der Sammlung möglichst oft über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Ebenso bedeutsam ist eine entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes sowie des Gottesdienstes am Sammlungssonntag.

Anregungen bieten Ihnen der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes. Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden, da ja auch Nichtkirchlicher für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden sollten. In größeren Orten ist die Durchführung einer Straßensammlung angebracht.

Die Caritassammlung möge bis spätestens 19. April 2004 mit dem Diözesan-Caritasverband abgerechnet werden. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband LIGA-Bank Regensburg, Konto-Nr. 110 100 5, (BLZ 750 903 00), „Frühjahrskollekte 2004“ zu überweisen. Da es sich bei der LIGA um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden.

Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins.

Bitte bedenken Sie, dass das Ergebnis der Sammlung von ausschlaggebender Bedeutung für die Arbeit der Caritas in Ihrer Pfarrei wie in der ganzen Diözese ist. Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott.

Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zum Weltjugendtag 2005

Der ursprünglich zur Verlesung am 11. Januar vorgesehene Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zum Weltjugendtag 2005 wird im Bistum Regensburg am 11. Juli 2004 verlesen. Eine redigierte Form des Hirtenbriefes wird rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gemacht.

Missa Chrismatis

Die Missa Chrismatis wird dieses Jahr am 5. April (Montag der Karwoche) im Rahmen eines Priestertages stattfinden. Genauere Hinweise werden im nächsten Amtsblatt erscheinen.

Schematismus 2004

Anfang April wird voraussichtlich der Schematismus 2004 erscheinen. Die H. H. Dekane werden gebeten, den Bedarf im Dekanat zu ermitteln und dann der Bischöflichen Administration (Erhardigasse 4, 93047 Regensburg, Tel.

0941/597-1312, Fax 0941/597-1320) mitzuteilen.

Der Teil II „Weltpriester und Ständige Diakone“ erscheint nicht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Schematismus nur für den Dienstgebrauch gilt und nicht nach außen weitergegeben werden darf.

Diözesan-Nachrichten

Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.01.2004 die Mitglieder für die Bischöflichen Kommissionen wie folgt berufen:

Kommission für Liturgie und Kirchenmusik:

Vorsitzender: Domkapitular Reinhard Pappenberger; Mitglieder: Diözesanmusikdirektor Dr. Christian Dostal; Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen; Studiendirektor Werner Eizinger; Pastoralreferentin Eva Maria Herrmann; Domkapitular Peter Hubbauer; Stellv. Diözesanmusikdirektor Thomas Löffelmann; Pfarrer Dr. Peter Maier, Oberschneiding; Dekan Alois Möstl, Regensburg-St. Wolfgang; Domzeremoniar Diakon Peter Nickl; Maria Luisa Öfele, Ordensreferat; Domvikar Jugendpfarrer Thomas Pinzer; Bischöfl. Kaplan Martin Priller; Subregens Thomas Vogl.

Kommission für kirchliche Kunst:

Vorsitzender: Generalvikar Dr. Wilhelm Gegenfurtner; Mitglieder: Alfred Böschl, Bildhauer, Langquaid; Bischöfl. Baudirektor Hanns Werner Ferstl; Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen; Bischöfl. Finanzdirektor Robert Hüttner; Helmut Langhammer, Bildhauer, Pressath; Chordirektor Thomas Löffelmann; Domkapitular Reinhard Pappenberger; Bischöfl. Konservator Dr. Hermann Reidel; Stellv. Bischöfl. Finanzdirektor Alois Sattler; Dr. Walter Zahner, Rattenbach.

Kommission für amtliches Schriftgut:

Vorsitzender: Archivdirektor Dr. Paul Mai; Mitglieder: Generalvikar Dr. Wilhelm Gegenfurtner; Dr. Johannes Frühwald-König.

Kommission für Ökumene:

Vorsitzender: Domkapitular Dr. Max Hopfner; Mitglieder: Spiritual Dr. Josef Graf; Prof. Dr. Alfons Knoll, Regensburg; Pfarrer Kurt Lohner, Telefonseelsorge Regensburg; Brunhilde Lommer, Sulzbach-Rosenberg; Domkapitular Reinhard Pappenberger; Diözesan-Caritasdirektor Bernhard Piendl; Prälat Dr. theol., Dr. h.c. Albert Rauch; Dr. Thomas Rigl, Sekten- u. Weltanschauungsfragen, Regensburg; Msgr. Benno Heinrich Schäffler, Wunsiedel; Studentenpfarrer Dr. Christoph Seidl; Regionaldekan Msgr. Josef Thalhammer, Landshut; Dr. Walter Zahner, Rattenbach.

Kommission für den Ständigen Diakonat:

Vorsitzender: Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen; Mitglieder: Domvikar Dr. Josef Ammer; Dekan Georg Birner, Straubing; Diakon Anton Fütterer, Amberg; Pfarrer Berthold Helgert, Viechtach; Diakon Franz Prem; Diakon Josef Schlecht, Zachenberg; Domkapitular Anton Wilhelm.

Kommission für Promovenden und Habilitanden:

Vorsitzender: Generalvikar Dr. Wilhelm Gegenfurtner; Mitglieder: Regens Gottfried Dachauer; Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen; Domkapitular Johannes Neumüller; Domkapitular Anton Wilhelm.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Notizen

Diözese – Schmeisterschaft 2004

Vor über 35 Jahren trafen sich zum ersten Mal Geistliche aus der Diözese, um Ihre Kräfte und Künste im Schifahren zu messen. Rühriger Organisator war zu dieser Zeit Pfarrer Bartel aus Gotteszell und blieb es bis zu seinem Tod im Jahr 1989. Längst nicht mehr durften jetzt nur Pfarrer und Kapläne mitfahren, sondern alle Bediensteten der Diözese. Diese Veranstaltung bietet so immer eine willkommene Gelegenheit, dass sich Jung und Alt treffen, sich sportlich messen und persönlich näher kommen könnten. Es wird ein Riesenslalom in zwei Durchgängen. Die Schirmherrschaft hat Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller übernommen.

Austragungsort: Großer Arber
Termin: Montag, 1. März 2004
Start: 1. Durchgang 11.00 Uhr,
 2. Durchgang unmittelbar anschließend
Altersklassen (jeweils getrennt Damen und Herren)

Allgemeine Herren- bzw. Damenklasse (bis Jahrg. 1974)
 Altersklasse 1 (Jg. 1964 - 1973)
 Altersklasse 2 (Jg. 1954 - 1963)
 Altersklasse 3 (Jg. 1944 - 1953)
 Altersklasse 4 (Jg. 1934 - 1943)
 Altersklasse 5 (Jg. 1933 und älter)

Haben sich für eine Altersklasse weniger als 3 Teilnehmer gemeldet, werden diese der nächsten Altersklasse zugeschlagen.

Teilnahmeberechtigt sind die Geistlichen und Diakone der Diözese, die Theologie - Student(inn)en der Universität, die Pastoral- und Gemeindefereferent(inn)en und -assistent(inn)en, die Religionslehrer(inn)en i.K. sowie alle hauptamtlich kirchlichen Angestellten. Für die Teilnahme an dieser Veranstaltung gewährt der Dienstgeber dienstfrei.

Die Startgebühr beträgt 10,- €, für Studenten 5,- €. Darin enthalten ist die Organisation, Urkunde, Ergebnisliste und ein Starter - Geschenk. Die Startgebühr wird bei der Startnummernausgabe erhoben.

Die Siegerehrung erfolgt um 15.30 Uhr im Gondelstüberl an der Talstation des Arbersesselliftes. Anschließend gemütliches Beisammensein.

Organisation und Anmeldung (mit Name, Jahrgang, Beruf, Dienststelle):

Pfr. Markus Ertl
 Pfarrei Wernberg/ Köblitz
 Pfarrweg 2
 92533 Wernberg/ Köblitz
 Tel. 09604/ 2269
 Fax 09604/ 91270

Christian Vieracker
 Regensburger Domspatzen
 Reichsstr. 22
 93055 Regensburg
 Tel. 0941/ 7962-251
 Fax 0941/ 7962-314
 Email: cvieracker@domspatzen.de

Auch die Ausschreibung ist bei den angegebenen Adressen erhältlich. Nachmeldungen am Wettkampftag sind möglich!
 Die örtliche Organisation übernimmt dankenswerterweise der Schiclub Kötzing.

Terminkorrektur: Priesterexerzitien im Priesterhaus Berg Moriah

Die im Verzeichnis „Priesterexerzitien 2004“ des Priesterhauses Berg Moriah, Simmern/ Ww für 20. Februar - 5. März angekün-

digten Priesterexerzitien von Msgr. Hermann Gebert, beginnen erst am 29. Februar (Endtermin bleibt gleich).

Exerzitien für Priester in Plankstetten

Termin: 31. Mai - 4. Juni 2004,
 Beginn: 17.00 Uhr, Ende: 13.30 Uhr
Thema: „Kraft schöpfen - bei Gott selbst“
Leitung: Pater Joseph M. Kärtner OSB
 Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Termin: 15. - 19. November 2004
 Beginn: 17.00 Uhr, Ende: 13.30 Uhr
Thema: „Ich baue auf Deine Huld, mein Herz soll über
 Deine Hilfe frohlocken. Ps 13,6“

Leitung: Pater Joseph M. Kärtner OSB
 Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Anmeldung an: Benediktinerabtei Plankstetten
 Klosterplatz 1
 92334 Berching
 Gästehaus St. Gregor:
 Tel: 08462/206-130
 Fax: 08462/206-121
 Internet: www.kloster-plankstetten.de
 E-Mail: gaestehaus@kloster-plankstetten.de

Priesterexerzitien

Ort: Collegium Canisianum, Innsbruck
Termin: 22. - 28. August 2004
Thema: „Iss, sonst wird der Weg zu weit!“
Leitung: P. Hans Schaller SJ (Basel)
Elemente: Biblische Vortragsexerzitien, Schweigen
Anmeldung: bis 30. Juni 2004 erbeten an:
 P. Michael Meßner SJ
 Collegium Canisianum
 Tschurtschenthalerstr. 7
 A-6020 Innsbruck
 Tel.: (+43 512) 59463-37
 E-Mail: messner.canisianum@tirol.com

Das Leben und Wirken des heiligen Bonifatius Bonifatiuswerk veröffentlicht ein Bonifatiusbuch

Aus Anlass des 1250. Todestages des heiligen Bonifatius am 5. Juni 2004 gibt das in Paderborn ansässige Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken ein Bonifatiusbuch heraus. Auf 80 bunt bebilderten Seiten ist das Leben und Wirken des „Apostels der Deutschen“ auf vielfältige Weise dargestellt.

Dieses mit zahlreichen Bonifatius-Abbildungen versehene Buch enthält Beiträge namenhafter Theologen wie Prof. Dr. Werner Kathrein (Fulda), Prof. Dr. Friedhelm Jürgensmeier (Mainz) und Prof. Dr. Wilhelm Störmer (München).

Außerdem informiert das Buch über die Verehrung des Hl. Bonifatius im Kirchenlied und Stundengebet, listet bundesweit, nach Bistümern geordnet, alle 211 Bonifatius-Kirchen sowie die 144 Kirchen seiner Weggefährten auf, skizziert in Kurzportraits seine Zeitgenossen und stellt das Bonifatiuswerk in der Tradition des „Apostels der Deutschen“ vor.

Das informative 80-seitige Bonifatiusbuch kostet als Einzel-exemplar 5.00 Euro, ab 20 Stück 4.00 Euro und bei mehr als 100 Exemplaren 3.50 Euro.

Bestellung:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22 , 33098 Paderborn, Telefon 05251 - 29 96 54 (Frau Diße)
 E-Mail: disse@bonifatiuswerk.de
 Internet: www.bonifatiuswerk.de

Besinnungswoche für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

„Das absolute Geheimnis im Alltag entdecken“ (K. Rahner)
Einübung in eine geistliche Lebenskultur

Leitung: P. Herbert Graupner SJ, Direktor des Exerzitienhauses Schloß Fürstenried der Erzdiözese München und Freising
Carola Holzmann, Geistliche Mentorin

Beginn: Montag, 29.03.2004, 18.00 Uhr

Ende: Freitag, 02.04.2004, 09.00 Uhr

Tagessatz: € 33,00

Anmeldung bis 1. März 2004 an folgende Adresse:
Exerzitienhaus Schloß Fürstenried
Forst-Kasten-Allee 103
81475 München
Tel. 089 / 7450 829-0

Warnung

Das Staatssekretariat warnt vor der „Orthodoxen Kirche von der Muttergottes Derzavanja“. Anders als von der Vereinigung, die sich auch „Orthodoxe Katholische Kirche von der Souveränen Muttergottes“ nennt, angegeben, besitzt sie keinerlei Billigung oder Bestätigung seitens einiger Bischöfe oder gar des Heiligen Stuhles.

Ruhestandsgeistlicher gesucht

Das katholische Evangelisationszentrum St. Petrus Otzing sucht einen Geistlichen, der in der Pfarrei und im Evangelisationszentrum - v. a. als Beichtvater und Zelebrant - mitarbeiten möchte. Eine entsprechende spirituelle Ausrichtung wird erwartet. Näheres: Pfarrer Werner Maria Heß, Hauptstr. 70, 94563 Otzing, Tel: 09931/2459.

Neuer „Geistlicher Begleiter“ der KLB Bayern für die Fastenzeit 2004

Die Kath. Landvolkbewegung (KLB) Bayern gibt unter dem Titel „(M)ein Weg durch die Fastenzeit 2004: „Los-lassen“ ein neues Heft der seit 1997 beliebten Reihe „Geistliche Begleiter“ heraus. In dem 72-seitigen Heft wird in bewährter Form der Ansatz von „Exerzitien im Alltag“ aufgegriffen. Für jeden Tag der Fastenzeit wird ein biblischer Impuls in Verbindung mit Fragen zum persönlichen Leben sowie Anregungen zum Weiterdenken und zum Beten gegeben.

Das Heft will Menschen, die im alltäglichen Leben die Gegenwart Gottes entdecken wollen, einen spirituellen Weg durch die Vorbereitungszeit auf Ostern hin anbieten. In den sechs Wochen werden dabei verschiedene thematische Impulse (ein-lassen, zu-lassen, zurück-lassen, los-lassen, sich gelassen ver-lassen, neu ein-lassen) aufgegriffen; darin haben Fragen und Gedanken nach einem zeitgemäßen und persönlichen Lebensstil ihren Platz. In vier aufeinander folgenden Schritten - Schrift-, Lebens- und Alltagsbetrachtung sowie Jesus-Gebet kann täglich einem geistlichen Impuls nachgegangen werden.

Das Heft kann unter folgender Adresse bestellt werden: Landesstelle der KLB Bayerns e. V., Kriemhildenstr. 14, 80639 München, Fax: 089/17 99 89 04, E-Mail: werkmaterial@klb-bayern.de
Der Einzelpreis pro Heft beträgt 2,50 Euro, ab 20 Stück gibt es 15 %, ab 200 Stück 25 %, ab 1.500 Stück 35 % Preisnachlass. Versandkosten werden in Rechnung gestellt.

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen-Caritas-Verbandes (AVR), Ausgabe Nr. 21 - Januar 2004

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2004

Nr. 2

15. Februar

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit - Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion - Hirtenwort des Bischofs zu Beginn der österlichen Bußzeit - Weisung zur kirchlichen Bußpraxis - Einsetzung einer Bischöflichen Kommission für Fragen der Missio canonica - Zusammensetzung des Priesterrates - Recollectio und Missa chrismatis - Praktisches Handbuch diözesanen Rechts - Misereor-Fastenaktion - Anpassung der Vergütung der Ständigen Diakone im Hauptberuf - Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Diözesan-Nachrichten - Rahmenvertrag zur Stromlieferung - Notizen

Botschaft des Heiligen Vaters Papst Johannes Paul II. für die Fastenzeit 2004

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Mit dem einprägsamen Ritus der Aschenauflegung beginnt die heilige Fastenzeit, in der die Liturgie im Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit an alle Gläubigen den Aufruf zu einer radikalen Umkehr erneuert.

In diesem Jahr lautet das Thema: „Wer ein solches Kind um meinwillen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Mt 18, 5). Gerade dieses Leitwort bietet die Gelegenheit, um über die Situation der Kinder nachzudenken, die Jesus auch heute zu sich ruft und die er jenen als Vorbild hinstellt, die seine Jünger werden wollen. Jesu Worte mahnen uns zu prüfen, wie Kinder in unseren Familien, in unserer Gesellschaft und in der Kirche behandelt werden. Sie sind auch ein Ansporn, die Einfachheit und das Vertrauen wiederzuentdecken, die die Gläubigen, in der Nachfolge des Sohnes Gottes, der das Los der Kleinen und Armen geteilt hat, pflegen müssen. Diesbezüglich sagte die hl. Klara von Assisi gerne, daß er, „der in eine Krippe gelegt worden war, arm auf Erden lebte und am Kreuze nackt blieb“ (Testament, Franziskanische Quellen Nr. 2841).

Jesus liebte die Kinder und er bevorzugte sie wegen „ihrer Einfachheit und Lebensfreude, ihrer Natürlichkeit und ihres mit Staunen erfüllten Glaubens“ (Angelus vom 18.12.1994). Er will, dass die Gemeinschaft ihnen die Arme und das Herz öffnet wie ihm selbst: „Wer ein solches Kind um meinwillen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Mt 18, 5). An die Seite der Kinder stellt Jesus „die geringsten Brüder“, die Menschen im Elend, die Bedürftigen, die Hungernden und Dürstenden, die Fremden, die Nackten, die Kranken, die Gefangenen. Sie aufzunehmen und zu lieben oder sie mit Gleichgültigkeit zu behandeln und abzulehnen, bedeutet ihm mit derselben Haltung zu begegnen, denn in ihnen macht er sich auf besondere Weise gegenwärtig.

2. Das Evangelium berichtet von der Kindheit Jesu im bescheidenen Haus von Nazareth, wo er seinen Eltern gehorsam heranwuchs: „Und seine Weisheit nahm zu, und er fand Gefallen bei Gott und den Menschen“ (Lk 2,

52). Indem er ein Kind wurde, wollte er die menschliche Erfahrung teilen. „Er entäußerte sich“ – schreibt der Apostel Paulus – „und wurde wie ein Sklave und den Menschen gleich. Sein Leben war das eines Menschen, er erniedrigte sich und war gehorsam bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz“ (Phil 2, 7-8). Als er als Zwölfjähriger im Tempel von Jerusalem zurückblieb, sagte er zu den Eltern, die ihn voll Angst suchten: „Warum habt ihr mich gesucht? Wußtet ihr nicht, daß ich in dem sein muß, was meinem Vater gehört?“ (Lk 2, 49). Tatsächlich war seine ganze Existenz von einer vertrauensvollen und kindlichen Unterordnung gegenüber dem himmlischen Vater geprägt. „Meine Speise ist es“, – so sagt er – „den Willen dessen zu tun, der mich gesandt hat, und sein Werk zu Ende zu führen“ (Joh 4, 34).

In den Jahren seines öffentlichen Lebens wiederholte er öfters, dass nur jene in das Himmelreich kommen werden, die verstanden hätten, wie Kinder zu werden (vgl. Mt 18,3; Mk 10,15; Lk 18,17; Joh 3,3). In seinen Worten wird das Kind zu einem sprechenden Bild für den Jünger, der berufen ist, dem göttlichen Lehrer mit der Aufnahmebereitschaft eines Kindes zu folgen: „Wer so klein sein kann wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte“ (Mt 18,4).

Klein „werden“ und die Kleinen „aufnehmen“: das sind die beiden Aspekte der einen Weisung, die der Herr an seine Jünger in unserer Zeit richtet. Nur wer sich „klein“ macht, ist in stande, mit Liebe die „geringsten Brüder“ aufzunehmen.

3. Es gibt viele Gläubige, die in Treue dieser Weisung des Herrn zu folgen versuchen. Ich möchte hier an die Eltern erinnern, die sich nicht scheuen, die Bürde einer großen Familie auf sich zu nehmen, an die Mütter und Väter, die nicht der Suche nach beruflichem Erfolg oder Karriere den Vorrang geben, sondern die sich darum bemühen, ihren Kindern jene menschlichen und religiösen Werte zu vermitteln, die dem Dasein wahren Sinn verleihen.

Ich denke mit dankbarer Bewunderung an jene, die um Erziehung von Kindern in Schwierigkeiten Sorge tragen

und das Leid von Kindern und ihren Familienangehörigen lindern, das durch Konflikte und Gewalt, durch Nahrungs- und Wassermangel, durch erzwungene Auswanderung und durch die vielen Formen von Ungerechtigkeit in der Welt verursacht wird.

Neben so viel Großherzigkeit muss aber auch der Egoismus all jener genannt werden, die die Kinder nicht „aufnehmen“. Es gibt Minderjährige, die durch die Gewalt der Erwachsenen zutiefst verletzt werden: sexueller Missbrauch, Auslieferung an die Prostitution; Einbeziehung in den Drogenhandel und -konsum; Kinder, die zur Arbeit gezwungen oder zum Kämpfen eingezogen werden; Unschuldige, die vom Auseinanderbrechen der Familien für immer gezeichnet sind; Kinder, die vom schändlichen Handel mit Organen und Personen betroffen sind. Und was soll zur AIDS-Tragödie mit ihren verheerenden Folgen in Afrika gesagt werden? Man spricht bereits von Millionen von Menschen, die von dieser Geißel getroffen sind, und von denen sehr viele schon seit ihrer Geburt angesteckt sind. Die Menschheit darf die Augen vor einer so besorgniserregenden Tragödie nicht verschließen!

4. Was haben sich diese Kinder zu Schulden kommen lassen, dass sie so viel Leid erfahren? Menschlich gesehen ist es nicht leicht, ja vielleicht sogar unmöglich, auf diese aufwühlende Frage zu antworten. Nur der Glaube hilft uns, in einen so tiefen Abgrund des Leidens vorzudringen. Indem „er gehorsam wurde bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz“ (Phil 2, 8), hat Jesus das menschliche Leid auf sich genommen und es durch das strahlende Licht der Auferstehung erleuchtet. Mit seinem Tod hat er für immer den Tod besiegt.

In der Fastenzeit bereiten wir uns darauf vor, uns das österliche Geheimnis zu vergegenwärtigen, das unser ganzes Dasein mit Hoffnung erleuchtet, auch in ihren

komplexesten und leidvollsten Aspekten. Die Karwoche wird uns dieses Heilsgeheimnis durch die eindrucksvollen Riten des österlichen Triduums wieder vor Augen führen.

Liebe Brüder und Schwestern, beginnen wir mit Zuversicht den Weg der Fastenzeit, ermutigt durch intensiveres Gebet, durch Buße und durch Aufmerksamkeit gegenüber den Bedürftigen. Die Fastenzeit möge insbesondere eine günstige Gelegenheit sein, uns mit größerer Sorge den Kindern im eigenen familiären und im gesellschaftlichen Umfeld zu widmen: Sie sind die Zukunft der Menschheit.

5. Mit der Einfachheit, die Kindern eigen ist, wenden wir uns an Gott, indem wir ihn „Abba“, Vater, nennen, wie Jesus es uns im Gebet des „Vater unser“ gelehrt hat.

Vater unser! Wiederholen wir dieses Gebet häufig im Laufe der Fastenzeit, wiederholen wir es mit innerer Begeisterung. Indem wir Gott unseren Vater nennen, werden wir uns als seine Kinder entdecken und uns untereinander als Brüder und Schwestern fühlen. So werden wir leichter unsere Herzen für die Kleinen öffnen können, gemäß der Einladung Jesu: „Wer ein solches Kind um meinwillen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Mt 18,5).

Mit diesem Wunsch rufe ich auf die Fürsprache Marias, der Mutter des menschgewordenen Gottessohnes und der Mutter der gesamten Menschheit, auf alle den Segen Gottes herab.

Aus dem Vatikan, 8. Dezember 2003

Joannes Paulus PP. II

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2004

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben!

„Unser tägliches Brot gib uns heute“. Viele Millionen Mal richten Menschen Tag für Tag diese Bitte an den himmlischen Vater: Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika, in Europa und auch hier in Ihrer Gemeinde. Die vertrauensvolle Bitte des Vater Unser verbindet uns mit Menschen auf der ganzen Welt.

Das tägliche Brot werden Menschen ganz unterschiedlich beschreiben: Für den einen ist das tägliche Brot die Liebe und Geborgenheit in der Familie. Die andere bittet mit dem täglichen Brot um einen Arbeitsplatz. Aber für mehr

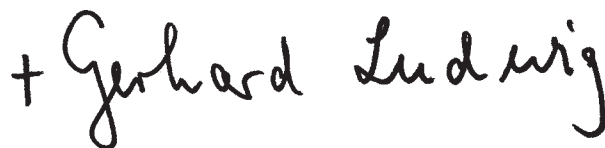
als 840 Millionen Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika geht es Tag für Tag um die Scheibe Brot, die Handvoll Kartoffeln, die Schale Reis, die das Überleben bis zum nächsten Tag erst möglich machen.

Unsere Bitte um das tägliche Brot richten wir an den Vater im Himmel. Und zugleich wissen wir, wie viel in unserer eigenen Hand liegt, damit Menschen täglich Brot zum Leben haben. Wo wir bereit sind zu teilen, wo wir uns einsetzen für eine gerechtere Verteilung der Güter dieser Welt, wo wir uns im Namen Jesu versammeln und das eucharistische Brot empfangen, da ist Jesus Christus mitten unter uns.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie herzlich um Ihre Bereitschaft, das tägliche Brot mit den Hungernden in Afrika, Asien und Lateinamerika zu teilen. Wir bitten um Ihre großherzige Spende bei der diesjährigen Misereor-Fastenaktion. Für Ihre solidarische Hilfe ein herzliches Vergelt's Gott.

Würzburg, den 24. November 2003

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21.03.2004, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, verlesen werden.

„Wir heißen Kinder Gottes und sind es (1 Joh 3,1)“

Hirtenwort des Hochwürdigsten Herrn Bischofs zur österlichen Bußzeit 2004

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben an Jesus den Herrn!

1. Zu Beginn der Fastenzeit hören wir den Aufruf Jesu zu Buße und Umkehr (vgl. Mk 1,15). Wir sollen unseren geistigen Sinn für das Evangelium Gottes erneuern. Der Mensch lebt in der Tat nicht nur vom Brot, sondern von jedem Wort, das aus Gottes Mund hervorgeht. Zurecht nehmen wir uns vor, uns im Genuss der Speisen, Getränke und allerlei Vergnügungen einzuschränken, damit unser Denken frei und offen wird für das Wesentliche. Zum Wesentlichen des geistigen Lebens des Menschen gehört auch das Denken an die Zukunft. Diese Zukunft gibt es aber nicht ohne Kinder. Ohne Kinder fehlt der Kirche und unserer Gesellschaft die Voraussetzung für die Zukunft.

Darum möchte ich Sie einladen, in der österlichen Bußzeit im Jahre des Heils 2004 über unsere Kinder nachzudenken. Ja ich rufe Sie auf, in der Zeit dramatisch sinkender Geburtenraten sich zu den Kindern zu bekehren.

2. Weil für uns Christen immer die Würde der Person im Mittelpunkt steht, dürfen wir die Allerjüngsten unter uns, nämlich die ganz kleinen und die heranwachsenden Kinder, niemals unter dem Gesichtspunkt der Nützlichkeit für die Älteren betrachten. Wir müssen uns von einer Kinder abweisenden, ja oft sogar kinderfeindlichen Mentalität zu einer kinderfreundlichen Gesellschaft verwandeln lassen. Zu al-

len Zeiten und in allen Kulturen der Welt galt Kinderreichtum als Segen und als Hoffnung auf eine gesicherte Zukunft. Dies soll aber nicht vordergründig geschehen mit dem Hinweis, dass wir die Kinder als spätere Rentenzahler und Pflegekräfte für die heutige Erwachsenen- generation brauchen und gebrauchen. Absolut unerträglich ist die Vorstellung, dass man Kinder nur mit der Absicht zeugt im Mutterleib oder im Reagenzglas, damit man sie zu Forschungszwecken oder als Organlieferanten verwerten kann (sog. therapeutisches Klonen). Leider werden Ehepaare, die bewusst drei, vier und mehr Kinder dankbar als Geschenk von Gott annehmen, immer noch mit hämischen Bemerkungen oder durch eine familienfeindliche Gesetzgebung ausgegrenzt. Wie selbstverständlich müssten kinderreiche Familien unsere Städte und Dörfer mit Leben erfüllen. Erst dann wird die Stimme der Familie auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verändern können.

3. Einmal, als die Jünger Jesu sich um die Frage stritten, wer denn von ihnen den ersten Rang im Reich Gottes innehatte, rief Jesus ein Kind herbei und stellte es in ihre Mitte. Jesus nahm dann das Kind in seine Arme und er sagte mit seiner göttlichen Autorität: „Wenn ihr nicht umkehrt und werdet wie die Kinder, könnt ihr nicht in das Himmelreich kommen.“ (Mt 18,3). Und an einer anderen Stelle: „Wer ein solches

Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt nicht nur mich auf, sondern den, der mich gesandt hat“ (Mk 9,37). Wer also ein Kind annimmt und bejaht, der nimmt Gott an und sagt Ja zu ihm. Jesus erweist den Kindern nicht nur seine göttliche Liebe, sondern darüber hinaus warnt er uns auch davor, die Kinder zu missachten und sie als lästige Störenfriede unseres egoistischen Lebensgenusses zur Seite zu schieben. „Hütet euch davor, einen von diesen Kleinen zu verachten! Denn ich sage euch: Ihre Engel im Himmel sehen stets das Angesicht meines himmlischen Vaters.“ (Mt 18,10).

Diese Schutzengel der Kinder werden uns einmal, wenn wir vor dem Richterstuhl Gottes unser Leben zu verantworten haben, fragen, was wir für die uns anvertrauten Kinder getan haben, oder ob wir durch Unterlassung der Fürsorge oder gar durch eine Sünde (Kindesmissbrauch, Sextourismus, Kinderpornographie, Kindestötung im Mutterleib) an ihnen schwer schuldig geworden sind.

4. Bei meiner letzten Reise nach Brasilien habe ich mit eigenen Augen sehen können, wie man verlassen und vernachlässigten Kindern und Jugendlichen helfen kann. Dort, wo sich Menschen ihrer väterlich und mütterlich annehmen, sinken drastisch die Probleme mit Drogen, Alkohol, von Kinderschwangerschaften und totaler körperlicher und seelischer Verwahrlosung. Fälle von geistiger und seelischer Unterentwicklung von Kindern wegen fehlender Zuwendung gibt es leider auch bei uns, weniger Fälle drastischer materieller Armut.

5. Das Wichtigste, was wir den neuen Erdenbürgern schenken und mitgeben können, ist der Respekt vor ihrer persönlichen Würde. Nicht wir entscheiden, ob und welchen Sinn der Mensch hat. Was lebenswert ist, bestimmt allein Gott. „Der Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus hat uns erwählt schon vor der Erschaffung der Welt... und er hat uns in Liebe im voraus dazu bestimmt, seine Söhne und Töchter zu werden in Christus und nach seinem gnädigen Willen zu ihm zu gelangen“ (Eph 1,4f).

Wir anerkennen die Kinder als Söhne und Töchter Gottes. Wahre Liebe zu ihnen zeigt sich daran, dass wir sie nicht für unseren see-

lischen Haushalt vereinnahmen, sondern ihnen um ihrer selbst willen zugetan sind. Selbstlose Liebe baut den andern auf. Erst dann, wenn sich Menschen als Person ganz anerkennen, entsteht das tiefe Band der Liebe zwischen Eltern und Kindern, Geschwistern und Freunden. So kann die tiefe Verbundenheit in Liebe und Vertrauen eine Gemeinschaft hervorbringen, in der jeder er selbst sein darf ohne Angst vor dem andern und ohne Berechnung des eigenen Vorteils. Durch ihre selbstlose und nicht berechnende Zuwendung dürfen die Eltern, Verwandten und Freunde, aber auch die Lehrerinnen und Lehrer, die Priester und die religiös aktiven Mitglieder der Pfarrgemeinden und Jugendverbände den Kindern etwas von der Liebe vermitteln, die Christus uns ohne jeden Vorbehalt geschenkt hat. Seine Selbsthingabe in der Liebe zeigt uns den Weg zu einer Gesellschaft, die in den Kindern ihrer eigenen Zukunft begegnet. Eine Gesellschaft, die sich selbstbezogen vor den Chancen, die eine an Kindern reiche Welt bietet, verschließt, wird arm, verbittert und hoffnungslos. Im Leuchten der Kinderaugen, die bei uns in Glück und Zufriedenheit aufwachsen, leuchtet uns die Herrlichkeit Gottes auf. Schon das Alte Testament preist in den Psalmen die Herrlichkeit Gottes als Ursprung menschlicher Würde: „Herr unser Herrscher, wie gewaltig ist dein Name auf der ganzen Erde... aus dem Mund der Kinder und Säuglinge schaffst du dir Lob, deinen Gegnern zum Trotz: deine Feinde und Widersacher müssen verstummen... Was ist der Mensch, dass du an ihn denkst, des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst. Du hast ihn mit Herrlichkeit und Ehre gekrönt“ (Ps 8). Die Erfahrung der Herrlichkeit Gottes in den Kindern ist unser Dank für alle Mühen und Sorgen um die Kinder.

6. Wenn wir unseren Kindern die Zuversicht des Glaubens geben, werden wir zu Baumeistern einer friedlichen Welt, die in jedem Menschen das Geschöpf Gottes erkennt, das Respekt verdient und seine Würde Gott dem Schöpfer, Versöhner und Vollender verdankt. Kinder sind unsere Freude und unsere Zukunft. Sie sind aber auch Auftrag und Verpflichtung. Widmen wir den Kindern genügend Aufmerksamkeit? Geben wir ihnen das Gefühl, in Lie-

be angenommen zu sein? Bemühen wir uns, sie immer richtig zu verstehen? Wir müssen uns immer bewusst sein, dass die Kleinsten und Hilflosesten unserer Gesellschaft den größten Gefahren ausgesetzt sind.

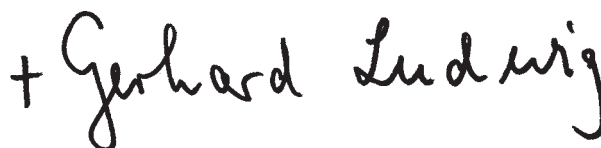
Gewiss kann dieser Aufruf zur Umkehr des Denkens hin zum Kind, das wieder in der Mitte der Kirche und der Gesellschaft seinen Platz finden muss, nicht von heute auf morgen vollzogen werden. Aber es wäre nicht das erste Mal, dass die Christen durch ihr Beispiel Sauerteig waren, der allmählich das ganze durchdrungen hat. Wir sollen als Christen nicht dem Pessimismus anderer hinterherrennen, sondern vielmehr wie bei einer Olympiade der Sinnangebote die Fackel der Hoffnung vorantreiben.

7. Wenn wir ihre eigenen Fähigkeiten stärken, ihr Leben wachsam begleiten und ihre eigenen Vorstellungen anerkennen, finden die Kinder selbst die Mitte ihres Lebens. Dabei benötigen sie jedoch die Hilfe, die sich aus der Liebe ableitet. Schaffen wir mutig Räume für

das Kind, wo unsere Zeit ihnen Geborgenheit und Liebe schenkt. Erfahren wir dabei, dass wir die eigentlich Beschenkten sind. Dass die Kinder uns ein tieferes Verstehen unserer eigenen Bestimmung vermitteln. Das neue Leben ist aus Gott geboren (Joh 1, 13), der uns alle „im voraus dazu bestimmt hat, seine Kinder zu werden durch Jesus Christus“ (Eph 1, 5).

Es segne Euch der Dreifaltige Gott, der Vater, der Sohn und der Hl. Geist!

Regensburg im Februar 2004



Bischof von Regensburg

Das vorstehende Hirtenwort ist am Ersten Fastensonntag, 29. Februar 2004, in allen Gottesdiensten einschließlich Vorabendmesse zu verlesen.

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. - Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1, 15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Die vierzig tägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorgen füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist:

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der heiligen Kommunion voll teilzunehmen.

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt:

Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläu-

bigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ beknügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

Die Werktage der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6, 1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- *Gebet:* Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.
- *Fasten und Verzichten:* Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit angeraten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Essen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, ohne den die Menschheit ihre Zukunft nicht bestehen wird.
- *Almosen und Werke der Nächstenliebe:* Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um

mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ beknügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not brüderlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst als Vorbereitung

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deut-

lich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissensforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament.**

2. Das Bußsakrament als Wiederversöhnung

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

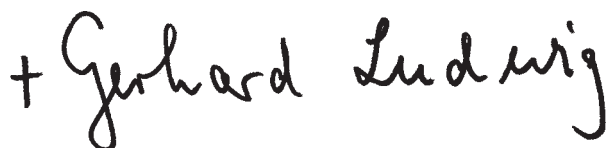
Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tieferliegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen.

Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, den 5. Februar 2004



Bischof von Regensburg

Bischöfliches Dekret zur Einsetzung einer Bischöflichen Kommission für Fragen der Missio canonica („Missio-Kommission“)

in Umsetzung der Rahmenrichtlinien der Deutschen Bischofskonferenz zur Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas „Katholische Religionslehre“ vom 12./15. März 1973.

Das kirchliche Gesetzbuch CIC von 1983 bestimmt in can. 804 § 2: „Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, dass sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen ... bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen“. Darum legt can. 805 fest: „Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw.

zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abuberufen bzw. ihre Abberufung zu fordern“. „Der kirchlichen Autorität unterstehen der Religionsunterricht und die katholische Erziehung, die in den Schulen jeglicher Art vermittelt ... werden; Aufgabe der Bischofskonferenz ist es, für dieses Tätigkeitsfeld allgemeine Normen zu erlassen, und Aufgabe des Diözesanbischofs ist es, diesen Bereich

zu regeln und zu überwachen“ (can. 804 § 1; vgl. auch can. 386 § 1). Die in Deutschland geltenden staatskirchenrechtlichen Regelungen tragen dieser kirchlichen Rechtslage ebenfalls Rechnung.

Die Approbation bzw. Abberufung eines Religionslehrers/einer Religionslehrerin durch den Ortsordinarius gemäß can. 805 geschieht durch die Verleihung (auf Antrag) bzw. den Entzug der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis („Missio canonica“).

In den Rahmenrichtlinien der Deutschen Bischofskonferenz zur Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas „Katholische Religionslehre“ vom 12./15. März 1973 sowie in der entsprechenden Rahmengeschäftsordnung vom 27. September 1973, die seinerzeit durch den Diözesanbischof für das Bistum Regensburg in Kraft gesetzt wurden (Amtsblatt 1973, 141-142) und bis heute in Geltung sind, ist zur Erfüllung bestimmter Aufgaben die Einsetzung einer „Missio-Kommission“ durch den Diözesanbischof vorgesehen. Somit wird Folgendes verfügt:

- 1) Nach Anhörung der Ordinariatskonferenz gemäß Art. 2 § 2 des Allgemeinen Statuts für die Bischöflichen Kommissionen in der Diözese Regensburg wird gemäß Art. 2 § 1 desselben Statuts mit Wirkung vom 15. Februar 2004 eine Bischöfliche Kommission mit der Bezeichnung „Bischöfliche Kommission für Fragen der Missio canonica“, kurz: „Missio-Kommission“ errichtet.
- 2) Die Kommission unterliegt dem „Allgemeinen Statut für die Bischöflichen Kommissionen in der Diözese Regensburg“. Gemäß Art. 5 § 1 dieses Allgemeinen Statuts gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die in diesem Falle dem Bischof zur Genehmigung vorzulegen ist.
- 3) Die Kommission hat die ihr in den Ziffern 5-9 der Rahmenrichtlinien der Deutschen Bischofskonferenz zur Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas „Katholische Religionslehre“ vom 12./15. März 1973 und in Ziffer II. der entsprechenden Rahmengeschäftsordnung vom 27. September 1973 zugewiesenen Aufgaben und Aufträge zu erfüllen. Hierfür sind in der unter obiger Ziff. 2) erwähnten Geschäftsordnung konkrete Vorgehensweisen unter Beachtung der Vorgaben der genannten Rahmenrichtlinien und der Rahmengeschäftsordnung sowie der nachfolgenden Vorschriften zu präzisieren.
- 4) Als Mitglieder der Missio-Kommission werden folgende Personen bestimmt:

- a) der Generalvikar als Kommissionsvorsitzender,
 - b) der Referent für Schule/Hochschule,
 - c) je ein/e vom Bischof auf jeweils fünf Jahre bestellte/r Religionslehrer/-in aus jeder Schulform (Grund-/Haupt-/Förderschulen, Realschulen, Gymnasien, berufsbildende Schulen),
 - d) zwei vom Bischof auf jeweils fünf Jahre bestellte Professoren oder zumindest Doktoren der Theologie (in der Regel in den Fächern Dogmatik und Moral).
- 5) Hat die Kommission in den Fällen der Ziffern 5 und 9 der unter obiger Ziff. 3) genannten Rahmenrichtlinien auf Anweisung des Bischofs tätig zu werden (vgl. Rahmengeschäftsordnung II.2.), beruft der Kommissionsvorsitzende die Kommission jeweils als Gremium aus fünf Personen aus dem Kreis der unter obiger Ziff. 4) Genannten ein, wobei als Mitglied nach 4 c) der/die Religionslehrer/in aus der Schulform fungiert, welcher der/die vom Antrag auf Erteilung bzw. vom möglichen Entzug der Missio canonica Betroffene zugehört. Ggf. kann vom Vorsitzenden neben den Personen nach obiger Ziff. 4 d) ein weiterer Professor oder Doktor der Theologie oder des Kirchenrechts als Berater hinzugezogen werden, wenn der von der Kommission zu prüfende Sachverhalt dies erfordert. Das Recht des/der Betroffenen, für das Gespräch mit der Missio-Kommission eine Person seines/ihres Vertrauens hinzuzuziehen, ist zu gewährleisten (Rahmenrichtlinien 6 Satz 2; Rahmengeschäftsordnung II.5).

Regensburg, den 3. Februar 2004

 + Gerhard Ludwig
Bischof von Regensburg

Der Hochwürdigste Herr Diözesanbischof hat als Vertreter der Religionslehrer aus den vier Schulformen gemäß Ziff. 4 c) des obigen Dekrets folgende Herren auf fünf Jahre bestellt: Rel.i. K. Siegfried **Kellermeier** (Grund-/Haupt-/Förderschulen), RSKR Josef **Krauß** (Realschulen), StR Andreas **Albert** (Gymnasien), LAss Günter **Kohl** (berufsbildende Schulen). Als Theologieprofessoren gemäß Ziff. 4 d) des Dekrets wurden auf fünf Jahre die Herren Prof. Dr. Herbert **Schlögel** (Moraltheologie) und Prof. Dr. Erwin **Dirscherl** (Dogmatik), beide Kath.-Theol. Fakultät der Universität Regensburg, bestellt.

Zusammensetzung des Priesterrats 2004 – 2009

A) In der Wählergruppe gemäß Wahlordnung § 2 Abs. 2 Ziff. 1 wurden auf Dekanats Ebene als Vertreter der Ortspfarrer und sonstigen Seelsorgsvorstände folgende Priester nach Maßgabe des § 2a der Wahlordnung in den Priesterrat gewählt:

- 1) Dek. Abensberg-Mainburg: Dekan Hans-Josef **Bösl**; Ersatzmann: Pfr. Johann **Hertl**
- 2) Dek. Alteglofsheim-Schierling: Dekan Johann **Bock**; Ersatzmann: Prodekan Anton **Schober**
- 3) Dek. Amberg-Ensdorf: Dekan Alfons **Laumer**; Ersatzmann: Regionaldekan Franz **Meiler**
- 4) Dek. Bogenberg-Pondorf: Pfr. Berthold **Heller**; Ersatzmann: Pfr. Alois **Zimmermann**
- 5) Dek. Cham: Dekan Gerhard **Huf**; Ersatzmann: Prodekan Georg **Bäumli**
- 6) Dek. Deggendorf-Plattling: Dekan P. Eberhard **Lorenz** OSB; Ersatzmann: Prodekan Ludwig **Rösler**
- 7) Dek. Dingolfing: Pfr. Josef **Helm**; Ersatzmann: Prodekan Hermann **Berger**
- 8) Dek. Donaustauf: Dekan Thomas **Schmid**; Ersatzmann: Pfr. Andreas **Weiß**
- 9) Dek. Eggenfelden: Dekan Jakob **Ewerling**; Ersatzmann: Prodekan Josef **Rainer**
- 10) Dek. Frontenhausen-Pilsting: Pfr. Martin **Ramoser**; Ersatzmann: Dekan Diethelm **Gandyk**
- 11) Dek. Geiselhöring: Dekan Alfred **Huber**; Ersatzmann: Pfr. Martin **Martlreiter**
- 12) Dek. Geisenfeld: Dekan Hans **Braun**; Ersatzmann: Prodekan Peter **Schubert**
- 13) Dek. Kelheim: Dekan Franz **Schmidbauer**; Ersatzmann: Pfr. Johann **Schneider**
- 14) Dek. Kemnath-Wunsiedel: Dekan Edmund **Prechtli**; Ersatzmann: Prodekan Bernhard **Müller**
- 15) Dek. Kötzing: Dekan Augustin **Sperl**; Ersatzmann: Prodekan Ambros **Trummer**
- 16) Dek. Laaber: Pfr. Josef **Weindl**; Ersatzmann: Dekan Johann **Schächtl**
- 17) Dek. Landshut-Altheim: Dekan Johann **Schottenhammel**; Ersatzmann: Pfr. Josef **Gietl**
- 18) Dek. Leuchtenberg: Dekan Gerhard **Witczak**; Ersatzmann: Pfr. Marek **Baron**
- 19) Dek. Nabburg: Dekan Manfred **Strigl**; Ersatzmann: Prodekan Markus **Ertl**
- 20) Dek. Neunburg-Oberviechtach: Dekan Karl **Schmidt**; Ersatzmann: Pfr. Christian **Burkhardt**
- 21) Dek. Neustadt/WN.: Dekan Alfons **Kaufmann**; Ersatzmann: Prodekan Peter **Brollich**
- 22) Dek. Pförring: Dekan Franz **Weber**; Ersatzmann: Prodekan Josef **Frey**
- 23) Dek. Regensburg: Dekan Alois **Möstl**; Ersatzmann: Prodekan Johannes **Fröhler**

24) Dek. Regenstauf: Dekan Josef **Irlbacher**; Ersatzmann: Prodekan Josef **Vogl**

25) Dek. Roding: Dekan Josef **Amberger**, Ersatzmann: Prodekan Martin **Neidl**

26) Dek. Rottenburg/L.: Dekan Max **Rabl**; Ersatzmann: Prodekan Johann **Six**

27) Dek. Schwandorf: Dekan Hans **Amann**; Ersatzmann: Pfr. Heinrich **Rosner**

28) Dek. Straubing: Dekan Georg **Birner**; Ersatzmann: Prodekan Sigmund **Humbs**

29) Dek. Sulzbach-Hirschau: Pfr. Walter **Hellauer**; Ersatzmann: Pfr. Hans-Peter **Bergmann**

30) Dek. Tirschenreuth: Dekan Michael **Fuchs**; Ersatzmann: Prodekan Georg **Flierl**

31) Dek. Viechtach: Dekan Josef **Renner**; Ersatzmann: Prodekan Josef **Schmaderer**

32) Dek. Vilsbiburg: Dekan Walter **Schnellberger**; Ersatzmann: Prodekan Clemens **Voss**

33) Dek. Weiden: Dekan Andreas **Uschold**; Ersatzmann: Prodekan Heribert **Englhard**

Beachte: Die Ersatzleute sind im Sinne des § 13 der Wahlordnung des Priesterrates ggf. Nachrücker, nicht jedoch Vertreter des im Dekanat gewählten Mitglieds des Priesterrates. Hinsichtlich des Ausschlusses der Vertretung eines Mitglieds des Priesterrates gemäß Art. 2 Abs. 6 der Statuten des Priesterrates hat Bischof Gerhard Ludwig bestimmt, dass im Falle der Verhinderung des gewählten Mitglieds ein Vertreter des Dekanates (z.B. Dekan, Prodekan oder auch gewählter Ersatzmann) zur Priesterratssitzung mit Stimmrecht zugelassen wird.

B) In den Wählergruppen gemäß Wahlordnung § 2, Abs. 2 Ziff. 3-6 wurden folgende Priester als Mitglieder gemäß Art. 2 Abs. 2 Ziff. 3-6 der Statuten in den Priesterrat gewählt:

- Aus der Gruppe der Religionslehrer: Anton **Dinzinger**, M.A.;
- aus der Gruppe der Kategorialeelsorger: Dr. Roland **Batz**;
- aus der Gruppe der Priester in sonstigen Stellen: Direktor Rainer **Schinko**;
- aus der Gruppe der emeritierten Priester: Pfr. i.R. Msgr. August **Lindner**.

Beachte: Hinsichtlich des Ausschlusses der Vertretung eines Mitglieds des Priesterrates gemäß Art. 2 Abs. 6 der Statuten des Priesterrates hat Bischof Gerhard Ludwig bestimmt, dass im Falle der Verhinderung des gewählten Mitglieds aus den Wählergruppen gemäß Wahlordnung § 2, Abs. 2 Ziff. 3-6 ein vom gewählten, jedoch verhinderten Mitglied benannter Vertreter aus der Gruppe der jeweils Wahlberechtigten zur Priesterratssitzung mit Stimmrecht zugelassen werden kann.

C) In der Wählergruppe gemäß Wahlordnung § 2, Abs. 2 Ziff. 7 wurden folgende zwei Vertreter der Ordenspriester als Mitglieder gemäß Art. 2 Abs. 2 Ziff. 7 der Statuten in den Priesterrat gewählt:

- Altabt Emmeram **Geser** OSB, Mallersdorf
- BGR P. Dr. Martin **Bialas** CP, Schwarzenfeld

D) Die zwei Vertreter der Pfarrvikare (d.h. die gewählten Sprecher der beiden Kurse, die vor der II. Dienstprüfung stehen; vgl. Art. 2, Abs. 2 Statuten, Ziff. 2 bzw. § 2 Abs. 2, Ziff. 2 Wahlordnung) sind:

- Kaplan Manuel **Thillmann**, Cham (Sprecher Weiehekurs 2001)
- Kaplan Godehardt **Wallner**, Kösching (Sprecher Weiehekurs 2002)

E) Geborene Mitglieder des Priesterrates (vgl. Art. 2 Abs. 3 der Statuten des Priesterrats) sind:

- der Hwst. Herr Diözesanbischof Gerhard Ludwig **Müller** als Vorsitzender (Art. 3 Abs. 2 Statuten);
- die Mitglieder der Ordinariatskonferenz (derzeit alle Mitglieder des Domkapitels);
- die acht Regionaldekane (Pfr. Georg **Englmeier**, Msgr. Jakob **Hofmann**, Pfr. Johann **Hofmann**, Pfr. Franz **Meiler**, Pfr. Gerhard **Pausch**, Msgr. Johann **Schober**, BGR Johann **Strunz**, Msgr. Josef **Thalhammer**)
- Regens Msgr. Gottfried **Dachauer**
- Caritasdirektor Msgr. Bernhard **Piendl**
- Jugendpfarrer Domvikar Thomas **Pinzer**.

F) Der Hwst. Herr Diözesanbischof hat folgende weitere sieben Mitglieder des Priesterrates berufen (vgl. Art. 2 Abs. 4 der Statuten des Priesterrates: „bis zu 10 Mitglieder“):

- Domvikar Dr. Josef **Ammer**, Vizeoffizial
- Prof. Dr. Karl **Hausberger**, Kath.-Theol. Fakultät der Universität Regensburg
- Holger **Kruschina**, Landvolkpfarrer
- Dr. Hermann **Riedl**, Geistl. Beirat im KDFB
- Domvikar Harald **Scharf**, Diözesanpräses des Kolpingwerkes
- Dr. Christoph **Seidl**, Studentenpfarrer
- Domvikar Dr. Wolfgang **Vogl**, Direktor der Diözesanstelle für geistliche Berufe

G) Gäste (nach Art. 2 Abs. 5):

Der Hwst. Herr Diözesanbischof, dessen Genehmigung die Statuten des Priesterrates unterliegen, hat verfügt, dass mit Beginn der neuen Amtsperiode dem Priesterrat keine Gäste im Sinne des Art. 2 Abs. 5 der Statuten des Priesterrates (Vertreter der Ständigen Diakone, der/ die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken) mehr angehören.

* * *

Die fünfjährige Amtsperiode des neu gewählten und berufenen Priesterrats 2004-2009, der 69 Mitglieder umfasst, beginnt mit der konstituierenden Sitzung am Montag/Dienstag, 29./ 30. März 2004 in Spindlhof (Beginn: 29.03. 15.00 Uhr; Ende 30.03. 13.00 Uhr). Bitte Termin vormerken !

Regensburg, den 10. Februar 2004

Dr. Max Hopfner, Official
Vorsitzender des Wahlausschusses

Das Bischöfliche Generalvikariat

Recollectio und MISSA CHRISMATIS

am Montag, 5. April 2004

1. Einladung zur Teilnahme und Mitfeier

Die Missa chrismatis ist eine zentrale Feier des ganzen Bistums. Sie versammelt jedes Jahr das Presbyterium um den Bischof zur Weihe der Heiligen Öle und zur Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst.

Um möglichst vielen Priestern die Mitfeier zu ermöglichen, wurde der Termin bereits letztes Jahr vom Gründonnerstag Vormittag auf den Beginn der Karwoche verlegt. Heuer geht der Missa chrismatis erstmals ein Recollectio-Angebot (Vortrag, Anbetung und Beichtgelegenheit) voraus.

Neben den Priestern sind auch alle Diakone und Priesteramtskandidaten herzlich eingeladen.

2. Zeitliche Gestaltung

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

ab 13.30 Uhr	Kaffee im großen Saal des Kolpinghauses
14.00 Uhr	Begrüßung durch den Hwst. Herrn Bischof
anschl.	Prof. Dr. Albert Biesinger, Tübingen: „Eltern und Kinder in die Mitte nehmen. – Erstkommunion als Familienkatechese“
gegen 15.30 Uhr	Anbetung und Beichtgelegenheit in der Karmelitenkirche St. Josef
ab 16.30 Uhr	Anlegen der Chorkleidung im Domkapitelhaus
16.45 Uhr	Aufstellung im Domgarten
17.00 Uhr	Gemeinsamer Einzug zur Missa chrismatis

3. Hinweise für Priester und Diakone

Alle Priester und Diakone nehmen in Chorkleidung (weiße Stola) am Gottesdienst teil. Plätze sind für sie in den beiden Querhäusern reserviert. Umkleidemöglichkeit ist in den Räumen des Kapitelhauses (Zugang über den Domgarten).

Konzelebranten mit dem Bischof sind:

- der Generalvikar
- die Regionaldekane
- der Regens.

Für die Konzelebranten findet um 16.30 Uhr eine Probe im Dom statt. Um pünktliches Eintreffen in der Domsakristei wird gebeten. Paramente sind vorhanden.

4. Mitfeier der Gläubigen

Die Chrisammesse ist ein Zeichen der engen Verbundenheit nicht nur des Klerus, sondern aller Gläubigen des Bistums mit ihrem Bischof.

Da man in ihm „den Hohenpriester seiner Herde“ zu sehen hat, „von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen ausgeht und abhängt“ (SC 41),

gehören auch sie wesentlich dazu. Wir ersuchen deshalb alle Priester und Diakone, auch die Gläubigen zur Mitfeier der Missa chrismatis einzuladen.

Dies gilt besonders für alle, die in diesem Jahr um die Taufe (ihres Kindes) bitten, die Firmung empfangen, im Dienst alter und kranker Menschen stehen oder sich auf eine Altar- bzw. Kirchweihe vorbereiten.

5. Abholung und Aufbewahrung der Heiligen Öle

Die Ehrfurcht vor den Heiligen Ölen verlangt, dass für die Abholung nur Erwachsene beauftragt werden. Die Mitfeier der Chrisammesse sollte für die mit der Abholung beauftragten Personen selbstverständlich sein.

Die Heiligen Öle werden im Anschluss an die Liturgie im rückwärtigen Teil des Domes bis 19.00 Uhr an die berechtigten Personen ausgegeben. Eine spätere Abholung ist nicht möglich.

Die Gefäße zur Abholung müssen eindeutig gekennzeichnet und in Form und Material der Würde der Heiligen Öle angemessen sein. Plastikbeutel, Schachteln u. ä. für den Transport sind unpassend.

Um die Bedeutung der Chrisammesse im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, empfiehlt es sich, die heiligen Öle bei der nächsten Eucharistiefeier in den Pfarrgemeinden feierlich in Empfang zu nehmen.

„Der heilige Chrisam ... wird altem Brauch entsprechend an einem sicheren Ort im Heiligtum aufbewahrt und verehrt. Dort kann man auch das Katechumenen- und das Krankenöl verwahren“. (KKK 1241)

Praktisches Handbuch diözesanen Rechts

Das angekündigte „Praktische Handbuch diözesanen Rechts“, also eine Sammlung für die Praxis notwendiger Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Ordnungen, Regelungen etc. ist mittlerweile erschienen. Es wird über die Dekanatsfächer jeder Seelsorgestelle und den Diözesanleitungen der Verbände kostenfrei zur Verfügung gestellt. Das Handbuch ist als Loseblattsammlung konzipiert und wird je nach Bedarf durch Ergänzungslieferungen erweitert. Es gehört wie die Amtsblätter zur Pflichtbibliothek jeder Pfarrei bzw. Quasipfarrei und ist nicht Besitz des Pfarrers, hat also in der jeweiligen Seelsorgestelle zu verbleiben.

Die Pfarreien und Verbände haben die Möglichkeit bei Bedarf für ihre Verantwortlichen (haupt- oder ehrenamtlich) weitere Exemplare zum Vorzugspreis von 10,- Euro (inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten) anzufordern. Andere Interessierte erhalten das Handbuch zum Selbstkostenpreis von 13,- Euro (inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten). Eine Bestellung beinhaltet die Verpflichtung, künftig erscheinende Ergänzungslieferungen (ca. einmal jährlich) kostenpflichtig abzunehmen.

Bestellungen:

Verlag Bischöfliches Ordinariat, Frau Danisch, (Bischöfliche Administration, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1312, Fax 0941/597-1320).

MISEREOR-Fastenaktion 2004

„Unser tägliches Brot gib uns. Heute.“

Thema, Termine und Anregungen zum Mitmachen

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, sich aktiv an der Fastenaktion 2004 zu beteiligen, um in Gemeinschaft aller deutschen Katholiken ein eindrucksvolles Zeichen unserer Verbundenheit mit den Armen in den Ländern des Südens zu setzen. Die diesjährige Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Unser tägliches Brot gib uns. Heute“. Damit rückt das erste und wichtigste Grundrecht des Menschen in den Mittelpunkt der Fastenaktion.

Denn die allen Christen geläufige Bitte aus dem Vater-unser-Gebet stellt sich heute so dringend wie eh und je: Über 840 Millionen Menschen auf der Welt leiden Hunger, obwohl doch weit mehr als genug Nahrungsmittel zur Verfügung stehen. Das Millenniumsziel der Vereinten Nationen, den Hunger auf der Welt bis 2015 zu halbieren, lässt sich kaum mehr erreichen. MISEREOR will auf die ungerechte Verteilung der Güter dieser Welt hinweisen und weitere Facetten des Hungers in den Blick rücken: Erkrankungen aufgrund von Mangelernährung, ökologische Ursachen für Hungerkatastrophen, unzureichende Trinkwasserversorgung, nur zögerliche Reformen bei der Landverteilung. Unser Engagement, unser Gebet und unsere materielle Unterstützung für die Bedürftigen sind Zeichen konkreter Nächstenliebe, wir sind dadurch verbunden mit den Menschen in den armen Ländern des Südens.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (28./29. Februar 2004) in Bamberg eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (28./29. Februar 2004)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen:

- Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus.
- In einem Werkheft werden die Hintergründe zur diesjährigen Fastenaktion durch eine Sachanalyse und Informationen aus konkreten Projekten von MISEREOR ausführlich erläutert. Außerdem bietet es vielfältige Anregungen für die Gemeinde, sich mit dem Inhalt der diesjährigen Fastenaktion auseinander zu setzen.
- Frauen aus Südamerika haben das neue MISEREOR-Hungertuch gestaltet. Das Tuch trägt den Titel „Brot und Rosen“. Im Mittelpunkt steht das Teilen des Brotes. Brot als Grundnahrungsmittel gilt weltweit als Symbol für das Leben, das Gott den Menschen schenkt. Die Rosen symbolisieren, dass der Mensch nicht vom Brot allein lebt. Mit seinen

ausdrucksstarken Bildern will das Hungertuch dazu anregen, die Fastenzeit als Zeit der Besinnung, Umkehr und Solidarität zu erleben. Arbeitsheft, Folien und ein Hungertuch-Begleitheft für den Einsatz in Schulen ermöglichen auf vielfältige Weise, das Thema des Hungertuches bzw. der Fastenaktion in Gemeinden und Gruppen zu vertiefen.

- Der MISEREOR-Fastenskalender ist insbesondere für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da das erste Kalenderblatt mit dem Aschermittwoch beginnt.
- Bei Kindern können Sie das Interesse für das Thema der Fastenaktion mit einem eigens gestalteten Comic wecken: „Wallis und die Freundschaftsbande“ lautet das Motto der diesjährigen Kinderfastenaktion. Das hierzu erstellte Aktionsheft zur Kinderfastenaktion bietet Lehrern, Katecheten und Gruppenleitern eine Vielzahl von Anregungen für eine kindgerechte Pädagogik zum Thema „Hunger“.
- „malzeit. wir setzen lebens-zeichen“- mit diesem mehrdeutigen Titel der Jugendaktion werden Jugendliche aufgefordert, kreativ zu werden. Dazu gehören eine Postkarte zur Jugendaktion sowie ein Aktionsheft mit Hintergrundinformationen über die konkrete Projektarbeit von MISEREOR. Die Jugendaktion wird gemeinsam von MISEREOR und BdkJ getragen.
- Für Ihre Pfarrbriefe gibt es eine eigene Beilage; Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, der so gestaltet ist, dass Sie ihn mit Ihrem Pfarrei-Logo und wichtigen Themen ergänzen können.
- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem MISEREOR-Opferstockschild versehen werden.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in Gottesdiensten, Frühschichten und in der Katechese (siehe das Aktionsheft zur Fastenaktion, den Fastenskalender sowie das Hungertuch mit den dazugehörigen Arbeitshilfen).
- Für die Gestaltung der Gottesdienste zum Thema der Fastenaktion und des Hungertuchs gibt es wieder „Liturgische Bausteine“ mit verschiedenen Predigtvorschlägen und Impulsen für Kreuzweg und Bußgottesdienst, Frauenliturgie, Jugend- sowie Wortgottesdienst.
- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein Fastenessen an. Hierzu gibt es vorbereitete Gebetskarten mit Illustration und Segenswunsch.
- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).
- Mit der Aktion „Solidarität geht!“ ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so

einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch.

- Aktuelle Informationen und Anregungen finden Sie auf der MISEREOR-Homepage: www.misereor.de. Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (27./28. März 2004)

Am 5. Fastensonntag (27./28. März) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem MISEREOR-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Misereor an die Bistumskasse weitergegeben. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MISEREOR-Vertriebsgesellschaft MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Tel. 01 80 / 5 20 02 10 (0,12 €/Min.), Fax 02 41 / 47 98 67 45. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „www.misereor.de“. Dort können auch online Materialien bestellt werden.

Anpassung der Vergütung der Ständigen Diakone im Hauptberuf

Auf der Grundlage der Tarifergebnisse vom 10. Januar 2003 erfolgt in Anlehnung an die Vergütungsentwicklung

der pastoralen Mitarbeiter/-innen der Diözese eine Anpassung der Grundvergütung, des Ortszuschlags und der Allgemeinen Stellenzulage der Ständigen Diakone im Hauptberuf:

ab 1. Januar 2004 um 1 %
ab 1. Mai 2004 um 1 %

eine Einmalzahlung in Höhe von 50,-- € wird im November 2004 gezahlt. Fällt der Aufstieg in die nächste Stufe der Grundvergütung in die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2004, wird der Unterschiedsbetrag zur nächsten Stufe für die Dauer eines Jahres nur zur Hälfte gezahlt. Nach Ablauf dieser Jahresfrist berechnet sich die Stufenzuweisung wieder regulär.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 07.03.2004

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (07. März 2004) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende). Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2004 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Sitzung des Diözesan - Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 21.04.04. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 07.04.04 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte bzw. Projekte, die bei der Bisch. Finanzkammer noch nicht zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung angemeldet wurden, können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Entpflichtungen im Domkapitel:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig hat mit Wirkung vom 22.03.2004 den Rücktritt von Weihbischof Vinzenz **Guggenberger** als Dompropst im Domkapitel des Bistums Regensburg angenommen.

Ernennungen im Domkapitel:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig hat nach Anhörung des Domkapitels mit Wirkung vom 22.03.2004 Domkapitular Dr. Wilhelm **Gegenfurtner** zum Dompropst im Domkapitel des Bistums Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 22.03.2004 die Wahl von Official Dr. Max **Hopfner** durch das Domkapitel zum Domdekan bestätigt.

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden:

zum 01.02.2004:

BGR Kanonikus Georg **Zinnbauer**, Regensburg, als Pfarradministrator in die Stiftspfarrrei Regensburg-St. Kassian;

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.01.2004 Domkapitular Peter **Hubbauer** in die Bischöfliche Kommission „Kommission für kirchliche Kunst“ berufen.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.01.2004 Domkapitular i.R. Prälat Josef **Grabmeier** und BGR Pfarrer i.R. Josef **Schönberger** zu Bischöflichen Beauftragten für den Diözesanrat der Katholiken in der Diözese Regensburg berufen.

Mit Wirkung vom 08.01.2004 wurde Pfarrvikar Matthias J. **Karl**, Straubing-St. Elisabeth, zum Diözesanvorsitzenden des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande im Bistum Regensburg ernannt.

Mit Wirkung vom 29.01.2004 wurde Bischofskaplan Martin **Priller** zum Geistlichen Assistenten der Jugend 2000 in der Diözese Regensburg ernannt.

Mit Wirkung vom 30.01.2004 wurde die Wahl von Kaplan Franz **Menzl**, Viechtach, als BDKJ-Kreisseelsorger für den Altlandkreis Viechtach bestätigt; zugleich wurde Kaplan Franz **Menzl** zum Kreisjugendseelsorger für den Altlandkreis Viechtach ernannt.

Mit Wirkung vom 09.01.2004 wurde Diakon Reiner **Fleischmann**, Regensburg, zum Kreisseelsorger für

den Malteser Hilfsdienst für die Gliederung Regensburg ernannt.

Mit Wirkung vom 29.01.2004 wurde Diakon Sebastian **Nüßli**, Otzing, zum Kreisseelsorger für den Malteser Hilfsdienst für die Gliederung Deggendorf ernannt.

Mit Wirkung vom 01.01.2004 wurde Herr Andreas **Haun**, Leiter der EDV, zum Datenschutzbeauftragten in der Diözese Regensburg ernannt.

Entpflichtung-Beurlaubungen-Freistellungen:

Mit Wirkung vom 08.01.2004 wurde Msgr. Josef **Eberth**, Gangkofen, von seinem Amt als Diözesanvorsitzender vom Deutschen Verein vom Heiligen Lande entpflichtet.

Mit Wirkung vom 29.01.2004 wurde Pfarrer Norbert **Große**, Floß, von seinen Aufgaben als Geistlicher Assistent der Jugend 2000 in der Diözese Regensburg entpflichtet.

Mit Wirkung vom 01.02.2004 wurde Kanonikus Prälat Walter **Siegert** von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarrei Regensburg-St. Kassian entpflichtet.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Rahmenvertrag zur Stromlieferung

E.ON Bayern hat zum 01.02.2004 eine Preisanpassung des Allgemeinen Tarifs durchgeführt. Bei Doppeltariffmessung (Schwachlastregelung) erhöhen sich die Verbrauchspreise in der Hochtarifzeit (HT) um 0,41 Cent/kWh und in der Niedertarifzeit (NT) um 0,50 Cent/kWh zuzüglich Umsatzsteuer. Ebenfalls ergeben sich Änderungen in den Schwachlastzeiten: Die Schwachlastregelung an den Feiertagen entfällt und beginnt an den Wochenenden künftig samstags ab 13:00 Uhr.

Für die Belieferung von Kleinanlagen mit elektrischer Energie gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen den bayerischen (Erz-)Diözesen und den ihnen zugeordneten kirchlichen Rechtsträgern und Einrichtungen und der E.ON Bayern AG vom 17.11.1999 werden gemäß Punkt 1 „Preise“ des Preisblattes für Kleinanlagen ab dem 01.02.2004 folgende Strompreise für die unter Punkt 1.2 vereinbarte Preisregelung mit Schwachlastregelung festgelegt.

1.2 Preisregelung mit Schwachlastregelung (Zweitartfmmessung) ¹⁾

Für Abnahmestellen bis zu 4.050 kWh/a in der Hochtarifzeit			
	Preisregelung gemäß Allgemeinen Tarif der E.ON Bayern AG Preisstand: 01.02.2004	Abzüglich RV-Rabatt	Preisregelung zum Rahmenvertrag mit den bayerischen (Erz-)Diözesen
Arbeitspreise:			
- in der Hochtarifzeit	17,04 C t/kW h	0,20 C t/kW h	16,84 C t/kW h
- in der Niedertarifzeit	9,00 C t/kW h	0,20 C t/kW h	8,80 C t/kW h

Für Abnahmestellen bis 4.050 kWh/a in der Hochtarifzeit erfolgt die Berechnung des jährlichen festen Leistungspreises und des jeweils Verrechnungspreises je Kundenanlage gemäß den Preisen des jeweiligen Allgemeinen Tarifs der E.ON Bayern AG.

Für Abnahmestellen über 4.050 kWh/a in der Hochtarifzeit			
	Preisregelung gemäß Allgemeinen Tarifier E.ON Bayern AG Preisstand: 01.02.2004	Abzüglich RV-Rabatt	Preisregelung zum Rahmenvvertrag mit den bayerischen (Erz-)Diözesen
Arbeitspreise:			
- in der Hochtarifzeit	18,90 C t/kW h	0,20 C t/kW h	18,70 C t/kW h
- in der Niedrigtarifzeit	9,00 C t/kW h	0,20 C t/kW h	8,80 C t/kW h

Für Abnahmestellen größer 4.050 kWh/a in der Hochtarifzeit erfolgt die Berechnung des jährlichen Verrechnungspreises je Kundenanlage gemäß den Preisen des jeweils gültigen Allgemeinen Tarifs der E.ON Bayern AG.

Das Preisblatt zum Allgemeinen Tarif kann bei E.ON Bayern (Servicetelefon Nr. 0800/24229429) oder im Internet unter www.eon-bayern.de (Kunden – Privatkunden) abgerufen werden.

1) Gültig für alle Abnahmestellen, die bereits heute mit Doppeltarif-Preisregelung abgerechnet werden.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Exerziten im Alltag - als Briefkurs - in der Fastenzeit 2004

für Erwachsene ab 16 Jahre als Einzelteilnehmer oder Gruppen in den Pfarreien.

Thema: „Komm und sieh“
Die täglichen Impulse werden wöchentlich zugesandt, bzw. beim wöchentlichen Treffen in den Gruppen verteilt.

Kursverlauf der „Exerziten im Alltag“ für Einzelteilnehmer:
Persönliche Exerziten im Alltag: Aschermittwoch, 25. Februar bis Mittwoch, 14. April 2004

- Einführungstag: Samstag, 14. Februar
- Erfahrungsaustausch: Samstag, 20. März
- Abschlusstreffen: Samstag, 17. April

Alle Treffen finden statt im Diözesanzentrum Obermünster, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg.
Beginn jeweils um 9.30 Uhr, Ende gegen 17.00 Uhr.

Begleitung: Schw. M. Ecclesia Gruber, Regensburg und Direktor Dr. Wolfgang Vogl, Regensburg.

Unkostenbeitrag: 10,- Euro pro Einzelteilnehmer und 8,-Euro für Gruppenteilnehmer.

Für Gruppenbegleiter finden zwei Treffen statt:
Dienstag, 3. Februar, von 14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr und am Donnerstag, 19. Februar, von 14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr.

Ort: Diözesanzentrum Obermünster, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. 510

Anmeldung: Diözesanstelle Berufe der Kirche, Obermünsterplatz 2, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/597-22 21, Fax: 0941/597-23 47, E-Mail: berufe-der-kirche@bistum-regensburg.de

Zeit: Freitag, 14. Mai/Samstag, 15. Mai 2004, Abfahrt in Straubing um 7.15 Uhr, Busbahnhof am Hagen, in Regensburg um 8.30 Uhr, Bahnhofsvorplatz. Rückfahrt am Samstag, um 18.30 Uhr.

Freitag: Wir werden gegen 13.00 Uhr in Fulda ankommen und im Parkhotel Kolpinghaus unser Mittagessen einnehmen und die Zimmer beziehen. Am Nachmittag steht eine Fahrt auf den Petersberg zum Grab der hl. Lioba mit Gottesdienst, Beichtgelegenheit und Anbetung auf dem Programm.

Samstag: 10.30 Uhr Pontifikalamt im Dom mit H. H. Weihbischof Kapp. Nach dem Mittagessen stehen verschiedene Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung, z. B. Dombesichtigung, Kreuzverehrung, Anbetung, Reliquienssegnung, Museumsbesuch und vieles mehr. 16.30 Uhr Prozession mit dem Weltjugendtagskreuz zum Dom. 17. 00 Uhr Pontifikalvesper wobei das Weltjugendtagskreuz und die Pilger ausgesandt werden. Ankunft in Regensburg gegen 22.30 Uhr, in Straubing gegen 23.30 Uhr.

Preis: pro Person im Einzelzimmer: 95,— Euro.

Der 1250. Todestag des heiligen Bonifatius, der gewissermaßen die Geschichte des Christentums in unserem Land begründet hat, ist eine gute Gelegenheit zu seinem Grab zu pilgern. Gemeinsam wollen wir dort im Anliegen der Geistlichen Berufe beten und um seine Fürsprache bitten. Alle Gläubigen der Diözese sind herzlich dazu eingeladen.

Anmeldung: Diözesanstelle Berufe der Kirche, Obermünsterplatz 2, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/597-22 21, Fax: 0941/597-23 47, E-Mail: berufe-der-kirche@bistum-regensburg.de

Überdiözesane Sternwallfahrt im Anliegen der geistlichen Berufe nach Fulda

„Wenn der Funke überspringt.“

Die Diözesanstelle Berufe der Kirche möchte alle Gläubigen der Diözese zu einer Wallfahrt zum Grab des hl. Bonifatius nach Fulda einladen.

Veranstaltungen für Interessenten am Ständigen Diakonat

Das Referat Priester und Ständige Diakone bietet für Interessenten am Ständigen Diakonat, u.a.g Informationsveranstaltungen an. Die Veranstaltungen dienen der Klärung des Berufsbildes des Ständi-

gen Diakons und setzen sich unter anderem mit der Frage der Berufung und der Eignung für diesen Dienst auseinander.

Termin: 8. Mai 2004
Thema: „Der Diakonat ein Dienst der Kirche“
Zeit: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Ort: Schloss Spindlhof
Referent: Diakon Franz Prem, Arbeitsstelle Ständiger Diakonat.

Termin: 3. Juli 2004
Thema: „Lebensweg – Glaubensweg“
Zeit: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Ort: Schloss Spindlhof
Referent: Spiritual Dr. Josef Graf.

Termin: 17. Juli 2004
Thema: „Diakonat ein Weg für mich und meine Familie?“
Zeit: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Ort: Schloss Spindlhof
Referent: Diakon Franz Prem
Zu dieser Veranstaltung sind auch die Ehefrauen herzlich eingeladen.

Die Anmeldungen zur Teilnahme sind zu richten an: Bischöfliches Ordinariat Regensburg, Arbeitsstelle Ständiger Diakonat, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg. Tel.: 0941 / 591 1033; Fax: 0941 / 597 1035; E-Mail: fprem.priest@bistum-regensburg.de.

Schweigeexerziten für Priester in Weltenburg

Thema: „Gott offenbart sich je neu“ - Biblische Meditationen
Termin: 4. - 8. Oktober 2004 (Beginn: 18.00 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)
Leitung: Prof. Dr Ludwig Mödl, München

Thema: „Ich habe dir meine Worte in den Mund gelegt, im Schatten meiner Hand habe ich dich verborgen“ (Jes 51,16) - Anregungen und Gedanken aus Deuterocesaja
Termin: 15. November - 20. November 2004 (Beginn: 18.00 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr) Schweigeexerziten für Priester
Leitung: Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising

Anmeldung für beide Termine:
Benediktinerabteil Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg; Te1. 09441/204-0, Fax 09441/204-137

Jugendbrevier

Das JUGENDBREVIER, verfasst von Domvikar Dr. Wolfgang Vogl, Direktor der Diözesanstelle Berufe der Kirche Regensburg, ist ein Gebet- und Betrachtungsbuch für junge und erwachsene katholische Christen. Eingeleitet von Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller lädt es ein, täglich am Morgen, während des Tages und am Abend mit der Kirche zu beten und durch das Jahr zu gehen. Das Buch eignet sich als Vorlage sowohl zum persönlichen als auch zum gemeinsamen Gebrauch.

Im „Gebetsteil“ wird mit Hymnen, Psalmen, Jesusworten und Apostelworten gebetet. Im „Heiligenteil“, „Jugendteil“ und „Bibelteil“ wird der Beter zum betrachtenden Verweilen eingeladen. Das JUGENDBREVIER möchte durch seine biblische und katholische Orientierung neue Freude am christlichen Glauben wecken.

Bestellhinweis:

„JUGENDBREVIER - Tägliche Gebete und Betrachtungen im Geist des Kirchenjahres für junge und erwachsene Christen“, Straubing 2004 (Cl. Attenkofer'sche Buch- und Kunstdruckerei). Zu beziehen zum Preis von 14,- Euro über: [idowa.mediendienste c/o Straubinger Tagblatt, Ludwigsplatz 30, 94315 Straubing, kontakt@idowa.de](mailto:idowa.mediendienste@idowa.de)

4. Kongress „Freude am Glauben“

Vom 14. - 16. Mai 2004 findet in der Donauarena zu Regensburg der vierte Kongress „Freude am Glauben“ statt. Er wird vom „Forum Deutscher Katholiken“ veranstaltet. Gloria Fürstin von Thurn und Taxis hat die Schirmherrschaft übernommen.

Zu diesem Kongress sind, neben den Gästen aus ganz Deutschland, die Katholiken der Diözese Regensburg sehr herzlich eingeladen.

Das zentrale Thema in Gottesdiensten, Podiumsgesprächen und Vorträgen lautet: „Lebe Deine Berufung“. Das geistliche Programm umfasst außerdem eine feierliche Maiandacht, die Eucharistische Anbetung im Kongresszentrum, die Möglichkeit zum Empfang des Bußsakramentes und Katechesen.

Der Diözesanbischof Gerhard Ludwig Müller wird den Anfangsgottesdienst, Kardinal Meisner von Köln den Abschlussgottesdienst mit den Teilnehmern feiern. Bei den übrigen Gottesdiensten werden Kardinal Scheffczyk, Kardinal Erdö von Budapest sowie die Bischöfe Schraml von Passau und Radkovsky von Pilsen mitwirken. Die musikalische Gestaltung übernehmen die Regensburger Domspatzen, der Konzertchor der Hochschule für Kirchenmusik und Musikpädagogik und ein tschechischer Jugendchor aus Königgrätz. Auf dem Kongress werden namhafte Persönlichkeiten, wie Otto von Habsburg, der italienische Europaminister Buttiglione u. a. sprechen.

Der Kongress will dazu beitragen, den Glauben zu vertiefen und Aufbruchstimmung zu wecken, damit wir als Christen unsere Berufung wahrnehmen und dafür Zeugnis in der Öffentlichkeit ablegen.

Hörbuch-CD zur Erstkommunion

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken gibt erstmals im Rahmen seiner traditionellen Aktion zur Erstkommunion eine Hörbuch-CD mit dem Titel „Kleines Glück ganz groß“ heraus. Geschichten und Gebete bekannter Kinderbuchautoren sowie Musikstücke sollen Kinder und Katecheten bei der Vorbereitung auf die Erste Heilige Kommunion unterstützen. Ein 32-seitiges Begleitheft enthält Informationen zum Kommunionbrauch, Texte, Lieder und Tipps für die praktische Umsetzung und richtet sich besonders an Eltern und Tischmütter.

Mit dem Verkauf der CD und des Begleitheftes unterstützt die Diaspora-Kinderhilfe das soziale Projekt „Orte zum Leben“ in Brandenburg. Kinder, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr in ihrer Familie leben können, erfahren hier Geborgenheit, Liebe, christliche Werte und ein partnerschaftliches Miteinander.

Die Erstkommunion-CD kostet 10,50 €, das Begleitheft 2,60 €.

Bestellung: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon 05251-299654, E-Mail: disse@bonifatiuswerk.de

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2004

Nr. 3

08. März

Inhalt: Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum 41. Weltgebetstag um geistliche Berufungen - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Freigewordene Pfarreien - Kommunionempfang durch Personen, die aus schwerwiegenden Gründen kein normales Brot und keinen normalen Wein zu sich nehmen können - Zusammensetzung Bayerische Regional-KODA Wahlperiode 2003-2008 (einschl. Lehrerkommission) - Kollekte für das Hl. Land - Wiederholte Erinnerung: Neue Kontonummern der Bischöflichen Administration - Urlaubsvertretungen für Priester in der Erzdiözese Salzburg - Hinweis für die Träger kirchlicher Friedhöfe - Beantragung einer Baufallschätzung - Notizen

BOTSCHAFT VON PAPST JOHANNES PAUL II. ZUM 41. WELTGETETSTAG UM GEISTLICHE BERUFUNGEN

2. MAI 2004 - IV. OSTERSONNTAG

Thema: Das Gebet um geistliche Berufungen

Verehrte Mitbrüder im Bischofsamt,
liebe Brüder und Schwestern auf der ganzen Welt!

1. »Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden« (Lk 10,2).

Aus diesen Worten, die Jesus an die Apostel richtet, spricht die stete Sorge des guten Hirten für seine Schafe. Alles vollbringt Er, „damit sie das Leben haben und es in Fülle haben“ (Joh 10,10). Nach seiner Auferstehung wird der Herr seinen Jüngern die Verantwortung anvertrauen, seine Sendung fortzuführen, damit das Evangelium den Menschen aller Zeiten verkündet werde. Viele haben darauf mit Großmut geantwortet und werden nicht müde, auf seine beständige Einladung: „Folge mir nach!“ (Joh 21,22) zu antworten. Es sind die Frauen und Männer, die bereitwillig auf sich nehmen, ihre ganze Existenz in den Dienst seines Reiches zu stellen.

Aus Anlass des kommenden 41. Weltgebetstags um geistliche Berufungen, der traditionell am vierten Sonntag der Osterzeit begangen wird, werden sich alle Gläubigen im inständigen Gebet um Berufungen zum Priestertum, zum gottgeweihten Leben und zum missionarischen Dienst vereinen. In der Tat ist es unsere erste Pflicht, den „Herrn der Ernte“ für jene zu bitten, die Christus im priesterlichen oder im gottgeweihten Leben bereits aus nächster Nähe nachfolgen, sowie für jene, die er in seiner Barmherzigkeit ohne Unterlass zu einer so wichtigen kirchlichen Aufgabe beruft.

2. Beten wir um geistliche Berufungen!

Im Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* habe ich darauf hingewiesen, „dass man heute in der

Welt trotz der weitreichenden Säkularisierungsprozesse ein verbreitetes Bedürfnis nach Spiritualität verzeichnet, das größtenteils eben in einem erneuerten Gebetsbedürfnis zum Ausdruck kommt“ (Nr. 33). In dieses „Gebetsbedürfnis“ gehört unsere einmütige Bitte an den Herrn, „Arbeiter in seine Ernte zu senden“.

Mit Freude stelle ich fest, dass sich in vielen Ortskirchen Gebetskreise für geistliche Berufungen bilden. In den Priesterseminaren und Ausbildungshäusern der religiösen und missionarischen Gemeinschaften werden Begegnungen zu diesem Zweck abgehalten. Zahlreiche Familien entwickeln sich zu kleinen Gebetskreisen und helfen den Jugendlichen, mit Zuversicht und Großmut auf den Ruf des göttlichen Meisters zu antworten.

Ja, die Berufung zum ausschließlichen Dienst an Christus in seiner Kirche ist ein unermessliches Geschenk der göttlichen Güte, ein Geschenk, das mit Beharrlichkeit und vertrauensvoller Demut erbetet sein will. Dazu muss sich der Christ immer mehr öffnen und wachsam bleiben, um nicht „die Zeit der Gnade“, da „der Herr anklopft“, zu versäumen (vgl. Lk 19,44).

Besonderen Wert hat das Gebet, das mit Opfer und Leiden verbunden ist. Leid, durch das im eigenen irdischen Leben für den Leib der Kirche ergänzt wird, was an den Leiden Christi noch fehlt (vgl. Kol 1,24). Es kann zu einer höchst wirksamen Form der Fürbitte werden. So viele Kranke in allen Teilen der Welt vereinen ihre Schmerzen mit dem Kreuz Jesu, um heilige Berufungen zu erbitten. In geistiger Weise begleiten sie auch mich in meinem Petrusdienst, den Gott mir anvertraut hat. Dadurch leisten sie für die Sache des Evangeliums einen Beitrag von unschätzbarem Wert, der zumeist gänzlich im Verborgenen bleibt.

3. Beten wir für die Berufenen zum Priestertum und zum gottgeweihten Leben!

Es ist mein Herzenswunsch, dass das Gebet um geistliche Berufungen immer mehr gepflegt werde: Gebet, das Anbetung des Geheimnisses Gottes und Dank für das „Große“ sein soll, das er vollbracht hat und auch weiterhin vollbringt – ungeachtet der Schwachheit der Menschen; betrachtendes Gebet, erfüllt von Staunen und Dankbarkeit angesichts der Gabe der Berufungen.

Im Mittelpunkt aller Gebetsinitiativen steht die Heilige Eucharistie. Das Sakrament des Altares ist von entscheidender Bedeutung sowohl bei der Weckung geistlicher Berufungen als auch bei ihrer treuen Verwirklichung. Denn aus dem Erlösungsoffer Christi können die Berufenen die Kraft schöpfen, sich uneingeschränkt der Verkündigung des Evangeliums zu widmen. Dabei ist es gut, mit der eucharistischen Feier die Anbetung des Allerheiligsten Sakramentes zu verbinden und so in gewissem Sinn das Geheimnis der heiligen Messe auszuweiten. Christus zu betrachten, der wahrhaft und substantiell unter den Gestalten von Brot und Wein gegenwärtig ist, kann in den Herzen jener, die zum Priestertum oder zu einer besonderen Sendung in der Kirche berufen sind, dieselbe Begeisterung erwecken, die Petrus bewog, auf dem Berg der Verklärung auszurufen: „Herr, es ist gut, dass wir hier sind“ (Mt 17,4; vgl. Mk 9,5; Lk 9,33). Es ist eine bevorzugte Weise, das Antlitz Christi zu betrachten gemeinsam mit Maria und in der Schule Mariens, die aufgrund ihrer inneren Haltung zu Recht „eucharistische Frau“ (Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia*, 53) genannt werden darf.

Mögen alle christlichen Gemeinden zu „wahren Schulen des Gebets“ werden, in denen darum gebetet wird, dass es nicht an Arbeitern auf dem weiten Feld des apostolischen Werks fehle. Auch ist es notwendig, dass die Kirche mit beständiger geistlicher Sorge all jene begleite, die Gott berufen hat und die „dem Lamm folgen, wohin es geht“ (Offb 14,4). Ich wende mich an die Priester, die gottgeweihten Männer und Frauen, die Eremiten und die gottgeweihten Jungfrauen, an die Mitglieder von Säkularinstituten, ja überhaupt an alle, die die Gabe der geistlichen Berufung empfangen haben und die „diesen Schatz in zerbrechlichen Gefäßen tragen“ (2 Kor 4,7). Im mystischen Leib Christi gibt es eine große Vielfalt an Diensten und Gnadengaben (vgl. 1 Kor 12,12), die allesamt zur Heiligung des christlichen Volkes bestimmt sind. In der gegenseitigen Sorge um Heiligkeit, die alle Glieder der Kirche beseelen muss, ist es unerlässlich, dafür zu beten, dass die Berufenen ihrer Berufung treu bleiben und im höchst möglichen Maße die Vollkommenheit des Evangeliums erlangen.

4. Das Gebet der Berufenen

Im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Pastores dabo vobis* habe ich unterstrichen, „dass es [...] ein unaufhebbares Erfordernis der pastoralen Liebe gegenüber der eigenen Gemeinde und gegenüber

künftigen Formen des Dienstamtes in ihr [ist], dass der Priester sich mit sorgsamem Eifer darum bemüht, Nachfolger im priesterlichen Dienst zu finden“ (Nr. 74). Im Bewusstsein, dass Gott selbst beruft, wen er will (vgl. Mk 3,13), muss es deshalb Sorge jedes Dieners Christi sein, beharrlich um geistliche Berufungen zu beten. Niemand ist besser als er in der Lage, die Dringlichkeit eines Generationswechsels zu verstehen, aus dem großmütige und heiligmäßige Personen für die Verkündigung des Evangeliums und die Spendung der Sakramente hervorgehen.

Gerade aus dieser Sicht ist mehr denn je eine „geistliche Hinwendung zum Herrn und zur eigenen Berufung und Sendung“ (*Vita consecrata*, Nr. 63) erforderlich. Von der Heiligkeit der Berufenen hängt die Kraft ihres Zeugnisses ab und die Fähigkeit, andere Menschen dafür zu gewinnen und sie zu bewegen, ihr ganzes Leben Christus anzuvertrauen. Das ist der Weg, einem Rückgang an Berufungen für das gottgeweihte Leben entgegenzuwirken, der die Existenz vieler apostolischer Werke, insbesondere in den Missionsländern, bedroht.

Darüber hinaus gewinnt das Gebet der Berufenen, der Priester und der Gottgeweihten einen besonderen Wert, weil es sich einfügt in das hohepriesterliche Gebet Christi. Er selbst betet in ihnen zum Vater, dass er jene heilige und in seiner Liebe bewahre, die, wenn auch in dieser Welt, doch nicht von dieser Welt sind (vgl. Joh 17,14–16).

Der Heilige Geist mache die ganze Kirche zu einem Volk von Betern, die ihre Stimme zum himmlischen Vater erheben und heiligmäßige Berufungen für das Priestertum und das gottgeweihte Leben erleben. Beten wir darum, dass all jene, die der Herr erwählt und berufen hat, treue und freudige Zeugen des Evangeliums seien, dem sie sich ganz hingegeben haben.

5. An Dich, Herr, wenden wir uns voll Vertrauen!

Sohn Gottes,
vom Vater zu den Menschen aller Zeiten
und in allen Enden der Erde ausgesandt,
Dich rufen wir an auf die Fürsprache Mariens
Deiner und unserer Mutter:
Lasse es in der Kirche niemals an Berufungen fehlen,
besonders an jenen der vollkommenen Hingabe an
Dein Reich.

Jesus, einziger Retter des Menschen!
Wir bitten Dich für unsere Brüder und Schwestern,
die ihr „Ja“ gesprochen haben zu Deinem Ruf
zum Priestertum, zum gottgeweihten Leben und zur
Mission.

Bewirke, dass ihr Sein sich Tag um Tag erneuere
und gelebtes Evangelium werde.

Barmherziger und Heiliger Herr,
sende stets neu Arbeiter aus
für die Ernte Deines Reiches!
Hilf denen, die Du rufst,
Dir in dieser unserer Zeit nachzufolgen!
Lasse sie, die Dein Antlitz betrachten,

mit Freude jener großartigen Sendung entsprechen, die Du ihnen zum Wohl Deines Volkes und aller Menschen anvertraust! Du, unser Gott, der Du mit dem Vater und dem Heiligen Geist

lebst und herrschest von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Aus dem Vatikan, 23. November 2003

Joannes Paulus PP. II

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA

Die Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA hat in ihren Vollversammlungen vom 09.10.2003 und vom 11.12.2003 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- SR 2 I Teil A
hier: Anpassung der Nr. 6 Abs. 6 Satz 2 an die neue BayRKO
zum 01.10.2003
- Regelung zur Mehrarbeit
hier: Änderung der SR 2 I Teile A bis C Nr. 3 Abs. 3
Schuljahr 2003/2004
- Regelungen zur Weihnachtzuwendung, zum Urlaubs-

geld, zur vermögenswirksamen Leistung und zur sogenannten Ballungsraumzulage

zum 01.07.2003

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 01.03.2004

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihren Vollversammlungen vom 07./08.10.2003 und vom 09./10.12.2003 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- § 1 ABD Teil A, 1./§ 1 ABD Teil B, 1. Allgemeiner Geltungsbereich
hier: Anpassung an § 3 BayRKO zum 01.10.2003
zum 01.10.2003
- Regelung über eine Zuwendung für Mitarbeiter
hier: Absenkung der Weihnachtzuwendung:
(betr.: familienbezogene Komponente im Ortszuschlag)
zum 01.01.2004

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 01.03.2004

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Freigewordene Pfarreien

Für den 01. September 2004 werden folgende Pfarreien zur Bewerbung ausgeschrieben:

1. **Donaustauf-St. Michael** (3.058 K.) im Dekanat Donaustauf.
Kirchliche Mitarbeiter: ein hauptamtlicher Religionslehrer, eine hauptamtliche Pfarrsekretärin.
Kirchliche Einrichtungen: ein Kindergarten, ein Krankenhaus (mit eig. Seelsorger), eine Sozialstation.
Im Pfarrgebiet wohnt ein Ruhestandsgeistlicher.
Im Rahmen der Pastoralen Planung ist die Bildung einer Seelsorgeeinheit mit Bach (1.572 K.) mit Sitz in Donaustauf vorgesehen.
2. **Pfeffenhausen-St. Martin** mit der Filiale Eggldhausen (2.549 K.) und **Niederhornbach-St. Laurentius** mit der Filiale Oberhornbach (431 K.) im Dekanat Rottenburg.
Kirchliche Mitarbeiter: ein hauptamtlicher Religionslehrer, ein hauptamtlicher Chorleiter.
Kirchliche Einrichtungen: ein Kindergarten.
Im Rahmen der Pastoralen Planung ist die Bildung einer Seelsorgeeinheit mit Pfaffendorf (269 K.) und Rainertshausen (357 K.) mit Sitz in Pfeffenhausen vorgesehen.
3. **Poppenricht-St. Michael** (2.823 K.) im Dekanat Sulzbach-Hirschau.
Kirchliche Mitarbeiter: ein Ständiger Diakon mit Zivilberuf.
Kirchliche Einrichtungen: zwei Kindergärten.
Im Rahmen der Pastoralen Planung ist die Bildung einer Seelsorgeeinheit mit Ammerthal (1.517 K.) mit Sitz in Poppenricht vorgesehen.
4. **Saal-Christkönig** mit der Filiale Thaldorf (4.136 K.) im Dekanat Kelheim.
Kirchliche Mitarbeiter: ein Gemeindeferent, zwei hauptamtliche Religionslehrer.
Im Pfarrgebiet wohnt ein Ständiger Diakon im Ruhestand.
Im Rahmen der Pastoralen Planung ist die Bildung einer Seelsorgeeinheit mit Teugn (2.240 K.) mit Sitz in Saal vorgesehen.
5. **Straubing-St. Peter** (7.018 K.) im Dekanat Straubing.
Kirchliche Mitarbeiter: ein Kaplan, ein Ständiger Diakon mit Zivilberuf, ein Pastoralreferent, eine hauptamtliche Pfarrsekretärin, ein hauptamtlicher Mesner.
Kirchliche Einrichtungen: Niederlassungen der Elisabethinen, Barmherzigen Brüder und Malersdorfer Schwestern; ein Kindergarten.
Im Pfarrgebiet wohnen drei Ruhestandsgeistliche.

Interessierte Priester mit Zweiter Dienstprüfung und mindestens fünf Dienstjahren reichen ihr **Gesuch an**

den Hwst. Herrn Diözesanbischof bis spätestens Mittwoch, 31. März 2004, im Bischöflichen Ordinariat ein.

Mehrfachbewerbungen sind möglich, jedoch mit gesonderten Schreiben.

Kommunionempfang durch Personen, die aus schwerwiegenden Gründen kein normales Brot und keinen normalen Wein zu sich nehmen können

In einem Schreiben an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. Juli 2003 hat die Kongregation für die Glaubenslehre erläuternde Richtlinien für den Kommunionempfang durch Personen, die kein normales Brot und keinen normalen Wein zu sich nehmen können, veröffentlicht. Wir dokumentieren die wesentlichen Aussagen dieses Schreibens:

- A. Verwendung von Brot mit wenig Gluten und von Traubensaft
 1. Hostien, die überhaupt kein Gluten enthalten, sind für die Eucharistie ungültige Materie.
 2. Hostien, die wenig Gluten enthalten, jedoch soviel, dass die Zubereitung des Brotes möglich ist ohne fremdartige Zusätze und ohne Rückgriff auf Vorgangsweisen, die dem Brot seinen natürlichen Charakter nehmen, sind gültige Materie.
 3. Sowohl frischer als auch konservierter Traubensaft, dessen Gärung durch Vorgangsweisen unterbrochen wurde, die nicht dessen Natur verändern (zum Beispiel durch Einfrieren), ist für die Eucharistie gültige Materie.
- B. Kommunion unter nur einer Gestalt oder mit ganz wenig Wein
 1. Ein Gläubiger, der an Zöliakie leidet und dem es nicht möglich ist, unter der Gestalt des Brotes, auch nicht des Brotes mit wenig Gluten, zu kommunizieren, kann unter der Gestalt des Weines allein die Kommunion empfangen.
 2. Bei der Konzelebration kann ein Priester, der nicht in der Lage ist, unter der Gestalt des Brotes, auch nicht des Brotes mit wenig Gluten, zu kommunizieren, mit Erlaubnis des Ordinarius die Kommunion unter der Gestalt des Weines allein empfangen.
 3. Bei der Konzelebration darf ein Priester, der überhaupt keinen Wein zu sich nehmen kann, mit Erlaubnis des Ordinarius unter der Gestalt des Brotes allein kommunizieren, wenn es schwierig sein sollte, Traubensaft zu besorgen oder aufzubewahren.
 4. Wenn ein Priester nur ganz wenig Wein zu sich nehmen kann, soll die eventuell übrige Gestalt des Weines bei der Einzelzelebration von einem Gläubi-

gen konsumiert werden, der an dieser Eucharistie teilnimmt.

C. Allgemeine Normen

1. Die Ordinarien sind zuständig, einzelnen Gläubigen oder Priestern die Erlaubnis zu gewähren, Brot mit wenig Gluten oder Traubensaft als Materie für die Eucharistie zu verwenden. Die Erlaubnis kann ständig gewährt werden, solange die der Erlaubnis zugrunde liegende Situation andauert.
2. Für den Fall, dass der Hauptzelebrant berechtigt ist, Traubensaft zu verwenden, soll für die Konzelebranten ein Kelch mit normalem Wein vorbereitet werden. Wenn der Hauptzelebrant berechtigt ist, Hostien mit wenig Gluten zu verwenden, sollen die Konzelebranten die Kommunion unter der Gestalt normaler Hostien empfangen.
3. Wenn ein Priester nicht in der Lage ist, unter der Gestalt des Brotes, auch nicht des Brotes mit wenig Gluten, zu kommunizieren, kann er nicht allein die Eucharistie feiern und auch nicht einer Konzelebration vorstehen.
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...

In diesem Zusammenhang wird an die Empfehlung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. Juni 1996 erinnert (Abl. 1996, S. 46): „Nach der Feststellung kompetenter medizinischer Fachleute können Zöliakiekranken Hostien aus Weizenstärke ‚Cerestar‘ problemlos kommunizieren. Diese Hostien enthalten nur einen geringen Anteil an Gluten, der auch für besonders empfindliche Kranke keine gesundheitlichen Nachteile mit sich bringt. Die empfohlenen Hostien können bei der Firma Franz Hoch GmbH, Hostien- und Oblatenfabrik, Postfach 1465, 63884 Miltenberg [Tel. 09371/9794-0; Fax 09371/9794-27; Email: info@hoch-oblaten.de], bezogen werden.“

Zusammensetzung Bayerische Regional-KODA: Wahlperiode 2003-2008 (einschl. Lehrerkommission)

Diözese Augsburg

Dienstgebervorteiler:

- Msgr. Josef Heigl, Generalvikar
- Dr. Klaus Donaubauer, Finanzdirektor
- Reiner Sroka, Diözesanoberrechtsrat

Dienstnehmervertreter:

- Eduard Frede, Geschäftsführer des Bischöfl. Jugendamtes
- Karin Jörg, Kindergartenleiterin
- Johannes Reich, KAB-Sekretär

Erzdiözese Bamberg

Dienstgebervorteiler:

- Fritz Söllner, Ordinariatsrat Justitiar
- Jutta Schmitt, Erzbischöfl. Ordinariat

Dienstnehmervertreter:

- Johannes Hoppe, Religionslehrer i. K.
- Susanne Steiner-Püschel, Kindergartenleiterin

Diözese Eichstätt

Dienstgebervorteiler:

- Manfred Winter, Domkapitular
- Anna Haas, Referentin; Bischöfl. Ordinariat

Dienstnehmervertreter:

- Markus Schweizer, Bischöfl. Ordinariat
- Renate Ziller, Sekretärin, Bischöfl. Ordinarat

Erzdiözese München und Freising

Dienstgebervorteiler:

- Dr. Robert Simon, Generalvikar
- Martin Floß, Ordinariatsrat
- Wolfgang Rückl, Schulrat i. K.
- Sabine Baumgartner, Rechtsrätin i. K.

Dienstnehmervertreter:

- Franz Aigner, Rechtsstellenleiter der KAB
- Martin Binsack, Gemeindefeferent
- Susanne Graßl, Erzieherin
- Manfred Weidenthaler, Religionslehrer

Diözese Passau

Dienstgebervorteiler:

- Dr. Josef Meier, Personalreferent
- Msgr. Ludwig Zitzelsberger, Oberstudienrat

Dienstnehmervertreter:

- Dr. theol. lic. jur. can. Joachim Eder, Pastoralreferent
- Elisabeth Weinzierl, Kindergartenleiterin

Diözese Regensburg

Dienstgebervorteiler:

- Dr. Wilhelm Gegenfurtner, Generalvikar
- Hans Schuierer, Justitiar

Dienstnehmervertreter:

- Sandra Franke-Sperrer, KDFB-Bildungsreferentin
- Birgitta Pompe, Bischöfl. Finanzkammer

Diözese Würzburg

Dienstgebervorteiler:

- Thomas Lorey, Stellv. Justitiar
- Roland Huth, Bischöfl. Ordinariat

Dienstnehmervertreter:

- Jürgen Herberich, Pastoralreferent
- Beate Reiser, Sekretärin

Vertreter der Lehrerkommission in der Bayer. Reg.-KODA

Dienstgebervertreter:

- Pater Johannes M. Bauer OSB, Cellerar Kloster Ettal
- Prälat Ernst Blöckl, Domdekan, München
- Ulrich Haaf, Direktor d. Schulwerks d. Diözese Augsburg
- Dr. Andreas Hatzung, Direktor d. Kath. Schulwerks in Bayern, München

Dienstnehmervertreter:

- Reinhard Donhauser-Koci, Studiendirektor i. K., Hofkirchen
- Klaus Jüttler, Studiendirektor i. K., Heimertingen
- Josef Landherr, Studiendirektor i. K., Garmisch-Partenkirchen
- Dr. Christian Spannagl, Gymnasiallehrer, München

Kollekte für das HI. Land (Palmsonntag, 14. April 2004)

Es ist für uns Christen schmerzlich, sehen zu müssen, dass die irdische Heimat Jesu, das Heilige Land, nun schon so lange ein ständiger Unruheherd in unserer Welt ist und von Unfrieden und Terror heimgesucht wird. Trotz aller Bemühungen der Weltpolitik hat sich die Lage immer noch nicht grundlegend zum Besseren gewendet. Die Christen, die es schon in normalen Zeiten dort als kleine Minderheit schwer haben, leiden besonders unter diesen traurigen Umständen.

Bischöfe aus allen Regionen der Weltkirche waren zu Beginn des Jahres im Heiligen Land, um sich vor Ort ein Bild von der Not und Bedrängnis der Kirche zu machen und durch ihre Anwesenheit ein Zeichen der Solidarität zu geben und den Christen zu versichern: „Ihr seid nicht allein!“ Ausdrücklich baten sie dabei alle Gläubigen der Weltkirche, ihr Zeichen der Solidarität zu bekräftigen und glaubwürdig zu machen. Die Palmsonntagskollekte für das Heilige Land ist ein solches Zeichen der geschwisterlichen Verbundenheit der Weltkirche mit der Mutterkirche im Heiligen Land. Es bedarf wohl keiner langen Begründung, dass die Christen dort unsere tatkräftige Unterstützung bedürfen, um zu überleben, ihre vielen sozialen, karitativen und schulischen Einrichtungen, die gerade in den jetzigen Notzeiten für viele Menschen eine wichtige Hilfe sind, zu erhalten und nicht zuletzt, um die vielen christlichen Heiligtümer weiter pflegen zu können.

„Das Heilige Land braucht keine Mauern, sondern Brücken“, so hat Papst Johannes Paul II. kurz und bündig ausgedrückt, was dem Heiligen Land heute besonders Not tut. Die kleine Schar der Christen ist nicht schuld an den derzeitigen Spannungen, sie zählt vielmehr zu den Leidtragenden und Opfern. Sie versteht sich dennoch als eine Brücke, die verbindet und nicht trennt. Helfen wir mit, dass die Kirche dieser Aufgabe im Heiligen Land nachkommen kann.

Wiederholte Erinnerung: Neue Kontonummern der Bischöflichen Administration

Die Bischöfliche Administration bittet nochmals dringend, die seit der Umstrukturierung der Finanzbuchhaltung (01. Januar 2000) geltenden aktuellen Bankverbindungen zu benutzen, um Fehlbuchungen zu vermeiden!

Für Kollekten/Spenden

Empfänger: Bischöfl. Stuhl v. Rgbg./Kollekten+Spenden
Bankverbindung: LIGA Regensburg (BLZ 750 903 00)
Konto-Nr. 110 020 3

Für Messen

Empfänger: Bischöfl. Stuhl v. Rgbg./Messen
Bankverbindung: LIGA Regensburg (BLZ 750 903 00)
Konto-Nr. 400 110 020 3

Für Formulare/Direktorien/Schematismus

Empfänger: Bischöfl. Stuhl v. Rgbg./Ordinariat
Bankverbindung: LIGA Regensburg (BLZ 750 903 00)
Konto-Nr. 160 110 020 3

Wir weisen darauf hin, dass besonders bei Überweisungen für Messen und Spenden/Kollekten noch falsche Kontonummern verwendet werden. Wir bitten dringend darum, künftig die oben angegebenen Kontonummern zu verwenden.

Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 5. Juli 2004 bis 12. September 2004

In der Zeit vom 5. Juli 2004 bis 12. September 2004 (Schulferien) sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Erzdiözese Salzburg mit einer Seelsorgsvertretung zu verbinden. Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen. Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre. Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss und Gottesdienstvergütung geboten. In kleineren Pfarreien besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, sodass evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben).

Eine schriftliche Anmeldung mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarrei möge bis 31. März 2004 an folgende Adresse erfolgen:

Erzb. Ordinariat Salzburg Urlaubsvertretung

Kapitelplatz 2

A-5020 Salzburg

Tel. 0043/662/80 47-1100

Fax: 0043/662/80 47-1109

E-Mail: Ordinariat.salzburg@ordinariat.kirchen.net

Ungefähr ab Mitte April 2004 übermittelt das Erzb. Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers zur Kontaktaufnahme.

Hinweis für die Träger kirchlicher Friedhöfe bzgl. Bestattungen russisch-orthodoxer Christen

Beim Begräbnis russisch-orthodoxer Christen wird ritusgemäß der Sarg bis zum Abschluss der Begräbnisfeierlichkeiten, d.h. bis zum Einsenken in die Erde, offen gelassen, um den Angehörigen die Verabschiedung vom Verstorbenen, z. B. durch einen Kuss, zu ermöglichen. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat hierzu in einem Schreiben vom 10.11.2003 an den Bayerischen Gemeindetag und den Bayerischen Städtetag festgestellt, dass rechtlich in der Tat keine Verpflichtung zur vorzeitigen Schließung des Sarges beim Begräbnis besteht; abweichende gemeindliche Friedhofssatzun-

gen seien dahingehend zu überprüfen und ggf. zu ändern, um auch insofern die freie Religionsausübung zu gewährleisten. Es bestehen grundsätzlich – d. h. abgesehen von Fällen des Vorliegens übertragbarer Krankheitserreger, in denen der Sarg nicht geöffnet werden darf, der hierfür mit einem eigenen deutlich erkennbaren Hinweis zu versehen ist (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BestV) – auch keine infektionshygienischen Bedenken gegen eine Trauerfeier am offenen Sarg einschließlich eines Kontaktes zwischen Verstorbenen und Trauernden.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Beantragung einer Baufallschätzung

Für sämtliche Renovierungsvorhaben, die 2005 begonnen werden sollen und die voraussichtlich höhere Kosten als 250.000,-- € verursachen, ist bis spätestens

31.03.2004

beim Diözesanbaureferat eine Baufallschätzung zu beantragen.

Nur nach erfolgter Baufallschätzung kann die für 2005 geplante Maßnahme anschließend bis

04.10.2004

bei der Bischöflichen Finanzkammer, soweit Zuschüsse erwartet werden, angemeldet werden (hierzu erfolgt zu gegebener Zeit eine gesonderte Veröffentlichung).

Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass eine Aussage über eine tatsächliche Förderung der jeweils angemeldeten Maßnahme aufgrund der Haushaltslage der Diözese und der noch nicht abzusehenden Renovierungsanmeldungen für das kommende Jahr erst gemacht werden kann, wenn sämtliche Anmeldungen für 2005 vorliegen.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Pfarrhaus für Ruhestandsgeistlichen in der Pfarrei Ursulapoppenricht (Dekanat Sulzbach-Hirschau)

In der Pfarrei Ursulapoppenricht steht das Pfarrhaus (erbaut 1806 /renoviert 2000) für einen Ruhestandsgeistlichen zur Verfügung. Die Pfarrei bildet eine Seelsorgeeinheit mit der Pfarrei Gebenbach. Das Pfarrhaus bietet ausreichend Platz für einen Pfarrer im 1.OG (ca. 90m²) und verfügt über einen separaten Bereich für eine Haushälterin im EG (ca. 40m²). Zum Haus gehören außerdem ein Garten und zwei Garagen.

Die Stadt Amberg liegt etwa 3 km entfernt (gute Busverbindung vorhanden). Ein Einkaufszentrum ist etwa 2 Autominuten entfernt. Am Ort befinden sich eine Metzgerei und eine Gaststätte. Es wird Mithilfe in der Seelsorge (ca. 1000 Katholiken) erwartet. Nähere Informationen beim Pfarramt Ursulapoppenricht (Tel. 09621/61121) oder beim Kirchenpfleger (Herr Janner, Tel. 09621/673373).

Schwesternexerzitien

Termin: 16. bis 23. Oktober 2004
Ort: Gästehaus St. Josef, 82467 Garmisch-Partenkirchen
Thema: „Wunder der Gnade“
Leitung: BGR Robert Ammer
Kosten: 35,-- Euro Vollpension pro Tag (einschl. Kursgebühr)

Anmeldungen sind erbeten an:
Gästehaus St. Josef, Blumenstr. 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel: 08821/2641, Fax: 08821/2991, Internet: www.gaestehaus-sankt-josef.de

Priesterexerzitien

Termin: 25. bis 29. Oktober 2004
Ort: Gästehaus St. Josef, 82467 Garmisch-Partenkirchen
Thema: „Der Herr ist mein Hirte“
Leitung: P. Dr. Robert Locher SJ

Kosten: 40,- Euro Vollpension pro Tag (einschl. Kursgebühr)

Anmeldungen sind erbeten an:

Gästehaus St. Josef, Blumenstr. 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel: 08221/2641, Fax: 08821/2991, Internet: www.gaestehaus-sankt-josef.de

Seminar „Geistliche Kirchenführer“

Das ganze Jahr über kommen Besucher in viele unserer Kirchen und Kapellen - Touristen, Neugierige. Kunstinteressierte oder auch Pilger - Menschen mit und ohne kirchliche Bindungen. Oft wird nach einer „Führung“ durch den Kirchenraum gefragt. Hier tut sich eine bedeutende pastorale Chance auf, die nicht ungenutzt bleiben darf. Denn eine „Kirchenführung“ sollte ja nicht nur kunsthistorische oder kulturelle Informationen vermitteln, sondern auch die religiös-spirituellen bzw. theologischen Aussagen vermitteln. Die „Sprache“ eines Kirchenraumes in Formen und Farben, Symbolen, Figuren und zeitbedingten Impulsen vor dem Besucher lebendig werden zu lassen, das ist eine lockende und lohnende Aufgabe - ein wichtiger ehrenamtlicher Dienst in vielen Kirchengemeinden.

Das Cursillo-Haus St. Jakobus in Oberdischingen bei Ulm bietet schon im dritten Jahr - zusammen mit dem Institut für Fort- und Weiterbildung der Diözese Rottenburg-Stuttgart einen Grund- und

Aufbaukurs für „Geistliche Kirchenführer“ an: Der Grundkurs findet statt vom 26.-27.03.2004, der Aufbaukurs vom 09. - 10.07.2004, jeweils im Cursillo-Haus St. Jakobus in Oberdischingen. Als Referenten wirken mit: Karoline Exner, Kirchenredakteurin beim ZDF, Mainz, Margret Schäfer-Krebs, Liturgie-Referentin in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Dr. Michael Kessler, Direktor des Instituts für Fort- und Weiterbildung, Rottenburg und Wolfgang Schneller, Leiter des Cursillo-Bildungshauses und der STIFTUNG HAUS ST. JAKOBUS - Schwäbische Jakobusgesellschaft, Oberdischingen.

Nach Abschluss des Aufbaukurses wird ein Zertifikat erteilt.

Ausführliche Informationen bei:

STIFTUNG HAUS ST. JAKOBUS -
Schwäbische Jakobusgesellschaft
89610 Oberdischingen
Tel: 07305-919-575
Fax 07305-919-576
Email: jakobusgesellschaft@t-online.de

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD - Nr. 51 und Nr. 52

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2004 € 25,- im Jahr
Druck: Vormals Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2004

Nr. 4

13. April

Inhalt: Schreiben des Heiligen Vaters Johannes Paul II. an die Priester zum Gründonnerstag 2004 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Renovabis-Kollekte 2004 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2004 - Allgemeinrechtliche und diözesane Regelungen zur Trauungsvollmacht - Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis und der Kollekte am Pfingstsonntag 2004 - Schlichtungsstelle für die Diözese Regensburg - Weltgebetstag für geistliche Berufe 2004 - Internationales Priestertreffen auf Malta - Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses - Angabe der Pfarreinummer im Verwendungszweck bei Zahlungen an die Bischöfliche Administration - Diözesan-Nachrichten - Jahresrechnung 2003 und Haushaltsplan 2004 der Diözese Regensburg - Rahmenvertrag zur Stromlieferung - Unfallverhütung Waldarbeiten - Sachkundelehrgang - Notizen - Verstorbene Priester

Schreiben des Heiligen Vaters Johannes Paul II. an die Priester zum Gründonnerstag 2004

Liebe Priester!

1. Mit Freude und Zuneigung schreibe ich Euch zum Gründonnerstag und setze damit die Tradition fort, die ich an meinem ersten Osterfest als Bischof von Rom vor 25 Jahren begonnen habe. Dieser briefliche Termin, dem wegen der gemeinsamen Teilhabe am Priestertum Christi ein besonders brüderlicher Charakter zu eigen ist, steht im liturgischen Kontext dieses heiligen Tages, den zwei bedeutende Riten kennzeichnen: die Chrisam-Messe am Morgen und die Liturgie in Cena Domini am Abend.

Ich denke an Euch, die Ihr zunächst in den Kathedralen Eurer Diözesen um Euren Bischof versammelt seid, um Eure Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst zu erneuern. Dieser ausdrucksvolle Ritus erfolgt vor der Weihe der heiligen Öle, insbesondere des Chrisams, und fügt sich gut in diese Feier ein, die das Bild der Kirche, des priesterlichen Volkes, hervorhebt. Es ist durch die Sakramente geheiligt und ausgesandt worden, den Wohlgeruch Christi, des Erlösers (vgl. 2 Kor 2,14-16), in der Welt zu verbreiten.

Wenn sich der Tag neigt, sehe ich Euch in den Abendmahlssaal eintreten, um das Oster-Triduum zu beginnen. Jeden Gründonnerstag lädt uns Jesus ein, in eben jenen „Raum im Obergeschoß“ (Lk 22,12) zurückzukehren. Gerade dort treffe ich besonders gern mit Euch, geliebte Brüder im Priesteramt, zusammen. Beim Letzten Abendmahl sind wir als Priester geboren worden: Deswegen ist es schön und richtig, dass wir uns im Abendmahlssaal einfinden, um voller Dank das Gedächtnis des hohen Auftrags, der uns verbindet, miteinander zu teilen.

2. Wir sind aus der Eucharistie geboren. Was wir von der ganzen Kirche behaupten, dass sie nämlich von der Eucharistie lebt (*de Eucharistia vivit*), wie ich in der letzten Enzyklika bekräftigen wollte, können wir ebenso vom Amtspriestertum sagen: es hat seinen Ursprung in, lebt von, wirkt und bringt Frucht aus der Eucharistie (vgl. Konzil von Trient, 22. Sitzung, can. 2: DH 1752). „Ohne Priestertum gibt es keine Eucharistie, so wie es kein Priestertum ohne Eucharistie gibt“ (Geschenk und Geheimnis. Zum 50. Jahr meiner Priesterweihe, Graz, 1996, S. 82f).

Das Weihepriestertum, das niemals auf den bloß funktionalen Aspekt reduziert werden kann, weil es der Seins-Ebene angehört, befähigt den Priester, in persona Christi zu handeln, und gipfelt im Augenblick, in dem er mittels der Wiederholung der Akte und Worte Jesu beim Letzten Abendmahl Brot und Wein verwandelt.

Angesichts dieser aussergewöhnlichen Wirklichkeit sind wir voller Staunen und Bewunderung: So groß ist die sich selbst entäußernde Demut, mit der sich Gott an den Menschen binden wollte! Wenn wir schon bewegt vor der Krippe in der Betrachtung der Menschwerdung des Wortes verweilen, was empfinden wir dann erst gegenüber dem Altar, auf dem Christus sein Opfer durch die armseligen Hände des Priesters in der Zeit gegenwärtig setzt? Es bleibt uns nur, die Knie zu beugen und in Stille dieses höchste Glaubensgeheimnis anzubeten.

3. „Mysterium fidei“ ruft der Priester nach der Wandlung. Ein Geheimnis des Glaubens ist die Eucharistie; folglich ist aber auch das Priestertum selbst ein Geheimnis des Glaubens (vgl.

ebd.). Das gleiche Geheimnis der Heiligung und der Liebe, ein Werk des Heiligen Geistes, wodurch Brot und Wein zu Leib und Blut Christi werden, vollzieht sich ebenso in der Person des Priesters im Augenblick seiner Weihe. Daher besteht eine spezifische Wechselseitigkeit zwischen der Eucharistie und dem Priestertum, die auf den Abendmahlssaal zurückgeht: Es handelt sich um zwei gemeinsam geborene Sakramente, deren Los untrennbar bis ans Ende der Welt miteinander verbunden ist.

Hier berühren wir jenen Punkt, den ich die „Apostolizität der Eucharistie“ genannt habe (vgl. Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia*, 26-33). Das Sakrament der Eucharistie — wie jenes der Veröhnung — wurde von Christus den Aposteln anvertraut und von ihnen und ihren Nachfolgern von Generation zu Generation weitergegeben. Am Beginn seines öffentlichen Lebens rief und setzte der Messias die Zwölf ein, „die er bei sich haben“ und aussenden wollte (vgl. Mk 3,14-15).

Beim Letzten Abendmahl erreichte das „Bei-Jesus-Sein“ für die Apostel seinen Höhepunkt. In der Feier des Paschamahls und durch die Eucharistie vollendete der göttliche Lehrer ihre Berufung. Mit den Worten „Tut dies zu meinem Gedächtnis“ besiegelte er ihre Sendung mit der Eucharistie und erteilte ihnen den Auftrag, diese heiligste Handlung fortzusetzen, wobei er die Jünger in der sakramentalen Gemeinschaft mit sich verband.

Während er die Worte „Tut dies ...“ aussprach, richteten sich seine Gedanken auf die Nachfolger der Apostel, auf diejenigen, die ihre Sendung weiterzuführen hatten, um die Speise des Lebens bis an die äußersten Grenzen der Welt auszuteilen. So sind im Abendmahlssaal in einem gewissen Sinn auch wir persönlich, jeder einzelne, „in brüderlicher Liebe“ (Präfation vom Gründonnerstag – Chrisam-Messe) gerufen worden, liebe Brüder im Priesteramt, um aus den heiligen und ehrwürdigen Händen des Herrn das eucharistische Brot zu empfangen, das dem auf den Straßen der Zeit zur ewigen Heimat pilgernden Volk Gottes zur Speise gebrochen wird.

4. Die Eucharistie, wie auch das Priestertum, ist eine Gabe Gottes, „die auf radikale Weise die Vollmacht der Gemeinde überragt“ und die sie „durch die auf die Apostel zurückgehende Sukzession der Bischöfe empfängt“ (Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia*, 29). Das Zweite Vatikanische Konzil lehrt, dass „der Amtspriester ... kraft seiner heiligen Gewalt ... in der Person Christi das eucharistische Opfer vollzieht und es im Namen des ganzen Volkes Gott darbringt“ (Dogmatische Kon-

stitution über die Kirche *Lumen Gentium*, 10). Die Gemeinde der Gläubigen, eins im Glauben und im Geist und reich an vielfältigen Gaben, auch wenn sie den Ort bildet, an dem Christus „seiner Kirche immerdar gegenwärtig ist, besonders in den liturgischen Handlungen“ (Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, 7), kann allein weder die Eucharistie „machen“, noch sich selbst einen geweihten Priester „geben“. Während das christliche Volk einerseits Gott für die Gabe der Eucharistie und des Priestertums dankt, bittet es daher andererseits mit Recht unablässig darum, dass in der Kirche niemals Priester fehlen mögen. Die Anzahl der Priester ist niemals ausreichend, um den wachsenden Anforderungen der Evangelisierung und der Seelsorge an den Gläubigen zu genügen. In einigen Teilen der Welt macht sich der Priestermangel heute in bedrängenderer Weise bemerkbar, da sich die Anzahl der Priester verringert, ohne dass es einen hinreichenden Generationenaustausch gäbe. Anderswo herrscht, Gott sei Dank, ein vielversprechender Frühling an Berufungen. Überdies nimmt im Volk Gottes immer mehr das Bewusstsein dafür zu, dass man um Priester- und Ordensberufungen beten und für sie aktiv wirken muss.

5. Ja, die Berufungen sind eine Gabe Gottes, um die wir unaufhörlich flehen müssen. Dem Aufruf Jesu folgend müssen wir vor allem den Herrn der Ernte bitten, Arbeiter für seine Ernte auszuschicken (vgl. Mt 9,38). Das durch die stille Hingabe des Leidens im Wert erhöhte Gebet ist hierbei das erste und wirksamste Mittel der Berufungspastoral. Beten heißt den Blick fest auf Christus richten und darauf vertrauen, dass von ihm selbst, dem einzigen Hohenpriester, und aus seinem göttlichen Opfer durch das Wirken des Heiligen Geistes in überreichem Maß die in jeder Zeit für das Leben und die Sendung der Kirche nötigen Berufungskeime hervorgehen.

Verweilen wir im Abendmahlssaal und betrachten wir den Erlöser, wie er beim Letzten Abendmahl die Eucharistie und das Priestertum eingesetzt hat. In jener heiligen Nacht hat er jeden einzelnen Priester aller Zeiten beim Namen gerufen. Sein Blick wendet sich jedem von ihnen zu. Es ist ein liebevoller und aufmerksamer Blick wie jener, der auf Simon und Andreas, auf Jakobus und Johannes ruhte, auf Natanaël unter dem Feigenbaum und auf Matthäus, der am Zoll saß. So hat Jesus auch uns berufen und auf mannigfachen Wegen fährt er fort, viele andere in seinen Dienst zu nehmen.

Aus dem Abendmahlssaal heraus wird Jesus nicht müde, zu suchen und zu berufen: hier liegen der Ursprung und die immerwährende Quelle einer echten Berufungspastoral für das Priestertum. Ihr fühlen wir uns, Brüder, zuvorderst verpflichtet. Seien wir bereit, denen beizustehen, die er für sein Priestertum ausersehen hat, auf dass sie großherzig seinem Ruf Folge leisten.

Zuallererst und mehr als jede andere Berufungsinitiative ist unsere persönliche Treue unerlässlich. In der Tat kommt es auf unsere Christusbindung an, auf unsere Liebe, die wir für die Eucharistie hegen, auf die Inbrunst, mit der wir sie feiern, auf die Andacht, mit der wir sie anbeten, und auf den Eifer, mit dem wir sie den Brüdern und Schwestern, insbesondere den Kranken spenden. Jesus Christus, der Hohepriester, fährt fort, persönlich Arbeiter in seinen Weinberg zu rufen, aber seit den Anfängen wollte er dazu auf unsere aktive Mitarbeit angewiesen sein. Priester, die von wahrer Liebe zur Eucharistie erfüllt sind, vermögen den Kindern und Jugendlichen das „Staunen über die Eucharistie“ zu vermitteln, das ich mit der Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* neu zu wecken beabsichtigt habe (vgl. Nr. 6). Im allgemeinen sind es gerade solche Priester, die junge Menschen für den Weg zum Priestertum begeistern, wie es vielleicht auch die Geschichte unserer eigenen Berufung zeigen kann.

6. Gerade in diesem Licht sollt Ihr, liebe Brüder im Priesteramt, der Sorge für die Ministranten neben anderen Initiativen den Vorzug geben. Diese stellen sozusagen ein „Gewächshaus“ für Priesterberufungen dar. Wenn die Ministrantenschar in der Pfarrgemeinde von Euch gut geführt und begleitet wird, kann sie einen echten Weg christlichen Wachstums durchlaufen und gewissermaßen eine Art Vorseminar bilden. Erzieht die Pfarrgemeinde, die gleichsam die Familie der Familien ist, dazu, in den Ministranten ihre Kinder zu erblicken, die „wie junge Ölbäume rings um den Tisch“ Christi, des Brotes des Lebens, versammelt sind (vgl. Ps 128, 3).

Ihr begleitet mit fürsorglichem Eifer die Ministranten, indem Ihr Euch der Mitarbeit der dafür am meisten offenen Familien und der Katecheten bedient. So lerne jeder Ministrant durch den Dienst am Altar den Herrn Jesus Christus immer mehr lieben; er erkenne ihn in der Eucharistie als wahrhaft gegenwärtig und finde an der Schönheit der Liturgie Gefallen! Alle Initiativen für Ministranten auf diözesaner Ebene oder in Seelsorgeeinheiten sind zu fördern und zu unterstützen, wobei den verschiedenen Altersstufen Rechnung getragen

werden muss. In den Jahren meines bischöflichen Dienstes in Krakau konnte ich feststellen, wie nutzbringend der Einsatz für ihre menschliche, geistliche und liturgische Bildung ist. Wenn Kinder und Jugendliche den Dienst am Altar mit Freude und Enthusiasmus verrichten, geben sie ihren Altersgenossen ein beredtes Zeugnis der Bedeutung und der Schönheit der Eucharistie. Dank des starken Vorstellungsvermögens, das ihr Alter auszeichnet, und mit der Hilfe der Erklärungen und Beispiele der Priester und ihrer älteren Kameraden können auch die Kleinsten im Glauben wachsen und sich für die geistliche Wirklichkeit begeistern.

Vergesst schließlich nicht, dass Ihr die ersten „Apostel“ des Hohenpriesters Jesus seid: Euer Zeugnis zählt mehr als jedes andere Hilfsmittel. In der Regelmäßigkeit Eurer sonntäglichen und werktäglichen Messfeiern begegnen Euch die Ministranten: Durch Eure Hände sehen sie die Eucharistie „geschehen“, auf Eurem Gesicht lesen sie den Widerschein des Geheimnisses und in Euren Herzen erahnen sie den Anruf einer größeren Liebe. Seid ihnen Väter, Lehrer und Zeugen der eucharistischen Frömmigkeit und der Heiligkeit des Lebens!

7. Liebe Brüder im Priesteramt, Euer besonderer Auftrag in der Kirche erfordert, dass Ihr „Freunde“ Christi seid, die sein Antlitz unablässig betrachten und sich lernbereit in die Schule Marias begeben. Betet ohne Unterlass, wie der Apostel mahnt (vgl. 1 Thess 5,17), und ladet die Gläubigen dazu ein, um Berufungen zu beten, wie auch um das Durchhalten der Berufenen im priesterlichen Leben und für die Heiligung aller Priester. Helft Euren Gemeinden, immer mehr das einzigartige „Geschenk und Geheimnis“ des Weihenpriesteramtes zu lieben.

In der Gebetsatmosphäre des Gründonnerstags kommen mir einige Anrufungen aus der Litanei zu Jesus Christus, dem Priester und Opfer, in den Sinn (vgl. Geschenk und Geheimnis. Zum 50. Jahr meiner Priesterweihe, S. 108-117), die ich seit vielen Jahren mit großem persönlichen Gewinn bete:

lesu, Sacerdos et Victima,

lesu, Sacerdos qui in novissima Cena formam sacrificii perennis instituisti,

lesu, Pontifex ex hominibus assumpte,

lesu, Pontifex pro hominibus constitute,

lesu, Pontifex qui tradidisti temetipsum Deo oblationem et hostiam,

miserere nobis!

Ut pastores secundum cor tuum populo tuo providere digneris,
 ut in messem tuam operarios fideles mittere digneris,
 ut fideles mysteriorum tuorum dispensatores multiplicare digneris,
 Te rogamus, audi nos!

8. Ich empfehle einen jeden von Euch sowie Euren täglichen Dienst Maria, der Mutter der Priester. Im Rosenkranzgebet leitet uns das fünfte lichtreiche Geheimnis dazu an, mit den Augen Marias das Geschenk der Eucharistie zu betrachten und über die „Liebe bis zur Vollendung“ (Joh 13,1), die Jesus im Abendmahlssaal gezeigt hat, als auch über die Demut seiner Gegenwart in jedem Tabernakel zu staunen. Die heilige Jungfrau er-

wirke Euch die Gnade, dass Euch das in Eure Hände gelegte Geheimnis nie zur bloßen Gewohnheit werde. Wenn Ihr dem Herrn für diese aussergewöhnliche Gabe seines Leibes und seines Blutes in einem fort dankt, werdet Ihr Euren priesterlichen Dienst stets in Treue vollziehen können. Und Du, Mutter des Hohenpriesters Jesus Christus, erwirke der Kirche immer zahlreiche und heilige Berufungen, treue und großherzige Diener des Altars.

Liebe Brüder im Priesteramt, ich wünsche Euch und Euren Gemeinden ein heiliges Osterfest und erteile Euch allen von Herzen meinen Segen. Aus dem Vatikan, am 28. März, dem fünften Fastensonntag des Jahres 2004, im sechsundzwanzigsten Jahr meines Pontifikates.

Joannes Paulus PP. II

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Renovabis-Kollekte 2004

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Erst vor wenigen Wochen traten zehn Staaten, darunter acht mittel- und osteuropäische, der Europäischen Union bei. Auch die Christen haben durch ihr solidarisches Handeln maßgeblich dazu beigetragen.

In der Europäischen Union und in den übrigen Ländern Europas gibt es aber auch weiterhin sehr viel Armut und Elend. Viele Millionen Menschen haben dort durch Kriege, wirtschaftliche Not oder Gewalt ihre Heimat und ihr Zuhause verloren. RENOVABIS kümmert sich um diese Flüchtlinge, Vertriebenen und Migranten im östlichen Europa.

Das Leitwort der Pfingstaktion 2004 von RENOVABIS lautet: „Heimatlos! Mitten in Europa“. Vor allem will RENOVABIS dazu beitragen, dass Menschen in ihrer Heimat bleiben können und dort eine Zukunftsperspektive

haben. Deshalb werden Ausbildungsprojekte für Straßenkinder und Rückkehrer-Programme für Kriegsflüchtlinge oder Maßnahmen für die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt.

Liebe Brüder und Schwestern, herzlich bitten wir Sie mitzuhelfen, dass Menschen in ihrer Heimat zuhause sein und ein menschenwürdiges Leben führen können. Unterstützen Sie am Pfingstsonntag RENOVABIS mit einer großherzigen Gabe.

Bensberg, den 03. März 2004

Für das Bistum Regensburg

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 23. Mai 2004, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse gelesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2004

„Leben aus Gottes Kraft“, so lautet das Leitwort des 95. Deutschen Katholikentages, der vom 16. bis 20. Juni 2004 in Ulm stattfinden wird.

Unter diesem Motto lädt das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gemeinsam mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart die katholischen Christen in Deutschland ein, sich auf Gott als die entscheidende Kraftquelle menschlichen Lebens zu besinnen. Gottes Kraft will menschliches Leid, Unvermögen und Eingegrenztheit zu neuem Leben hin verwandeln. Gottes Dynamik will uns verändern, sie will uns gemeinsam zum Dienst an unseren Mitmenschen und zum Zeugnis unseres Glaubens mitten in unserer Gesellschaft befähigen.

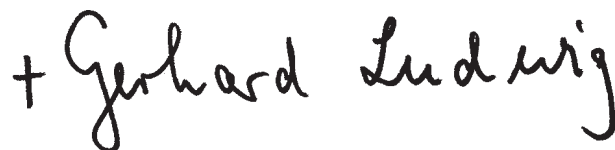
In Gottesdienst und Gebet werden die Teilnehmer Gott als Kraftquelle ihres Lebens erfahren und neu entdecken können. In Vorträgen und Diskussionsforen sollen die Grundlagen unseres Glaubens, die Lebensdienlichkeit unseres gesellschaftlichen Engagements und die Gefährdungen des Lebens thematisiert werden. Das Gespräch und die gemeinsamen Gottesdienste mit Gläubigen anderer christlicher Konfessionen, insbesondere auch aus den ortho-

doxen Kirchen Mittel- und Osteuropas, werden dem Katholikentag ökumenische Akzente verleihen.

Der Katholikentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Verantwortung aller katholischer Christen für Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch alle, die in Ulm nicht mit dabei sein können, die Möglichkeit nutzen, zum Gelingen dieses wichtigen Ereignisses für die katholische Kirche in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis unseres christlichen Glaubens werden kann, das in die Gesellschaft ausstrahlt.

Bensberg, den 2. März 2004

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Allgemeinrechtliche und diözesane Regelungen zur Trauungsvollmacht

Von Amts wegen besitzen nur Ortsordinarius (Diözesanbischof und Generalvikar) und Ortspfarrer bzw. Pfarradministrator (vgl. can. 540 § 1) Trauungsvollmacht (Trauungsbefugnis) innerhalb der Grenzen ihres Gebietes (Diözese bzw. Pfarrei), die sie auch allgemein an Priester und Diakone delegieren können (can. 1111 CIC). Kapläne (d.h. Pfarrvikare gemäß can. 545) erhalten seit dem In-Kraft-Treten des CIC 1983 mit ihrer Dienstanzweisung für eine bestimmte Pfarrei eine allgemeine Trauungsvollmacht durch den Ortsordinarius delegiert (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1983, 148-149).

Zur Beseitigung von Unklarheiten und im Blick auf die künftige Verbindung von Pfarreien zu Seelsorgeeinheiten werden folgende diözesane Regelungen unter Berücksichtigung des allgemeinen Rechts des CIC getroffen:

- 1) Wer zum Pfarrer und/oder Pfarradministrator von mehreren Pfarreien ernannt wird, die ggf. auch zu einer Seelsorgeeinheit zusammengeschlossen sind, hat von Amts wegen Trauungsvollmacht für alle diese Pfarreien (can. 1111 § 1).
- 2) Wenn mehreren Priestern „solidarisch“ die Seelsorge einer oder mehrerer Pfarreien übertragen wird, hat jeder von diesen von Amts wegen die Trauungsvollmacht als Pfarrer, die aber nur gemäß der Weisung des Leiters („Moderator“) ausgeübt werden darf (can. 543 § 1 i.V.m. 517 § 1).
- 3) Wer die Trauungsvollmacht von Amts wegen besitzt, kann diese für den Einzelfall oder auch allgemein für den Bereich seiner Zuständigkeit an andere Priester (z. B. Studienrat, emeritierter Priester, Kategoriaalseelsorger mit Wohnsitz oder regelmäßiger Tätigkeit in der Pfarrei) und Diakone delegieren; Pfarrer gemäß Ziff. 2 bedürfen, wenn sie eine allgemeine Delegation erteilen, der Zustimmung des Leiters. Eine Delegation ist in jedem Falle immer an eine bestimmte Person und schriftlich (im Einzelfall: auf dem Brautexamensprotokoll; bei allgemeiner Delegation durch gesiegelten Brief des Delegierenden) zu erteilen; eine vor der Trauung aus bestimmten Gründen vorläufig mündlich (z. B. telefonisch) erteilte Delegation für

den Einzelfall ist schnellstmöglich im Brautexamensprotokoll nachzutragen, eine erst nach der Trauung erteilte Delegation für den assistierenden Geistlichen ist ungültig. Eine Delegation kann vom Delegierenden jederzeit widerrufen werden, eine allgemeine Delegation erlischt aber nicht bei Ausscheiden des Delegierenden aus dem Amt, außer er hätte diese ausdrücklich auf die Dauer seiner eigenen Amtszeit beschränkt. Wer eine Trauungsvollmacht allgemein delegiert, muss dem Bischöflichen Ordinariat eine Zweitschrift zur Kenntnis (etwa für den Fall späterer Prüfungen der Gültigkeit einer Ehe gemäß Formerfordernissen) übersenden (vgl. Amtsblatt 1983, 149).

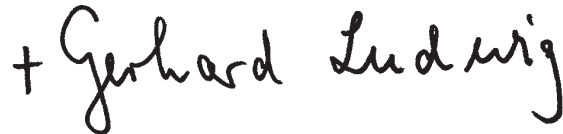
- 4) Pfarrvikaren gemäß can. 545, gleich ob sie als „Kaplan“ oder mit der Amtsbezeichnung „Pfarrvikar“ einem Pfarrer bzw. Pfarradministrator beigegeben sind und unter seiner Autorität im pastoralen Dienst mitwirken, wird mit dem Admissionsdekret des Ortsordinarius als Pfarrvikar die allgemeine Trauungsvollmacht für den Bereich (ggf. für mehrere Pfarreien) übertragen, für den auch der Pfarrer bzw. Pfarradministrator, dem sie unmittelbar zugewiesen werden, sie besitzt, wenn nicht eine ausdrückliche Einschränkung im Sinne des can. 545 § 2 im Dekret festgesetzt ist. Pfarrvikare dürfen ihre Vollmacht nur mit der wenigstens vermuteten Zustimmung des Pfarrers bzw. Pfarradministrators – unter Wahrung von can. 541 § 1 – ausüben (vgl. auch can. 548).
- 5) Pfarrvikare und andere Priester und Diakone mit delegierter allgemeiner Trauungsvollmacht (vgl. Ziff. 3) können ihre Trauungsvollmacht nur im Einzelfall subdelegieren (can. 137 § 3), und zwar mit der wenigstens vermuteten Zustimmung des Pfarrers

bzw. Pfarradministrators. Sie können keine weitere Subdelegation erlauben.

- 6) Wer allgemeine Trauungsvollmacht von Amts wegen oder als delegiert besitzt, darf vom Aufgebot befreien und die Erlaubnis zum Abschluss der konfessionsverschiedenen Ehe in katholischer Form erteilen. Er kann auch erforderliche Dispensen, Erlaubnisse und das Nihil obstat des Ortsordinarius beantragen. In allen Fällen ist jedoch das Amtssiegel durch den Pfarrer im Brautexamensprotokoll (derzeit Nr. 25 und 26) beizufügen.

Zu beachten: Die Traulizenz gemäß can. 1115 (zur Erlaubnis einer Trauung außerhalb des Pfarrgebietes) kann nur der Pfarrer bzw. Pfarradministrator und auch der Ortsordinarius erteilen, nicht aber ein Pfarrvikar (außer im Falle des can. 541 § 1) oder sonstiger Geistlicher (Priester, Diakon) mit allgemeiner Trauungsvollmacht. Auch die Erteilung der Erlaubnis, die sakramentale Eheschließung nicht in der Pfarrkirche, sondern in einer anderen Kirche oder Kapelle zu feiern, kommt nur dem Pfarrer bzw. Pfarradministrator und Ortsordinarius zu (can. 1118 § 1); dass eine solche Ehe an einem anderen passenden Ort geschlossen wird, kann nur der Ortsordinarius erlauben (can. 1118 § 2).

Regensburg, den 7. April 2004



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Freigewordene Pfarreien

Für den 01. September 2004 werden folgende Pfarreien zur Bewerbung ausgeschrieben:

1. **Haibühl-St. Wolfgang** (2.500 K.) im Dekanat Kötzing.
Kirchliche Mitarbeiter: ein Gemeindefereferent
Im Rahmen der Pastoralen Planung ist die Bildung einer Seelsorgeeinheit mit Hohenwarth (2.200 K.) mit Sitz in Haibühl vorgesehen.
2. **Hohenfels-St. Ulrich** (1.932 K.) im Dekanat Laaber.
Kirchliche Einrichtungen: Niederlassung der Malersdorfer Schwestern, ein Kindergarten.
Im Rahmen der Pastoralen Planung ist die Bildung einer Seelsorgeeinheit mit Lupburg (1.701 K.) und See (502 K.) mit Sitz in Hohenfels vorgesehen.
3. **Plattling-St. Michael** (2.725 K.) im Dekanat Degendorf-Plattling.
Im Pfarrgebiet wohnt ein Ruhestandsgeistlicher.
4. **Wörth/Do.-St. Petrus** mit der Filiale Kiefenholz (3.047 K.) im Dekanat Donaustauf.
Kirchliche Mitarbeiter: ein Gemeindefereferent, ein hauptamtlicher Religionslehrer.
Kirchliche Einrichtungen: ein Kindergarten.
Im Rahmen der pastoralen Planung ist die Bildung einer Seelsorgeeinheit mit Wiesent (2.332 K.) mit Sitz in Wörth/Do. vorgesehen.
5. **Wörth/Isar-St. Laurentius** (1.720 K.) im Dekanat Landshut-Altheim.
Kirchliche Einrichtungen: ein Kindergarten.
Im Rahmen der Pastoralen Planung ist die Bildung einer Seelsorgeeinheit mit Niederaichbach (1.930 K.) und Oberaichbach (680 K.) mit Sitz in Niederaichbach vorgesehen.

Interessierte Priester mit Zweiter Dienstprüfung und mindestens fünf Dienstjahren reichen ihr **Gesuch an den Hwst. Herrn Diözesanbischof**, adressiert an das Bischöfliche Ordinariat, **bis spätestens Freitag, 30. April 2004** ein.

Mehrfachbewerbungen sind möglich, jedoch mit gesonderten Schreiben.

Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis in der Zeit vom 5. bis zum 30. Mai und der Kollekte am Pfingstsonntag, 30. Mai 2004

„HEIMATLOS! Mitten in Europa“

Dies ist das Schwerpunktthema der 12. Renovabis-Pfingstaktion. Die Solidaritätsaktion lenkt im Jahr 2004 den Blick auf die vielen Millionen Menschen im Osten unseres Kontinents, die ihre Heimat und ihr Zuhause

verloren haben. Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion benennt einen Skandal, den Papst Johannes Paul II. als „schmachvolle Wunde unserer Zeit“ bezeichnet hat. Schon seit Jahren kümmern sich die Partner von Renovabis um Flüchtlinge, Vertriebene und Migranten in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas. Durch Hilfsprojekte leistet die Aktion wichtige Beiträge, dass Menschen in ihrer Heimat im Osten Europas bleiben können und dort auch Zukunftsperspektiven haben: Ausbildungsprojekte für Straßenkinder gehören ebenso dazu wie Rückkehrerprogramme für Kriegsflüchtlinge oder die Förderung einkommensschaffender Maßnahmen. Renovabis unterstützt die Kirchen vor Ort in ihrer Sorge um die entwurzelten Menschen.

Eröffnung der Pfingstaktion 2004

Die Renovabis-Pfingstaktion wird stellvertretend für alle deutschen Diözesen am 9. Mai in Regensburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird Bischof Prof. Dr. Gerhard Ludwig Müller mit Bischof František Radkowsky aus dem benachbarten ~~Plzen~~/Pilsen in Tschechien, Bischof Petru Gherghel von Iasi in Rumänien und Weihbischof Dr. Pero Sudar, dem Schulbischof im bosnischen Sarajewo, um 10 Uhr im Hohen Dom St. Peter feiern.

Vom 5. bis zum 9. Mai findet in Regensburg ein Programm mit Diskussionsveranstaltungen, Dichterlesungen, einer Filmnacht für Jugendliche, einer Open-Air-Bühne und einer Ausstellung im Diözesanmuseum statt.

Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag, dem 30. Mai, wird in Fulda mit Bischof Heinz Josef Algermissen begangen. Nach der Messe um 9.30 Uhr im Dom findet ein Partnerschaftsfest statt.

Die Aktionszeit beginnt am Mittwoch, 5. Mai, und endet am Pfingstsonntag, dem 30. Mai 2004, mit der Renova-bis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (30. Mai 2004) sowie in den Vorbendmessen (29. Mai 2004) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2004

Ab Mittwoch, 5. Mai 2004 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 9. Mai 2004

- Eröffnung der diesjährigen Aktion in Regensburg um 10 Uhr im Hohen Dom St. Peter mit Diözesanbischof Prof. Dr. Gerhard Ludwig Müller, Bischof František Radkowsky aus dem benachbarten Plzen/Pilsen in Tschechien, Bischof Petru Gherghel von Iasi in Rumänien und Weihbischof Dr. Pero Sudar, dem Schulbischof im bosnischen Sarajewo.

Samstag und Sonntag, 22./23. Mai 2004

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion Renovabis am nächsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Falblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag 29./30. Mai 2004

- Gottesdienst mit Predigt oder Aufruf zur Osteuropa-Kollekte
- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel- und Osteuropa.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2004“ zu überweisen an:

Bischöfliche Administration, LIGA Regensburg, Konto-Nr. 110 02 03, BLZ 750 903 00

Diese Überweisung soll möglichst innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2004 „Heimat finden in Gott“ von Pater Anselm Grün OSB, Bausteine für den Gottesdienst, das Themenheft „Migration: Heimatlos! Mitten in Europa“, Plakate in unterschiedlichen Größen sowie weitere Materialien gehen allen Pfarrgemeinden in der Woche nach Ostern per Post zu. Das Material kann auch nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161/5309-47, Fax: 08161/5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Schlichtungsstelle für die Diözese Regensburg

Die gemeinsame „Schlichtungsstelle für die Diözese Regensburg“ setzt sich in der Amtszeit vom 01.04.2004 bis 31.03.2008 aus folgenden Personen zusammen:

Vorsitzender:

- Herr Erwin Forster, Richter am Arbeitsgericht a. D.

Stellvertretender Vorsitzender:

- Herr Hubert Wittmann, Vizepräsident des Sozialgerichts Regensburg

Beisitzerinnen/Beisitzer:

- Frau Doris Gamurar, Cabrinischule Offenstetten
- Herr Bernhard Hommes, Bischöfliches Ordinariat
- H. H. Domdekan Dr. Max Hopfner, Bischöfliches Konsistorium
- Herr Matthias Klein, Rechtsstelle

Stellv. Beisitzerinnen/Beisitzer:

- Herr Franz Heger, Barmherzige Brüder, Reichenbach
- Herr Richard Wittmann, Betriebsseelsorge
- H. H. Domvikar Dr. Josef Ammer, Bischöfliches Konsistorium
- Herr DDr. Johann Schindler, Referat Schule/Hochschule

Weltgebetstag für geistliche Berufe am 2. Mai 2004

Am Vierten Ostersonntag, den 2. Mai 2004, betet die Kirche auf der ganzen Welt um geistliche Berufe. Im Zentrum steht der Gute Hirte, der seine Kirche aufruft, um geistliche Berufe zu beten. Das Motto des Weltgebetstages lautet: „‘Damit Gott ins Spiel kommt’ Nachfolge wagen - Berufung leben“. Als Christen sind wir berufen, Gott ins Spiel zu bringen und Schritte der Nachfolge Jesu zu wagen. Als Seelsorger sind wir aufgerufen, das Gebet um geistliche Berufe den Gläubigen ans Herz zu legen und den Weltgebetstag in den Pfarrgemeinden zu feiern. Als Hilfen stehen wie immer zur Verfügung: das Hirtenwort des Papstes zum Weltgebetstag, das im letzten Amtsblatt veröffentlicht wurde, und die Materialien, die bereits von der Diözesanstelle Berufe der Kirche verschickt worden sind: Plakat, Gebetsbild, Werkheft mit Anregungen für die Liturgie, Prospekte und Plakat zu den Berufungswegen 2004/2005; ferner Prospekte und Plakate von verschiedenen Ordensgemeinschaften. Es sei auch darauf hingewiesen, dass wegen der sehr großen Nachfrage eine 2. Auflage des „Jugendbreviers“ herausgekommen ist. Bei der diözesanen Medienzentrale im Obermünsterzentrum kann auch ein Kurzfilm ausgeliehen werden mit dem Titel: „Gebetsinitiative für geistliche Berufe: Bittet den Herrn der Ernte, Arbeiter für die Ernte zu senden“. Darüber hinaus bietet die Diözesanstelle Berufe der Kirche, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/597-2218, Fax: 0941/597-2347, E-Mail: berufe-derkirche@bistum-regensburg.de, religiöses Schrifttum zur Berufungsführung, zur Jugend- und Ministrantenarbeit und zur Schul- und Gemeindeseelsorge an. Sie ist gerne bereit, auf pfarrlicher Ebene an der Förderung der Gebetsgemeinschaft (PWB) und in der Berufungspastoral mitzuarbeiten.

Internationales Priestertreffen auf Malta

Der Heilige Vater lädt in seinem Aufruf zur Neuevangelisierung dazu ein, „in uns wieder den Schwung des Anfangs dadurch zu entzünden, dass wir uns von dem glühenden Eifer der apostolischen Verkündigung, die auf Pfingsten folgte, mitreißen lassen. Wir müssen uns die glühende Leidenschaft des Paulus zu eigen machen, der ausrief: ‚Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!‘“ (NMI, 40).

Im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten zum 25. Jahrestag des Pontifikates Papst Johannes Pauls II. und der vorausgehenden Treffen lädt die Kongregation für den Klerus alle Priester der Welt vom 18. bis 23. Oktober 2004 zu einer Internationalen Begegnung mit dem Thema: „Priester formen die Heiligen für das neue Jahrtausend“ ein.

Malta wurde als Ort dieser Zusammenkunft ausgewählt, um den Blick auf den großen Völkerapostel Paulus zu richten, dessen apostolisches Wirken auf dieser Insel in lebendiger Erinnerung ist. Das endgültige Programm wird rechtzeitig bekannt gegeben (auch auf der Internetseite der Kongregation: www.clerus.org).

Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses ist am 05.07.04. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 14.06.04 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte bzw.

Projekte, die bei der Bischöflichen Finanzkammer noch nicht zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung angemeldet wurden, können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Angabe der Pfarreinummer im Verwendungszweck bei Zahlungen an die Bischöfliche Administration

Auf Grund des Datenschutzgesetzes (§ 28 Abs. I Satz 1 Nr. 1 BDSG) dürfen die Banken bei einer Überweisung künftig nur noch die im Verwendungszweck angegebenen Daten an den Zahlungsempfänger weiterleiten. Dies hat zur Folge, dass Zahlungseingänge ohne eindeutigen Verwendungszweck nicht mehr dem entsprechenden Auftraggeber zugeordnet werden können. Wir bitten Sie deshalb bei sämtlichen Überweisungen an die: Bischöfliche Administration - **Messen - Spenden - Kollekten - Schematismus - Direktorien - Sonstiges** - im Verwendungszweck zusätzlich Ihre Pfarreinummer, mit der Sie bei der Bischöflichen Administration geführt werden, anzugeben. Ihre entsprechende Pfarreinummer finden Sie auf den Überweisungsträgern aufgedruckt, welche Sie zusammen mit dem Kollektenplan erhalten haben. Die Ziffer vor der Ortsangabe ist Ihre Pfarreinummer.

Um Falschbuchungen zu vermeiden, bitten wir Sie dringend, ab sofort die entsprechenden Angaben auf den Überweisungen zu vermerken.

Diözesan-Nachrichten

Ernennung im Domkapitel:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.05.2004 Diözesan-Caritasdirektor Msgr. Bernhard **Piendl** zum Domkapitular im Domkapitel des Bistums Regensburg ernannt.

Ernennung im Bischöflichen Ordinariat:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat Domkapitular Msgr. Bernhard **Piendl** mit Wirkung vom 01.05.2004 zum Leiter des neu errichteten Referates „Diözesane Caritas“ ernannt.

Inkardination:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 05.04.2004 Pfarradministrator Andreas **Gromadzki**, Krummennaab, in die Diözese Regensburg inkardiniert.

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden:

zum **15.03.2004:**

Pfarrer Siegmund **Kastner**, Stamsried, als Pfarradministrator für die Expositur Strahlfeld;

zum **01.04.2004:**

P. Dr. Gabriel **Wolf** OPraem., Windberg, als Pfarradministrator in die Pfarrei Windberg;

P. Richard **Stefaniuk**, Polen, zur seelsorglichen Mit Hilfe im Kloster, Krankenhaus und Dekanat Dingolfing.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 22.03.2004 Generalvikar Prälat Dr. Wilhelm **Gegenfurtner** die Leitung des Referates „Orden und Geistliche Gemeinschaften“ im Bischöflichen Ordinariat der Diözese Regensburg übertragen.

Bischof Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 22.03.2004 Domdekan und Offizial Prälat Dr. Max **Hopfner** zum Administrator der Dominikanerkirche ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 22.03.2004 Finanzdirektor Prälat Robert **Hüttner** zum Vorsitzenden des Vergabeausschusses „Finanzmittel für CR (Tschechien)“ ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 22.03.2004 Domkapitular Prälat Peter **Hubbauer** zum Diözesanbeauftragten für die Hilfswerke ADVENIAT,

MISEREOR, RENOVABIS und das Bonifatiuswerk der Deutschen Katholiken ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 22.03.2004 Domkapitular Msgr. Dr. Franz **Frühmorgen** zum Vorsitzenden des Priesterwerkes Opus Summi Sacerdotis ernannt.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Wirkung vom 01.04.2004 Herrn Jürgen **Beer**, Religionslehrer am Otto-Hahn-Gymnasium, Marktredwitz, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat ernannt.

Resignationen-Ruhestand:

Oberhirtlich genehmigt wurde mit Wirkung vom **11.03.2004** die Resignation von Pfarrer Josef **Deschle** auf die Pfarrei Mietraching;

Oberhirtlich genehmigt wurden die Resignationen mit Wirkung vom **01.09.2004**:

von BGR Pfarrer Eduard **Feichtmeier** als Kurat am Klinikum St. Marien in Amberg;

von Pfarrer Siegfried **Felber** auf die Pfarrei Bad Abbach;

von Pfarrer Helmut **Grüneisl** auf die Pfarrei Schönach;
von Pfarrer Hans **Hammer** auf die Pfarrei Schambach;
von BGR Pfarrer Albert **Köppl** auf die Pfarrei Donaustauf;

von BGR Pfarrer Konrad **Kummer** auf die Pfarrei Poppenricht;

von Herrn BGR Pfarrer Franz **Mitterhuber** auf die Pfarrei Loizenkirchen;

von Pfarrer Josef **Roßmaier** auf die Pfarrei Pfenhausen;

von Pfarrer Karl **Schreiber** auf die Pfarrei Undorf;

von Pfarrer Fritz **Schreiner** auf die Pfarrei Haidlfing;

von Expositus OStRat i.R. Max **Siller** auf die Expositur Vilzing.

Entpflichtung:

Mit Wirkung vom 01.04.2004 wurde Pfarrer Josef **Thomys**, Vilsbiburg, von den Aufgaben als Pfarrvikar entpflichtet.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Jahresrechnung 2003 und Haushaltsplan 2004 der Diözese Regensburg

Der Diözesan-Steuerausschuss hat am 22. März 2004 die Jahresrechnung 2003 und den Haushaltsplan 2004 der Diözese Regensburg beraten und mit nachstehenden Einnahmen und Ausgaben beschlossen:

Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsanteil 2003 in		Haushaltsanteil 2004 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	406.105,46	0,14	370.800,00	0,14
Allg. Seelsorge	6.861.161,92	2,36	6.261.100,00	2,36
Bes. Seelsorge	203.602,31	0,07	202.600,00	0,08
Schule, Bildung usw.	9.008.029,00	3,10	9.301.200,00	3,50
Soziale Dienste	879.852,54	0,30	321.500,00	0,12
Überdiözesanes	5.781.782,96	1,99	3.630.300,00	1,37
Finanzen/Versorgung	44.798.369,93	15,43	54.215.100,00	20,43
Steuern	222.452.090,41	76,61	191.052.000,00	72,00
Insgesamt:	290.390.994,53	100,00	265.354.600,00	100,00

Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsanteil 2003 in		Haushaltsanteil 2004 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	17.158.554,73	5,91	19.581.200,00	7,38
Allg. Seelsorge	110.201.917,19	37,95	104.303.250,00	39,31
Bes. Seelsorge	7.879.697,39	2,71	8.297.650,00	3,13
Schule, Bildung usw.	52.809.776,26	18,19	35.041.900,00	13,20
Soziale Dienste	16.626.767,08	5,73	16.691.150,00	6,29
Überdiözesanes	14.799.729,91	5,09	15.076.800,00	5,68
Finanzen/Versorgung	31.573.153,02	10,87	25.745.650,00	9,70
Steuern	39.341.398,95	13,55	40.617.000,00	15,31
Insgesamt:	290.390.994,53	100,00	265.354.600,00	100,00

Für folgende Baumaßnahmen (ohne Renovierungen) wurden finanzielle Mittel genehmigt:

Kirchen- und Kirchenzentren:

2003: 3.635.100,00 €
Burgweinting, Geisenfeld (Untermettenbach), Irlbach/Opf., Letzau, Wenzenbach;

2004: 2.169.700,00 €
Geisenfeld (Untermettenbach), Irlbach/Opf., Letzau, Weiden St. Josef, Wenzenbach;

Pfarrhäuser:

2003: 482.800,00 €
Steinach, Waffenbrunn, Wolkering;

2004: 440.000,00 €
Bodenkirchen, Dümsricht-Wolfring, Parkstetten, Schöenthal, Steinach, Wolkering;

Pfarrheime:

2003: 3.127.900,00 €
Gleißenberg, Hagenhill, Hohenthann, Kaltenbrunn (Renovierung Jugendhaus), Maxhütte-Haidhof, Mehlmeisel, Mettenbach, Miltach, Mindelstetten, Niederviehbach, Sandsbach, Schorndorf, Stallwang, Thalmassing, Ulrichsberg (Renovierung Jugendhaus), Waffenbrunn, Wendelskirchen, Wörth/Donau;

2004: 3.524.700,00 €
Aholting, Altenstadt/WN, Bodenkirchen, Dingolfing St. Johannes, Falkenfels, Gleißenberg, Heinrichskirchen, Hohenkernath, Hohenthann, Kößnach, Maxhütte-Haidhof, Mehlmeisel, Mettenbach, Miltach, Mindelstetten, Niederviehbach, Offenstetten, Pinkofen, Regensburg-Reinhausen, Reichlkofen, Sandsbach, Schlicht, Störnstein, Tegernheim, Wendelskirchen, Winklarn;

Kindergärten:

2003: 342.400,00 €
Amberg St. Georg, Brennberg, Lam, Siegenburg;

2004: 653.100,00 €
Amberg St. Georg, Böbrach, Nittenau, Schnaittenbach, Siegenburg, Tegernheim, Waidhaus, Winklarn;

Sonstige Baumaßnahmen:

2003: 39.545.440,42 €
Renovierung Dom; Renovierung Zentralarchiv, Ordinariatsräume, Diözesanzentrum Obermünster, Priesterseminar, Exerzitienhäuser in Johannisthal und Werdenfels; bauliche Maßnahmen an den Klostergebäuden in Bad Alexandersbad (Deutschordensschwwestern), Kösching-Kasing (Schönstätter Marienschwestern), Landshut-Seligenthal (Cistercienserinnen), Mainburg (Pauliner), Metten (Benediktiner), Pfreimd (Vinzentiner), Regensburg (Dominikanerinnen), Strahlfeld (Missionsdominikanerinnen), Straubing (Karmeliten), Waldsassen (Cistercienserinnen), Weiden (Augustiner) und Welten-

burg (Benediktiner); Renovierung der Kath. Jugendstelle in Schwandorf und des Jugendschulungshauses in Karlstein; Sanierung des Gebäudes der Kath. Hochschulgemeinde Regensburg; Künstlerische Gestaltung des Abschiedsraumes am Klinikum der Universität Regensburg; Anschaffung von Musikinstrumenten für die Hochschule für Kirchenmusik in Regensburg; Renovierung der St. Marien Schulen und Schaffung einer Kath. Freien Volksschule in Regensburg; Sanierung und Erweiterung der Realschule in Schwandorf; bauliche Maßnahmen am Gymnasium und der Fachakademie der Cistercienserinnen in Landshut-Seligenthal, an der Real- und Teilhauptschule der Salesianerinnen in Oberroning und an der Mädchenrealschule der Ursulinen in Straubing; Renovierung des Bildungshauses Spindlhof (mit Neubau einer Kapelle) und des Domschatzmuseums; Schaffung einer Kapelle an der Universität Regensburg; Ausstattung eines Meditationsraumes am Johannes-Michael-Fischer-Gymnasium in Burglengenfeld; Ausbau des Krankenhauses St. Josef in Regensburg; Errichtung einer Frühförderstelle in Eggenfelden und einer Förderstätte für schwerstbehinderte Menschen in Mitterteich; Errichtung eines Behindertenwohnheimes in Straubing; bauliche Maßnahmen bei den Alten- und Pflegeheimen in Amberg (Friedlandstr.), Kemnath, Regensburg (Marienheim), Waldsassen, Wallersdorf und Weiden sowie an den Kapellen der Alten- und Pflegeheime in Kallmünz und Kemnath; Renovierung des Sozialzentrums in Schwandorf; Aufwendungen im EDV-Bereich und für Mobiliar für das Kirchensteueramt in Regensburg;

2004: 21.727.700,00 €
Renovierung Dom; Renovierung Zentralarchiv, Ordinariatsräume, Diözesanzentrum Obermünster, Priesterseminar, Exerzitienhäuser in Johannisthal und Werdenfels; bauliche Maßnahmen an den Klostergebäuden in Dingolfing (Klarissen), Kösching-Kasing (Schönstätter Marienschwestern), Landshut-Seligenthal (Cistercienserinnen), Pfreimd (Vinzentiner), Regensburg (Salesianer Don Boscos), Rohr (Benediktiner), Speinshart (Prämonstratenser), Waldsassen (Cistercienserinnen) und Weltenburg (Benediktiner); bauliche Maßnahmen an den Sportanlagen der DJK Leibfing; Sanierung des Gebäudes der Kath. Hochschulgemeinde Regensburg; Renovierung des Internates der Dompräbende (Domspatzen); Anschaffung von Musikinstrumenten für die Hochschule für Kirchenmusik in Regensburg; Renovierung der St. Marien Schulen und Schaffung einer Kath. Freien Volksschule in Regensburg; bauliche Maßnahmen am Gymnasium und der Fachakademie der Cistercienserinnen in Landshut-Seligenthal, an der Real- und Teilhauptschule der Salesianerinnen in Oberroning und an der Mädchenrealschule der Cistercienserinnen in Waldsassen; Renovierung des Bildungshauses Spindlhof (mit Neubau einer Kapelle) und der Kunstsammlungen des Bistums; Ausstattung bzw. Schaffung eines Meditationsraumes am Joseph-von-Fraunhofer-Gymnasium in Cham und an der Berufsschule I in Regensburg; Errichtung einer Kapelle im Kreis Krankenhaus Wörth/Do.; Ausbau des Krankenhauses

St. Josef in Regensburg; Renovierung des Kolpinghauses Regensburg; Errichtung einer Frühförderstelle in Eggenfelden und einer Förderstätte für schwerstbehinderte Menschen in Mitterteich; Renovierung eines Kinderheimes in Landshut; Bau einer Kapelle in der Berufsschule zur individuellen Lernförderung in Plattling; Bau einer Clearingstelle am Kinderzentrum St. Vinzent in Regensburg und einer therapeutischen

Kinderwohngruppe; bauliche Maßnahmen bei den Alten- und Pflegeheimen in Amberg (Friedlandstr.), Bernhardswald, Bruck, Erbdorf und Regensburg (Marienheim) sowie an den Kapellen der Alten- und Pflegeheime in Amberg (Wallmenich-Haus), Nabburg und Oberviechtach; Renovierung des Sozialzentrums in Cham.

Rahmenvertrag zur Stromlieferung

E.ON Bayern hat zum 01.03.2004 eine Preisanpassung des Stromproduktes E.ON BasisPower durchgeführt. Diese Anpassung wirkt sich vereinbarungsgemäß auf das Preisblatt für Kleinanlagen zur Rahmenvereinbarung mit den bayerischen (Erz-)Diözesen aus. Für die Belieferung von Kleinanlagen mit elektrischer Energie gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen den

bayerischen (Erz-)Diözesen und den ihnen zugeordneten kirchlichen Rechtsträgern und Einrichtungen und der E.ON Bayern AG vom 17.11.1999 werden gemäß Punkt 1 „Preise“ des Preisblattes für Kleinanlagen ab dem 01.03.2004 folgende Strompreise für die unter Punkt 1.1 vereinbarte Preisregelung festgelegt:

1.1 Preisregelung ohne Schwachlastregelung (Eintariffmessung)

	Preisregelung E.ON BasisPower der E.ON Bayern AG Preisstand 01.03.2004	Abzüglich RV-Rabatt	Preisregelung zum Rahmenvertrag mit den Bayerischen (Erz-) Diözesen
Arbeitspreis	14,80 Ct/kWh	0,20Ct/kWh	14,60 Ct/kWh
Grundpreis je Zähler	8,00 EUR/Monat	1,00EUR/Monat	7,00 EUR/Monat

Das Preisblatt zum Allgemeinen Tarif kann bei E.ON Bayern (Servicetelefon Nr. 0800/24229429) oder im Internet unter www.eon-bayern.de (Kunden-Privatkunden) abgerufen werden.

Unfallverhütung Waldarbeiten

Aus gegebenem Anlass verweisen wir auf die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Danach hat der Unternehmer (Stiftung, Kirchenverwaltungsvorstand, Pfründeinhaber) zur Verhütung von Arbeitsunfällen wirksame Maßnahmen zu treffen.

Der Unternehmer darf Versicherte mit gefährlichen Forstarbeiten nur beschäftigen, wenn festgestellt ist, dass keine körperlichen oder geistigen Mängel vorliegen, durch die sie sich selbst oder andere Versicherte besonderen Gefahren aussetzen.

Gefährliche Forstarbeiten sind insbesondere Arbeiten mit Motorsägen oder Freischneidegeräten, Aufarbeiten von Windwürfen, Wind- und Schneebruch, Besteigen von Bäumen, Holzrücken mit Seilwinden.

Wegen des hohen Risikos ist nach den Unfallverhütungsvorschriften die Alleinarbeit beim Arbeiten mit der Motorsäge, beim Arbeiten mit der Seilwinde und beim Besteigen von Bäumen nicht zulässig.

Der Unternehmer hat die Beschäftigten gemäß § 12 Arbeitsschutzgesetz entsprechend zu unterweisen. Das entsprechende Formblatt zur Unterweisung kann beim Bischöflichen Baureferat, Herrn Meier, unter Tel. 0941/5971193, angefordert werden.

Eine Broschüre "Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheitsschutz Waldarbeit" kann bei der land- und forstw. Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben angefordert werden, Tel.: 0871/696-0, Fax: 0871/696-499.

Sachkundelehrgang (Sicherheit, Wartung und Instandhaltung von Kinderspielplätzen)

Mit der Bereitstellung von Spielplatzgeräten im Außenbereich von Kindergärten ist es leider nicht getan. Da sich durch die Nutzung und die Alterung die Sicherheit der Geräte verringert, sind die Träger der Einrichtungen im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für den sicheren Zustand der Geräte verantwortlich und stehen damit in der Haftung.

Um dieser Verpflichtung in der Praxis nachkommen zu können, müssen die Spielplätze regelmäßigen Kontrollen durch sachkundige Personen unterzogen werden. Die Wartungsintervalle sowie die Form der Dokumentation sind in der europäischen Norm DIN EN 1176 „Spielplatzgeräte“ vorgegeben, welche aufgrund ihrer Schutzfunktion Gesetzescharakter hat.

Da diese Prüfungen auf vielen Spielplätzen in kirchlicher Trägerschaft gar nicht oder nur durch nicht ausrei-

chend geschultes Personal stattfinden und aufgrund von sich wiederholenden Anfragen seitens der Träger, wird am Samstag, den 10. oder 31. Juli 2004 – Termin ist abhängig von der Anzahl der Teilnehmer – von 9.00 bis 17.00 Uhr in Regensburg ein Sachkundefhrgang mit dem Thema „Sicherheit, Wartung und Instandhaltung von Kinderspielplätzen“ angeboten.

Die Veranstaltung ist für kirchliche Kindertagesstätten gedacht, deren Spielplätze momentan weder durch den Bauhof der Stadt oder der Kommune noch durch irgendwelche Wartungsfirmen überprüft werden.

Ziel des Lehrgangs ist es, den Teilnehmern, die über gewisse handwerkliche Fähigkeiten verfügen oder eine handwerkliche Ausbildung (z.B. Schreiner oder Schlosser) besitzen und nicht zum Kreis der Kirchenverwaltung bzw. des Kindergartenpersonals gehören sollten, die Schutzziele der Normen zu erläutern und Ihnen die

Sachkunde für die Durchführung von Kontrolle und Wartung in Spielbereichen zu vermitteln.

Die Teilnahmegebühr beträgt 160,- € zuzüglich 16 % MWSt. pro Person und beinhaltet eine Mappe mit Seminarunterlagen sowie ein benotetes Zertifikat, mit dem nach bestandener Abschlussprüfung der Nachweis der Sachkunde bescheinigt wird. Diese sowie mögliche Kosten für An-/Abfahrt und Verpflegung müssen von den Trägern bzw. Teilnehmern übernommen werden.

Nähere Informationen können telefonisch bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit im Bischöflichen Baureferat unter 0941/597-1193 eingeholt werden. Dorthin hat auch bis spätestens 28. Mai 2004 die verbindliche Anmeldung zu erfolgen.

Prälat Robert Hüttner
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Haus des Guten Hirten

Das Haus des Guten Hirten in der Trägerschaft der Katholischen Jugendfürsorge, Regensburg (vormals Kloster der Schwestern vom Guten Hirten) ist eine berufsbezogene Jugendhilfeeinrichtung mit dem Ziel, hilfsbedürftige (lernbehinderte) junge Menschen beim Einstieg ins Berufsleben zu unterstützen. Leitidee dieser Einrichtung ist: wirtschaftlich denken - sozial handeln!

Kirchlich soziale Einrichtungen wie das Haus des Guten Hirten müssen sich immer mehr Gedanken darüber machen, welchen Beitrag sie selbst zur Eigenfinanzierung leisten können.

So ist im Haus des Guten Hirten, neben vielen anderen erwerbsorientierten Aktivitäten (z.B. Tagungsbereich, Garten- und Landschaftsbau, Zierpflanzen- und Gemüsebau), die Idee entstanden, im Berufsfeld Verkauf, zum vorhandenen, gut sortierten Weinangebot, auch Messwein ins Programm aufzunehmen. Die erzielten Verkaufserlöse werden ausschließlich zur Finanzierung der Ausbildung lernbehinderter Jugendlicher verwendet.

Angeboten werden Weine, zu moderaten Preisen, vom Bürgerhospital zum Hl. Geist, ein vom Bischöflichen Ordinariat Würzburg als vereidigter Messweinflieferant anerkanntes Weingut.

Informationen und Kontakt:

Haus des Guten Hirten, Zentrum für berufliche Förderung und Ausbildung, Ettmannsdorfer Straße 131, 92421 Schwandorf
Tel.: 09431/724-0, Fax: 09431/724-111, email: verwaltung@hdgh.de; Internet: www.hdgh.de

Pastorkongress 2004

Vom 01. bis 04. Juni 2004 findet in Vallendar/Schönstatt ein Pastorkongress statt, der von den schönstättischen Priestergemeinschaften in Zusammenarbeit mit dem Büro des Weltjugendtages in Köln angeboten wird. Eingeladen sind alle hauptberuflich pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Thema des Pastorkongresses:

Perspektivenwechsel - Gott im Leben junger Menschen.

In der Vorbereitung auf den Weltjugendtag 2005 wird dieser Kongress der Frage nachgehen, wie die Lebenssituation junger Menschen - etwa bis 35 Jahren - mit Gott in Verbindung gebracht werden können, wie sie ihr Leben religiös deuten und darin Gott erfahren und welche Hilfen pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei anbieten können.

Im Sekretariat der Schönstatt-Priesterliga, Priesterhaus Berg Moriah, 56337 Simmern, Tel.: 02620/941-0, E-Mail: priesterliga@moriah.de, können Sie einen ausführlichen Prospekt anfordern. Die Anmeldung ist bis zum 15. April 2004 an die gleiche Anschrift zu richten

Gästehäuser der PAX-Vereinigung katholischer Kleriker e.V.

Die PAX-Vereinigung katholischer Kleriker e.V. besitzt 2 Gästehäuser; in Unkel am Rhein und auf der autofreien Nordseeinsel Juist. Diese Häuser stehen allen erholungssuchenden Gästen (Einzelreisende/Gruppen/Seniorenkreise), die an einer christlichen Atmosphäre interessiert sind, offen.

PAX-Gästehaus Unkel

Unkel ist ein romantisches Weinstädtchen mit altem Stadtkern und einer mehr als tausendjährigen Geschichte. Sanft eingebettet in die malerische Rheinlandschaft zwischen Königswinter und Linz, umgeben von Weinbergen und bewaldeten Höhen. Das Haus liegt direkt an der autofreien Rheinpromenade. Die Zimmer (TV/DU/WC) teilweise mit Balkon sind komfortabel. Es gibt ein gutes Frühstück und reichhaltig-rheinische Mahlzeiten – da ist für Leib und Seele bestens gesorgt. Tel.: 02224/31 41; Fax: 02224/10 555

PAX-Gästehaus Juist

Juist ist die Insel der Erholung und staatlich anerkanntes Nordseeheilbad mit 17 km Sandstrand. Ideal zur inneren Einkehr und nachhaltigen Erholung. Die heilkräftigen Faktoren des Nordseeklimas kommen auf Juist besonders zur Geltung und machen Kuren ganzjährig möglich. Das Haus liegt zentral, aber absolut ruhig, direkt am Meer in den Dünen und gehört zu den schönsten der Inseln. Es hat gemütliche Gesellschaftsräume und verfügt über eine große Anzahl von Zimmern. Tel.: 04935/207; Fax: 04935/84 46

Buchungen werden in den einzelnen Gästehäusern vorgenommen!

Exerzitien für Priester, Ordensleute und kirchliche Mitarbeiter/Innen

Termin: So 29. August 17.00 Uhr – Fr. 03. Sept. 09.00 Uhr
Thema: Impulse aus der Spiritualität der Wüstenväter

Inhalte: täglich 3 Kurzimpulse, Eucharistiefeier, Stillemeditation, Wandern
 Ort: Projekt Tau, Franziskanerkloster, Rottenburgerpl. 3, Italien 39052 Kaltern (BZ)
 Leitung: P. Dr. Georg Reider ofm
 Tel. 0039 0471 964178, e-mail pater.georg@projekt-tau.it

Sportwerkwoche für Priester und Diakone

Die EU hat das nun laufende Jahr 2004 als Jahr der Erziehung durch Sport ausgerufen. Dies macht deutlich, welchen Stellenwert dem Sport in der Erziehung beigemessen wird. Ob diese Aufgabe, durch Sport zu erziehen, wirklich gelingt, steht in einem größeren Zusammenhang und kann nicht einfach mit ja oder nein beantwortet werden.

Die Olympischen Spiele in Athen laden zudem dazu ein, neben dieser Aufgabenstellung auch die Frage der Olympischen Erziehung zu behandeln. Dies ist inhaltlicher Schwerpunkt der Sport-

werkwoche.

Beim Sport stehen Freude an Bewegung und Spiel sowie Erfahrungen über die persönliche körperliche Leistungsfähigkeit mit ihren Möglichkeiten und Grenzen im Vordergrund. Im geistlichen Gespräch sollen Glaubenserfahrungen angesprochen und miteinander ausgetauscht werden. Das gemeinsame Gebet und die Feier des Gottesdienstes vertiefen die Erfahrung der verbindenden Spiritualität.

Thema: Erziehung durch Sport

Termin: 02.08. - 06.08.2004

Ort: DJK Bildungs- und Sportzentrum „Kardinal von Galen“, Münster/ Westfalen

Leitung: Pfr. Michael Kühn, Leiter der Arbeitsstelle Jugendseelsorge, Düsseldorf;
 Wolfgang Zalfen, Dipl. Sportlehrer, Münster

Unkosten: 170,- €

Information und Anmeldung:

Arbeitsstelle „Kirche und Sport“, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Tel. 0211/9483613, Fax. 0211/483636, Email: funder@djkk.de, Internet: www.djkk.de

Im Herrn sind verschieden

- | | |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Am 26. Dezember | Dotzler Ludwig, BGR, fr. Pfr. von Steinach und Kom. in Amberg-St. Michael, 83 Jahre alt |
| am 05. Januar | Stelzl Alois, BGR, fr. Pfr. von Großköllnbach und Kom. in Straubing-St. Stephan/Alburg, 73 Jahre alt |
| am 08. Januar | Urban Josef, BGR, fr. Pfr. von Kemnath a. Buchberg und Kom. in Wörth/Do., 80 Jahre alt |
| am 19. Januar | Schmid Georg. BGR, fr. Pfk. von und Kom. in Eitlbrunn, 90 Jahre alt |
| am 03. Februar | Possel Alfons, Msgr., BGR, PfAdm. i.R. von Wörth/Isar und Stiftspropst in Seyboldsdorf, 96 Jahre alt |
| am 17. Februar | Merkel Johann, fr. Pfr. von Regensburg-St. Nikolaus und Kom. in Regensburg-Herz Marien, 81 Jahre alt |
| am 11. März | Schmegner Kurt, BGR, (D. Fulda), Kom. in Viehhausen, 89 Jahre alt |
| am 12. März | Klinger Anton, Msgr., BGR, fr. Pfr. von Geisenfeld und Kom. in Pfaffenhofen/Ilm, 84 Jahre alt |
| am 12. März | Krichenbauer Heribert, BGR, fr. Pfr. von Kemnath Stadt und Kom. in Rothenstadt, 72 Jahre alt |

R. I. P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2004

Nr. 5

17. Mai

Inhalt: Beihilfeordnung für die Diözese Regensburg¹ (Teil A, Teil B) - Ordnung für eine kirchliche Höherversicherung in Krankheitsfällen: Beihilfeordnung Teil B - Anhang zur Beihilfeordnung für die Diözese Regensburg vom 01.01.2004 - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Proklamation der Weiehkandidaten - Endgültiges Wahlergebnis zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in die Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA - Wolfgangswache 2004 in der Basilika St. Emmeram - Änderung Patrozinium der Pfarrei Burgweinting - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Seminaristicum/Cathedraticum/Gebetsapostolat - Haus- und Straßen-sammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH) - Merkblatt Sozialdatenschutz - Pflichtstundenmaß Religionsunterricht - Notizen

Beihilfeordnung für die Diözese Regensburg¹ (Teil A, Teil B)

Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen:
Beihilfeordnung Teil A

§ 1 Regelungsbereich

Die Beihilfeordnung A regelt die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen (Erster Abschnitt) und nach arbeitsvertragsrechtlichen Vorschriften (Zweiter Abschnitt). Soweit diese Beihilfeordnung keine Bestimmungen enthält, gelten ergänzend die Beihilfevorschriften (BhV) des Freistaates Bayern bzw. die Beihilfe Regelungen des Freistaates Bayern für die Arbeitnehmer und Auszubildenden und für den Tarif 820K als Beihilfeablöseversicherung die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenversicherung nach Art der Schadenversicherung (AVB/KK-SV) der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG.

Erster Abschnitt: Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen

§ 2

Privat krankenversicherte Priester und Kirchenbeamte

- (1) Privat krankenversicherte Priester, die in einer deutschen (Erz-)Diözese inkardiniert sind, Priesteramtskandidaten ab der Diakonenweihe, Kirchenbeamte, Priester im Ruhestand, Ruhestandsbeamte und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene, sowie Dienstanfänger, solange diese von der Diözese, dem Bischöflichen Stuhl, einer kirchlichen Stiftung bzw. einer sonstigen Einrichtung im Geltungsbereich des ABD in der Diözese Dienstbezüge, Ruhegehalt, Anwärterbezüge bzw. entsprechende Vergütungen erhalten oder bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand erhalten haben, erhalten Beihilfeleistungen wie privat krankenversicherte Beamte des Freistaates Bayern.

- (2) Privat krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige von Personen im Sinne des Abs. 1 erhalten Beihilfeleistungen wie Angehörige von Beamten des Freistaates Bayern mit der Maßgabe, dass sie bei Übersteigen der Einkommensgrenze des § 5 Abs. 4 Nr. 3 BhV Beihilfeleistungen wie Angehörige eines privat krankenversicherten Arbeitnehmers des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V erhalten.
- (3) Gesetzlich krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige von Personen im Sinne des Abs. 1 erhalten Beihilfeleistungen wie Angehörige eines in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmers des Freistaates Bayern. Die Einkommensgrenze des § 5 Abs. 4 Nr. 3 BhV findet keine Anwendung. Darüber hinaus erhalten sie auf Kosten des kirchlichen Dienstgebers Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820K.

§ 2 a

Privat krankenversicherte Mitarbeiter mit schriftlicher Zusage auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen

- (1) Privat krankenversicherte Mitarbeiter, denen ein Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen durch den Dienstgeber schriftlich zugesichert wurde, erhalten Beihilfeleistungen wie privat krankenversicherte Personen im Sinne des § 2 Abs. 1. Wenn sie dem Grunde nach in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig werden und sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, erhalten sie Beihilfeleistungen wie privat krankenversicherte Arbeitnehmer des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss des Arbeitgebers

nach § 257 SGB V. Satz 2 gilt nicht, wenn der Mitarbeiter von der Regelung der Altersteilzeitarbeit nach dem ABD oder von der Möglichkeit einer Teilrente Gebrauch macht oder eine weitergehende Zusage erhalten hat.

- (2) Privat krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige von Personen im Sinne des Abs. 1 erhalten Beihilfeleistungen wie Angehörige von Personen im Sinne des § 2 Abs. 1. Bei Übersteigen der Einkommensgrenze des § 5 Abs. 4 Nr. 3 BhV oder, wenn der Mitarbeiter dem Grunde nach in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig wird und sich von der Versicherungspflicht befreien lässt, erhalten sie Beihilfeleistungen wie Angehörige eines privat krankenversicherten Arbeitnehmers des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V. Satz 2 Alternative 2 gilt nicht, wenn der Mitarbeiter von der Regelung der Altersteilzeitarbeit nach dem ABD oder von der Möglichkeit einer Teilrente Gebrauch macht oder eine weitergehende Zusage erhalten hat.
- (3) Gesetzlich krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige von Personen im Sinne des Abs. 1 erhalten Beihilfeleistungen wie Angehörige eines in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmers des Freistaates Bayern. Die Einkommensgrenze des § 5 Abs. 4 Nr. 3 BhV findet keine Anwendung. Darüber hinaus erhalten sie auf Kosten des kirchlichen Dienstgebers Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820K.

§ 3

Gesetzlich krankenversicherte Priester und Kirchenbeamte

- (1) Gesetzlich krankenversicherte Priester, die in einer deutschen (Erz-)Diözese inkardiniert sind, Priesteramtskandidaten ab der Diakonenweihe, Kirchenbeamte, Priester im Ruhestand, Ruhestandsbeamte und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene, sowie Dienstanfänger, solange diese von der Diözese, dem Bischöflichen Stuhl, einer kirchlichen Stiftung bzw. einer sonstigen Einrichtung im Geltungsbereich des ABD in der Diözese Dienstbezüge, Ruhegehalt, Anwärterbezüge bzw. entsprechende Vergütungen erhalten oder bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand erhalten haben, erhalten Beihilfeleistungen wie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Arbeitnehmer des Freistaates Bayern. Darüber hinaus erhalten sie auf Kosten des kirchlichen Dienstgebers Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820K.
- (2) Privat krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige von Personen im Sinne des Abs. 1 erhalten Beihilfeleistungen wie Angehörige eines privat krankenversicherten Arbeitnehmers des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss des Arbeit-

gebers nach § 257 SGB V. Die Einkommensgrenze des § 5 Abs. 4 Nr. 3 BhV findet keine Anwendung.

- (3) Gesetzlich krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige von Personen im Sinne des Abs. 1 erhalten Beihilfeleistungen wie Angehörige eines in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmers des Freistaates Bayern. Die Einkommensgrenze des § 5 Abs. 4 Nr. 3 BhV findet keine Anwendung. Darüber hinaus erhalten sie auf Kosten des kirchlichen Dienstgebers Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820K.

§ 3 a

Gesetzlich krankenversicherte Mitarbeiter mit schriftlicher Zusage auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen

- (1) Gesetzlich krankenversicherte Mitarbeiter, denen ein Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen durch den Dienstgeber schriftlich zugesichert wurde, erhalten Beihilfeleistungen wie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Arbeitnehmer des Freistaates Bayern. Darüber hinaus erhalten sie auf Kosten des kirchlichen Dienstgebers Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820K.
- (2) Privat krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige von Personen im Sinne des Abs. 1 erhalten Beihilfeleistungen wie Angehörige eines privat krankenversicherten Arbeitnehmers des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V. Die Einkommensgrenze des § 5 Abs. 4 Nr. 3 BhV findet keine Anwendung.
- (3) Gesetzlich krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige von Personen im Sinne des Abs. 1 erhalten Beihilfeleistungen wie Angehörige eines in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmers des Freistaates Bayern. Die Einkommensgrenze des § 5 Abs. 4 Nr. 3 BhV findet keine Anwendung. Darüber hinaus erhalten sie auf Kosten des kirchlichen Dienstgebers Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820K.

§ 3 b

Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern

- (1) Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern erhalten Beihilfeleistungen wie Beamte des Freistaates Bayern.
- (2) Berücksichtigungsfähige Angehörige von Beamten des katholischen Schulwerks in Bayern erhalten Beihilfeleistungen wie Angehörige von Beamten des Freistaates Bayern mit der Maßgabe, dass Angehörige, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig mit Arbeitgeberzuschuss versichert sind, Beihilfeleistungen wie An-

gehörige eines in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmers des Freistaates Bayern erhalten. Diese Angehörigen erhalten darüber hinaus auf Kosten des kirchlichen Dienstgebers Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820K. Die Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820K werden solange gewährt, wie Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus (§ 5 Abs. 4 Nr. 1b BhV) für pflichtversicherte Angehörige von Beamten des Freistaates Bayern beihilfefähig sind.

§ 4 Priester im Ruhestand

Für privat krankenversicherte Priester im Ruhestand beträgt in Krankheitsfällen der Bemessungssatz der Beihilfeleistungen 50 v.H..

§ 4a Dienstunfälle von inkardinierten Priestern

Für inkardinierte Priester beträgt in Krankheits- und Pflegefällen, die durch einen Dienstunfall verursacht sind, der Bemessungssatz der Beihilfeleistungen 100 v.H..

§ 5 Zuständigkeit

Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der Beihilfevorschriften ist das Bischöfliche Ordinariat.

Zweiter Abschnitt: Beihilfe auf Grund arbeitsvertragsrechtlicher Vorschriften (§ 40 ABD Teil A, § 46 ABD Teil B)

§ 6 Berechtigte Personen

Dieser Abschnitt regelt die Gewährung von Beihilfen an nicht in einer deutschen (Erz-)Diözese inkardinierte Priester, Ständige Diakone im Hauptberuf, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Angestellten-, Arbeitsverhältnis und Auszubildende - im Folgenden Beschäftigte - im Dienst der Diözese oder sonstiger Einrichtungen im Geltungsbereich der Teile A und B des ABD.

§ 7 Beihilfeleistungen

- (1) Gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte erhalten Beihilfeleistungen wie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Arbeitnehmer des Freistaates Bayern.
- (1a) Gesetzlich krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige von Beschäftigten im Sinne von Abs. 1 erhalten Beihilfeleistungen wie Angehörige von in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmern des Freistaates Bayern. Privat krankenversicherte Angehörige erhalten keine Beihilfeleistungen.

- (2) Privat krankenversicherte Beschäftigte und deren privat krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige erhalten Beihilfeleistungen wie in der privaten Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V.
- (2a) Ehegatten von Beschäftigten nach Abs. 2, die auf Grund eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, und deren mitversicherte berücksichtigungsfähige Kinder sowie berücksichtigungsfähige Kinder, die selbst in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten Beihilfeleistungen wie berücksichtigungsfähige Angehörige von in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmern des Freistaates Bayern. Privat krankenversicherte Ehegatten mit eigenem Beschäftigungsverhältnis erhalten keine Beihilfeleistungen.
- (3) Die Einkommensgrenze des § 5 Abs. 4 Nr. 3 BhV findet keine Anwendung.
- (4) Unabhängig vom Beschäftigungsumfang werden die jeweiligen Beihilfeleistungen in vollem Umfang erbracht.
- (5) Mitarbeiter, die nach Erreichen der Altersgrenze des § 60 ABD Teil A, 1. weiter beschäftigt werden, erhalten aus dieser Beschäftigung keine Beihilfeleistungen.

§ 7a

Beschäftigte im Sinne des § 72 ABD Teil A

- (1) Beschäftigte im Sinne des § 72 ABD Teil A erhalten nach Ablauf der jeweiligen diözesanen Wartezeit auf Kosten des kirchlichen Arbeitgebers für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen, Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820K. Bei entsprechender schriftlicher Zusage werden die Beihilfeleistungen auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit² oder wegen Alters gewährt.
- (2) Gesetzlich krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige von Beschäftigten im Sinne des Abs. 1 erhalten Beihilfeleistungen wie der Beschäftigte.
- (3) Solange der Beschäftigte Beihilfeleistungen nach Abs. 1 erhält, erhalten seine privat krankenversicherten berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfeleistungen wie Angehörige von privat krankenversicherten Arbeitnehmern des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V.
- (4) § 7 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 7 b**Schriftliche Zusagen auf Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820K**

- (1) Gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte erhalten bei entsprechender schriftlicher Zusage auf Kosten des kirchlichen Arbeitgebers für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen, Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820K sowie bei weitergehender Zusage auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit³ oder wegen Alters.
- (2) Gesetzlich krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige von Beschäftigten im Sinne des Abs. 1 erhalten Beihilfeleistungen wie der Beschäftigte.
- (3) Solange der Beschäftigte Beihilfeleistungen nach Abs.1 erhält, erhalten seine privat krankenversicherten berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfeleistungen wie Angehörige von privat krankenversicherten Arbeitnehmern des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V.
- (4) § 7 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 7 c**schriftliche Zusagen für Beschäftigte im Sinne des § 7 Abs. 2**

- (1) Privat krankenversicherte Beschäftigte im Sinne des § 7 Abs. 2 erhalten bei entsprechender schriftlicher Zusage Beihilfeleistungen auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen sowie bei weitergehender Zusage auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit⁴ oder wegen Alters.
- (2) Privat krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige von Beschäftigten im Sinne des Abs. 1 erhalten Beihilfeleistungen wie der Beschäftigte.
- (3) Solange der Beschäftigte Beihilfeleistungen nach Abs.1 erhält, erhalten seine gesetzlich krankenversicherten berücksichtigungsfähigen Angehörigen auf Kosten des kirchlichen Arbeitgebers Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820K.
- (4) § 7 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 7 d**Übergangsregelung für privat krankenversicherte Arbeitnehmer, die den Arbeitgeberzuschuss nicht in Anspruch nehmen**

- (1) Vor dem 01.07.1996 privat krankenversicherte Beschäftigte, die den Arbeitgeberzuschuss nicht in Anspruch nehmen, erhalten für die Dauer der Beschäftigung Beihilfeleistungen wie privat krankenversicherte Arbeitnehmer des Freistaates Bayern, die den Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V nicht in Anspruch nehmen, wobei Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 9 BhV nicht beihilfefähig sind.
- (2) Privat krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige von Beschäftigten im Sinne des Abs. 1 erhalten Beihilfeleistungen wie Angehörige eines in der privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmers des Freistaates Bayern, der den Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V nicht in Anspruch nimmt, mit der Maßgabe, dass sie bei Übersteigen der Einkommensgrenze des § 5 Abs. 4 Nr. 3 BhV Beihilfeleistungen wie Angehörige eines in der privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmers des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V erhalten.
- (3) Gesetzlich krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige von Beschäftigten im Sinne des Abs. 1 erhalten Beihilfeleistungen wie Angehörige eines in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmers des Freistaates Bayern. Darüber hinaus erhalten sie auf Kosten des kirchlichen Arbeitgebers Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820K. Die Einkommensgrenze des § 5 Abs. 4 Nr. 3 BhV findet keine Anwendung.
- (4) Die Regelungen der Abs. 1 - 3 gelten, solange der Freistaat Bayern privat krankenversicherten Arbeitnehmern, die den Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V nicht in Anspruch nehmen, und deren Angehörigen Beihilfeleistungen im derzeitigen Umfang gewährt. Bei Wegfall der Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820K (Abs. 3), kann der Angehörige auf Kosten des Beschäftigten im Tarif 820K weiterversichert werden.

§ 8**Sonderregelungen**

Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 9 der Beihilfavorschriften des Bundes sind nicht beihilfefähig.

Dritter Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 9

Ausschluss von Beihilfeleistungen

Beihilfen werden nicht gewährt zu Aufwendungen aus Anlass medizinischer Eingriffe (z.B. Schwangerschaftsabbrüche und Sterilisationen), die gegen kirchliche Grundsätze verstoßen.

§ 10

Beihilfeablöseversicherung

- (1) Zur Rückdeckung der Verpflichtung wird eine Versicherung abgeschlossen (Beihilfeablöseversicherung).
- (2) Die Bestimmungen des Vertrags über die Beihilfeablöseversicherung und die kirchliche Höherversicherung zwischen der Diözese und der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 11

Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen

- (1) Eine Beihilfeberechtigung oder ein vom Beschäftigungsumfang abhängiger Anspruch auf Leistungen entsprechend den Beihilfevorschriften schließt die Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger nach kirchlichen Vorschriften aus. Eine Beihilfeberechtigung ist gegeben, wenn ein Anspruch auf Beihilfe aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften, kirchlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Rechtsbeziehungen nach einer den Beihilfevorschriften des Bundes / Landes vergleichbaren Regelung besteht.
- (2) Personen, die vor Beginn einer Elternzeit oder eines Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben, werden während der Beurlaubung nicht berücksichtigungsfähige Angehörige eines bei einem kirchlichen Dienst-/Arbeitgeber Beschäftigten.
- (3) Die Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger bei einem Beihilfeberechtigten, der nach anderen als kirchlichen Vorschriften Beihilfe erhält oder einen vom Beschäftigungsumfang abhängigen Anspruch auf Leistungen entsprechend den Beihilfevorschriften hat, schließt die Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger nach kirchlichen Vorschriften aus.
- (4) Gesetzlich krankenversicherte Angehörige (Ehegatten und Kinder) von Beschäftigten im Sinne des § 72 ABD oder von Beschäftigten mit schriftlicher

Zusage auf Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820K, die als berücksichtigungsfähige Angehörige Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820K erhalten, bleiben bezüglich dieser Leistungen berücksichtigungsfähige Angehörige, auch wenn sie eine eigene Beihilfeberechtigung wie ein in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherter Arbeitnehmer des Freistaates Bayern erwerben oder berücksichtigungsfähige Angehörige eines anderen Beihilfeberechtigten werden, der Beihilfeleistungen wie ein in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherter Arbeitnehmer des Freistaates Bayern erhält.

- (5) Die Berücksichtigungsfähigkeit eines privat krankenversicherten geringfügig Beschäftigten als Angehöriger bei einem Beihilfeberechtigten, der einen Beihilfeanspruch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, schließt die Beihilfeberechtigung nach kirchlichen Vorschriften aus.
- (6) Beim Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen bzw. vom Beschäftigungsumfang abhängiger Ansprüche auf Leistungen entsprechend den Beihilfevorschriften schließt der Beihilfeanspruch aus dem Dienst-/Arbeitsverhältnis mit der höchsten Arbeitszeit jeden anderen Beihilfeanspruch aus. Eine Beihilfeberechtigung ist gegeben, wenn ein Anspruch auf Beihilfe aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften, kirchlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Rechtsbeziehungen nach einer den Beihilfevorschriften des Bundes / Landes vergleichbaren Regelung besteht. Bei gleicher Arbeitszeit schließt der Beihilfeanspruch aus dem ältesten Dienst-/Arbeitsverhältnis jeden anderen Beihilfeanspruch aus.
- (7) Die Abs. 1 - 6 gelten nicht für Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern.

§ 12

Übergangsregelungen

- (1) Soweit bei unveränderten beihilferelevanten Sachverhalten in Bezug auf den Beihilfeberechtigten oder dessen Angehörige diese Beihilfeordnung eine von der Rechtslage vor ihrem Inkrafttreten zu Lasten des Beihilfeberechtigten oder dessen Angehöriger abweichende Behandlung vorsieht, bleibt der vor ihrem Inkrafttreten bestehende beihilferechtliche Status dieser Personen grundsätzlich unberührt.
- (2) Wenn bei beihilferelevanten Sachverhalten in Bezug auf den Beihilfeberechtigten oder dessen Angehörige nach dem Inkrafttreten der Beihilfeordnung Änderungen eintreten, werden diese Änderungen ausschließlich nach dieser Beihilfeordnung behandelt.

Ordnung für eine kirchliche Höherversicherung in Krankheitsfällen: Beihilfeordnung Teil B

§ 1 Regelungsbereich

Die Beihilfeordnung B regelt die Voraussetzung für den Abschluss eines Versicherungsvertrages in der kirchlichen Höherversicherung Tarif 820K bei der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG 5) auf der Grundlage von § 40a ABD Teil A, § 46a ABD Teil B (Erster Abschnitt) bzw. in Ausführung von § 72 ABD Teil A (Zweiter Abschnitt) für Mitarbeiter im Angestellten- bzw. Arbeiterverhältnis und Auszubildende im Dienst der Diözese oder sonstiger Einrichtungen im Geltungsbereich des ABD in der Diözese (Beschäftigte).

Erster Abschnitt: Kirchliche Höherversicherung (§ 40a ABD Teil A, § 46a ABD Teil B)

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Beschäftigte, bei denen die Dauer des Arbeitsverhältnisses, gegebenenfalls zusammengerechnet mit unmittelbar vorausgegangenem Arbeitsverhältnissen, nicht auf weniger als ein Jahr befristet ist und die Beihilfeleistungen gemäß § 7 Abs. 1 Beihilfeordnung A erhalten, können sich zusätzlich, bei eigener Kostentragung des Beitrags, in der kirchlichen Höherversicherung Tarif 820K versichern. Falls diese Beschäftigten zum 31.12.1998⁶ Beihilfeansprüche wie in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherte mit Arbeitgeberzuschuss (Tarif 825) hatten, trägt der kirchliche Arbeitgeber bei einer Versicherung nach Satz 1 den Teil des Beitrags zum Tarif 820K, der der Differenz aus dem Tarif 825 und dem Tarif 810 zum Stande vom 31.12.1998⁶ entspricht.
- (2) Versicherungsfähig sind auch gesetzlich krankenversicherte Angehörige (Ehegatte, Kinder) der Beschäftigten im Sinne von Abs. 1, soweit sie berücksichtigungsfähige Angehörige im Sinne von § 3 Abs. 1 der Beihilfevorschriften (BhV) des Freistaates Bayern in der Fassung vom 08.01.1999 wären.
- (3) Die Versicherung endet mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Beschäftigten, jedoch nicht bei Eintritt des Beschäftigten in die Elternzeit⁷, den Sonderurlaub, den Ruhestand, es sei denn, es erfolgt in diesen Fällen eine Abmeldung.

§ 3 An- und Abmeldung

Die Erklärungen, die zur An- und Abmeldung des Beschäftigten und seiner Angehörigen bei der kirchlichen Höherversicherung erforderlich sind, hat der Beschäf-

tigte schriftlich und fristgemäß dem kirchlichen Arbeitgeber gegenüber abzugeben.

Zweiter Abschnitt: Kirchliche Höherversicherung in Ausführung von § 72 ABD Teil A

§ 4 Geltungsbereich

Beschäftigte im Sinne des § 72 ABD Teil A und deren berücksichtigungsfähige Angehörige werden auf Kosten des kirchlichen Arbeitgebers im Tarif 820K versichert. Die Versicherungsleistungen stehen den Arbeitgebern zu (Beihilfeablöseversicherung). Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 72 ABD Teil A und die Beihilfeordnung Teil A.

Dritter Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 5 Versicherungsleistungen und -bedingungen

- (1) Die Versicherungsleistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen des Tarifs 820K bei der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG. Die jeweils gültige Fassung ist Bestandteil der Beihilfeordnung Teil B.
- (2) Die Bestimmungen des Vertrags über die Beihilfeablöseversicherung und die kirchliche Höherversicherung zwischen der Diözese und der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG sind Bestandteil dieser Ordnung.

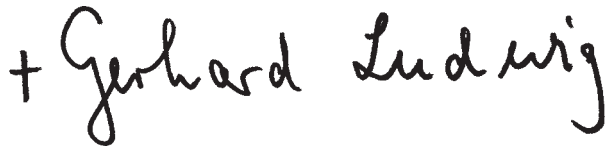
Vierter Abschnitt: Übergangsvorschriften

§ 6 Übergangsregelung

- (1) Personen und deren berücksichtigungsfähige Angehörige, die vor dem Inkrafttreten dieser Beihilfeordnung Beihilfeleistungen wie gesetzlich pflichtversicherte Arbeitnehmer des Freistaates Bayern oder wie in der privaten Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V erhalten haben und die Beitragsleistungen zur Beihilfeversicherung selbst erbracht haben und erbringen, erhalten diese Beihilfeleistungen nach den für sie bisher geltenden Grundlagen weiter.
- (2) Für Beschäftigte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beihilfeordnung im Erziehungs- oder Sonderurlaub befinden, bleiben für die Dauer des bestehenden Erziehungs- bzw. bestehenden Sonderurlaubs die Beihilfeleistungen unverändert. Bestehende Höherversicherungen werden in den Tarif 820K überführt.

Die Beihilfeordnung für die Diözese Regensburg (Teil A, Teil B) tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft und ersetzt die Beihilfeordnung vom 01. März 2000.

Regensburg, 28. April 2004



Bischof von Regensburg

- 1 Diese Ordnung wird gleichermaßen als Beihilfeordnung im Sinne von Nr. 2 der Anlage 11 zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) erlassen.
- 2 d.h. Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit
- 3 d.h. Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit
- 4 d.h. Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit
- 5 Bei dem Tarif 820 K handelt es sich um einen von der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG nur für den kirchlichen Bereich eingerichteten Höherversicherungstarif in Krankheitsfällen, der im Folgenden als Tarif 820K bezeichnet wird.
- 6 Für kirchliche Einrichtungen, die diese Beihilfeordnung erstmals ab 01.03.2000 anwenden, gilt als Stichtag anstelle des 31.12.1998 der 29.02.2000.
- 7 Für vor dem 01.01.2001 geborene Kinder gelten die Regelungen des BErzGG a.F. fort.

Anhang zur Beihilfeordnung für die Diözese Regensburg vom 01.01.2004

I. Zusagen

Die im Rahmen der Beihilfeordnung Teil A zu vergebenden Zusagen haben folgenden Wortlaut:

1. Zusage nach § 2a BO/A:

„Herr/Frau ... hat ab dem ... für sich und seine/ihre berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen Anspruch auf Beihilfen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen wie ein privat krankenversicherter Beamter des Freistaates Bayern, soweit nicht die Beihilfeordnung der Diözese ... von den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Beihilfavorschriften abweichende Regelungen enthält. Ab diesem Zeitpunkt entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V. Der Anspruch besteht nur für die Zeit der beihilfekonformen Teilversicherung in der privaten Krankenversicherung.“

2. Zusage nach § 7b BO/A:

- a) für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen:

„Herr/Frau ... erhält ab dem ... für sich und seine/ihre berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen, Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820K. Die Beihilfeordnung der Diözese ... findet Anwendung.“

- b) zusätzlich zu a) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters:

„Der Anspruch auf Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820K besteht auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbs-

fähigkeit oder wegen Alters. Die Beihilfeordnung der Diözese ... findet Anwendung.“

3. Zusage nach § 7c BO/A:

- a) auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen:

„Herr/Frau ... hat auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen Anspruch auf Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wie ein privat krankenversicherter Arbeitnehmer des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss nach § 257 SGB V mit der Maßgabe, dass Aufwendungen für stationäre Krankenhausbehandlung nicht beihilfefähig und sonstige Aufwendungen, soweit sie zustehende Leistungen aus der privaten Krankenversicherung übersteigen, nur bis zu einem Betrag von maximal 750,- Euro pro Kalenderjahr beihilfefähig sind. Die Beihilfeordnung der Diözese ... findet Anwendung.“

- b) zusätzlich zu a) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters:

„Herr/Frau ... hat auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters Anspruch auf Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wie ein privat krankenversicherter Arbeitnehmer des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss nach § 257 SGB V mit der Maßgabe, dass Aufwendungen für stationäre Krankenhausbehandlung nicht beihilfefähig und sonstige Aufwendungen, soweit sie zustehende Leistungen aus der privaten Krankenversicherung übersteigen, nur bis zu einem Betrag von maximal 750,- Euro pro Kalenderjahr beihilfefähig

sind. Die Beihilfeordnung der Diözese ... findet Anwendung.“

II. Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft

Für die Erteilung von Zusagen an Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft gelten folgende Regelungen:

1. Gesetzlich krankenversicherte Lehrkräfte erhalten mit Beginn eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Zusage gemäß § 7b Beihilfeordnung Teil A mit der Maßgabe, dass Beihilfeleistungen für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen gewährt werden.

Dies gilt nicht bei Lehrkräften, deren Beschäftigungsverhältnis bei dem jeweiligen kirchlichen Dienstgeber die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV erfüllt.

2. Gesetzlich krankenversicherte Lehrkräfte erhalten mit Erteilung der Versorgungszusage im Sinne des Art.40 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) eine schriftliche Zusage gemäß § 7b Beihilfeordnung Teil A mit der Maßgabe, dass Beihilfeleistungen zusätzlich zu Nr.1 auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters gewährt werden.

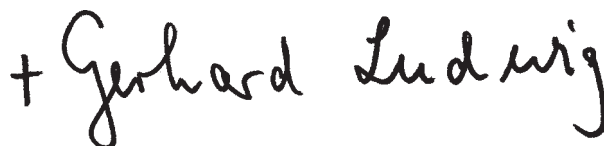
3. Privat krankenversicherte Lehrkräfte erhalten mit Beginn eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Zusage gemäß § 7c Beihilfeordnung Teil A mit der Maßgabe, dass Beihilfeleistungen auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen gewährt werden.

Dies gilt nicht bei Lehrkräften, deren Beschäftigungsverhältnis bei dem jeweiligen kirchlichen Dienstgeber die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV erfüllt.

4. Privat krankenversicherte Lehrkräfte erhalten mit Erteilung der Versorgungszusage im Sinne des Art.40 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) eine schriftliche Zusage gemäß § 7c Beihilfeordnung Teil A mit der Maßgabe, dass Beihilfeleistungen zusätzlich zu Nr.3 auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters gewährt werden.

Der Anhang zur Beihilfeordnung für die Diözese Regensburg tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Regensburg, 28. April 2004



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

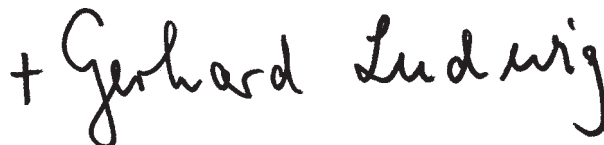
Die Bayerische Regional-KODA hat in ihren Vollversammlungen vom 03./04.02.2004 und vom 25.03.2004 folgende Beschlüsse gefasst, die ich zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze

- § 29 ABD Teil A, 1., Ortszuschlag / § 41 ABD Teil B, 1., Sozialzuschlag hier: Konkurrenzregelung im Bereich geschiedener Ehegatten
zum 01.04.2004
- § 40 a ABD Teil A, 1./§ 46a ABD Teil B, 1., Kirchliche Beihilfeversicherung bei Krankheitsfällen hier: Änderung des Wortes „Beihilfeversicherung“ in das Wort „Höherversicherung“ zum
01.01.2004

- § 72 ABD Teil A, 1. / § 73 ABO Teil B, 1., Übergangsregelung für die kirchliche Beihilfeversicherung bei Krankheitsfällen hier: Änderung des Wortes „Beihilfeversicherung“ in das Wort „Höherversicherung“ zum
01.01.2004

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes

Regensburg, den 03.05.2004



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Proklamation der Weihekandidaten

Am Samstag, den 26.06.2004, wird der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller im Hohen Dom folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe erteilen:

- Reinhold Bogensperger, Burgebrach
- Michael Dreßel, Pechbrunn
- Sven Grillmeier, Waldershof
- Michael Hirmer, Pfreimd
- Michael Hoch, Straubing-St. Jakob
- Christian Kronthaler, Nandlstadt
- Christian Stock, Weiden-Herz-Jesu

Es ergeht an die Herren Pfarrer und Seelsorgevorstände die oberhirtliche Weisung:

- a) Die Gläubigen von Vorstehendem an einem der folgenden Sonntage in Kenntnis zu setzen und die Fürbitten für die Weihekandidaten zu verrichten. (Jene H. H. Pfarrer, in deren Pfarrbezirk einer der Weihekandidaten Wohnsitz hat, werden gebeten, die erfolgte Proklamation bis spätestens 14. Juni an die Regentie des Priesterseminars zu melden).
- b) Am Tage der Weihe ist bei den Gottesdiensten in den Fürbitten der Weihekandidaten zu gedenken.

Endgültiges Wahlergebnis zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in die Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA

Nachdem keine Anfechtungsanträge gegen das vorläufige Wahlergebnis zur Wahl in die Lehrerkommission eingegangen sind, steht das endgültige Wahlergebnis fest.

Als Vertreter der Mitarbeiter in der Lehrerkommission wurden gewählt:

- Reinhard Donhauser-Koci, Gymnasium Passau
- Klaus Jüttler, Gymnasium Illertissen
- Josef Landherr, Gymnasium Garmisch-Patenkirchen
- Dr. Christian Spannagl, Gymnasium München

Als Nachrücker kämen in der angegebenen Reihenfolge folgende Kandidaten in Betracht:

- Wolfgang Thiele, Realschule
- Dieter Wetzels, Realschule
- Rudolf Diermayr, Realschule
- Rosi Gross, Gymnasium
- Elmar Bürger, Gymnasium
- Matthias Beck, Berufsfachschule
- Roland Hauenstein, Gymnasium
- Raimund Gensbauer, Gymnasium.

Wolgangswoche 2004 in der Basilika St. Emmeram vom 19. bis 26. Juni 2004

Leitwort: „Suchet zuerst das Reich Gottes!“ (Mt 6,33)

Samstag, 19. Juni

- 15.00 Uhr Führung: „Wolgangsverehrung in der Basilika St. Emmeram“ (Studiendirektor i. R. Hans Schlemmer)
- 18.00 Uhr Erhebung des Wolfgangsschreins und Übertragung in die Basilika. Pontifikalmesse des Diözesanbischofs Dr. Gerhard Ludwig Müller mit Teilnahme des Domkapitels und der Stiftskapitel (Der Chor der Basilika St. Emmeram singt die Missa brevis in C, KV 220/196 b „Spatzenmesse“ von Wolfgang Amadeus Mozart)

Sonntag, 20. Juni

- 09.30 Uhr Eucharistiefeier
- 11.00 Uhr Eucharistiefeier des Hilfswerkes „Kirche in Not“ - Ostpriesterhilfe (Hauptzelebrant und Prediger: P. Joaquin Alliende, internationaler geistlicher Assistent)
- 18.00 Uhr Eucharistische Anbetung
- 19.00 Uhr Eucharistiefeier der Kolpingsfamilien (Hauptzelebrant und Prediger: Dekan Josef Renner, Kollnburg)

Montag, 21. Juni

- 09.30 Uhr Eucharistiefeier
- 19.30 Uhr Eucharistiefeier der Kolpingsfamilien (Hauptzelebrant und Prediger: Bezirkspräses BGR Siegfried Schweiger) Begegnung im Pfarrgarten

Dienstag, 22. Juni

- 09.30 Uhr Eucharistiefeier der Senioren aus Regensburg und Umgebung (Hauptzelebrant und Prediger: Bischof em. Manfred Müller) (Es singen die „Reichenbacher Kloster-spatzen“) anschließend Agape im Obermünstersaal
- 19.00 Uhr Eucharistiefeier der Hochschulgemeinde - Gospelgottesdienst (Hauptzelebrant und Prediger: Studentenfarrer Dr. Christoph Seidl)

Mittwoch, 23. Juni

- 09.30 Uhr Eucharistiefeier in den Anliegen der geistlichen Berufe (verantwortlich Päpstliches Werk für geistliche Berufe) (Hauptzelebrant und Prediger: Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller)

15.00 Uhr Eucharistiefeier der Religionslehrer/innen, (Hauptzelebrant und Prediger: Domkapitular Msgr. Johann Neumüller) Begegnung im Pfarrgarten

19.00 Uhr Eucharistiefeier der Frauen (Hauptzelebrant und Prediger: Diözesanbeirat des KDFB Dr. Hermann Riedl) (musikalische Gestaltung: Gospelchor Wolkering - Gebelkofen; Leitung: Markus Kellner) Begegnung im Pfarrgarten

Donnerstag, 24. Juni

10.00 Uhr Eucharistiefeier zum Tag der Schulen (gestaltet von den St. Marien Schulen) (Hauptzelebrant und Prediger: Domkapitular Johann Neumüller)

16.30 Uhr Wortgottesdienst mit Kindersegnung

19.00 Uhr Eucharistiefeier der Männer und Verbände MMC, Casino und Männervereine (Hauptzelebrant und Prediger: Domkapitular Prälat Peter Hubbauer) Begegnung im Pfarrgarten

Freitag, 25. Juni

09.30 Uhr Eucharistiefeier

17.00 Uhr Vespergottesdienst der Ordensleute (Offiziator und Prediger: Abt Hermann Josef Kugler, OPraem, Windberg)

19.00 Uhr Eucharistiefeier der KAB mit den ausländischen Arbeitnehmerfamilien (Hauptzelebrant und Prediger: Domkapitular Reinhard Pappenberger), Begegnung im Pfarrgarten

Samstag, 26. Juni

08.30 Uhr Pontifikalmesse mit Priesterweihe im Dom

18.00 Uhr Eucharistiefeier zum Abschluss der Wolfgangswache und Reponierung des Wolfgangsschreins in die Krypta (Hauptzelebrant und Prediger: Dompropst und Generalvikar Dr. Wilhelm Gegenfurtner)

Montag, 28. Juni

09.30 Uhr Pontifikalmesse mit Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller und Abt Benedikt Lindemann, Jerusalem, in Konzelebration mit Vertretern der Weihejubilare: anschließend im Kolpinghaus Jahreshauptversammlung des Klerus-Vereins mit Referat von Abt Benedikt Lindemann über die Lage in Palästina und die Situation der Christen in Israel und Gespräch.

Freundlich laden ein:

+Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller
mit dem Domkapitel
und Stadtpfarrer Msgr. Robert Thummerer
mit der Pfarrgemeinde St. Emmeram

Änderung des Patroziniums der Pfarrei Regensburg-Burgweinting

Mit Wirkung vom 8. Mai 2004 wird die neu gebaute Kirche St. Franziskus in Regensburg-Burgweinting zur Pfarrkirche erhoben; die Kirche St. Michael wird zum gleichen Zeitpunkt Nebenkirche. Die Pfarrei St. Michael Burgweinting wird künftig den Namen Regensburg-Burgweinting, St. Franziskus tragen. Ebenso erhält die Kirchenstiftung St. Michael Burgweinting nun den neuen Namen Kirchenstiftung St. Franziskus Regensburg-Burgweinting; sie ist sowohl für die neue Pfarrkirche wie auch für die Nebenkirche St. Michael zuständig. Gleichzeitig wird - unter Beibehaltung des ersten Termins der Ewigen Anbetung in der Pfarrei, dem 7. Juni - der zweite Termin vom 29. September, dem Fest des Erzengels Michael, des bisherigen Pfarrpatrons, auf den Gedenktag des neuen Pfarrpatrons, des Hl. Franz von Assisi, d.h. auf den 4. Oktober, verlegt.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 05.07.04. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 21.06.04 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte bzw. Projekte, die bei der Bischöflichen Finanzkammer noch nicht zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung angemeldet wurden, können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Seminaristicum/Cathedraticum/Gebetsapostolat

Wie im Vorjahr sind auch für 2004, anstelle der früheren Einzelabgaben für Seminaristicum/Cathedraticum und Gebetsapostolat für jede ordentliche Seelsorgestelle pauschal 8,- Euro an die Bischöfliche Administration (Liga-Konto: 110 020 3, BLZ: 750 903 00) zu entrichten.

Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH) e.V. vom 28.06. bis 04.07.2004

Die Christliche Arbeiterhilfe (CAH) e.V., Diözesanverband Regensburg, führt auch in diesem Jahr eine Haus- und Straßensammlung durch. Die Haussammlung findet vom 28.06. bis 04.07.2004, die Straßensammlung vom 02.07. bis 04.07.2004 statt.

Die Christliche Arbeiterhilfe ist laut Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz (gültig für ganz Bayern) vom 05. November 2003 – Nr. 201.1-2151-60 berechtigt, die Sammlung in diesem Zeitraum durchzuführen. Als caritativ-gemeinnützige Einrichtung der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB), Diözesanverband Regensburg, ist die CAH dem Caritasverband für die Diözese Regensburg angeschlossen; durch Feststellungsbescheid des Finanzamtes Regensburg ist sie

als gemeinnützig anerkannt und berechtigt Spendenquittungen auszustellen.

Die CAH erfüllt folgende Aufgaben: Sie gewährt Arbeitnehmern und ihren Familien Hilfe in Notsituationen, sie gewährt Zuschüsse zu Erholungsmaßnahmen für Familien mit zwei und mehr Kindern, sie unterhält Einrichtungen für Jugendliche und Langzeitarbeitslose.

Von der CAH werden in den Standorten Kelheim und Cham jeweils Jugendwerkstätten und Möbelrecyclinghöfe betrieben.

Die CAH-Regensburg bittet auch in diesem Jahr um Ihre Mithilfe und Unterstützung bei der Haus- und Straßensammlung. In der seit Jahrzehnten anhaltenden Massenarbeitslosigkeit werden Selbsthilfeeinrichtungen wie die der CAH immer notwendiger.

Vielen Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen konnten wir mit den Einrichtungen der CAH wieder zurückhelfen in den ersten Arbeitsmarkt. Damit dies auch in Zukunft gelingen kann, dürfen wir Sie sehr herzlich bitten, uns auch in diesem Jahr wieder zu unterstützen.

Merkblatt zum Sozialdatenschutz

Im Amtsblatt 2002, S. 142 wurde die „Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe“ für die

Diözese Regensburg in Kraft gesetzt. Diesem Amtsblatt liegt ein Merkblatt mit Erläuterungen zu dieser Anordnung bei, das vom Datenschutzbeauftragten der bayerischer (Erz-)Bistümer verfasst wurde. Wir bitten um Beachtung und Weitergabe an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Regelung bei der Überschreitung des Pflichtstundenmaßes im Religionsunterricht bei Geistlichen (vgl. Amtsblatt 2003, S. 53)

Vorrangig ist der Religionsunterricht im Grund- und Hauptschulbereich abzudecken.

Eine Überschreitung der Pflichtstundenzahl von bis zu vier Wochenstunden gilt generell als genehmigt. Diese Stunden werden auch vergütet.

Bei einer darüber hinausgehenden Unterrichtstätigkeit ist immer die ausdrückliche Genehmigung im Schulerreferat einzuholen.

Bei Pfarreien mit geringer Seelenzahl und geringerer Belastung ist eine über das Regelstundenmaß von 6 bzw. 8 Religionsstunden hinausgehende Unterrichtsverpflichtung ohne zusätzliche Vergütung möglich.

Die konkrete Zahl der Religionsstunden wird hier in der Regel bei der Pfarreiausschreibung bereits festgelegt.

Notizen

Priester-Exerzitien in Johannisthal

Termin: 18. bis 21. Oktober 2004
 Thema: Biblische Hoffnungsträger – Hoffnung als Glaubenszeugnis in unserer Zeit
 Leitung: P. Theo Bairle SJ
 Beginn: Montag, 18.00 Uhr mit dem Abendessen
 Ende: Donnerstag, ca. 13.00 Uhr nach dem Mittagessen
 Preis: Exerzitienhaus Johannisthal für Übernachtung und Verpflegung für 3 Tage pro Person: 102,00 € im Einzelzimmer ohne Nasszelle, 114,-- € im Einzelzimmer mit Nasszelle.

Informationen: Diözesan-Exerzitienhaus, Johannisthal 1, 92670 Windischeschenbach, Tel: 09681/40015-0, Fax: 09681/40015-10. E-Mail: info@johannisthal-we.de, <http://www.johannisthal-we.de>

Gästehaus St. Josef der Klerushilfe in Garmisch-Partenkirchen

Das Gästehaus St. Josef in Trägerschaft der Klerushilfe wird von Schwestern Unserer Lieben Frau betreut. Alle Zimmer haben Dusche und WC. Das Haus verfügt über eine eigene Hauskapelle sowie über Gruppen- und Konferenzräume. Es eignet sich sowohl für die innere Einkehr wie auch für Exerzitien und Ausflüge mit dem Kirchenchor oder Pfarrgemeinderat etc. Gästehaus St. Josef, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel: 08821/2641, Fax: 08821/2991, www.gaestehaus-sankt-josef.de

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD - Nr. 53
- Merkblatt zum Sozialdatenschutz

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2004 € 25,- im Jahr
Druck: Vormal's Manz'sche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2004

Nr. 6

21. Juni

Inhalt: Botschaft Papst Johannes Pauls II. zum 38. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel - Hirtenwort zur Vorbereitung auf den Weltjugendtag 2005 - Internationales Priestertreffen auf Malta - Korrektur: Proklamation der Weihekandidaten - Diözesan-Nachrichten - Notizen

Botschaft Papst Johannes Pauls II. zum 38. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel am 12. September 2004

„Die Medien in der Familie: Risiko und Reichtum“

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Das immense Anwachsen der Kommunikationsmedien und ihre vermehrte Verfügbarkeit hat außergewöhnliche Möglichkeiten zur Bereicherung nicht nur für das Leben des Einzelnen, sondern auch der Familien mit sich gebracht. Zugleich aber stehen die Familien heute vor neuen Herausforderungen, die von den verschiedenartigen und oft widersprüchlichen Botschaften ausgehen die von den Massenmedien vermittelt werden. Das für den Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 2004 gewählte Thema - „Die Medien in der Familie: Risiko und Reichtum“ - ist sehr aktuell, da es zu einer sachlichen Reflexion darüber einlädt, wie die Familien von den Medien Gebrauch machen, und in welcher Weise umgekehrt die Familien und die Sorgen der Familie von den Medien behandelt werden.

Das Thema dieses Jahres soll alle, die Medienschaffenden ebenso wie die Empfänger ihrer Produkte, auch daran erinnern, dass jede Kommunikation eine moralische Dimension hat. Wie der Herr selbst gesagt hat, spricht der Mund von dem, wovon das Herz voll (vgl. Mt 12, 34-35). Durch die Worte, die Menschen sprechen, und die Botschaften, die sie bevorzugt hören wollen, wächst oder verringert sich ihre moralische Größe. Deshalb sind Weisheit und Unterscheidungsvermögen beim Umgang mit den sozialen Kommunikationsmitteln besonders seitens der beruflich im Medienbereich Tätigen, der Eltern und Erzieher erforderlich, da ihre Entscheidungen die Kinder und Jugendliche erheblich beeinflussen, für die sie Verantwortung haben und die schließlich die Zukunft der Gesellschaft sind.

2. Dank der beispiellosen Expansion des Medienmarktes in den letzten Jahrzehnten haben heute viele Familien überall auf der Welt, selbst solche mit sehr bescheidenem Einkommen, von Zuhause aus Zugang zu den enormen und vielfältigen Angeboten der Massenmedien. Sie besitzen damit praktisch unbegrenzte Möglichkeiten zu Information, Erziehung, kultureller

Bildung und sogar zu geistlichem Wachstum - Möglichkeiten, die weit über jene hinausgehen, die den meisten Familien in früheren Zeiten zur Verfügung standen.

Dieselben Medien sind jedoch auch in der Lage, den Familien ernsten Schaden dadurch zuzufügen, dass sie ihnen unzulängliche oder sogar entstellte Auffassungen über Leben, Familie, Religion und Sittlichkeit vermitteln. Diese Macht, traditionelle Werte, wie Religion, Kultur und Familie, entweder zu unterstützen oder aber mit Füßen zu treten, wurde vom Zweiten Vatikanischen Konzil sehr klar gesehen, als es formulierte: „Die rechte Benutzung der sozialen Kommunikationsmittel setzt bei allen, die mit ihnen umgehen, die Kenntnis der Grundsätze sittlicher Wertordnung voraus und die Bereitschaft, sie auch hier zu verwirklichen“ (Inter mirifica, Nr. 4). Die Kommunikation muss in jeder ihrer Formen stets von dem sittlichen Kriterium der Achtung vor der Wahrheit und vor der Würde der menschlichen Person inspiriert sein.

3. Diese Überlegungen gelten besonders für die Art und Weise, wie die Familie in den Massenmedien behandelt wird. Einerseits werden Ehe und Familienleben oft auf eine feinfühligere, realistische, aber auch wohlwollende Weise dargestellt, die Tugenden, wie Liebe, Treue, Vergebung und hochherzige Selbsthingabe an die anderen, hochhält. Das trifft auch auf Darbietungen in den Medien zu, die die unvermeidliche Erfahrung von Versäumnissen und Enttäuschungen - Spannungen, Konflikten, Rückschlägen, verhängnisvollen Entscheidungen und verletzenden Handlungen - durch Ehepaare und Familien durchaus einräumen, sich jedoch gleichzeitig darum bemühen, Richtiges von Falschem zu trennen, die echte Liebe von ihren Verfälschungen zu unterscheiden und die unersetzliche Bedeutung der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft zu vermitteln.

Auf der anderen Seite wird von der Familie und dem Familienleben in den Medien allzu oft ein sehr unangemessenes Bild gezeichnet. Untreue, außereheliche sexuelle Handlungen und das Fehlen einer sittlich-geist-

lichen Auffassung vom Bund der Ehe werden kritiklos in den Raum gestellt, während Ehescheidung, Empfängnisverhütung, Abtreibung und Homosexualität nicht selten positive Unterstützung erfahren. Durch die Förderung weltanschaulicher Gründe, die der Ehe und Familie abträglich sind, schaden solche Darbietungen dem Gemeinwohl der Gesellschaft.

4. Ein gewissenhaftes kritisches Nachdenken über die sittliche Dimension von Kommunikation muss in praktische Initiativen einmünden, deren Ziel es ist, die von den Massenmedien für das Wohl der Familie ausgehenden Risiken auszuschalten und zu gewährleisten, dass diese mächtigen Instrumente der Kommunikation Quellen einer echten Bereicherung bleiben. Eine besondere Verantwortung in dieser Hinsicht liegt bei den Medienschaffenden selbst, bei den öffentlichen Stellen und bei den Eltern.

Papst Paul VI. hat unterstrichen, dass alle beruflich im Medienbereich Tätigen „die Bedürfnisse der Familie kennen und respektieren sollen, was bei ihnen mitunter echten Mut und immer ein hohes Verantwortungsbewusstsein voraussetzt“ (Botschaft zum Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 1969). Dem kommerziellen Druck oder den Forderungen nach Anpassung an die weltlichen Ideologien zu widerstehen, ist nicht so einfach, aber genau das müssen verantwortungsbewusste Medienschaffende tun. Es geht dabei um hohe Einsätze, da jeder Angriff auf den fundamentalen Wert der Familie ein Angriff auf das wahre Gut der Menschheit ist.

Die öffentlichen Stellen haben ihrerseits die ernstzunehmende Verpflichtung, zum Wohl der Gesellschaft die Familie zu schützen. Statt dessen akzeptieren heute viele - und handeln entsprechend - die anfechtbaren libertären Argumente von Gruppen, die für Praktiken eintreten, welche zu dem schwerwiegenden Phänomen der Krise der Familie und zur Schwächung des Begriffes Familie im eigentlichen Sinn beitragen. Es ist dringend erforderlich, dass die öffentlichen Stellen, ohne deshalb von der Zensur Gebrauch zu machen, Grundsatzprogramme und regelnde Maßnahmen festlegen, die sicherstellen, dass die Massenmedien nicht gegen das Wohl der Familie handeln. Vertreter der Familien sollen an der Umsetzung dieser Maßnahmen beteiligt werden. Die Verantwortlichen in den Medien und im öffentlichen Bereich müssen auch für eine gerechte Verteilung der Finanzmittel der Medien auf nationaler und internationaler Ebene sorgen; dabei gilt es, die Unversehrtheit der traditionellen Kulturen zu respektieren. Die sozialen Kommunikationsmittel dürfen nicht den Eindruck erwecken, ihre Programme seien den gesunden Familienwerten traditioneller Kulturen gegenüber feindselig eingestellt oder zielten darauf ab, als Teil des Globalisierungsprozesses diese Werte durch die säkularisierten Werte einer Konsumgesellschaft zu ersetzen.

5. Die Eltern, als erste und wichtigste Erzieher ihrer Kinder, lehren diese auch als Erste den Umgang mit den sozialen Kommunikationsmitteln. Sie sind dazu aufgerufen, ihre Nachkommenschaft zu Hause im „maß-

vollen, kritischen, wachsamem und klugem Umgang mit den Medien“ zu schulen (Familiaris consortio, 76). Wenn die Eltern das konsequent und gut machen, bedeutet das eine große Bereicherung für das Familienleben. Selbst Kinder im zartesten Alter können über die Medien wichtige Lektionen erhalten: dass die Beiträge von Menschen produziert werden, denen es um die Vermittlung von Botschaft geht; dass diese Botschaften oft zu etwas auffordern - ein bestimmtes Produkt zu kaufen, sich auf ein zweifelhaftes Verhalten einzulassen -, was nicht im Interesse des Kindes liegt oder nicht mit der sittlichen Wahrheit vereinbar ist; dass Kinder das, was sie in den Medien vorfinden, nicht unkritisch annehmen oder nachahmen sollten.

Die Eltern müssen auch die Benutzung der Medien zu Hause regeln. Das würde einschließen: Planung und Programmauswahl; strenge Begrenzung der Zeit, die Kinder vor den Medien verbringen dürfen; Unterhaltung zu einem Familienerlebnis zu machen; manche Programme ganz zu verbieten; regelmäßig alle Programme abzuschalten, um anderen Familienaktivitäten Zeit und Raum zu geben. Vor allem aber müssen Eltern durch ihren eigenen überlegten, auswählenden Umgang mit den Medien den Kindern ein gutes Beispiel geben. Oft werden sie es als hilfreich empfinden, die von der Benutzung der Medien aufgeworfenen Probleme und Chancen zusammen mit anderen Familien zu untersuchen und zu erörtern. Die Familien sollen Produzenten, Werbemanagern und öffentlichen Stellen gegenüber freimütig erklären, was ihnen an den Programmen gefällt bzw. missfällt.

6. Die sozialen Kommunikationsmittel besitzen ein enormes positives Potential zur Förderung gesunder menschlicher und familiärer Werte und können somit zur Erneuerung der Gesellschaft beitragen. In Anbetracht ihrer großen Befähigung, die Gedanken zu prägen und das Verhalten zu beeinflussen, müssen die Medienschaffenden anerkennen, dass sie eine moralische Verantwortung dafür haben, nicht nur den Familien zu diesem Zweck jede nur mögliche Ermutigung, Hilfe und Unterstützung zu geben, sondern auch in ihrer Darbietung von Themen, die sich mit Sexualität, Ehe und Familienleben beschäftigen, Weisheit, richtige Beurteilung und Anstand walten zu lassen.

Die Medien werden täglich in vielen Wohnungen und Familien als vertrauter Gast willkommen geheißen. An diesem Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel ermuntere ich die beruflich im Medienbereich Tätigen und die Familien in gleicher Weise, dieses einzigartige Privileg und die Verantwortlichkeit, die es einschließt, anzuerkennen. Mögen alle, die mit den Massenmedien und dem Umgang mit ihnen zu tun haben, erkennen, dass sie in der Tat „Aufseher und Verwalter einer ungeheuren geistlichen Kraft sind, die zum Erbe der Menschheit gehört und dazu bestimmt ist, die ganze menschliche Gemeinschaft reicher zu machen“ (Ansprache an die Medienfachleute, Los Angeles, 15. September 1987, Nr. 8). Und mögen die Familien in den Medien stets eine Quelle der Hilfe, der Ermutigung und der Inspiration finden können, wenn sie sich bemühen,

als eine Lebens- und Liebesgemeinschaft zu leben, jungen Menschen gesunde sittliche Werte beizubringen und eine Kultur der Solidarität, der Freiheit und des Friedens zu fördern.

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2004, dem Fest des heiligen Franz von Sales.

Johannes Paulus PP. II

Hirtenwort zur Vorbereitung auf den Weltjugendtag 2005 in Deutschland

Liebe junge und erwachsene Schwestern und Brüder im gemeinsamen Glauben an Christus den Erlöser des Menschen!

Papst Johannes Paul II. hat die Jugendlichen der Welt zum XX. Weltjugendtag 2005 nach Deutschland eingeladen. Als Leitwort hat der Heilige Vater gewählt: Wir sind gekommen, um Ihn anzubeten (Mt 2,2), Jesus, den Herrn. Dieses Bekenntnis der Weisen aus dem Morgenland stellt die Berufung jedes Menschen in den Mittelpunkt dieser Tage: Alle sind eingeladen Christus zu suchen, zu finden und anzubeten.

Wir freuen uns auf dieses große Ereignis! 10 Tage lang werden junge Menschen aus allen Erdteilen bei uns sein, sich begegnen und näher kennen lernen. Sie wollen ihren Glauben und ihre Liebe zu Jesus Christus in den Sakramenten vertiefen und miteinander unbeschwerter frohe Stunden verbringen. Als Christen verschiedener Länder und Kulturen können sie so die lebendige Gemeinschaft der weltumspannenden katholischen Kirche erleben.

Vom 11. bis 15. August 2005 werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus aller Welt zunächst in den deutschen Diözesen zu Gast sein. Hierbei sollen sie unser Land und die Kirche in Deutschland näher kennen lernen und am „Tag des Sozialen Engagements“ vor Ort persönliche Eindrücke sammeln. In die Diözese Regensburg werden voraussichtlich ca. 8.000 Jugendliche kommen. Diese große Schar gilt es gastlich aufzunehmen. Dazu braucht es die Mithilfe vieler.

Machen Sie bitte den Weltjugendtag zu Ihrem persönlichen Anliegen und helfen Sie mit, dass dieses Ereignis auch in Ihrer Pfarrei ankommt! Berücksichtigen Sie bei Ihrer Urlaubsplanung 2005 den Termin des Weltjugendtags im

August, damit die Jugendlichen der Welt keine leeren Häuser und Gemeinden antreffen. Sie sollen in unseren Familien, in unseren Pfarreien und Gemeinschaften, in unseren Verbänden und Einrichtungen eine herzliche Aufnahme erleben. Es wäre schön, wenn möglichst viele Gäste in Privatquartieren wohnen könnten.

Vor allem die Familien bitte ich zu überlegen, ob es nicht möglich wäre für diese Tage der Begegnung ein wenig zusammenzurücken, den Wohnraum zu öffnen und die jugendlichen Gäste aufzunehmen. Jedes „Herbergs-Angebot“ ist willkommen. Dabei reicht eine einfache Unterbringung vollkommen aus.

Die Pfarreien werden für Unterkünfte werben, oder je nach Möglichkeit selbst Räume zur Verfügung stellen. Sie werden auch für diese Tage der Begegnung ein ansprechendes Rahmenprogramm vorbereiten, das neben Gottesdienst, Begegnung und Feier auch kulturelle und touristische Angebote umfassen sollte – wir haben in der Diözese so viel Schönes zu zeigen, oft vor der Haustüre.

Das Weltjugendtagsbüro im Bischöflichen Jugendamt in Regensburg und die Katholischen Jugendstellen leisten dabei jede mögliche Unterstützung. Sie bieten Schulungen für die Ansprechpartner in den Pfarreien und Verbänden an, koordinieren gemeinsame Aktionen im Dekanat oder im Landkreis und stehen für alle Anfragen zur Verfügung.

Ich zähle auf Ihre Mitwirkung und großzügige Unterstützung des Weltjugendtages und sage ein herzliches „Vergelt's Gott“ allen, die zum Gelingen beitragen.

Liebe Jugendliche! Beim Weltjugendtag und zuvor bei den Tagen der Begegnung kommt euch eine besondere Bedeutung zu. Es ist eine

intensive Zeit für Jugendliche. Sie gelingt deshalb nur mit euch. So rufe ich die Jugendverbände, die Ministranten- und Pfarreigruppen auf, diese Tage der Begegnung vorzubereiten, am Weltjugendtag dabei zu sein und den Gästen aus aller Welt offen und freundlich zu begegnen. Die Kontakte, der Austausch über die unterschiedlichen Lebensbedingungen, die Erfahrung, dass der katholische Glaube im wahrsten Sinn des Wortes weltumfassend ist und das Entdecken von vielen Gemeinsamkeiten werden euch positiv überraschen.

Die Tage der Begegnung in unserer Diözese und der Weltjugendtag selbst sind aber nicht nur organisatorisch zu bewerkstelligen. Wir müssen die Zeichen der Zeit erkennen, uns heute dem Anspruch des Evangeliums stellen und unseren Glauben vertiefen, um so mit neuem jugendlichen Schwung missionarisch Kirche zu sein. Die Vorbereitung auf den Weltjugendtag ist hierbei eine außerordentliche Chance.

Der Weg zu diesem einmaligen Ereignis soll zu einem geistlichen Aufbruch für unsere Diözese werden.

Darum bitte ich um das Gebet für eine gute Vorbereitung und ein gutes Gelingen. Ab heute soll deshalb regelmäßig das „Weltjugendtagsgebet“ am Ende der Sonntagsmesse, gebetet werden.

In der nächsten Zeit wird uns das Weltjugendtagskreuz begleiten, das zusammen mit einer Ikone der Gottesmutter als Zeichen der Hoffnung und der Versöhnung durch das Gastgeberland getragen wird. Am Palmsonntag 2004 hat es von Berlin aus seine Pilgerreise durch alle deutschen Diözesen begonnen. Jetzt kommt es zu uns!

Ich lade alle herzlich ein, mit mir das Weltjugendtagskreuz am nächsten Samstag, den 17. Juli in Regensburg beim großen Diözesanjugendtag zu empfangen. Nach der hl. Messe und der Kreuzverehrung um 18.00 Uhr im Hohen Dom und dem bunten Veranstaltungsangebot im Anschluss daran am Domplatz wird das Weltjugendtagskreuz 14 Tage lang in allen Regionen der Diözese unterwegs sein. Alle

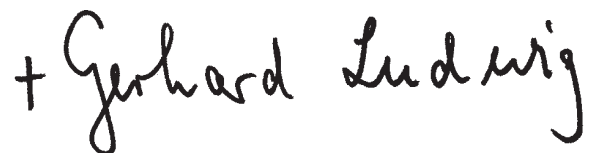
haben die Möglichkeit in seine Nähe zu kommen.

(Hier kann auf regionale Veranstaltungen mit dem Weltjugendtagskreuz hingewiesen werden)

Nach den Tagen der Begegnung sind unsere Jugendlichen mit ihren Gästen aus aller Welt vom 16. bis 21. August nach Köln eingeladen. Dort werden sie mit Bischöfen aller Nationen zum Glaubensgespräch zusammenkommen, zum Dom wallfahren, den Kreuzweg gehen und ein großes Jugendfestival feiern. Den Höhepunkt und Abschluss des Welttreffens bildet am 21. August der festliche Gottesdienst mit dem Heiligen Vater. Die Jugend der Welt freut sich auf Deutschland. Auch Papst Johannes Paul II. hat wiederholt seine Vorfriede zum Ausdruck gebracht.

Geben wir uns jetzt gemeinsam alle Mühe, um gute Gastgeber beim XX. Weltjugendtag 2005 zu sein. Die Freude, die jemand schenkt, kommt hundertfach zurück. Ich bin überzeugt, dass wir uns alle gerne dieser Herausforderung stellen. Gott gebe dazu seinen Segen.

Regensburg, am 18. Juni 2004 - Hochfest des Heiligsten Herzens Jesu



Bischof von Regensburg

Dieses Hirtenwort soll am 11. Juli 2004 in allen Gottesdiensten einschließlich Vorabendmesse verlesen werden.

Gebet in der Vorbereitung auf den Weltjugendtag 2005 in Deutschland

Herr Jesus Christus, Erlöser der Welt,
Du bist Mensch geworden,
um uns das Leben in Fülle zu schenken.
Du bleibst in Deiner Kirche bei uns bis zum
Ende der Zeit.

Dann wird sich Dein Reich vollenden:
der neue Himmel und die neue Erde
voller Liebe, Gerechtigkeit und Frieden.
Darauf hoffen wir, darauf bauen wir,
dafür danken wir Dir.

Wir bitten Dich:
 Segne die jungen Menschen auf der ganzen Welt.
 Zeige Dich denen, die auf der Suche nach Dir sind.
 Rüttle die auf, die nicht an Dich glauben.
 Stärke den Glauben derer, die sich zu Dir bekennen.
 Lass sie wie die drei Weisen aus dem Morgenland immer neu aufbrechen zu Dir.
 Mache sie zu Baumeistern einer neuen Zivilisation der Liebe und zu Zeuginnen und Zeugen der Hoffnung für die ganze Welt.
 Sei auch durch sie nah all denen, die Hunger, Krieg und Gewalt erleiden.
 Erfülle mit Deinem Heiligen Geist alle, die an der Vorbereitung des Weltjugendtags 2005 mitwirken.

Lass sie sich mit der Kraft ihres Glaubens und ihrer Liebe in den Dienst Deines Reiches stellen und ihre Schwestern und Brüder aus der ganzen Welt mit offenem Herzen empfangen.
 Du hast uns Maria zur Mutter gegeben.
 Auf ihre Fürsprache lass den Weltjugendtag zu einem Fest des Glaubens werden.
 Schenk in diesen Tagen Deiner Kirche neue Kraft, damit sie der Welt glaubwürdig Zeugnis ablegt für Dich.
 Darum bitten wir Dich, unseren Herrn und Gott, der Du mit dem Vater und dem Heiligen Geist lebst und herrschst in alle Ewigkeit.
 Amen.

Der Text dieses Gebetes ist in Druckform im Weltjugendtagsbüro/Bischöfliches Jugendamt Regensburg erhältlich.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Internationales Priestertreffen auf Malta

Für das im Abl. 4/2004, S. 43 angekündigte internationale Priestertreffen vom 18. bis 23. Oktober 2004 auf Malta ist nun von der Kleruskongregation das (englischsprachige) Programm veröffentlicht worden. Es kann auf der Internetseite der Kongregation www.clerus.org eingesehen werden. Dort steht online auch ein Anmeldeformular zur Verfügung.

Bei Bedarf kann ein Ausdruck im Referat Priester/Ständige Diakone (Herr Brandl, Tel. 0941/597-1036) angefordert werden.

Korrektur: Proklamation der Weihekandidaten

Im Amtsblatt Nr. 5/2004 wurde auf Seite 57 unter der „Proklamation der Weihekandidaten“ der Vorname von Herrn Diakon Bogensperger, Burgebrach, fälschlicherweise mit Reinhold wiedergegeben. Herr Diakon Bogensperger heißt mit Vornamen Rainald. Wir bitten dieses Versehen zu entschuldigen.

Diözesan-Nachrichten

Ernennungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat entsprechend der Wahl des Kapitels des Kollegiatstiftes Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle in Regensburg mit Wirkung vom 25.05.2004 Kanonikus Hubert **Schöner** zum Dekan des Kollegiatstiftes Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle in Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat entsprechend des Votums des Kapitels des Kollegiatstiftes Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle in Regensburg mit Wir-

kung vom 01.05.2004 Domdekan em. Franz X. **Hirsch** zum Ehrenkanoniker am Kollegiatstift Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle in Regensburg ernannt.

Entpflichtung:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat die Resignation von Apostol. Protonotar Wilhelm **Schätzler** als Dekan des Stiftskapitels Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle in Regensburg mit Wirkung vom 25.05.2004 angenommen.

Notizen

Gemeinsame geistliche Angebote für Priester, Diakone, Pastoral- und GemeindefereferentInnen/ -assistentInnen

„Das Wort aus meinem Mund kehrt nicht leer zu mir zurück“ (vgl. Jes 55,11)

3. Gemeinsamer Besinnungstag in Johannisthal

Im Nachwort des Deuterocesaja-Buches werden die LeserInnen herausgefordert, angesichts der Unheilssituation des Exils dem Verheißungswort zu vertrauen, das der Prophet auszurichten hat, allem Augenschein zum Trotz. Diese Zumutung trifft auch uns heute in all den beklagenswerten Erfahrungen im Kleinen und im Großen.

Zum Beginn des neuen Schul- und Arbeitsjahres 2004/2005 laden wir Sie daher zum dritten gemeinsamen Besinnungstag aller hauptamtlich in der Pastoral Tätigen ein. Wir werden uns unter dem o.g. Leitwort aus Deuterocesaja bewusst Zeit nehmen zur persönlichen Besinnung, zum Austausch und zum gemeinsamen Gebet und Gesang, um Kraft zu schöpfen für den nächsten Wegabschnitt in unserem Dienst an diesem Wort.

Ort: Exerzitenhaus Johannisthal
Termin: Mo, 20. September 2004, 9-16 Uhr
Referenten: Pfarrer Martin Särve, Priesterseelsorger, Pastoralreferent Bernhard Götz, Geistliche Begleitung für pastorale Dienste

Kosten: € 16,- (Tagessatz Johannisthal)

Anmeldung bitte bis spätestens Mo, 13. September 04 an: Bernhard Götz, Geistliche Begleitung für pastorale Dienste, Weiherweg 6, 93051 Regensburg, Tel. 0941/5865620, e-mail: bg.geistlichebegleitung@gmx.de oder Bernhard Götz, Geistliche Begleitung für pastorale Dienste, Weiherweg 6, 93051 Regensburg, Tel. 0941/5865620, e-mail: bg.geistlichebegleitung@gmx.de

„Komm und sieh“ (nach Joh 1,39) - Exerziten im Alltag

Vielleicht haben Sie sich schon öfter vorgenommen, einen neuen Anlauf zu machen in Ihrer Beziehungsgeschichte mit Gott, sich Zeiten zu gönnen, die nur IHM und Ihnen gehören, ohne gleich die nächste Schulstunde, Predigt oder Gruppenstunde im Hinterkopf zu haben, Zeit, um sich ganz zweckfrei inspirieren zu lassen? Dann ist möglicherweise der Beginn des neuen Arbeitsjahres ein geeigneter Zeitpunkt dafür. Eingeladen von IHM sind wir immer und überall. Unsere Exerziten im Alltag sind als Unterstützung gedacht.

Vielleicht möchten Sie aber auch (wieder) persönliche Erfahrungen mit dieser Form sammeln, weil Sie überlegen, in Ihrer Pastoral in nächster Zeit (wieder) Exerziten im Alltag anzubieten und zu begleiten. Auch dann sind Sie eingeladen: „Komm und sieh!“

Zeitraum: 29. September bis 31. Oktober 2004

Treffen: Mo, 4./11./18./25. Okt. und 8. Nov. jeweils 15-17.30 Uhr

Ort: KHG Regensburg, Weiherweg 6

Begleitung: Sr. Ecclesia Gruber, Dr. Wolfgang Vogl, Bernhard Götz, NN.

Kosten: Keine (Materialien werden von der Diözesanstelle Berufe der Kirche gestellt)

Anmeldung bitte bis spätestens Fr, 24. September 04 an:

Sr. Ecclesia Gruber, Diözesanstelle Berufe der Kirche, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-2218, e-mail: berufe-der-kirche@bistum-regensburg.de oder Bernhard Götz, Geistliche Begleitung für pastorale Dienste, Weiherweg 6, 93051 Regensburg, Tel. 0941/5865620, e-mail: bg.geistlichebegleitung@gmx.de

Exerziten in Maria Laach

Für Priester

Thema: „Erkennen - Loben - Leben“. Bibl.-theolog. Erwägungen zur Doxologie des Vaterunsers

Termine: 20.09. – 24.09.2004
11.10. – 15.10.2004
08.11. – 12.11.2004

Begleiter: P. Athanasius Wolff

Anmeldung: P. Wigbert Hess, Benediktinerabtei, 56653 Maria Laach, Tel. 02652/59-313; Fax 02652/59-282

Für Akademiker

Thema: „Erkennen - Loben - Leben“. Bibl.-theolog. Erwägungen zur Doxologie des Vaterunsers

Termine: 17.11. – 21.11.2004

Begleiter: P. Athanasius Wolff

Anmeldung: Kath. Akademikerverband, Postfach 101 689, 45746 Marl, Tel. 02365/572900, Fax 02365/5729051

Jahreshauptversammlung des Klerusvereins der Diözese Regensburg

am Montag, den 28. Juni 2004

Ort: St. Emmeram und Kolpinghaus Regensburg

Programm:

9.30 Uhr St. Emmeram: Pontificalgottesdienst in Konzelebration mit H.H. Bischof Prof. Dr. Gerhard Ludwig Müller, mit H.H. Abt Benedikt Lindemann OSB und den Vertretern der Jubel-Weiherkurse

11.15 Uhr im Kolpinghaus (großer Saal) Abt Benedikt Lindemann OSB, Abt der Abtei Hagia Maria Sion in Jerusalem referiert über „die Lage in Israel und die Situation der christlichen Kirche heute.“ Anschließend Gespräch

12.30 Uhr Mitgliederversammlung des Klerusvereins der Diözese Regensburg e.V.

Tagesordnung:

1. Bericht des 1. Vorsitzenden
2. Bericht des Kassiers und des Kassenprüfers
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Sonstiges und Ausblick

13.00 Uhr Gemeinsames Mittagessen

Anträge an den Klerusverein können bis 23. Juni 2004 an den 1. Vorsitzenden, Stadtpfarrer Hans Strunz, Konradplatz 7, 93057 Regensburg, gerichtet werden.

Pfarrhaus für einen Ruhestandsgeistlichen in Zinzenzell (Pfarrei Wiesenfelden)

Zinzenzell liegt im Bayerischen Vorwald zwischen Straubing und Cham; nahe gelegen bei Roding (16 km) und Falkenstein (7 km). Der Pfarrhof liegt zentral in unmittelbarer Nähe von Kirche, Arzt, Bank und Lebensmittelgeschäft. Zum Pfarrhaus gehört ein Garten. Im renovierten Pfarrhof mit ca. 140 m² ist auch für eine Haushälterin Wohnmöglichkeit gegeben.

Interessenten wenden sich bitte an:

Expositor Zinzenzell, Zirnberger Str. 9, 94344 Wiesenfelden. Oder direkt an die Kirchenverwaltung: Hr. Richard Spießl, Zinzenzell, Kammerlsparg 7, 94344 Wiesenfelden, Tel.: 09966/218.

Video-Film: „Bonifatius - Ein Mönch bewegt Europa“

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken vertreibt anlässlich des Jubiläumsjahres zum 1250. Todestag des Heiligen Bonifatius einen 53-minütigen Video-Film zum Leben und Wirken des „Apostels der Deutschen“. Erstellt vom Bistum Groningen, hat das Bonifatiuswerk die deutsche Synchronisation und den bundesweiten Vertrieb übernommen.

Besucht werden im Film die Orte, an denen der Mönch und Bischof Bonifatius mit Mut und Energie für seine Überzeugungen einstand, wo er Klöster gründete, Bistümer neu ordnete und wo er schließlich als Missionar den Märtyrertod starb. Das Bonifatius-Video verdeutlicht die außergewöhnliche Kraft eines Mannes,

der aufgrund seiner Glaubensüberzeugung ganz Europa bewegte.

Der Video-Film „Bonifatius - Ein Mönch bewegt Europa“ kostet 14.90 € und ist erhältlich beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon 05251/299654 (Frau Diße), E-Mail: disse@bonifatiuswerk.de.

Verkauf einer neuwertigen Orgel

„Die Klostersgemeinschaft der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung“ in Schwäbisch Gmünd bietet wegen eines Umzuges eine 1991 von der Firma Orgelbau Stehle in Haigerloch-Bittelbronn gefertigte Schleifladenorgel zum Kauf (Preis nach Vereinbarung) an.

Kontakt: Klostersgemeinschaft der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung, Bergstr. 20, 73525 Schwäbisch Gmünd. Tel. 07171/9219990; Fax 07171/92199911; Email: post@kloster-der-franziskanerinnen.de

Ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins für Regensburger Bistumsgeschichte e.V. 2004

Am Mittwoch, den 07. Juli 2004, findet im Domkapitelhaus, Domgarten, um 19.00 Uhr die Ordentliche Mitgliederversammlung 2004 gemäß Satzung § 8 mit folgender Tagesordnung statt:

1. Protokoll der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.07.03
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht über Mitgliederstand (Dr. Werner Chrobak)
4. Bericht über die Kassenlage (Domdekan Prälat Dr. Max Hopfner)
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Wünsche und Anträge
7. Verschiedenes

Anträge, über die auf der Versammlung Beschluss gefasst werden soll, mögen vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Die Vorstandschaft lädt zur Mitgliederversammlung herzlich ein.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2004

Nr. 7

26. Juli

Inhalt: Botschaft von Papst Johannes Paul II. anlässlich des 90. Welttages der Migranten und Flüchtlinge - Wort der Bischöfe zum Caritas-Sonntag - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayer. Regional-KODA - Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung - Zuständigkeit Schematismus - Woche der ausländischen Mitbürger - Repräsentativerhebung GEMA - Neue Bezugskonditionen Microsoft-Produkte - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses - Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken - Betrug mit Dialern im Internet - Vorläufige Diözesankarte - Diözesan-Nachrichten - Anmeldung von Renovierungsvorhaben für 2005 - Kirchlicher Waldbesitz im Bereich der Diözese Regensburg - Gehaltszahlungen an Diözesanbedienstete - Notizen

Botschaft von Papst Johannes Paul II. anlässlich des 90. Welttages der Migranten und Flüchtlinge 2004

Migrationen im Blick auf den Frieden

1. Der Welttag der Migranten und Flüchtlinge, der in diesem Jahr unter dem „Leitwort Migrationen im Blick auf den Frieden“ steht, bietet die Gelegenheit, über ein sehr wichtiges Thema nachzudenken. Dieses kontrastreiche Thema lenkt die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung auf die erzwungene menschliche Mobilität und konzentriert sich auf einige durch Krieg und Gewalt, Terrorismus und Unterdrückung, Diskriminierung und Ungerechtigkeit verursachte problematische Aspekte von größter Aktualität, mit denen wir bedauerlicherweise in der täglichen Berichterstattung konfrontiert werden. Über die sozialen Kommunikationsmittel gelangen Bilder des Leids, der Gewalttätigkeit und der bewaffneten Konflikte in unsere Häuser, Bilder von Tragödien, die Länder und Kontinente erschüttern, und nicht selten sind die ärmsten Gebiete hiervon am stärksten betroffen. Auf diese Weise bringt ein Drama weitere Dramen mit sich.

Leider haben wir uns mittlerweile daran gewöhnt, das trostlose Umherziehen der Obdachlosen zu sehen, die verzweifelte Flucht der Flüchtlinge, die mit allen Mitteln verwirklichte Ankunft der Migranten in den reicheren Ländern auf der Suche nach Lösungen für ihre vielen persönlichen und familiären Bedürfnisse. Daher stellt sich die Frage: Wie kann man vom Frieden reden, wenn es in zahlreichen Regionen der Welt ständig zu Spannungen kommt? Und wie kann das Phänomen der Migrationen zum Aufbau des Friedens unter den Menschen beitragen?

2. Es ist nicht zu leugnen, dass sich ein großer Teil der Menschheit zutiefst nach Frieden sehnt. Das ist der innige Wunsch, der uns bestärkt, nichts unversucht zu lassen, um eine bessere Zukunft für alle aufzubauen. Mehr und mehr sind wir davon überzeugt, dass das Übel des Krieges an der Wurzel bekämpft werden muss, denn Frieden bedeutet nicht allein die Einstellung von

Konflikten, sondern er ist auch ein dynamischer Prozess, an dem ein jeder langfristig beteiligt ist, jedes Glied der Gesellschaft, von der Familie über die Schule bis hin zu den verschiedenen nationalen und internationalen Institutionen und Organisationen. Gemeinsam kann und muss eine Kultur des Friedens aufgebaut werden, deren Ziel es ist, dem Einsatz von Waffen und jeder Form von Gewalt vorzubeugen. Daher sollen die Menschen zu Gesten und konkreten Bemühungen um Vergebung und Versöhnung ermutigt werden. Es gilt, Gegensätze und Spaltungen zu überwinden, die sich ansonsten, ohne Aussicht auf eine Lösung, endlos hinziehen würden. Nachdrücklich soll betont werden, dass ohne Gerechtigkeit und Achtung der Menschenrechte kein wahrer Frieden möglich ist. Zwischen Gerechtigkeit und Frieden besteht eine enge Beziehung, wie der Prophet bereits im Alten Testament hervorhebt: „Opus iustitiae pax“ (Jes 32,17).

3. Im Hinblick auf die Migranten und Flüchtlinge konkrete Friedensbedingungen zu schaffen, bedeutet vor allem, sich ernsthaft für das Recht auf Sesshaftigkeit einzusetzen, also für das Recht, in Frieden und Würde in der eigenen Heimat zu leben. Dank umsichtiger lokaler und nationaler Verwaltung, fairer und angemessener Handelsbedingungen und solidarischer internationaler Zusammenarbeit sollte jedes Land in der Lage sein, seinen Bürgern neben Rede- und Bewegungsfreiheit auch die Möglichkeit zu geben, grundlegende Bedürfnisse wie Nahrung, Gesundheit, Arbeit, Unterkunft und Bildung zu befriedigen, die, wenn sie nicht erfüllt werden, viele Menschen zur Auswanderung zwingen. Zweifellos gibt es auch das Recht auf Migration. Wie der sel. Johannes XXIII. in der Enzyklika *Mater et magistra* hervorhob, haben die Güter dieser Welt eine universale Bestimmung (vgl. Nr. 30 und 33). Natürlich

ist es Aufgabe der Regierungen, den Migrationsstrom in vollem Respekt vor der Würde der Personen und der Bedürfnisse ihrer Familien zu regeln und die Anforderungen jener Gesellschaften zu berücksichtigen, die die Immigranten aufnehmen. In dieser Hinsicht bestehen bereits internationale Vereinbarungen zum Schutz der Emigranten, wie auch derjenigen, die in einem anderen Land Zuflucht oder politisches Asyl suchen.

4. Niemand darf angesichts der Lebenssituation unzähliger Migranten gleichgültig bleiben! Es sind Menschen, die den Wechselfällen des Lebens ausgeliefert sind und oft dramatische Erfahrungen gemacht haben. Die Medien vermitteln ergreifende und mitunter schreckliche Bilder von diesen Menschen, von Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen und alten Menschen mit ausgemergelten Gesichtern und Augen voller Traurigkeit und Einsamkeit. In den Aufnahmelagern müssen sie oft schwerwiegende Einschränkungen hinnehmen. Es sollte aber in diesem Zusammenhang auch der lobenswerte Einsatz zahlreicher öffentlicher und privater Organisationen anerkannt werden, die bemüht sind, die besorgniserregenden Situationen in verschiedenen Teilen der Welt zu lindern.

Auch darf nicht unterlassen werden, den von skrupellosen und ausbeuterischen Personen betriebenen Handel anzuprangern, die jene Menschen, die verzweifelt nach einer weniger ungewissen Zukunft suchen, in oft unzumutbaren Zuständen auf hoher See sich selbst überlassen. All jene, die sich in einer kritischen Situation befinden, brauchen rasche und konkrete Hilfe.

5. Trotz der soeben angeführten Probleme ist die Welt der Migranten in der Lage, zur Festigung des Friedens einen wertvollen Beitrag zu leisten. Die Migrationen können in der Tat die Begegnung und die Verständigung zwischen Kulturen, Personen und Gemeinschaften fördern. Dieser bereichernde interkulturelle Dialog ist, wie ich in der Botschaft zum Weltfriedenstag 2001 geschrieben habe, „ein notwendiger Weg für den Aufbau einer versöhnten Welt“. Das geschieht, wenn die Immigranten mit einer der Würde der menschlichen Person gebührenden Achtung behandelt werden und wenn mit allen Mitteln eine Kultur der Aufnahme gefördert wird, die Unterschiede ausgleicht und um Dialog bemüht ist, ohne jedoch gewissen Formen der Gleichgültigkeit nachzugeben, wenn Werte in Frage gestellt werden. Diese solidarische Offenheit wird Angebot und Bedingung des Friedens.

Durch die Förderung einer schrittweisen Integration aller Migranten - wobei ihre Identität zu achten und zugleich das Kulturgut der sie aufnehmenden Bevölkerungen zu bewahren ist - besteht weniger die Gefahr einer Konzentration der Einwanderer in regelrechten „Ghettos“, in denen die Immigranten sich vom sozialen Kontext absondern und gelegentlich sogar den Wunsch

hegen, sich nach und nach des Territoriums zu bemächtigen.

Wenn „Verschiedenheiten“ aufeinandertreffen und sich ergänzen, dann begründen sie eine „Gemeinschaft der Verschiedenheiten“. So können die in jeder Kultur vorhandenen gemeinsamen Werte entdeckt werden, die vereinen und nicht trennen, Werte, die im gleichen menschlichen „humus“ verwurzelt sind. Dies fördert die Entwicklung eines fruchtbaren Dialogs zur Schaffung eines Weges gegenseitiger, realistischer und respektvoller Toleranz gegenüber den Besonderheiten eines jeden. Unter diesen Voraussetzungen fördert das Migrationsphänomen den „Traum“ von einer Zukunft des Friedens für die ganze Menschheit.

6. Selig, die Frieden stiften! So spricht der Herr (Mt 5,9). In ihrem Streben nach der brüderlichen menschlichen Gemeinschaft finden die Christen ihre Quelle und ihr Vorbild in Gott, der dem Wesen nach einer und dreieinig in den Personen ist. Von Herzen hoffe ich, dass jede kirchliche Gemeinschaft, der Migranten und Flüchtlinge sowie jene Menschen angehören, die sie aufnehmen, sich, von den Quellen der Gnade beseelt, unermüdlich für den Aufbau des Friedens einsetzen möge. Niemand darf angesichts von Ungerechtigkeiten resignieren oder sich von Problemen und Schwierigkeiten entmutigen lassen.

Wenn viele den „Traum“ von einer Welt des Friedens teilen und der wertvolle Beitrag von Migranten und Flüchtlingen geschätzt wird, dann kann die Menschheit mehr und mehr zur Familie aller und unsere Welt zum wahren „gemeinsamen Haus“ werden.

7. Durch sein Leben und vor allem durch seinen Tod am Kreuz hat Jesus uns den Weg gezeigt, den wir gehen müssen. Seine Auferstehung hat uns die Gewissheit gegeben, dass das Gute stets über das Böse siegt und dass all unser Mühen und all unsere Not, die wir zusammen mit seinem Leiden dem himmlischen Vater darbringen, zur Verwirklichung des universalen Heilsplans beitragen.

In dieser Gewissheit bestärke ich alle, die zum weiten Bereich der Migration gehören, sich für den Frieden einzusetzen. Diesem Anliegen gilt mein besonderes Gebet. Während ich Maria, die Mutter des eingeborenen Sohnes Gottes, der Mensch geworden ist, um ihre mütterliche Fürsprache bitte, erteile ich allen und jedem Einzelnen meinen Segen.

Aus dem Vatikan, am 15. Dezember 2003

Joannes Paulus PP. II

Wort der Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2004

Liebe Schwestern und Brüder!

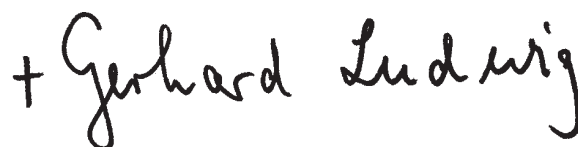
Am 03. Oktober 2004 wird in den Gemeinden unserer Diözese der Caritas-Sonntag begangen. In diesem Jahr stehen die sozialen Berufe im Mittelpunkt des Interesses. Unter dem Dach der Caritas engagieren sich viele Frauen und Männer in sozialen Berufen für Kinder, Jugendliche und Familien sowie für Arbeitslose, Flüchtlinge und andere Gruppen. Durch sie wird hier und auf der ganzen Welt erfahrbar, was Gottes Zuwendung und die Nachfolge Jesu konkret bedeuten kann.

Frauen und Männer in sozialen Berufen machen vielfältige Erfahrungen. Diese Erfahrungen im direkten Dienst am Nächsten sind oft bereichernd, können aber auch sehr belastend sein. Derzeit wird ihre Arbeit durch Kürzungen und Einsparungen erschwert. Sie brauchen deshalb unsere Anerkennung und Unterstützung sowie eine verlässliche Politik.

Wir bitten Sie am nächsten Sonntag, durch Ihre großherzige Gabe die Arbeit der Caritas für

die hilfeschuchenden Menschen zu unterstützen. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Regensburg, 22. Juni 2004



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 26.09.2004 in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse gelesen werden.

Predigtvorschläge und Bausteine für die Gottesdienstgestaltung können ab 1. Juli 2004 gegen Erstattung der Portokosten und einer Schutzgebühr von € 2,50 abgerufen werden bei: Deutscher Caritasverband, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Vertrieb, Postfach 4 20, 79004 Freiburg i. Br., Tel. 0761/200 296, E-Mail: vertrieb@caritas.de oder unter www.caritas.de. Über das Internet können auch weitere Materialien zum Caritas-Sonntag und zum Caritas-Jahresthema 2004 bezogen werden.

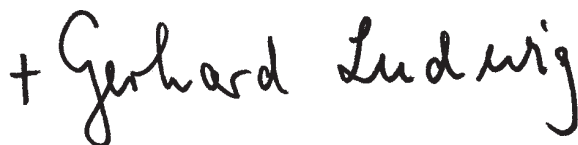
Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 04./05.05.2004 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze

- Regelung über ein Urlaubsgeld für Mitarbeiter
hier: Anmerkung zu § 2
zum 15.06.2004
- Übernahme von Regelungen des neu gestalteten
Tarifrechts des öffentlichen Dienstes
zum 15.06.2004

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 23. Juli 2004



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2004

Termine

Haus- und Firmensammlung vom 27. September bis 3. Oktober 2004; Straßensammlung vom 1. Oktober bis 3. Oktober 2004; Kirchenkollekte am 3. Oktober 2004.

Die Termine für die Haus- und Straßensammlung sind durch Erlaß des Bayerischen Staatsministeriums des Innern Nr. 201.1.2151-60 vorgeschrieben; eine Verschiebung ist daher nicht möglich.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Plakate, Sammlungsflugblatt, Opfertüten, Sammlungsabzeichen, Dankgaben für Spender, Sammellisten etc.) wird in gewohntem Umfang vom Diözesan-Caritasverband zur Verfügung gestellt.

Vorbereitung

Eine überregionale Werbung in der Presse wird wieder durch den Diözesan-Caritasverband zentral durchgeführt. Nehmen Sie bitte mit den zuständigen Lokalredaktionen bzw. Berichterstattem Verbindung auf, damit kurz vor und während der Sammlung möglichst oft über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Ebenso bedeutsam ist eine entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes sowie des Gottesdienstes am Sammlungssonntag.

Anregungen bieten Ihnen der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes. Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden, da ja auch Nichtkirchgänger für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden sollten. In größeren Orten ist die Durchführung einer Straßensammlung angebracht.

Die Caritassammlung möge bis spätestens 19. November 2004 mit dem Diözesan-Caritasverband abgerechnet werden. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband LIGA-Bank Regensburg, Konto-Nr. 110 100 5, (BLZ 750 903 00), „Herbstkollekte 2004“ zu überweisen. Da es sich bei der LIGA um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden.

Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins.

Bitte bedenken Sie, dass das Ergebnis der Sammlung von ausschlaggebender Bedeutung für die Arbeit der Caritas in Ihrer Pfarrei wie in der ganzen Diözese ist. Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott.

Zuständigkeit Schematismus

Zum 01.07.2004 wechselt die Zuständigkeit für den Schematismus von der Registratur in das Sekretariat

der Kanzlei. Hier ist künftig Frau Olga Starzinger für die Redaktion verantwortlich. Frau Starzinger ist unter der Telefonnummer 0941/597-1006, der Faxnummer 0941/597-1010 und über die Email-Adresse schematismus@bistum-regensburg.de zu erreichen. Wir bitten darum, alle Anfragen und Änderungsmeldungen, die den Schematismus der Diözese Regensburg betreffen, in Zukunft an Frau Starzinger zu richten.

Auskünfte zu kirchlichen Einrichtungen außerhalb der Diözese Regensburg, vor allem Adressauskünfte erteilt nach wie vor die Registratur (Tel. 0941/597-1050).

Woche der ausländischen Mitbürger

Auch in diesem Jahr findet wieder die Woche der ausländischen Mitbürger statt, die von der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Griechisch-Orthodoxen Metropole in Deutschland seit 1975 gemeinsam durchgeführt wird. In diesem Jahr soll sie in der Zeit vom 26. September bis 2. Oktober begangen werden. Sie steht unter dem Motto „Integrieren statt ignorieren“ und mahnt uns, dass wir unsere ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger nicht einfach übersehen und links liegen lassen dürfen.

Zur Vorbereitung von Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen wurden durch den Ökumenischen Vorbereitungsausschuss wieder ein Materialheft mit Anregungen sowie Plakate, Flugblätter und Postkarten herausgegeben. Sie können beim „Ökumenischen Vorbereitungsausschuss“ (Postfach 16 06 46, 60069 Frankfurt/M., Tel: 069/23 06 05, Fax: 069/23 06 50) bestellt werden. Nähere Informationen sind auch unter www.woche-der-auslaendischen-mitbuerger.de zu finden.

Repräsentativerhebung GEMA

Das Institut für Kirchliche Sozialforschung des Bistums Essen (IKSE) führt derzeit im Auftrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) in allen Diözesen bei einer Zufallsauswahl von fünf Prozent aller Pfarrgemeinden eine Erhebung über die Aufführung geschützter Musik in Gottesdiensten durch. Wir bitten darum, sich im Anforderungsfall an der Befragung zu beteiligen.

Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass für alle Pfarrgemeinden eine gesonderte Meldepflicht für Musikwiedergaben von insgesamt mehr als 10 Minuten Dauer während eines Gottesdienstes unmittelbar an die GEMA analog der Meldepflicht bei Kirchenkonzerten besteht.

Neue Bezugskonditionen Microsoft-Produkte

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat mit der Firma Microsoft neue Bezugskonditionen für Software-Produkte ausgehandelt. Demnach können zahlreiche kirchliche Einrichtungen Microsoft-Software künftig zu den wesentlich günstigeren Bedingungen „Forschung und Lehre“ beziehen. Bezugsberechtigt sind alle Bildungseinrichtungen (Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Bildungswerke, Bildungsstätten, Büchereien, Museen etc.), caritative Einrichtungen (Krankenhäuser, Sozialstationen, Altenpflege, Malteser, katholische Hilfswerke, Caritasgliederungen etc.) sowie Beratungseinrichtungen, die Kolpingwerke, Teile der Kategorialseelsorge (z.B. Notfallseelsorge, Militär- und Polizeiseelsorge) etc. Auch die Pfarrämter zählen prinzipiell zu den bezugsberechtigten Einrichtungen.

Für Nachfragen und Erledigung der Formalitäten der Nachweispflicht der Bezugsberechtigung steht die Firma „logiway“ (Blücherstr. 22, 10961 Berlin, Tel. 030/74755-781, Herr Tappeser oder 030/74755-752 Herr Meretzki) zur Verfügung. Logiway unterhält einen eigenen onlineshop für Kirchen www.logiway.de/kki, in dem die Produkte geordert werden können.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 18.10.2004. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 04.10.2004 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte bzw. Projekte, die bei der Bischöflichen Finanzkammer noch nicht zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung angemeldet wurden, können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses ist am 18.10.2004. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 27.09.2004 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte bzw. Projekte, die bei der Bischöflichen Finanzkammer noch nicht zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung angemeldet wurden, können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

Aufgrund des neuen Spendenrechts werden von Kirchengemeinden immer wieder die aktuellen Freistellungsdaten des Bonifatiuswerkes angefragt. Sie lauten folgendermaßen:

Hilfswerk: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Kamp 22, 33098 Paderborn

Finanzamt: Paderborn

Steuernummer: 339/5794/0212

Freistellungsbescheid vom: 11. Juni 2004

Veranlagungszeitraum: 2001-2003

Zweck: Kirchliche Zwecke i. S. der §§ 51 ff. AO

Dieser Freistellungsbescheid gilt bis zum Jahr 2007.

Betrug mit Dialern im Internet

aufgrund konkreter Vorfälle in kirchlichen Einrichtungen weisen wir darauf hin, dass zur Zeit wieder eine massive Betrugswelle im Internet mit sog. Dialern stattfindet. Nachdem sich Internet-Nutzer unwissentlich einen an sich kostenlosen Dialer installiert haben, werden Ihnen daraufhin von Firmen mit den Namen

- HAS (Hanseatische Abrechnungssysteme),
- ATS (Audiovisual Telecom Services),
- DWM (Digital Web Media) oder
- HFM GmbH (Hamburger Forderungsmanagement)

Rechnungen über 49,00 bzw. 69,95 € gestellt. Den Rechnungen ist ein Überweisungsträger beigelegt sowie ein kurzes Anschreiben, in dem behauptet wird, dass der Nutzer einen Internet-Service abonniert habe. Teilweise werden als Beweis für das vermeintlich abgeschlossene Abonnement zudem noch ein Bildausdruck von der angeblich gewählten Homepage sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen beigelegt. Da regelmäßig kein Vertragsschluss nachgewiesen werden kann, sollten Sie auf etwaige Schreiben bzw. Mahnungen dieser Firmen wie folgt reagieren:

Sichern Sie zunächst mit einem Dialer-Suchprogramm Spuren der Aktivitäten des Dialers auf Ihrem Rechner (Bildschirmausdruck speichern auf Diskette etc.). Senden Sie sodann ein vorbereitetes Musterschreiben, das im Internet unter www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de heruntergeladen werden kann oder aber auch über den Verband der Diözesen Deutschlands in Bonn zu beziehen ist, an die entsprechende Firma.

Keinesfalls sollen die Rechnungen ohne vorherige Prüfung durch die Rechtsabteilung gezahlt werden!

Gleichzeitig empfehlen wir in einem solchen Fall Anzeige gegen diese Firma bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten, sowie die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in Bonn über den Sachverhalt zu informieren.

Vorläufige Diözesankarte

Die vorläufige Diözesankarte wurde im Format Din A2 in einer kleinen Auflage nachgedruckt und ist ab sofort wieder in Generalvikariat oder Seelsorgeamt erhältlich (Tel. 0941/597-1002, -1003 oder -1605).

Diözesan-Nachrichten

Ernennungen im Bischöflichen Ordinariat:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat Domkapitular Msgr. Bernhard Piendl mit Wirkung vom 01.09.2004 zum Vorsitzenden des Diözesan-Caritasverbandes Regensburg ernannt.

Pfarreiverleihungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **01.09.2004** folgende Pfarreien verliehen:

die Pfarreien **Bad Abbach** und **Poikam** Dekan Pfarrer Franz **Schmidbauer**, Saal/Do.,

die Pfarrei **Donaustauf** Pfarrer Erich **Renner**, Wörth/Isar;

die Pfarreien **Pfeffenhausen** und **Niederhornbach** Pfarrer Wolfgang **Stowasser**, Eggkofen;

die Pfarrei **Plattling-St. Michael** Pfarrer Jakob **Wiesbeck**, Regensburg - St. Andreas-Stadtamhof;

die Pfarrei **Straubing - St. Jakob** mit **Sossau** Regionaldekan Msgr. Jakob **Hofmann**, Plattling-St. Michael;

die Pfarrei **Straubing - St. Peter** Pfarrer Franz **Alzinger**, Haibühl;

die Pfarrei **Wörth a.d. Donau** Pfarrer Manfred **Hanglberger**, Nittendorf;

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden:

zum **01.06.2004**:

Prof. Dr. Karl **Hausberger**, Zeitlarn, als na. Pfarradministrator in die Pfarrei Taufkirchen;

P. Philip **Plampampil** V.C., Indien, als na. Pfarrvikar zur bes. Verwendung in das Bildungshaus Schloss Spindlhof;

P. John **Arolichalil** V.C., Indien, als na. Pfarrvikar zur bes. Verwendung in das Bildungshaus Schloss Spindlhof;

zum **01.07.2004**:

Dr. James **Zacharia**, Indien, als Pfarrvikar in die Pfarrei Schwarzenfeld mit Verpflichtung zu Aushilfsdiensten im Bistum;

zum **13.07.2004**:

P. Paul **Gnalian** V.C., Indien, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung in das Bildungshaus Schloss Spindlhof;

zum **01.08.2004**:

H.H. Benedikt **Voss** als Hausgeistlicher mit Verpflichtung zu Aushilfen in den Dekanaten Tirschenreuth und Kemnath-Wunsiedel in das Anbetungskloster Theresianum Konnersreuth;

zum **01.09.2004**:

Direktor Karl **Lingl**, als Pfarradministrator in die Pfarrei Regensburg-St. Albertus Magnus;

Domvikar Dr. Werner **Schrüfer** als Pfarradministrator in die Pfarreien Regensburg-St. Andreas (St. Mang) Stadtamhof und Regensburg-St. Katharina;

Pfarrer Franz **Deffner**, Wallersdorf, als Pfarradministrator für die Pfarrei Haidlfing;

Pfarrer Michael **Killermann**, Irlbach/Ndb., als Pfarradministrator für die Pfarrei Schambach;

Pfarrer Franz **Mühlbauer**, Johannesbrunn/Hölsbrunn, als Klinikseelsorger in das Klinikum St. Marien Amberg; BGR Pfarrer Wolfgang **Mandl**, Straubing-St. Jakob, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei Sallach;

Dekan Pfarrer Edmund **Prechtl**, Nagel, als Pfarradministrator für die Pfarrei Brand/Opf.;

Pfarrer Hermann **Stanglmayr**, Straubing-St. Peter, als Pfarradministrator in die Pfarrei Loizenkirchen;

Pfarrer Jürgen **Wiechert**, Jüterbog, als Pfarradministrator in die Pfarrei Oberglaim und für die Pfarrei Altheim, mit Verpflichtung zum Blockunterricht an der Altenpflegeschule Landshut;

Pfarrer Peter **Wolz**, Klardorf, als Pfarradministrator für die Pfarrei Wiefelsdorf;

Pfarradministrator P. Paul **Kalarickal** V.C., Eschelbach, als Pfarradministrator in die Pfarrei Eggkofen m. Expositur Wiesbach;

Pfarradministrator Janusz **Kloczko**, Pfakofen, als Pfarradministrator für die Expositur Allkofen;

Pfarradministrator Thomas **Renner**, Hohenfels, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei Poppenricht;

Pfarradministrator Janusz **Zablocki**, Brand/Opf., als Pfarradministrator in die Pfarrei Wörth/Isar;

Pfarradministrator P. Dominik **Daschner** OPraem, Mitterfels, als Pfarradministrator für die Pfarrei Haselbach;

Pfarradministrator P. Emanuel **Mattam** MST, Allkofen, als Pfarrvikar in die Pfarreien Freihung und Großschönbrunn;

Kaplan Stephan **Forster**, Plattling-St. Magdalena, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei Nittendorf;

Kaplan Udo **Klösel**, Nittenau, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei Hohenfels;

Kaplan Peter **Kramer**, Sünching, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarreien Schönach und Riekofen mit Dengling und Mötzing;

Kaplan Jürgen **Lehnen**, Straubing-St. Peter, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei Saal-Christkönig;

Kaplan Wolfgang **Neiser**, Amberg-Hl. Dreifaltigkeit, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei Undorf;

Kaplan Manfred **Seidl**, Landshut-St. Nikola, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei Mietraching-St. Josef mit Exp. Greising;

Pfarrvikar Joy **Madapally**, Freihung-Großschönbrunn, als Pfarradministrator in die Pfarreien Johannesbrunn und Hölsbrunn;

Pfarrvikar Gnananandam **Kuchipudi**, Waldsassen, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung in die Pfarrei Straubing- St. Elisabeth;

Pfarrvikar P. Thankachan (Josef) Augustine **Puthiyedath** V.C., Pfreimd, als Pfarradministrator in die Pfarrei Kemnath a. Buchberg;

na. Pfarrvikar (zur bes. Verwendung) P. John **Arolichalil** V.C., Spindlhof, als Pfarrvikar in die Pfarreien Schönach und Riekofen mit Dengling und Mötzing;

na. Pfarrvikar (zur bes. Verwendung) P. Philip **Plamparambil** V.C., Spindlhof, als Pfarrvikar in die Pfarreien Eschelbach und Wolnzach;

P. Albin **Brandl** OFM, Eggenfelden, als Kirchenrektor der Klosterkirche Eggenfelden;

P. Benedikt **Grimm** OFM, als Kirchenrektor der Klosterkirche Neukirchen b. Hl. Blut;

P. Gregor **Huber** OFM, Amberg, als Krankenhausseelsorger im Kreiskrankenhaus Eggenfelden;

P. Baby Xavier **Parambi** V.C., Indien, als Pfarradministrator in die Pfarrei Pfreimd;

P. Werner **Reischmann** OFM, als Rektor der Wallfahrtskirche auf dem Mariahilfberg Amberg;

P. Dagobert **Scharf** OFM, als Wallfahrtsseelsorger auf dem Mariahilfberg in Amberg;

P. Jakob **Zarzycki** OSPPE, Indien, als Pfarradministrator in die Pfarreien Rainertshausen und Pfaffendorf;

Patrice **Banza-Kabwende**, Eching, als Pfarradministrator in die Pfarrei Ascholtshausen m. Benefizium Oberhaselbach;

P. Sebastian **Gotkowicz** OSPPE, Polen, als Pfarrvikar (Expositus) in die Expositur Berghausen;

P. Slawomir **Niemczewski** SDB, Polen, als Pfarrvikar (Expositus) in die Expositur Oberwildenau;

Andrzej **Kolakow**, München, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung in die Pfarrei Schierling mit Aushilfstätigkeit im Bistum;

Joe Barth **ABBA**, München, als na. Pfarrvikar in die Pfarreien Wallersdorf-Altenbuch-Haidfing;

Diakon Josef **Schlecht**, Ruhmannsfelden, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst und Tourismusseelsorge) in die Pfarrei Bodenmais.

zum **01.10.2004**:

Dr. Cyprian Anyanwu, Idstein, als Pfarradministrator in die Pfarrei Haibühl;

Admission der Kapläne:

Oberhirtlich angewiesen wurden zum **01.09.2004**:

Kaplan Wolfgang **Dietz**, Grafenwöhr, als Kaplan in Vohenstrauß u. Böhmischesbruck;

Kaplan Anton **Kopp**, Gangkofen-Obertrennbach-Reicheneibach, als Kaplan in Ergoldsbach m. Expositur Kläham;

Kaplan Matthias **Karl**, Straubing-St. Elisabeth, als Kaplan in Abensberg u. Pullach;

Kaplan Bernhard **Reber**, Kümmersbruck, als Kaplan in Cham-St. Jakob m. Expositur Vilzing ;

Kaplan Stefan **Sangl**, Ergolding-Oberglaim, als Kaplan in Deggendorf-St. Martin;

Kaplan Michael **Schreyer**, Ergoldsbach, als Kaplan in Landshut-St. Nikola;

Kaplan Hans **Spitzhirn**, Neustadt/Do., als Kaplan in Kümmersbruck;

Kaplan Manuel **Thillmann**, Cham-St. Jakob, als Kaplan in Straubing-St. Peter;

Kaplan Godehardt **Wallner**, Kösching, als Kaplan in Plattling-St. Magdalena;

Kaplan Stefan **Wissel**, Vohenstrauß-Böhmischesbruck; als Kaplan in Kösching u. Kasing.

Admission der Neupriester:

Oberhirtlich angewiesen wurden zum **01.09.2004**:

Reinald **Bogensperger** als Kaplan in Grafenwöhr;

Michael **Dreßel** als Kaplan in Nittenau;

Sven **Grillmeier** als Kaplan in Neustadt/Do.;

Michael **Hirmer** als Kaplan in Ergolding;

Michael **Hoch** als Kaplan in Gangkofen u. Obertrennbach u. Reicheneibach;

Christian **Kronthaler** als Kaplan in Amberg-Hl. Dreifaltigkeit;

Christian **Stock** als Kaplan in Waldsassen.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Wirkung vom 01.03.2004 Herrn Studienrat Andreas **Albert**, Religionslehrer am St. Marien-Gymnasium, Regensburg, und Herrn Studienrat Peter **Zillich**, Religionslehrer an der Staatlichen Berufsschule, Weiden, zum Oberstudienrat ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 11.05.2004 Gemeindereferent Conny **Pauer**, Schwandorf, und Gemeindereferent Markus **Seefeld**, Fronberg /Ettmansdorf, zu Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge im Dekanat Schwandorf ernannt.

Mit Wirkung vom 01.09.2004 wird Prof. Dr. Josef **Kreiml**, St. Pölten, zum ordentlichen Professor für Fundamentaltheologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Diözese St. Pölten ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.10.2004 P. Dr. Martin **Bialas** CP, Schwarzenfeld, als hauptamtlichen Priesterseelsorger in der Diözese Regensburg ernannt.

Resignationen-Ruhestand:

Oberhirtlich genehmigt wurden die Resignation zum **01.09.2004** von Pfarrer Alex **Kutzer** auf die Pfarrei Haselbach und von Pfarrer Helmut **Zandt** auf die Pfarrei Wörth/Do.

Entpflichtung-Beurlaubungen-Freistellungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.09.2004 Generalvikar Dr. Wilhelm **Gegenfurtner** als Vorsitzenden des Diözesan-Caritas-Verbandes Regensburg entpflichtet.

Mit Wirkung vom 01.09.2004 wird Pfarrer Manfred **Wundlechner**, Laberweinting, von den Aufgaben als Pfarrer der Pfarrei St. Nikolaus in Sallach entpflichtet.

Mit Wirkung vom 01.09.2004 wird Pfarrer Andreas **Schlagenhafer**, Kohlberg, von seinen Aufgaben als nebenamtlicher Seelsorger für die Gehörlosen in der Diözese Regensburg entpflichtet.

Mit Wirkung vom 01.09.2004 wird Kaplan Hans-Jürgen **Koller**, Abensberg, zur Weiterbildung im sozial-caritativen Bereich beurlaubt.

Namensberichtigung

Im Amtsblatt Nr. 4 vom 13. April 2004 (Seite 44) wurde in der Rubrik „Ernennungen“ durch ein Versehen ein Name falsch abgedruckt. Es muss heißen Jürgen **Herr**, nicht Jürgen Beer.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Anmeldung von Renovierungsvorhaben für 2005

Renovierungsvorhaben, die 2005 begonnen, fortgeführt oder abgeschlossen werden sollen, sind bis spätestens

04.10.2004

bei der Bischöflichen Finanzkammer anzumelden, soweit zur Finanzierung Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln erwartet werden. Gleiches gilt auch für solche Maßnahmen, die für 2004 angemeldet, aber nicht oder bis Ende September 2004 noch nicht genehmigt worden sind.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine erfolgte Anmeldung nicht automatisch eine Förderung aus Kirchensteuermitteln bedeuten kann, da zum einen zu erwarten ist, dass mehr Maßnahmen angemeldet werden, als Fördermittel zur Verfügung stehen, und zum anderen nach den geltenden Richtlinien ein Rechtsanspruch auf Förderung aus Kirchensteuermitteln nicht besteht.

Für die Anmeldung ist folgendes zu beachten:

1. Die Meldung hat auf dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen. Auf ihm sind sämtliche verlangten Angaben gewissenhaft zu machen. Zwei Formulare liegen diesem Amtsblatt bei. Der Antrag ist in **einfacher** Ausfertigung einzureichen.
2. Grundsätzlich kann für jede Seelsorgestelle nur eine Maßnahme bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt werden. Stehen mehrere Maßnahmen an, dann hat die Kirchenverwaltung die Prioritäten festzulegen.
3. Mit Ausnahme einer etwaig notwendigen Renovierung des Pfarrhauses kann im 1. Jahr nach einem Seelsorgerwechsel für eine neue Maßnahme keine Genehmigung erfolgen.
4. Ohne Nachweis einer gesicherten Finanzierung der Maßnahme ohne Inanspruchnahme von Krediten ist eine Genehmigung nicht möglich.
5. Soweit Renovierungsmaßnahmen ohne schriftliche stiftungsaufsichtliche Genehmigung durchgeführt wurden oder werden, kann ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln nicht erwartet werden.

6. Den Zuschussanträgen sind beizufügen:
 - a) beglaubigter Abdruck des Kirchenverwaltungsbeschlusses mit Stellungnahme des Pfarrgemeinderates,
 - b) Kostenzusammenstellung samt Angeboten bzw. detaillierte Kostenberechnung mit Angabe der Berechnungsgrundlagen,
 - c) Finanzierungsplan (im Formular).
 Wegen der Vorbereitung von Renovierungsmaßnahmen verweisen wir auf die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 8 vom 01.08.1988, S. 118/119.

7. Anzumerken ist, dass bereits bei der Einholung von Angeboten von den Firmen (auch Architekten und Projektanten) eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Kirchensteueramtes zu verlangen ist (vgl. ABl. vom 25.03.1975, S. 34, 17.03.1978, S. 31, 18.12.1985, S. 122 und 01.08.1988, S. 119); dies gilt nicht für Maßnahmen, für die eine öffentliche Ausschreibung vorgeschrieben ist (z. B. Generalsanierung von Kindergärten). Außerdem sind die Firmen darauf hinzuweisen, dass über die Diözese eine Bauleistungsversicherung mit der Eigenbeteiligung von 5.112,00 € besteht, für die die auftragnehmenden Firmen einen Versicherungsbeitrag von 0,16 % (das sind 80 % der anteiligen Versicherungsprämie von 0,21 %) der Auftragssumme an die auftraggebende Kirchenstiftung zu bezahlen haben.

Der genannte Termin ist unbedingt einzuhalten, da nachträglich eingehende Anträge nur bei Vorliegen und Nachweis besonderer Gründe bearbeitet werden können. Außerdem dürfen bauliche Maßnahmen erst begonnen werden, wenn deren Umfang genau bekannt, die Finanzierung gesichert und die stiftungsaufsichtliche Genehmigung schriftlich erteilt worden ist.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Renovierungen mit Kosten ab 10.000,00 € auch dann der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, wenn Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln nicht in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss von Restaurierungsarbeiten ist für Dokumentationszwecke von der Restaurierungsfirma stets ein Restaurierungsbericht zu verlangen und zu den Akten zu nehmen.

Kirchlicher Waldbesitz im Bereich der Diözese Regensburg

Durch die Medien, aktuell das vom Bund Naturschutz angestoßene Volksbegehren wurde die interessierte Öffentlichkeit bereits über Einzelheiten und Konsequenzen der sog. „Staatsforstreform 2004“ unterrichtet. Bedeutsame Auswirkungen für die Kirchen ergeben sich aus der vor kurzem geänderten Körperschaftswaldverordnung, wonach mit Wirkung ab **1. Juli 2004** für die vertraglich von der Bayerischen Staatsforstverwaltung übernommene Betriebsleitung und -ausführung im Kirchenwald großenteils neu eingeführte sowie ferner deutlich erhöhte Entgelte zu entrichten sind.

Für die **Kirchenstiftungswälder** mit einer Größenordnung von über 5 ha Holzbodenfläche bleibt es der Entscheidung der Kirchenverwaltung überlassen, inwieweit für die nur noch bis 30. Juni 2005 mögliche Betriebsleitung und -ausführung die Entgeltsätze akzeptiert werden wollen und können. Aus diözesaner Sicht muss festgestellt werden, dass eine Bezuschussung fälliger Entgelte aus Kirchensteuermitteln keineswegs möglich ist; vielmehr müssen solche Entgelte aus dem betreffenden Stiftungswald erwirtschaftet werden.

Der im Bereich der Diözese Regensburg weithin zersplitterte Forstbesitz kirchlicher Stiftungen kann nach

Holzbodenfläche	Kostenbelastung bisher	Kostenbelastung ab 1.7.2004 bis 30.6.2005
0 – 5 ha	frei	frei
5 – 50 ha	frei	<u>Betriebsleistung und –ausführung:</u> 3,50 €/ha p.a. Grundentgelt ¹ 3,50 €/fm p.a. Hiebsatz (gemäß Forstbetriebsgutachten) ²
50 ha – 100 ha	pauschal 255,64 €	
100 ha – 500 ha	<u>Betriebsleistung und –ausführung:</u> 1,53 €/ha p.a. Grundentgelt (ohne Sonderabschläge) 2,04 €/fm p.a. Hiebsatz (>1 fm)	

¹ Flächenreduzierung für Schutzwald, Naturwaldreservate, Erholungswald etc.

² Erster Festmeter und >8 fm frei, 0,50 € Ermäßigung bei Vermarktung über WBV/FBG

Voraussichtlich noch im Herbst 2004 wird vom Bayerischen Landtag eine Änderung des Waldgesetzes beschlossen werden, wonach der Sonderstatus der Kirchen gemäß Art. 19 Abs. 7 BayWaldG mit Ablauf des **30. Juni 2005** ersatzlos entfällt.

Bislang oblag der Bayerischen Staatsforstverwaltung die weithin unentgeltliche Betriebsleitung und -ausführung im Kirchenwald, sofern sich kirchliche Stiftungen entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung kommunaler Gebietskörperschaften einer sog. vorbildlichen Waldbewirtschaftung angeschlossen hatten. Zur Durchführung der staatlichen Betriebsleitung und -ausführung hatten die kirchlichen Stiftungen regelmäßig betreffende Forstbetriebsgutachten, ggf. vereinfachte Forstwirtschaftspläne auf eigene Kosten erstellen zu lassen und vorzulegen.

Nach gegenwärtiger Erkenntnis ist definitiv davon auszugehen, dass

- die staatliche Betriebsleitung und -ausführung für kirchlichen Forstbesitz ab 1. Juli 2005 mit Abschaffung des Einheitsforstamts ersatzlos entfallen und
- nur noch bis 30. Juni 2005 Kirchenwälder mit mehr als 5 ha Holzbodenfläche vom Freistaat gegen Entgelt betreut werden.

Sofern Sie bereits in Sachen Staatsforstreform von Ihrem zuständigen Forstamt angeschrieben wurden, empfehlen wir, dieses Schreiben, soweit es den **Forstbesitz der Pfründestiftungen** betrifft, über dessen Betriebsleitung und -ausführung mit dem Freistaat entsprechende Verträge geschlossen wurden, zur Beantwortung an die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg weiterzuleiten.

Wegfall des Einheitsforstamtes aus Sicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde auch künftig nur innerhalb der örtlichen Region nachhaltig befördert und ertragreich bewirtschaftet werden. Das Bistum Regensburg setzt hierzu auf die bewährten Strukturen der regionalen forstlichen Selbsthilfeeinrichtungen, bei denen kirchliche Stiftungen mit Waldbesitz weithin schon Mitglieder sind.

Ein diözesanes Gesamtkonzept wird derzeit durch die Bischöfliche Finanzkammer erarbeitet, erste Verhandlungen mit Forstbetriebsgemeinschaften und Waldbesitzervereinigungen haben bereits begonnen. Wir werden Sie über deren Ergebnisse zeitnah unterrichten.

Für weitere Auskünfte oder Erläuterungen steht Ihnen Herr Donhauser (Tel.: 0941/597-1150) von der Liegenschaftsabteilung zur Verfügung.

Gehaltszahlungen an Diözesanbedienstete

Bisher erfolgte die Gehaltszahlung am 28. des Vormonats, also z.B. 28. Juli für den August. Ab dem Januargehalt 2005 erfolgt die Gehaltszahlung für alle Diözesanbediensteten am Monatsersten (bzw. am darauffolgenden normalen Arbeitstag) für den laufenden Monat, also z.B. am 03.01.2005 für Januar 2005.

Es wird bereits jetzt auf diese Änderung hingewiesen, damit von den Bediensteten rechtzeitig Daueraufträge etc. angepasst werden können.

Prälat Robert Hüttner
 Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

43. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising (Kardinal-Döpfner-Haus) von Donnerstag, 17. Februar bis Mittwoch 09. März 2005 den 43. Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner durch.

Die seit Jahren bewährten Dozenten werden die dienstjungen Mesnerinnen und Mesner in Glaubenslehre - Sakramentenlehre und Liturgik - Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen - Lektorenschulung - Erhaltung des kirchlichen Kunstbesitzes - Pflege liturgischer Geräte und Paramente - Bedienung von Lautsprecheranlagen - Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen - Verwendung und Behandlung von Kerzen - Blumenschmuck in der Kirche - Gartenanlagen - Umweltschutz in den Pfarreien - Unfallschutz und Unfallverhütung - Kirchliche Versicherungen und praktischen Mesnerdienst unterrichten.

Heute werden an die Mesnerinnen und Mesner hohe Anforderungen gestellt. Deshalb wird der Besuch dieser Grundausbildung für alle hauptberuflichen Mesnerinnen und Mesner von den Bischöfen und den süddeutschen Mesnerverbänden empfohlen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist der Abschluss der 6-monatigen Probezeit.

Die Kosten für den Grundkurs betragen 1.025,- Euro und verteilen sich wie folgt: Diözese: 850,- Euro, Teilnehmer: 175,- Euro. Die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt trägt die Kirchenstiftungskasse der betreffenden Pfarrei.

Schriftliche Anmeldungen für den 43. Grundkurs werden ab sofort von der überdiözesanen Mesnerschule angenommen. Die Anmeldung sollte umgehend erfolgen, da die Nachfrage sehr groß ist und die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Anmeldung bitte an folgende Adresse:

Schulleiter: Helmut Tiefenthaler, Agnes-Bernauer-Straße 102, 80687 München, Tel./Fax: 089/56 94 31

Die Herren Pfarrer werden gebeten, ihre in Frage kommende Mesnerin oder ihren Mesner auf diesen Grundkurs aufmerksam zu machen und ihr/ihm die Teilnahme zu ermöglichen.

Wallfahrt der Diözesanen Priestervereinigung „Unio Apostolica Regensburg“

Die Diözesane Priestervereinigung „Unio Apostolica Regensburg“ lädt ihre Mitglieder zur jährlichen Wallfahrt nach Altötting am Montag, den 04. Oktober 2004 - zusammen mit den Diözesen München-Freising - Eichstätt - Augsburg - Passau - ein.

Als Programmpunkte sind vorgesehen:

10.00 Uhr Messfeier (als Konzelebration) in der Gnadenkapelle

12.00 Uhr Mittagessen (Hotel Post)

14.00 Uhr Rosenkranz-Andacht

Die Wallfahrt führt an: H. H. Weihbischof Vinzenz Guggenberger, Regensburg. Dazu ergeht herzliche Einladung! Auch Nicht-Mitglieder sind herzlich willkommen!

Informationstage zur Schönstatt-Priestergemeinschaft

Am 7. - 9. Oktober 2004 lädt die Diözesanpriester-Gemeinschaft des Schönstatt-Priesterbundes ein zu einem Informationstreffen. Unter dem Thema „Heimat finden - in Gott“ haben Priester, Diakone und Seminaristen die Möglichkeit, die Spiritualität Josef Kantenichs und den Ort Schönstatt kennenzulernen sowie die dortigen Gemeinschaften für Diözesanpriester. Nähere Informationen unter www.schoenstatt-priesterbund.de oder beim Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höherer Str. 86, 56179 Vallendar/Rh., Tel: 0261/96 26 20.

Bischof Konrad Martin-Stiftung des Bonifatiuswerkes

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken hat eine neue Stiftung gegründet, die Bischof Konrad Martin-Stiftung. Der Paderborner Bekennerbischof Konrad Martin war von 1859 bis 1875 der zweite Präsident des Bonifatiuswerkes. Er setzte sich besonders für die Katholiken in Ostdeutschland ein und förderte die dortige Kinder und Jugendseelsorge. Seinem Beispiel folgend wurde die Bischof Konrad Martin-Stiftung mit dem Zweck eingerichtet, die Jugendhilfe, Seelsorge und religiöse Bildung von Kindern und Jugendlichen in den Gebieten der katholischen Diaspora in Deutschland, Nordeuropa, Estland und Lettland zu fördern. Als gemeinnützige und kirchliche Stiftung privaten Rechts können Zuwendungen an die Bischof Konrad Martin-Stiftung als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer bis zu 20.450,- Euro pro Jahr geltend gemacht werden. Im Sinne des Stiftungszweckes werden zur Förderung kinder- und jugendpastoraler Projekte nur die erwirtschafteten Erträge verwendet; die Stiftungsgelder bleiben dauerhaft und nachhaltig in der vollen Höhe erhalten. Informationen zur Stiftung: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Herrn Ulrich Franke, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon 0525/29 96 60 oder franke@bonifatiuswerk.de.

Priesterexerzitien

Ignatianische Exerzitien zur Korrektur oder Belebung oder Vertiefung priesterlicher Spiritualität.

Ort: Exerzitienhaus St Paulus/ Leitershofen (Diözese Augsburg)

Zeit: 07. bis 12. November 2004

Thema: „Mit Jesus auf dem Weg“

Leitung: P. Vitus Seibel SJ

Anmeldung und Information im Exerzitienhaus St. Paulus in Leitershofen, Krippackerstr. 6, 86391 Stadtbergen, Tel: 0821/43 20 64, Fax: 0821/43 86 60

Ruhestandsgeistlicher gesucht

Die Expositurgemeinde Hüttenkofen/Puchhausen (Dekanat Dingolfing, ca. 700 Katholiken) sucht einen Ruhestandsgeistlichen. Der Pfarrhof in Hüttenkofen kann von seiner Größe her problemlos mit einer Pfarrhaushälterin bezogen werden. Einkaufsmöglichkeiten bietet das 4 Kilometer entfernte Mengkofen, dort befindet sich auch eine Physio-Klinik. Interessenten möchten sich bitte mit dem Katholischen Pfarramt Mengkofen (Tel: 08733/16 51) oder dem Kirchenpfleger von Hüttenkofen, Herrn Berleb (Tel: 09427/3 61) in Verbindung setzen.

Beilage: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD - Nr. 54
 - (nur für Seelsorgestellten) Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Kirchensteuermitteln (2fach)

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2004

Nr. 8

1. September

Inhalt: Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Regensburg - Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 MAVO

Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Regensburg

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Bildung von Mitarbeitervertretungen
- § 1b Gemeinsame Mitarbeitervertretung
- § 2 Dienstgeber
- § 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 4 Mitarbeiterversammlung
- § 5 Mitarbeitervertretung
- II. Mitarbeitervertretung
- § 6 Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung
- Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung
- § 7 Aktives Wahlrecht
- § 8 Passives Wahlrecht
- § 9 Vorbereitung der Wahl
- § 10 Dienstgeber - Vorbereitungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung
- § 11 Durchführung der Wahl
- §§ 11a bis c Vereinfachtes Wahlverfahren
- § 11a Voraussetzungen
- § 11b Vorbereitung der Wahl
- § 11c Durchführung der Wahl
- § 12 Anfechtung der Wahl
- § 13 Amtszeit der Mitarbeitervertretung
- § 13a Weiterführung der Geschäfte
- § 13b Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft
- § 13c Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 13d Übergangsmandat
- § 13e Restmandat
- § 14 Tätigkeit der Mitarbeitervertretung
- § 15 Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung
- § 16 Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses
- § 17 Kosten der Mitarbeitervertretung
- § 18 Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung
- § 19 Kündigungsschutz
- § 20 Schweigepflicht

III. Mitarbeiterversammlung

- § 21 Einberufung der Mitarbeiterversammlung

- § 22 Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung

IIIa. Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen

- § 22a Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 1b

IV. Besondere Formen der Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- § 23 Sonderversetzung
- § 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung
- § 25 Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen

V. Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung

- § 26 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung
- § 27 Information
- § 27a Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten
- § 28 Formen der Beteiligung, Dienstvereinbarung
- § 28a Aufgaben und Beteiligung der Mitarbeitervertretung zum Schutz schwerbehinderter Menschen
- § 29 Anhörung und Mitberatung
- § 30 Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung
- § 30a Anhörung und Mitberatung bei Massenentlassung
- § 31 Anhörung und Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung
- § 32 Vorschlagsrecht
- § 33 Zustimmung
- § 34 Zustimmung bei Einstellung und Anstellung
- § 35 Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten
- § 36 Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle
- § 37 Antragsrecht
- § 38 Dienstvereinbarungen
- § 39 Gemeinsame Sitzungen und Gespräche
- VI. Schlichtungsverfahren
- § 40 Schlichtungsstelle

- § 41 Schlichtungsverfahren
 § 42 Entscheidung der Schlichtungsstelle
- VII. Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden, Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertrauensmann der Zivildienstleistenden
- § 43 Wahl und Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden
- § 43a Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden
- § 44 Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden
- § 45 Mitwirkung der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden
- § 46 Mitwirkung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 46a Rechte des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden
- VIII. Schulen, Hochschulen
- § 47
- IX. Schlussbestimmungen
- § 48
 § 49

Präambel

Grundlage und Ausgangspunkt für den kirchlichen Dienst ist die Sendung der Kirche. Diese Sendung umfasst die Verkündigung des Evangeliums, den Gottesdienst und die sakramentale Verbindung der Menschen mit Jesus Christus sowie den aus dem Glauben erwachsenden Dienst am Nächsten. Daraus ergibt sich als Eigenart des kirchlichen Dienstes seine religiöse Dimension.

Als Maßstab für ihre Tätigkeit ist sie Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgegeben, die als Dienstgemeinschaft den Auftrag der Einrichtung erfüllen und so an der Sendung der Kirche mitwirken.

Weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Dienst in der Kirche mitgestalten und mitverantworten und an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken unter Beachtung der Verfasstheit der Kirche, ihres Auftrages und der kirchlichen Dienstverfassung. Dies erfordert von Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Deshalb wird aufgrund des Rechtes der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, unter Bezugnahme auf die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993 die folgende Ordnung für Mitarbeitervertretungen in der Diözese Regensburg erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Mitarbeitervertretungsordnung gilt für die Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen - nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet -
1. der Diözese,
 2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 3. der Verbände der Kirchengemeinden,
 4. der Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 5. der sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Mitarbeitervertretungsordnung ist auch anzuwenden im Bereich der sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihrer Einrichtungen sowie des Verbandes der Diözesen Deutschlands, des Deutschen Caritasverbandes und der anderen mehrdiözesanen¹ und überdiözesanen² Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform. Die vorgenannten Rechtsträger und ihre Einrichtungen sind gehalten, die Mitarbeitervertretungsordnung für ihren Bereich rechtsverbindlich zu übernehmen.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 ist in allen Einrichtungen eines mehrdiözesanen oder überdiözesanen Rechtsträgers die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese anzuwenden, in der sich der Sitz der Hauptniederlassung (Hauptsitz) befindet. Abweichend von Satz 1 kann auf Antrag eines mehrdiözesan oder überdiözesan tätigen Rechtsträgers der Diözesanbischof des Hauptsitzes im Einvernehmen mit den anderen Diözesanbischöfen, in deren Diözese der Rechtsträger tätig ist, bestimmen, dass in den Einrichtungen des Rechtsträgers die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese angewandt wird, in der die jeweilige Einrichtung ihren Sitz hat, oder eine Mitarbeitervertretungsordnung eigens für den Rechtsträger erlassen.

§ 1a Bildung von Mitarbeitervertretungen

- (1) In den Einrichtungen der in § 1 genannten kirchlichen Rechtsträger sind Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu bilden.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Rechtsträger nach Anhörung betroffener Mitarbeitervertretungen

1 das sind solche, die in mehreren, nicht jedoch in allen Diözesen im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz Einrichtungen unterhalten

2 das sind solche, die im gesamten Konferenzgebiet Einrichtungen unterhalten

regeln, was als Einrichtung gilt. Die Regelung bedarf der Genehmigung durch den Ordinarius.

§ 1b Gemeinsame Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber mehrerer Einrichtungen verschiedener Rechtsträger können durch eine gemeinsame Dienstvereinbarung die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung vereinbaren, soweit dies der wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient. Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen können nach vorheriger zustimmender Stellungnahme der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Einrichtungen einbeziehen, in denen Mitarbeitervertretungen nicht gebildet sind. Die auf Grundlage dieser Dienstvereinbarung gewählte Mitarbeitervertretung tritt an die Stelle der bisher bestehenden Mitarbeitervertretungen. Sind in keiner der Einrichtungen Mitarbeitervertretungen gebildet, so können die Rechtsträger nach vorheriger zustimmender Stellungnahme der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung vereinbaren, soweit die Gesamtheit der Einrichtungen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllt.
- (2) Die Dienstvereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 und die Regelung nach Abs. 1 Satz 4 bedürfen der Genehmigung durch den Ordinarius. Sie sind, soweit sie keine andere Regelung treffen, für die folgende Wahl und die Amtszeit der aus ihr hervorgehenden Mitarbeitervertretung wirksam. Für die gemeinsamen Mitarbeitervertretungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung nach Maßgabe des § 22 a.

§ 2 Dienstgeber

- (1) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der Rechtsträger der Einrichtung.
- (2) Für den Dienstgeber handelt dessen vertretungsberechtigtes Organ oder die von ihm bestellte Leitung. Der Dienstgeber kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in leitender Stellung schriftlich beauftragen, ihn zu vertreten.

§ 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber (§ 2) aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, aufgrund ihrer Ordenszugehörigkeit, aufgrund eines Gestellungsvertrages oder zu ihrer Ausbildung tätig sind. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

- (2) Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten nicht
 1. die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist,
 2. Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1,
 3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind,
 4. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung,
 5. Geistliche einschließlich Ordensgeistliche im Bereich des § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3,
 6. Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient.

Die Entscheidung des Dienstgebers zu den Nrn. 3 und 4 bedarf der Beteiligung der Mitarbeitervertretung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 18. Die Entscheidung bedarf bei den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern der Genehmigung des Ordinarius. Die Entscheidung ist der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die besondere Stellung der Geistlichen gegenüber dem Diözesanbischof und die der Ordensleute gegenüber den Ordensoberen wird durch diese Ordnung nicht berührt. Eine Mitwirkung in den persönlichen Angelegenheiten findet nicht statt.

§ 4 Mitarbeiterversammlung

Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen zulässig.

§ 5 Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung ist das von den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählte Organ, das die ihm nach dieser Ordnung zustehenden Aufgaben und Verantwortungen wahrnimmt.

II. Die Mitarbeitervertretung

§ 6 Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung - Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Bildung einer Mitarbeitervertretung setzt voraus, dass in der Einrichtung in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 7) beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 8).

- (2) Die Mitarbeitervertretung besteht aus
- 1 Mitglied bei 5 - 15 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - 3 Mitgliedern bei 16 - 50 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - 5 Mitgliedern bei 51 - 100 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - 7 Mitgliedern bei 101 - 200 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - 9 Mitgliedern bei 201 - 300 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - 11 Mitgliedern bei 301 - 600 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - 13 Mitgliedern bei 601 - 1000 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - 15 Mitgliedern bei 1001 und mehr wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (3) Für die Wahl einer Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung mit einer oder mehreren nicht selbständig geführten Stellen kann der Dienstgeber eine Regelung treffen, die eine Vertretung auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nicht selbständig geführten Stellen in Abweichung von § 11 Abs. 6 durch einen Vertreter gewährleistet, und zwar nach der Maßgabe der jeweiligen Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen. Eine solche Regelung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.
- (4) Der Mitarbeitervertretung sollen jeweils Vertreter der Dienstbereiche und Gruppen angehören. Die Geschlechter sollen in der Mitarbeitervertretung entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in der Einrichtung vertreten sein.
- (5) Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können (§ 9 Abs. 5 Satz 1).

§ 7 Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.
- (2) Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; im gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung. Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind.

- (4) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
 2. die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
 3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.

§ 8 Passives Wahlrecht

- (1) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.
- (2) Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personalangelegenheiten befugt sind.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit von ihrem kirchlichen Dienstgeber einer Einrichtung eines anderen kirchlichen Rechtsträgers zugeordnet sind, sind nicht wählbar zu der Mitarbeitervertretung der Einrichtung, zu der die Zuordnung erfolgt.

§ 9 Vorbereitung der Wahl

- (1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung bestimmt die Mitarbeitervertretung den Wahltag. Er soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung liegen.
- (2) Die Mitarbeitervertretung bestellt spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit die Mitglieder des Wahlausschusses. Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen. Der Wahlausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, so hat die Mitarbeitervertretung unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Mitarbeitervertretung, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.
- (4) Der Dienstgeber stellt dem Wahlausschuss zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses spätestens sieben Wochen vor Ablauf der Amtszeit eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung. Der Wahlausschuss stellt die Liste der wahlberechtigten Mitar-

beiterinnen und Mitarbeiter auf und legt sie mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tage an die Listen zur Einsicht ausliegen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann während der Auslegungsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters Einspruch einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.

- (5) Der Wahlausschuss hat sodann die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzufordern, schriftliche Wahlvorschläge, die jeweils von mindestens drei wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterzeichnet sein müssen, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einzureichen. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er der Benennung zustimmt. Der Wahlausschuss hat in ausreichender Zahl Formulare für Wahlvorschläge auszulegen.
- (6) Die Kandidatenliste soll mindestens doppelt soviel Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber enthalten wie Mitglieder nach § 6 Abs. 2 zu wählen sind.
- (7) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit und lässt sich von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber bestätigen, dass kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 vorliegt.
- (8) Spätestens eine Woche vor der Wahl sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekannt zu geben. Danach ist die Kandidatur unwiderruflich.

§ 10 Dienstgeber - Vorbereitungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung

- (1) Wenn in einer Einrichtung die Voraussetzungen für die Bildung einer Mitarbeitervertretung vorliegen, hat der Dienstgeber spätestens nach drei Monaten zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen. Er leitet sie und kann sich hierbei vertreten lassen. Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlausschuss, der auch den Wahltag bestimmt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds bestellt der Wahlausschuss unverzüglich ein neues Mitglied.
- (1a) Absatz 1 gilt auch,
 1. wenn die Mitarbeitervertretung ihrer Verpflichtung gem. § 9 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
 2. im Falle des § 12 Abs. 5 Satz 2,
 3. im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 3,
 4. in den Fällen des § 13a nach Ablauf des Zeitraumes, in dem die Mitarbeitervertretung die Geschäfte fortgeführt hat,

5. nach Feststellung der Nichtigkeit der Wahl der Mitarbeitervertretung durch die Schlichtungsstelle in anderen als den in § 12 genannten Fällen, wenn ein ordnungsgemäßer Wahlausschuss nicht mehr besteht.

- (2) Kommt die Bildung eines Wahlausschusses nicht zustande, so hat auf Antrag mindestens eines Zehntels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nach Ablauf eines Jahres der Dienstgeber erneut eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses einzuberufen.
- (3) In neuen Einrichtungen entfallen für die erste Wahl die in den §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 festgelegten Zeiten.

§ 11 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung erfolgt unmittelbar und geheim. Für die Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuss verantwortlich.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller zur Wahl stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 9 Abs. 8 Satz 1). Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wahlzettel ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte Urne zu werfen. Die Stimmabgabe ist in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermerken.
- (3) Bemerkungen auf dem Wahlzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen, als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.
- (4) Im Falle der Verhinderung ist eine vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl möglich. Der Stimmzettel ist in dem für die Wahl vorgesehenen Umschlag und zusammen mit dem persönlich unterzeichneten Wahlschein in einem weiteren verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ und der Angabe des Absenders dem Wahlausschuss zuzuleiten. Diesen Umschlag hat der Wahlausschuss bis zum Wahltag aufzubewahren und am Wahltag die Stimmabgabe in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermerken, den Umschlag zu öffnen und den für die Wahl bestimmten Umschlag in die Urne zu werfen. Die Briefwahl ist nur bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag möglich.
- (5) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuss öffentlich fest, wie viel Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.

- (6) Als Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Alle in der nach der Stimmenzahl entsprechenden Reihenfolge den gewählten Mitgliedern folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (7) Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuss am Ende der Wahlhandlung bekannt gegeben. Der Wahlausschuss stellt fest, ob jede oder jeder Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an ihrer oder seiner Stelle die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (8) Die gesamten Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitarbeitervertretung aufzubewahren. Die Kosten der Wahl trägt der Dienstgeber.

§§ 11a bis c Vereinfachtes Wahlverfahren

§ 11a Voraussetzungen

- (1) In Einrichtungen mit bis zu 20 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Mitarbeitervertretung anstelle des Verfahrens nach den §§ 9 bis 11 im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeiterversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spätestens acht Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 beschließt.

§ 11b Vorbereitung der Wahl

- (1) Spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit lädt die Mitarbeitervertretung die Wahlberechtigten durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zur Wahlversammlung ein und legt gleichzeitig die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.
- (2) Ist in einer Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, so handelt der Dienstgeber gemäß Abs. 1.

§ 11c Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlversammlung wird von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter geleitet, die oder der mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird. Im Bedarfsfall kann die Wahlversammlung zur Unterstützung

der Wahlleiterin oder des Wahlleiters Wahlhelfer bestimmen.

- (2) Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter und Ersatzmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter kann Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen.
- (3) Die Wahl erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels. Auf dem Stimmzettel sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name und Vorname aufzuführen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme geheim abgeben können. Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt sie oder er öffentlich die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.
- (4) § 9 Abs. 7, § 11 Abs. 2 Sätze 3, 4 und 6, § 11 Abs. 6 bis 8 und § 12 gelten entsprechend; an die Stelle des Wahlausschusses tritt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

§ 12 Anfechtung der Wahl

- (1) Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11c innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlausschuss zuzuleiten.
- (2) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlausschuss zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch den Verstoß verursachten Fehler.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Anrufung der Schlichtungsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung zulässig.
- (4) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Mitarbeitervertretung getroffenen Entscheidungen unberührt.
- (5) Die Wiederholung einer erfolgreich angefochtenen Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Besteht kein ordnungsgemäß besetzter Wahlausschuss (§ 9 Abs. 2 Satz 2) mehr, so findet § 10 Anwendung.

§ 13 Amtszeit der Mitarbeitervertretung

- (1) Die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni (einheitlicher Wahlzeitraum) statt.

- (2) Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit Ablauf der Amtszeit dieser Mitarbeitervertretung. Sie beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 spätestens am 30. Juni des Jahres, in dem nach Abs. 1 die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.
- (3) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes findet eine Neuwahl statt, wenn
1. an dem Tage, an dem die Hälfte der Amtszeit seit Amtsbeginn abgelaufen ist, die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist,
 2. die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte der ursprünglich vorhandenen Mitgliederzahl gesunken ist,
 3. die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
 4. die Wahl der Mitarbeitervertretung mit Erfolg angefochten worden ist,
 5. die Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung gemäß § 22 Abs. 2 das Misstrauen ausgesprochen hat,
 6. die Mitarbeitervertretung im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Verpflichtungen als Mitarbeitervertretung durch Beschluss der Schlichtungsstelle aufgelöst ist.
- (4) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes ist die Mitarbeitervertretung zu wählen, wenn in einer Einrichtung keine Mitarbeitervertretung besteht und die Voraussetzungen für die Bildung der Mitarbeitervertretung (§ 10) vorliegen.
- (5) Hat außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes eine Wahl stattgefunden, so ist die Mitarbeitervertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen. Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung zu Beginn des nächsten einheitlichen Wahlzeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, so ist die Mitarbeitervertretung in dem übernächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen.

§ 13a Weiterführung der Geschäfte

Ist bei Ablauf der Amtszeit (§ 13 Abs. 2) noch keine neue Mitarbeitervertretung gewählt, führt die Mitarbeitervertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung fort, längstens für die Dauer von sechs Monaten vom Tag der Beendigung der Amtszeit an gerechnet. Dies gilt auch in den Fällen des § 13 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3.

§ 13b Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft

- (1) Scheidet ein Mitglied der Mitarbeitervertretung während der Amtszeit vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das nächstberechtigte Ersatzmitglied (§ 11 Abs. 6 Satz 2).
- (2) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds tritt für die Dauer der Verhinderung das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein. Die Mitarbeitervertretung entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht, solange dem Mitglied die Ausübung seines Dienstes untersagt ist. Für die Dauer des Ruhens tritt das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein.

§ 13c Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung,
2. Beschluss der Schlichtungsstelle bei Verlust der Wählbarkeit,
3. Niederlegung des Amtes,
4. Ausscheiden aus der Einrichtung oder Eintritt in die Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses,
5. Beschluss der Schlichtungsstelle im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter.

§ 13d Übergangsmandat

- (1) Wird eine Einrichtung gespalten, so bleibt deren Mitarbeitervertretung im Amt und führt die Geschäfte für die ihr bislang zugeordneten Teile einer Einrichtung weiter, soweit sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllen und nicht in eine Einrichtung eingegliedert werden, in der eine Mitarbeitervertretung besteht (Übergangsmandat). Die Mitarbeitervertretung hat insbesondere unverzüglich Wahlausschüsse zu bestellen. Das Übergangsmandat endet, sobald in den Teilen einer Einrichtung eine neue Mitarbeitervertretung gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens jedoch sechs Monate nach Wirksamwerden der Spaltung. Durch Dienstvereinbarung kann das Übergangsmandat um bis zu weitere sechs Monate verlängert werden.
- (2) Werden Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen zu einer Einrichtung zusammengelegt, so nimmt die Mitarbeitervertretung der nach der Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

- ter größten Einrichtung oder des größten Teils einer Einrichtung das Übergangsmandat wahr. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Spaltung oder Zusammenlegung von Einrichtungen und Teilen von Einrichtungen im Zusammenhang mit einer Betriebsveräußerung oder einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz erfolgt.
- (4) Führt eine Spaltung, Zusammenlegung oder Übertragung dazu, dass eine ehemals nicht in den Geltungsbereich nach § 1 fallende Einrichtung oder ein Teil einer Einrichtung nunmehr in den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt, so gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. Die nicht nach dieser Ordnung gebildete Arbeitnehmervertretung handelt dann als Mitarbeitervertretung. Bestehende Vereinbarungen zwischen dem Dienstgeber und der nicht nach dieser Ordnung gebildeten Arbeitnehmervertretung erlöschen und zuvor eingeleitete Beteiligungsverfahren enden.
- (3) Die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter beruft die Mitarbeitervertretung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie oder er hat die Mitarbeitervertretung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.
- (4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit in der Einrichtung statt. Bei Anberaumung und Dauer der Sitzung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Mitarbeitervertretung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten muss. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle oder deren Beauftragte oder Beauftragter an der Sitzung teilgenommen haben, ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich zuzuleiten.

§ 13e Restmandat

Geht eine Einrichtung durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt deren Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungsrechte erforderlich ist.

§ 14 Tätigkeit der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitarbeitervertretung wählt bei ihrem ersten Zusammentreten, das innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden soll und von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Außerdem sollen eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gewählt werden. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen katholisch sein. In begründeten Fällen kann der Ordinarius auf schriftlichen Antrag der Mitarbeitervertretung der Wahl einer nichtkatholischen Mitarbeiterin oder eines nichtkatholischen Mitarbeiters zustimmen. Die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen ist die oder der Vorsitzende, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder ein von der Mitarbeitervertretung zu benennendes Mitglied berechtigt.
- (2) Die Mitarbeitervertretung kann ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder das Vertrauen entziehen. In diesem Fall hat eine Neuwahl der oder des Vorsitzenden stattzufinden.
- (7) Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen der Mitarbeitervertretung in der Einrichtung verwahrt werden können.
- (8) Die Mitarbeitervertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 1 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.
- (10) Die Mitarbeitervertretung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, denen mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden; dies gilt nicht für die Beteiligung bei Kündigungen sowie für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. Die Mitarbeitervertretung kann die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung durch Beschluss mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder widerrufen. Die Übertragung und der Widerruf sind dem Dienstgeber schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

- (2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.
- (3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils für die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten freizustellen in Einrichtungen mit - im Zeitpunkt der Wahl - mehr als
- 300 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwei Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter,
 - 600 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern drei Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter,
 - 1000 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vier Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter.

Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können sich für die Dauer der Amtszeit dahingehend einigen, dass das Freistellungskontingent auf mehr oder weniger Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter verteilt werden kann.

- (4) Zum Ausgleich für die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung, die aus einrichtungsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, hat das Mitglied der Mitarbeitervertretung Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung die Lage seiner Arbeitszeit ganz oder teilweise selbst bestimmen, hat es die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung außerhalb seiner Arbeitszeit dem Dienstgeber zuvor mitzuteilen. Gibt dieser nach Mitteilung keine Möglichkeit zur Tätigkeit innerhalb der Arbeitszeit, liegt ein einrichtungsbedingter Grund vor. Einrichtungsbedingte Gründe liegen auch vor, wenn die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung wegen der unterschiedlichen Arbeitszeiten der Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht innerhalb der persönlichen Arbeitszeit erfolgen kann. Die Arbeitsbefreiung soll vor Ablauf der nächsten sechs Kalendermonate gewährt werden. Ist dies aus einrichtungsbedingten Gründen nicht möglich, kann der Dienstgeber die aufgewendete Zeit wie Mehrarbeit vergüten.
- (5) Kommt es in den Fällen nach den Absätzen 2 und 4 nicht zu einer Einigung, entscheidet auf Antrag der Mitarbeitervertretung die Schlichtungsstelle.

§ 16 Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses

- (1) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung während ihrer

Amtszeit bis zu insgesamt drei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren, wenn diese die für die Arbeit in der Mitarbeitervertretung erforderlichen Kenntnisse vermitteln, von der Diözese oder dem Diözesancaritasverband als geeignet anerkannt sind und dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse einer Teilnahme nicht entgegenstehen. Bei Mitgliedschaft in mehreren Mitarbeitervertretungen kann der Anspruch nur einmal geltend gemacht werden.

- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit und für Schulungsmaßnahmen, die Kenntnisse für diese Tätigkeit vermitteln, Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Kosten der Mitarbeitervertretung

- (1) Der Dienstgeber trägt die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber geltenden Reisekostenregelung. Zu den notwendigen Kosten gehören auch
- die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16;
 - die Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen entstehen, soweit diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist und der Dienstgeber der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat;
 - die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor der Schlichtungsstelle, soweit der Vorsitzende der Schlichtungsstelle feststellt, dass die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig oder zweckmäßig erscheint.
- (2) Der Dienstgeber stellt unter Berücksichtigung der bei ihm vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für gemeinsame Mitarbeitervertretungen (§ 1b) und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretungen (§ 24 Abs. 2), mit der Maßgabe, dass die Kosten von den beteiligten Dienstgebern entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zeitpunkt der Bildung getragen werden. Die beteiligten Dienstgeber haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

- (1a) Das Arbeitsentgelt von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung darf einschließlich eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht geringer bemessen werden als das Arbeitsentgelt vergleichbarer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einrichtungsüblicher Entwicklung.
- (2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung können gegen ihren Willen in eine andere Einrichtung nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung dieser Mitgliedschaft aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung gemäß § 33 zugestimmt hat.
- (3) Erleidet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, die oder der Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- (4) Beantragt eine in einem Berufsausbildungsverhältnis stehende Mitarbeiterin oder ein in einem Berufsausbildungsverhältnis stehender Mitarbeiter, die oder der Mitglied der Mitarbeitervertretung oder Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden ist, spätestens einen Monat vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses ihrer oder seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch den Dienstgeber der Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 33, wenn der Dienstgeber gleichzeitig andere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die vom Dienstgeber beantragte Zustimmung, so kann dieser gemäß § 33 Abs. 4 die Schlichtungsstelle anrufen. In diesem Schlichtungsverfahren ist das Mitglied Beteiligter.

§ 19 Kündigungsschutz

- (1) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3 bis 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 13c Nrn. 2, 3 oder 5 erloschen.

- (2) Nach Ablauf der Probezeit darf einem Mitglied des Wahlausschusses vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, einer Wahlbewerberin oder einem Wahlbewerber vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an, jeweils bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Für die ordentliche Kündigung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die ordentliche Kündigung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung, eines Mitglieds des Wahlausschusses oder einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung, es sei denn, dass die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist. Wird nur ein Teil der Einrichtung geschlossen, so sind die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einen anderen Teil der Einrichtung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

§ 20 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind und Verschwiegenheit erfordern, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung im Sinne des § 13c Nr. 5 dar.

III. Mitarbeiterversammlung

§ 21 Einberufung der Mitarbeiterversammlung

- (1) Die Mitarbeiterversammlung (§ 4) ist nicht öffentlich. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zu erfolgen.
- (2) Die Mitarbeiterversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Auf ihr hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- (3) Auf Verlangen von einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung die Mitarbeiterversammlung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Das Gleiche gilt, wenn der Dienstgeber aus besonderem Grunde die Einberufung verlangt. In diesem Fall ist in der Tagesordnung der Grund anzu-

geben. An dieser Versammlung nimmt der Dienstgeber teil.

- (4) Notwendige Fahrtkosten für jährlich höchstens zwei Mitarbeiterversammlungen sowie für die auf Verlangen des Dienstgebers einberufene Mitarbeiterversammlung (Abs. 3) werden von dem Dienstgeber nach den bei ihm geltenden Regelungen erstattet.

§ 22 Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung

- (1) Die Mitarbeiterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören. In diesem Rahmen ist die Mitarbeitervertretung der Mitarbeiterversammlung berichtspflichtig. Sie kann der Mitarbeitervertretung Anträge unterbreiten und zu den Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen.
- (2) Spricht mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung das Misstrauen aus, so findet eine Neuwahl statt (§ 13 Abs. 3 Nr. 5).
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Anträge der Mitarbeiterversammlung gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (4) Anträge und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen. Der Niederschrift soll eine Anwesenheitsliste beigefügt werden. Bei Teilversammlungen (§ 4 Satz 2) und im Falle des Abs. 2 ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

IIIa. Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen

§ 22a Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 1b

- (1) Die dem Dienstgeber gegenüber der Mitarbeitervertretung nach dieser Ordnung obliegenden Pflichten obliegen bei der gemeinsamen Mitarbeitervertretung den betroffenen Dienstgebern gemeinschaftlich. Dies gilt auch für die Einberufung der Mitarbeiterversammlung zur Vorbereitung der Wahl einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung (§ 10) sowie die Führung des gemeinsamen Gesprächs nach § 39 Absatz 1 Satz 1. Die Informationspflicht des Dienstgebers nach § 27 Abs. 1, § 27a und die Verpflichtungen aus den Beteiligungsrechten nach §§ 29 bis 37 sind auf die jeweils eigenen Mitarbeiter-

innen und Mitarbeiter beschränkt. Die betroffenen Dienstgeber können sich gegenseitig ermächtigen, die Aufgaben füreinander wahrzunehmen.

- (2) Die §§ 7 Absätze 1 und 2, 8 Absatz 1 und 13c Nr. 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Wechsel einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zu einem kirchlichen Dienstgeber innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung nicht den Verlust des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung zur Folge hat.
- (3) Für die Wahl der gemeinsamen Mitarbeitervertretung gelten die §§ 9 bis 11c, soweit das Wahlverfahren nicht durch besondere diözesane Bestimmungen geregelt wird.
- (4) Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 1b gebildet ist.
- (5) Für die gemeinsame Mitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

IV. Besondere Formen der Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

§ 23 Sondervertretung

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von ihrem Dienstgeber einer Einrichtung eines anderen kirchlichen oder nichtkirchlichen Rechtsträgers zugeordnet worden sind, bilden Sondervertretungen.
- (2) Bei Maßnahmen, die vom Dienstgeber im Sinne des Abs. 1 getroffen werden, nimmt die Sondervertretung im Rahmen ihrer Zuständigkeit die einer Mitarbeitervertretung nach den §§ 26 bis 39 zustehenden Aufgaben wahr. Bei Maßnahmen, die im Falle der Zuordnung zu einer Einrichtung eines anderen kirchlichen Rechtsträgers vom Rechtsträger der Einrichtung getroffen werden, ist die Mitarbeitervertretung der Einrichtung, zu der die Zuordnung erfolgt, zuständig.
- (3) In der Diözese Regensburg bilden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als
1. Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten
 2. Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten sowie Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten
 3. Religionslehrerinnen und Religionslehrer
- angestellt und zur Ausübung ihrer Tätigkeit von ihrem Dienstgeber einer Einrichtung eines anderen kirchlichen oder nichtkirchlichen Rechtsträgers zugeordnet worden sind, je eine Sondervertretung. Für

die Sondervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

- (1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so kann im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und allen Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet werden.
- (2) Die Mitarbeitervertretungen oder, soweit vorhanden, die Gesamtmitarbeitervertretungen mehrerer Einrichtungen mehrerer Rechtsträger können durch eine gemeinsame Dienstvereinbarung mit allen betroffenen Dienstgebern die Bildung einer erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung vereinbaren, soweit dies der wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient. Diese tritt an die Stelle bestehender Gesamtmitarbeitervertretungen.
- (3) Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ein Mitglied. Außerdem wählen die Sprecherinnen oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung. Durch Dienstvereinbarung kann die Mitgliederzahl und Zusammensetzung abweichend geregelt werden.
- (4) Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung wirkt bei den Angelegenheiten im Sinne der §§ 26 bis 38 mit, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Mitarbeitervertretungen betreffen. In allen übrigen Angelegenheiten wirkt die Mitarbeitervertretung der Einrichtung mit, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt.
- (5) Soll eine einmal eingerichtete Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung aufgelöst werden, so bedarf es dafür der Zustimmung aller betroffenen Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber. Für die Gesamtmitarbeitervertretung kann anlässlich des Einvernehmens nach Abs. 1 und für die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung kann durch die zugrundeliegende Dienstvereinbarung eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 15 Abs. 3.

§ 25 Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen

- (1) Die in den Einrichtungen der Diözese Regensburg, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, ihrer Verbände der Kirchengemeinden sowie der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, die das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) anwenden, bestehenden Mitarbeitervertretungen bilden die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich A. Die in den Einrichtungen des Diözesancaritasverbandes, seiner Gliederungen, caritativen Fachverbänden und Vereinigungen sowie der sonstigen caritativen Rechtsträger, die die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anwenden, bestehenden Mitarbeitervertretungen bilden die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich B.
- (2) Zweck der Arbeitsgemeinschaften ist
 1. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechts,
 2. Beratung der jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechts,
 3. Beratung der jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen im Falle des § 38 Abs. 2,
 4. Förderung der Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung,
 5. Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung der Mitarbeitervertretungsordnung,
 6. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Bayer. Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes jeweils nach Aufforderung durch den Vorsitzenden der Kommission,
 7. Einladung der Diözesan-Wahlvorstände zur konstituierenden Sitzung im Rahmen der Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Bayer. Regional-KODA.
- (3) Organe der Arbeitsgemeinschaft sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Wahl des Vorstandes werden in Sonderbestimmungen geregelt.
- (4) Die Diözese Regensburg trägt im Rahmen der der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich A – im Diözesanhaushalt zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten entsprechend der für die Diözese Regensburg geltenden Reisekostenregelung.

Die Kosten der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich B – werden in entsprechender Anwendung des Satzes 1 von dem Diözesancaritasverband getragen.

- (4a) Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und für die Tätigkeit des Vorstands besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen erforderlich ist und kein unabwendbares dienstliches oder betriebliches Interesse entgegensteht. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend. Regelungen zur Erstattung der Kosten der Freistellung werden in Sonderbestimmungen geregelt.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft kann sich mit Arbeitsgemeinschaften anderer (Erz-)Diözesen zu einer Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zur Wahrung folgender Aufgaben zusammenschließen:
1. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter ihren Mitgliedern,
 2. Erarbeitung von Vorschlägen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsrechts,
 3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung,
 4. Kontaktpflege mit der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

Das Nähere bestimmt die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

V. Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung

§ 26 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

- (1) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben darauf zu achten, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden. In ihrer Mitverantwortung für die Aufgabe der Einrichtung soll auch die Mitarbeitervertretung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Verständnis für den Auftrag der Kirche stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft eintreten.
- (2) Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit

schriftlicher Zustimmung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters eingesehen werden.

- (3) Die Mitarbeitervertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:
1. Maßnahmen, die der Einrichtung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen, anzuregen,
 2. Anregungen und Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, vorzutragen und auf ihre Erledigung hinzuwirken,
 3. die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter und anderer schutzbedürftiger, insbesondere älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern,
 4. die Eingliederung ausländischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Einrichtung und das Verständnis zwischen ihnen und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern,
 5. Maßnahmen zur beruflichen Förderung schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuregen,
 6. mit den Sprecherinnen oder Sprechern der Jugendlichen und der Auszubildenden zur Förderung der Belange der jugendlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Auszubildenden zusammenzuarbeiten,
 7. sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und die Gesundheitsförderung in der Einrichtung einzusetzen,
 8. auf frauen- und familienfreundliche Arbeitsbedingungen hinzuwirken.

§ 27 Information

- (1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung informieren sich gegenseitig über die Angelegenheiten, welche die Dienstgemeinschaft betreffen. Auf Wunsch findet eine Aussprache statt.
- (2) Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung insbesondere über
 - Stellenausschreibungen,
 - Änderungen und Ergänzungen des Stellenplanes,
 - Behandlung der von der Mitarbeitervertretung vorgetragenen Anregungen und Beschwerden,
 - Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen und Vermittlungsvorschläge nach § 81 Abs. 1 Satz 4 SGB IX.

§ 27a Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten

- (1) Der Dienstgeber einer Einrichtung, in der in der Regel mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ständig beschäftigt sind und deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nicht-kirchlicher Dritter finanziert wird, hat die Mitarbeitervertretung über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig, mindestens aber einmal im Kalenderjahr unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Die Mitarbeitervertretung kann Anregungen geben. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung, so ist diese anstelle der Mitarbeitervertretung zu informieren.
- (2) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere
 1. der allgemeine Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Einrichtung;
 2. Rationalisierungsvorhaben;
 3. die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Einrichtung sowie
 4. sonstige Veränderungen und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren können.
- (3) Als erforderliche Unterlagen im Sinne des Abs. 1 sind diejenigen Unterlagen vorzulegen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einrichtung vermitteln. Sofern für die Einrichtung nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen, sind dies der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht; für Einrichtungen einer Körperschaft¹ des öffentlichen Rechts sind dies der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushalts und der Jahresrechnung².
- (4) Die Mitarbeitervertretung oder an ihrer Stelle die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung kann die Bildung eines Ausschusses zur Wahrnehmung der Informationsrechte nach Abs. 1 beschließen. Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der

Mitarbeitervertretung oder des Ausschusses erforderlich ist, hat der Dienstgeber sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge des Ausschusses oder der Mitarbeitervertretung zu berücksichtigen, soweit einrichtungsbedingte Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 20 entsprechend.

- (5) In Einrichtungen i.S. des Abs. 1 mit in der Regel nicht mehr als 50 ständig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der Dienstgeber mindestens einmal in jedem Kalenderjahr in einer Mitarbeiterversammlung über das Personal- und Sozialwesen der Einrichtung und über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Einrichtung zu berichten.
- (6) Die Informationspflicht besteht nicht, soweit dadurch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden.

§ 28 Formen der Beteiligung, Dienstvereinbarung

- (1) Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung an Entscheidungen des Dienstgebers vollzieht sich im Rahmen der Zuständigkeit der Einrichtung nach den §§ 29 bis 37.

Formen der Beteiligung sind

- Anhörung und Mitberatung,
- Vorschlagsrecht,
- Zustimmung,
- Antragsrecht.

- (2) Dienstvereinbarungen sind im Rahmen des § 38 zulässig.

§ 28a Aufgaben und Beteiligung der Mitarbeitervertretung zum Schutz schwerbehinderter Menschen

- (1) Die Mitarbeitervertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen. Sie achtet darauf, dass die dem Dienstgeber nach §§ 71, 72, 81, 83 und 84 SGB IX obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden und wirkt auf die Wahl einer Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin.
- (2) Der Dienstgeber trifft mit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Dienstgebers gemäß § 98 SGB IX eine verbindliche Integrationsvereinbarung. Auf Verlangen der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung hierüber verhandelt. Ist eine Vertrauens-

1 Körperschaften im Sinne des § 27a Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz sind alle juristischen Personen, die aufgrund öffentlichen Rechts eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Dazu gehören Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

2 nicht jedoch der Vermögenshaushalt und der den Vermögenshaushalt betreffende Teil der Jahresrechnung

person der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden, so steht das Recht, die Aufnahme von Verhandlungen zu verlangen, der Mitarbeitervertretung zu. Der Dienstgeber oder die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann das Integrationsamt einladen, sich an den Verhandlungen über die Integrationsvereinbarung zu beteiligen. Dem Arbeitsamt und dem Integrationsamt, die für den Sitz des Dienstgebers zuständig sind, wird die Vereinbarung übermittelt. Der Inhalt der Integrationsvereinbarung richtet sich nach § 83 Abs. 2 SGB IX.

- (3) Treten ernsthafte Schwierigkeiten in einem Beschäftigungsverhältnis einer schwerbehinderten Mitarbeiterin oder eines schwerbehinderten Mitarbeiters auf, die dieses Beschäftigungsverhältnis gefährden können, sind zunächst unter möglichst frühzeitiger Einschaltung des Beauftragten des Dienstgebers nach § 98 SGB IX, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung sowie des Integrationsamtes alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

§ 29 Anhörung und Mitberatung

- (1) Das Recht der Anhörung und der Mitberatung ist bei folgenden Angelegenheiten gegeben:
1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
 2. grundsätzliche Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit über längere Zeiträume für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst,
 3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
 4. Festlegung von Richtlinien zur Durchführung des Stellenplans,
 5. Verpflichtung zur Teilnahme oder Auswahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 6. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet,
 7. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen sowie deren Einstellung,

8. Fassung von Musterdienst- und Musterarbeitsverträgen,
9. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
10. Abordnung von mehr als drei Monaten oder Versetzung an eine andere Einrichtung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
11. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
12. Entlassung aus einem Probe- oder Widerrufsverhältnis in Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
13. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorgesehen sind,
14. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
15. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
16. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung von Arbeitsplätzen,
17. Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
18. Bestellung zur Mitarbeiterin oder zum Mitarbeiter in leitender Stellung gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 3 und 4,
19. Zurückweisung von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen um einen freien Arbeitsplatz, soweit die Beschäftigungspflicht des § 71 Abs. 1 SGB IX noch nicht erfüllt ist,
20. Regelung einer Einrichtung nach § 1a Abs. 2.

- (2) In den in Abs. 1 genannten Fällen wird die Mitarbeitervertretung zu der vom Dienstgeber beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung angehört. Diese ist der Mitarbeitervertretung rechtzeitig mitzuteilen.

- (3) Erhebt die Mitarbeitervertretung binnen einer Frist von einer Woche keine Einwendungen, so gilt die vorbereitete Maßnahme oder Entscheidung als nicht beanstandet. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber eine Fristverlängerung um eine weitere Woche bewilligen. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Verständigung beraten.

- (4) Hält die Mitarbeitervertretung auch danach ihre Einwendungen aufrecht und will der Dienstgeber den Einwendungen nicht Rechnung tragen, so teilt er dies der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.
- (5) Der Dienstgeber kann bei Maßnahmen oder Entscheidungen, die der Anhörung und Mitberatung der Mitarbeitervertretung bedürfen und der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Die Mitarbeitervertretung ist über die getroffene Regelung unverzüglich zu verständigen.

§ 30 Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung

- (1) Der Mitarbeitervertretung ist vor jeder ordentlichen Kündigung durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung mitzuteilen. Bestand das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der beabsichtigten Kündigung bereits mindestens sechs Monate, so hat er auch die Gründe der Kündigung darzulegen.
- (2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen und hält der Dienstgeber an der Kündigungsabsicht fest, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel einer Verständigung beraten. Der Dienstgeber setzt den Termin der gemeinsamen Sitzung fest und lädt hierzu ein.
- (3) Als Einwendung kann insbesondere geltend gemacht werden, dass nach Ansicht der Mitarbeitervertretung
 1. die Kündigung gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
 2. der Dienstgeber bei der Auswahl der zu kündigenden Mitarbeiterin oder des zu kündigenden Mitarbeiters soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat,
 3. die zu kündigende Mitarbeiterin oder der zu kündigende Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz in einer Einrichtung desselben Dienstgebers weiter beschäftigt werden kann,
 4. die Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder
 5. eine Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und die Mitarbeiterin

oder der Mitarbeiter das Einverständnis hiermit erklärt hat.

Diese Einwendungen bedürfen der Schriftform und der Angabe der konkreten, auf den Einzelfall bezogenen Gründe.

- (4) Kündigt der Dienstgeber, obwohl die Mitarbeitervertretung Einwendungen gemäß Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 erhoben hat, so hat er der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter mit der Kündigung eine Abschrift der Einwendungen der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.
- (5) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 30a Anhörung und Mitberatung bei Massenentlassung

Beabsichtigt der Dienstgeber, nach § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes anzeigepflichtige Entlassungen vorzunehmen, hat er der Mitarbeitervertretung rechtzeitig die zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und sie schriftlich insbesondere zu unterrichten über

1. die Gründe für die geplanten Entlassungen,
2. die Zahl und die Berufsgruppen der zu entlassenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Zahl und die Berufsgruppen der in der Regel beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen,
5. die vorgesehenen Kriterien für die Auswahl der zu entlassenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. die für die Berechnung etwaiger Abfindungen vorgesehenen Kriterien.

Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben insbesondere die Möglichkeiten zu beraten, Entlassungen zu vermeiden oder einzuschränken und ihre Folgen zu mildern.

§ 31 Anhörung und Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung

- (1) Der Mitarbeitervertretung sind vor einer außerordentlichen Kündigung durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung und die Gründe hierfür mitzuteilen.
- (2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens innerhalb von drei Tagen schriftlich mitzuteilen. Diese Frist kann vom Dienstgeber auf 48 Stunden verkürzt werden. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht bean-

standet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so entscheidet der Dienstgeber über den Ausspruch der außerordentlichen Kündigung.

- (3) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 32 Vorschlagsrecht

- (1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht:
1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
 2. grundsätzliche Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit über längere Zeiträume für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst,
 3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
 4. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet,
 5. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
 6. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen und deren Einstellung,
 7. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen sind,
 8. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
 9. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
 10. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung von Arbeitsplätzen,
 11. Regelungen gemäß § 6 Abs. 3,
 12. Sicherung der Beschäftigung, insbesondere eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit, die Förderung von Teilzeitarbeit und Altersteilzeit, neue Formen der Arbeitsorganisation, Änderungen der Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe, die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Alternativen zur Ausgliederung von Arbeit oder ihrer Vergabe an andere Unternehmen.
- (2) Will der Dienstgeber einem Vorschlag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Abs. 1 nicht entsprechen, so ist die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu

beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so teilt der Dienstgeber die Ablehnung des Vorschlages der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.

§ 33 Zustimmung

- (1) In den Angelegenheiten der §§ 34 bis 36 sowie des § 18 Absätze 2 und 4 kann der Dienstgeber die von ihm beabsichtigte Maßnahme oder Entscheidung nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung treffen.
- (2) Der Dienstgeber unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung und beantragt ihre Zustimmung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen einer Woche nach Eingang des Antrages bei ihr Einwendungen erhebt. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber die Frist um eine weitere Woche verlängern. Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, so kann er die Frist auf drei Tage, bei Anstellungen und Einstellungen auch bis zu 24 Stunden unter Angabe der Gründe verkürzen.
- (3) Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so haben Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu verhandeln, falls nicht der Dienstgeber von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung Abstand nimmt. Der Dienstgeber setzt den Termin für die Verhandlung fest und lädt dazu ein. Die Mitarbeitervertretung erklärt innerhalb von drei Tagen nach Abschluss der Verhandlung, ob sie die Zustimmung erteilt oder verweigert. Äußert sie sich innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Zustimmung als erteilt.
- (4) Hat die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert, so kann der Dienstgeber gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 6 die Schlichtungsstelle anrufen.
- (5) Der Dienstgeber kann in Angelegenheiten der §§ 34 bis 36, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat unverzüglich der Mitarbeitervertretung die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 34 Zustimmung bei Einstellung und Anstellung

- (1) Die Einstellung und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedürfen der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, es sei denn, dass die Tätigkeit geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist oder es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zur ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen.

- (2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn
1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen oder sonstiges geltendes Recht verstößt oder
 2. durch bestimmte Tatsachen der Verdacht begründet wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber durch ihr oder sein Verhalten den Arbeitsfrieden in der Einrichtung in einer Weise stören wird, die insgesamt für die Einrichtung unzutraglich ist.
- (3) Bei Einstellungs- oder Anstellungsverfahren ist die Mitarbeitervertretung für ihre Mitwirkung über die Person der oder des Einstellenden zu unterrichten. Der Mitarbeitervertretung ist auf Verlangen im Einzelfall Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der oder des Einstellenden zu gewähren.

§ 35 Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten

- (1) Die Entscheidung des Dienstgebers bedarf in folgenden persönlichen Angelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zustimmung der Mitarbeitervertretung:
1. Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 2. Höhergruppierung oder Beförderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 3. Rückgruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 4. nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
 5. Abordnung von mehr als drei Monaten oder Versetzung an eine andere Einrichtung, es sei denn, dass es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
 6. Versagen und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
 7. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
 8. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
 9. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken mit Ausnahme der Dienstwohnung, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kraft Amtes beziehen muss.
- (2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen, eine Dienstvereinbarung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
2. der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass durch die Maßnahme die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ohne sachliche Gründe bevorzugt oder benachteiligt werden soll.

§ 36 Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle

- (1) Die Entscheidung bei folgenden Angelegenheiten der Dienststelle bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:
1. Längerfristige Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
 2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
 3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
 5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 7. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
 8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Arbeitsvertragsvertrag geregelt,
 9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
 10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
 11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.
- (2) Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der

ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst.

- (3) Muss für eine Einrichtung oder für einen Teil der Einrichtung die tägliche Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Nr. 1 nach Erfordernissen, die die Einrichtung nicht voraussehen kann, unregelmäßig oder kurzfristig festgesetzt werden, ist die Beteiligung der Mitarbeitervertretung auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne, insbesondere für die Anordnung von Arbeitsbereitschaft, Mehrarbeit und Überstunden beschränkt.

§ 37 Antragsrecht

- (1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Antragsrecht, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:
1. Längerfristige Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
 2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
 3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
 5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 7. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
 8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
 9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
 10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
 11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.
- (2) § 36 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (3) Will der Dienstgeber einem Antrag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Abs. 1 nicht entsprechen, so teilt er ihr dies schriftlich mit. Die Angelegenheit ist danach in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so kann die Mitarbeitervertretung die Schlichtungsstelle anrufen.

§ 38 Dienstvereinbarungen

- (1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Angelegenheiten zulässig:
1. Längerfristige Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend,
 2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
 3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
 5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 7. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
 8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
 9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
 10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
 11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
 12. Festsetzungen nach § 1b und § 24 Abs. 2 und 3,
 13. Verlängerungen des Übergangsmandats nach § 13d Abs. 1 Satz 4.
- (2) Dienstvereinbarungen können Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die in Rechtsnormen

insbesondere in kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, zum Gegenstand haben, wenn eine Rechtsnorm den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt. Zum Abschluss und zur Verhandlung solcher Dienstvereinbarungen kann die Mitarbeitervertretung Vertreter der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen oder Vertreter einer in der Einrichtung vertretenen Koalition im Sinne des Art. 6 GrO beratend hinzuziehen. Die Aufnahme von Verhandlungen ist der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft oder einer in der Einrichtung vertretenen Koalition durch die Mitarbeitervertretung anzuzeigen.

- (3) Dienstvereinbarungen dürfen Rechtsnormen, insbesondere kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nicht widersprechen. Bestehende Dienstvereinbarungen werden mit dem Inkrafttreten einer Rechtsnorm gemäß Satz 1 unwirksam.
 - (3a) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und zwingend. Werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durch die Dienstvereinbarung Rechte eingeräumt, so ist ein Verzicht auf sie nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung zulässig.
 - (4) Dienstvereinbarungen werden durch Dienstgeber und Mitarbeitervertretung gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Dienstvereinbarungen können von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
 - (5) Im Falle der Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung in den Angelegenheiten des Abs. 1 nach. In Dienstvereinbarungen nach Abs. 2 kann festgelegt werden, ob und in welchem Umfang darin begründete Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.
- (2) Außer zu den gemeinsamen Sitzungen sollen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft sowie zum Austausch von Anregungen und Erfahrungen zusammentreffen.

VI. Schlichtungsverfahren

§ 40 Schlichtungsstelle

- (1) Für den Bereich der Diözese Regensburg besteht eine Schlichtungsstelle.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie vier Beisitzerinnen oder Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (3) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende
 1. müssen die Befähigung zum Richteramt haben,
 2. dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen,
 3. müssen der katholischen Kirche angehören und
 4. dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Mitgliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (4) Die Beisitzerinnen oder Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzerinnen oder Beisitzer
 1. müssen im kirchlichen Dienst in der Diözese stehen,
 2. müssen der katholischen Kirche angehören,
 3. dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Mitgliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (5) Die Schlichtungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und den vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Im Falle der Verhinderung treten an ihre Stelle die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (6) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Beisitzerinnen und Beisitzer vom Diözesanbischof ernannt. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag innerhalb einer vom Diözesanbischof gesetzten Frist nicht zustande, ernennt der Diözesanbischof die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden nach vorheriger Anhörung der Vorstände der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen.
- (7) Zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Generalvikar bestellt. Je eine weitere Beisitzerin oder einen weiteren Beisitzer und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter bestellen die Vor-

§ 39 Gemeinsame Sitzungen und Gespräche

- (1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung kommen mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Eine gemeinsame Sitzung findet ferner dann statt, wenn Dienstgeber oder Mitarbeitervertretung dies aus besonderem Grund wünschen. Zur gemeinsamen Sitzung lädt der Dienstgeber unter Angabe des Grundes und nach vorheriger einvernehmlicher Terminabstimmung mit der Mitarbeitervertretung ein. Die Tagesordnung und das Besprechungsergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Dienstgeber und von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen ist. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

stände der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen. Besteht keine Diözesane Arbeitsgemeinschaft, so wählt die beim Generalvikariat/Ordinariat bestehende Mitarbeitervertretung und die beim Diözesancaritasverband bestehende Mitarbeitervertretung je eine Beisitzerin oder einen Beisitzer.

- (8) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Sie beginnt, wenn die Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt und die oder der Vorsitzende und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter vom Diözesanbischof ernannt worden sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds findet für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachernennung bzw. Nachbestellung statt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Ernennung bzw. Bestellung der Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

§ 41 Schlichtungsverfahren¹

- (1) Das Schlichtungsverfahren findet statt

1. bei einem Verstoß des Dienstgebers gegen § 10 Abs. 1, 1a und 2 auf Antrag mindestens eines Zehntels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. im Falle des § 12 Abs. 3 bei Anrufung durch eine wahlberechtigte Mitarbeiterin oder einen wahlberechtigten Mitarbeiter oder den Dienstgeber gegen Entscheidungen des Wahlausschusses oder der Wahlleiterin oder des Wahlleiters (§ 11c Abs. 4),
3. im Falle des § 13 Abs. 3 Nr. 6 auf Antrag des Dienstgebers oder eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in den Fällen des § 13c Nrn. 2 und 5 auf Antrag des Dienstgebers, der Mitarbeitervertretung oder eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. gemäß § 15 Abs. 5 und im Falle des § 16 auf Antrag der Mitarbeitervertretung bei ablehnender Entscheidung des Dienstgebers über die Teilnahme,
5. auf Antrag der Mitarbeitervertretung bei einem Verstoß des Dienstgebers gegen die §§ 3 Abs. 2 Satz 2, 11 Abs. 8 Satz 2, 17, 18 Abs. 1, 26 Abs. 2, 27 Abs. 2, 27a, 29 bis 32, 33 Abs. 1, 2 oder 3, 34 Abs. 1 oder 3, 35 Abs. 1, 36 oder 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 und 39 Abs. 1,
6. gemäß § 33 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 Satz 3,

7. auf Antrag der Mitarbeitervertretung über die Zulässigkeit einer vorläufigen Regelung gemäß § 33 Abs. 5,
8. auf Antrag des Dienstgebers oder der Mitarbeitervertretung bei wiederholten Verstößen gegen Inhalte einer Dienstvereinbarung gemäß § 38,
9. auf Antrag der Mitarbeitervertretung bei fehlerhafter Anhörung oder missbräuchlicher Festlegung der Einrichtung durch den Rechtsträger nach § 1a Abs. 2,
10. auf Antrag der Mitarbeitervertretung bei missbräuchlicher Verweigerung der Zustimmung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Spiegelstrich.

Die Schlichtungsstelle entscheidet ferner über Anträge auf Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl der Mitarbeitervertretung sowie der oder des Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters bei einem Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Satz 3.

- (2) Darüber hinaus kann die Schlichtungsstelle in allen sonstigen Rechtsstreitigkeiten mitarbeitervertretungsrechtlicher Art einschließlich solcher des Wahl- und Schlichtungsverfahrensrechts angerufen werden.

Antragsberechtigt sind

1. in Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungsordnung einschließlich des Schlichtungsverfahrensrechts die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber sowie das einzelne Mitglied der Mitarbeitervertretung, die einzelne Mitarbeiterin und der einzelne Mitarbeiter, die Sprecherin oder der Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden und die Mitglieder des Wahlausschusses,
2. in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts die Mitarbeitervertretung, der Dienstgeber und jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter,
3. in Angelegenheiten des § 25 die Organe der Arbeitsgemeinschaften, jeder Dienstgeber und das Bischöfliche Ordinariat.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend macht, durch eine Handlung oder Unterlassung in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein.

- (2a) Die oder der Vorsitzende der Schlichtungsstelle entscheidet allein über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Bevollmächtigung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 3. Spiegelstrich.
- (3) Die Schlichtungsstelle verhandelt nicht öffentlich. Dem Dienstgeber und der zuständigen Mitarbeitervertretung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Antrag eines Beteiligten soll eine münd-

¹ Diese Regelung ist vorläufig und gilt bis zum Inkrafttreten der Regelungen über eine umfassende kirchliche Gerichtsbarkeit nach Artikel 10 Abs. 2 Grundordnung.

liche Verhandlung stattfinden. Es können Zeugen und sachkundige Dritte herangezogen werden.

- (4) Die Schlichtungsstelle hat in jedem Fall eine Einigung anzustreben und soll deshalb den Parteien einen Einigungsvorschlag unterbreiten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Schlichtungsstelle. Sie gibt dem Antrag statt oder lehnt ihn ab. In den Fällen der §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 stellt sie fest, ob ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt.

§ 42 Entscheidung der Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle entscheidet durch Beschluss. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Er ist den Beteiligten zuzustellen und hat den zugrundeliegenden Sachverhalt und die Begründung zu enthalten. Im Übrigen wird das Verfahren in einer besonderen vom Diözesanbischof zu erlassenden Verfahrensordnung geregelt.
- (2) Der Beschluss bindet die Beteiligten. Der Dienstgeber kann durch den Beschluss nur insoweit gebunden werden, als für die Maßnahmen finanzielle Deckung in seinen Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzierungsplänen ausgewiesen ist.
- (3) Die für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens entstehenden notwendigen Kosten trägt der Dienstgeber nach Maßgabe der Verfahrensordnung.

VII. Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden, Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertrauensmann der Zivildienstleistenden

§ 43 Wahl und Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden

In Einrichtungen, bei denen Mitarbeitervertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens fünf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

- unter 18 Jahren (Jugendliche) oder
- zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Auszubildende),

angehören, werden von diesen Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gewählt. Als Sprecherinnen und Sprecher können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gewählt werden.

Es werden gewählt

- eine Sprecherin oder ein Sprecher bei 5 bis 10 Jugendlichen und Auszubildenden
- sowie

- drei Sprecherinnen oder Sprecher bei mehr als 10 Jugendlichen und Auszubildenden.

§ 43a Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden

- (1) Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden können vor oder nach einer Mitarbeiterversammlung im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung eine Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden einberufen. Im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung und dem Dienstgeber kann die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden auch zu einem anderen Zeitpunkt einberufen werden. Der Dienstgeber ist zu diesen Versammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Er ist berechtigt, in der Versammlung zu sprechen. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. An den Versammlungen kann die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder ein beauftragtes Mitglied der Mitarbeitervertretung teilnehmen. Die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden befasst sich mit Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören, soweit sie Jugendliche und Auszubildende betreffen.
- (2) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 44 Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden

Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden beträgt zwei Jahre. Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden bleiben im Amt, auch wenn sie während der Amtszeit das 26. Lebensjahr vollendet haben.

§ 45 Mitwirkung der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden

- (1) Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden nehmen an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Sie haben, soweit Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden beraten werden,
1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
 2. Stimmrecht,
 3. das Recht, zu Besprechungen mit dem Dienstgeber eine Sprecherin oder einen Sprecher der

- Jugendlichen und Auszubildenden zu entsenden.
- (2) Für eine Sprecherin oder einen Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gelten im Übrigen die anwendbaren Bestimmungen der §§ 7 bis 20 sinngemäß. Die gleichzeitige Kandidatur für das Amt einer Sprecherin oder eines Sprechers der Jugendlichen und Auszubildenden und das Amt der Mitarbeitervertreterin oder des Mitarbeitervertreters ist ausgeschlossen.

§ 46 Mitwirkung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die entsprechend den Vorschriften des Sozialgesetzbuches IX gewählte Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Die Vertrauensperson hat, soweit Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen beraten werden,
1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
 2. Stimmrecht,
 3. das Recht, an Besprechungen bei dem Dienstgeber teilzunehmen.
- (2) Der Dienstgeber hat die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies bei einem Beschluss der Mitarbeitervertretung nicht geschehen oder erachtet die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Menschen, wird auf ihren Antrag der Beschluss für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung ausgesetzt. Durch die Aussetzung wird eine Frist nicht verlängert.
- (3) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 21, 22 gelten entsprechend.

- (4) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Dienstgeber der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufenden Geschäftsbedarf zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung, soweit hierfür nicht eigene Räume und sachliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Für die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die §§ 15 bis 20 entsprechend.

§ 46a Rechte des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden

- (1) Der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden kann an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Zivildienstleistenden betreffen.
- (2) Ist ein Vertrauensmann nicht gewählt, so können sich die Zivildienstleistenden an die Mitarbeitervertretung wenden. Sie hat auf die Berücksichtigung der Anliegen, falls sie berechtigt erscheinen, beim Dienstgeber hinzuwirken.

VIII. Schulen, Hochschulen

§ 47

- (1) Die Ordnung gilt auch für die Schulen und Hochschulen im Anwendungsbereich des § 1.
- (2) Bei Hochschulen finden die für die Einstellung und Anstellung sowie die Eingruppierung geltenden Vorschriften keine Anwendung, soweit es sich um hauptberuflich Lehrende handelt, die in einem förmlichen Berufungsverfahren berufen werden.
- (3) Lehrbeauftragte an Hochschulen sind keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.
- (4) Staatliche Lehrkräfte, die dem kirchlichen Schulträger zur Ausübung ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Art. 31 Abs. 2 Satz 1 oder Art. 33 Abs. 2 Satz 1 BaySchFG zugeordnet oder nach Maßgabe des Art. 44 Satz 1 BaySchFG beurlaubt sind, sind nicht wählbar zu der Mitarbeitervertretung der Einrichtung, in der sie tätig sind.
- (5) Die staatlichen Lehrkräfte im Sinne des Abs. 4 können in der Einrichtung, in der sie tätig sind, Sprecherinnen und Sprecher wählen, die an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teilnehmen. Die Sprecherinnen und Sprecher haben, soweit Angelegenheiten beraten werden, die auch die staatlichen Lehrkräfte betreffen,
1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der

Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,

2. Stimmrecht,
3. das Recht, an Beratungen bei dem Dienstgeber teilzunehmen.

Das Nähere, einschließlich der Einzelheiten des Wahlverfahrens, wird in Sonderbestimmungen geregelt.

IX. Schlussbestimmungen

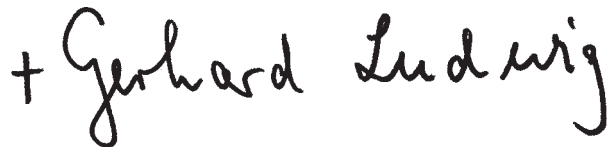
§ 48

Durch anderweitige Regelungen oder Vereinbarung kann das Mitarbeitervertretungsrecht nicht abweichend von dieser Ordnung geregelt werden.

§ 49

- (1) Vorstehende Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2004 in Kraft. Die bisherige Ordnung vom 1. August 1996 in der Fassung vom 01. April 2001 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.
- (2) Beim Inkrafttreten bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben für die Dauer ihrer Amtszeit bestehen. Sie führen ihre Tätigkeit weiter nach Maßgabe der Bestimmungen in den Abschnitten III, IV, V und VI.

Regensburg, den 1. September 2004



Bischof von Regensburg

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 MAVO werden nachstehende Sonderbestimmungen erlassen:

A. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen

- Bereich A -

§ 1 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter jeder Mitarbeitervertretung, die in den Einrichtungen der Diözese Regensburg, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, ihrer Verbände der Kirchengemeinden sowie der sonstigen kirchlichen Rechtsträger bestehen, die das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) anwenden.
- (2) Die Mitarbeitervertretungen entsenden jeweils einen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter; dieser kann sich durch ein anderes Mitglied seiner Mitarbeitervertretung vertreten lassen.
- (3) Die Vertreter der Mitarbeiter in der Bayerischen Regional-KODA können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Benehmen mit dem Generalvikar stattfinden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter

gefasst. Anträge der Vertreter gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen und geleitet. Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen.

§ 2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich A – obliegt neben den in § 25 Abs. 2 MAVO zugewiesenen Aufgaben

- die Wahl der 2 Mitglieder des Vorstands,
- die Wahl der 2 Ersatzmitglieder des Vorstands,
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern der Mitgliederversammlung – Bereich A –. Als Vorsitzender gilt der mit den meisten Stimmen Gewählte; sein Stellvertreter ist das weitere Vorstandsmitglied.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands richtet sich nach der Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nach

§ 13 MAVO. Sie beträgt in der Regel vier Jahre. Die Amtszeit des jeweiligen Vorstandsmitglieds endet mit dem Wegfall der Mitgliedschaft in seiner ihn entsendenden Mitarbeitervertretung.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen; dies gilt auch im Falle von § 13 b Abs. 2 und 3 MAVO.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, führt deren Beschlüsse aus und nimmt die Aufgaben nach § 25 Abs. 2 MAVO wahr.

Ferner obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Er bestellt einen Beisitzer und dessen Stellvertreter für die „Schlichtungsstelle für die Diözese Regensburg“ gemäß § 40 MAVO.
- Er wählt den aus fünf Personen bestehenden Diözesan-Wahlvorstand für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Bayerischen Regional-KODA gemäß § 1 Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA der Bayerischen (Erz-)Diözesen.

Die Sitzungen des Vorstands finden bis zu dreimal im Jahr statt; sie sind nicht öffentlich.

B. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen

– Bereich B –

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
- jeweils 1 Vertreter jeder Mitarbeitervertretung des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg und seiner Gliederungen,
 - jeweils 1 Vertreter jeder Mitarbeitervertretung der caritativen Fachverbände und Vereinigungen und
 - jeweils 1 Vertreter jeder Mitarbeitervertretung der sonstigen caritativen Rechtsträger, die die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Dt. Caritasverbandes (AVR) anwenden.
- (2) Die Mitarbeitervertretungen entsenden jeweils einen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter; dieser kann sich durch ein anderes Mitglied seiner Mitarbeitervertretung vertreten lassen.
- (3) Ein Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission kann an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche

Mitgliederversammlung kann im Benehmen mit dem Leiter des Referats Diözesane Caritas stattfinden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Anträge der Vertreter gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen und geleitet.

Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen.

- (6) Die durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung dem jeweiligen Vertreter entstandenen Kosten trägt dessen Dienstgeber.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft – Bereich B – obliegt neben den in § 25 Abs. 2 Nr. 1 – 6 MAVO zugewiesenen Aufgaben

- die Wahl der 5 Mitglieder des Vorstands,
- die Wahl der 5 Ersatzmitglieder des Vorstands,
- die Wahl eines Beisitzers und eines Stellvertreters für die beim Diözesancaritasverband errichtete Schlichtungsstelle gemäß § 22 AVR,
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern der Mitgliederversammlung – Bereich B –. Diese werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands richtet sich nach der Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nach § 13 MAVO. Sie beträgt in der Regel vier Jahre. Die Amtszeit des jeweiligen Vorstandsmitglieds endet ferner mit dem Wegfall der Mitgliedschaft in seiner ihn entsendenden Mitarbeitervertretung.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen; dies gilt auch im Falle von § 13 b Abs. 2 und 3 MAVO.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, führt deren Beschlüsse aus und nimmt die Aufgaben nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 – 6 MAVO wahr.

Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden statt; sie sind nicht öffent-

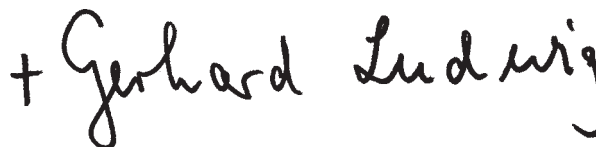
lich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Sonderbestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Sonderbestimmungen vom 01.08.1996 außer Kraft gesetzt.

Regensburg, den 1. September 2004

A handwritten signature in black ink that reads "Gerhard Ludwig". The signature is written in a cursive style with a large initial 'G'.

Bischof von Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2004

Nr. 9

20. September

Inhalt: Botschaft Papst Johannes Pauls II. zum XX. Weltjugendtag in Köln - Hinweise zum XX. Weltjugendtag in Köln und zur Vorbereitungswoche in der Diözese - Botschaft Papst Johannes Pauls II. anlässlich des Weltmissionstages 2004 - Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission - Gemeinsamer Hirtenbrief der Deutschen Bischöfe anlässlich des Bonifatiusjubiläums - Firmung 2005 - Erwachsenenfirmung - Pontifikalfunktionen - Weihe zu Ständigen Diakonen - Portiunkula-Ablass - Direktorium 2005 - Kirchliches Handbuch - Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands - Diözesan-Nachrichten - Gestellungsleistungen für Ordensangehörige - e-banking - Notizen

BOTSCHAFT DES HI. VATERS PAPST JOHANNES PAUL II. ZUM XX. WELTJUGENDTAG (KÖLN, AUGUST 2005)

„Wir sind gekommen, um ihn anzubeten“ (Mt 2,2)

Meine lieben Jugendlichen,

1. In diesem Jahr haben wir den XIX. Weltjugendtag begangen und darüber nachgedacht, was einige Griechen aus Anlass des Paschafestes gesagt haben, als sie in Jerusalem ankamen: „Wir möchten Jesus sehen“ (Joh 12,21). Nun befinden wir uns auf dem Weg nach Köln, wo im August 2005 der XX. Weltjugendtag stattfinden wird. „Wir sind gekommen, um ihn anzubeten“ (Mt 2,2): dies ist das Thema des nächsten Weltjugendtags. Es ist ein Thema, das den Jugendlichen aus allen Kontinenten ermöglicht, geistig den Weg der Heiligen Drei Könige, deren Reliquien nach einer ehrwürdigen Tradition in Köln verehrt werden, zurückzulegen und wie sie den Messias aller Völker zu finden.

Wahrhaftig, das Licht Christi erleuchtete schon den Verstand und das Herz der Heiligen Drei Könige. „Sie machten sich auf den Weg“ (Mt 2,9), berichtet uns der Evangelist. Sie begaben sich mutig auf unbekannte Straßen und unternahmen eine lange und gar nicht leichte Reise. Sie zögerten nicht, alles zurück zu lassen, um dem Stern zu folgen, den sie im Osten hatten aufgehen sehen (vgl. Mt 2,2). Wie die Heiligen Drei Könige rüstet auch ihr euch, liebe Jugendliche, für eine „Reise“. Sie führt euch aus allen Erdteilen nach Köln. Wichtig ist, dass ihr euch nicht nur um die praktische Organisation des Weltjugendtags kümmert, sondern dass ihr an erster Stelle die geistliche Vorbereitung in einer Atmosphäre des Glaubens und des Hörens des Gotteswortes pflegt.

2. „Und der Stern ... zog vor ihnen her bis zu dem Ort, wo das Kind war“ (Mt 2,9). Die Heiligen Drei Könige kamen in Bethlehem an, weil sie sich fügsam vom Stern leiten ließen. Mehr noch, „als sie den Stern sahen, wurden sie von sehr großer Freude erfüllt“ (Mt 2,10). Es ist wichtig, liebe Freunde, die Zeichen zu ergründen, durch die uns Gott ruft und führt. Wer sich seiner Führung bewusst ist, dessen Herz erfährt eine echte und tiefe Freude, die von dem lebhaften Wunsch begleitet ist, ihn zu finden, und von dem beharrlichen Bemühen, ihm fügsam zu folgen.

„Sie gingen in das Haus und sahen das Kind und Maria, seine Mutter“ (Mt 2,11). Nichts Außergewöhnliches auf den ersten Blick. Dieses Kind jedoch ist anders als alle anderen: es ist der eingeborene Sohn Gottes, der sich seiner Herrlichkeit entäußert hat (vgl. Phil 2,7) und auf die Erde kam, um am Kreuz zu sterben. Er kam zu uns hernieder und wurde arm, um uns die göttliche Herrlichkeit zu offenbaren, die wir einst im Himmel, unserer himmlischen Heimat, vollkommen schauen werden.

Wer hätte sich ein größeres Zeichen der Liebe ausdenken können? Wir stehen verzückt vor dem Mysterium eines Gottes, der sich erniedrigt, um unsere menschliche Natur anzunehmen und sich für uns am Kreuz zu opfern (vgl. Phil 2,6-8). In seiner Armut, kam er, um den Sündern die Erlösung anzubieten. Er - wie der heilige Paulus uns ins Gedächtnis ruft -, der „reich war, wurde euret wegen arm, um euch durch seine Armut reich

zu machen“ (2 Kor 8,9). Wie sollten wir da nicht Gott für so eine nachgiebige Güte danken?

3. Die Heiligen Drei Könige fanden Jesus in „Bethlehem“, was „Haus des Brotes“ heißt. In der bescheidenen Grotte von Bethlehem liegt auf ein wenig Stroh das „Weizenkorn“, das sterbend „reiche Frucht“ bringen wird (vgl. Joh 12,24). Wenn Jesus während seines öffentlichen Lebens von sich selber und von seiner Heilssendung spricht, so greift er zum Bild des Brotes und sagt: „Ich bin das Brot des Lebens“, „Ich bin das Brot, das vom Himmel herabgekommen ist“, „Das Brot, das ich geben werde, ist mein Fleisch, für das Leben der Welt“ (Joh 6,35.41.51).

Wenn wir den Weg des Erlösers von der Armut der Krippe bis zur Verlassenheit am Kreuz gläubig vor uns vorüberziehen lassen, so verstehen wir besser das Mysterium seiner Liebe, das die Menschheit erlöst. Das Kind, von Maria sanft in die Krippe gebettet, ist der Gott-Mensch, den wir an das Kreuz genagelt sehen werden. Derselbe Erlöser ist im Sakrament der Eucharistie gegenwärtig. Im Stall von Bethlehem hat er sich in der armen Gestalt eines Neugeborenen von Maria, Josef und den Hirten anbeten lassen; in der konsekrierten Hostie beten wir ihn an, der im Fleisch, im Blut, in der Seele und der Gottheit sakramental gegenwärtig ist; und er bietet sich uns an als Speise des ewigen Lebens. So wird jetzt die heilige Messe zu einer wahren Begegnung der Liebe mit dem, der sich uns gänzlich hingeeben hat. Liebe Jugendliche, zögert nicht, ihm zu antworten, wenn er euch „zum Hochzeitsmahl des Lammes“ einlädt (vgl. Offb 19,9). Hört auf ihn, bereitet euch angemessen vor und empfangt das Sakrament des Altares, besonders in diesem Jahr der Eucharistie (Oktober 2004-2005), das ich für die ganze Kirche ausgerufen habe.

4. „Da fielen sie nieder und beteten ihn an“ (Mt 2,11). Wenn die Heiligen Drei Könige im Kind, das Maria in ihre Arme schließt, den von den Völkern Ersehnten und den von den Propheten Verheißenen anbeten, so können wir ihn heute in der Eucharistie anbeten und als unseren Schöpfer und alleinigen Herrn und Heiland erkennen.

„Dann holten sie ihre Schätze hervor und brachten ihm Gold, Weihrauch und Myrrhe als Gaben dar“ (Mt 2,11). Die Gaben, die die Heiligen Drei Könige dem Messias darbringen, symbolisieren die wahre Anbetung. Durch das Gold unterstreichen sie die königliche Gottheit; mit dem Weihrauch erkennen sie ihn als den Priester des Neuen Bundes an; indem sie ihm die Myrrhe anbieten,

preisen sie den Propheten, der das eigene Blut vergießen wird, um die Menschheit mit dem Vater zu versöhnen.

Liebe Jugendliche, bringt auch ihr dem Herrn das Gold eures Lebens dar, das heißt die Freiheit, ihm aus Liebe zu folgen, indem ihr seinem Anruf treu folgt; lasst den Weihrauch eures innigen Gebetes zu seinem Lob und Ruhm zu ihm emporsteigen; bringt ihm die Myrrhe dar, das heißt die herzliche Dankbarkeit ihm gegenüber, dem wahren Menschen, der uns so geliebt hat, dass er wie ein Verbrecher auf Golgota gestorben ist.

5. Seid Anbeter des einzigen und wahren Gottes, indem ihr ihm den ersten Platz in eurem Leben zuerkennt! Der Götzendienst ist eine ständige Versuchung des Menschen. Leider gibt es viele Menschen, die die Lösung der Probleme in religiösen, mit dem christlichen Glauben unvereinbaren Übungen suchen. Stark ist der Drang, an falsche Mythen des Erfolgs und der Macht zu glauben; es ist gefährlich, inhaltslose Konzepte des Sakralen zu umarmen, die Gott unter der Gestalt der kosmischen Energie darstellen, oder in anderen Weisen, die nicht mit dem katholischen Lehramt übereinstimmen.

Liebe Jugend, glaubt nicht lügenhaften Illusionen und kurzlebigen Moden, die nicht selten eine tragische seelische Leere zurücklassen! Lehnt ab die Versuchungen des Geldes, des Konsumverhaltens und der hinterlistigen Gewalt, die zuweilen die Massenmedien ausüben.

Die Anbetung des wahren Gottes stellt einen wahren Akt des Widerstandes gegen jegliche Form der Vergötzung dar. Betet Christus an: Er ist der Fels, auf dem ihr eure Zukunft und eine gerechtere und solidarischere Welt baut. Jesus ist der Friedensfürst, die Quelle der Vergebung und der Versöhnung, der alle Glieder der Menschenfamilie zu Brüdern und Schwestern machen kann.

6. „Sie zogen auf einem anderen Weg heim in ihr Land“ (Mt 2,12). Das Evangelium präzisiert, dass, nachdem die Heiligen Drei Könige Christus gefunden hatten, sie „auf einem anderen Weg“ in ihr Land zurückgekehrt sind. Diese Kursänderung kann die Bekehrung symbolisieren, zu der diejenigen gerufen sind, die Jesus finden, um zu den wahren Anbetern zu werden, die er sich wünscht (vgl. Joh 4,23-24). Das bringt die Nachfolge Christi mit sich, in der der Mensch, wie der Apostel Paulus schreibt, ein „lebendiges, heiliges, gottgefälliges Opfer“ wird. Dann fügt der Apostel hinzu, sich nicht der Mentalität dieses Zeitalters anzugleichen, sondern sich zu wandeln durch die Erneuerung

des Denkens, „damit ihr erkennen könnt, was der Wille Gottes ist: was ihm gefällt, was gut und vollkommen ist“ (vgl. Röm 12,1-2).

Auf Christus hören und ihn anbeten führt dahin, mutige Entscheidungen zu treffen, manchmal sogar heroische Entschlüsse zu fassen. Jesus ist anspruchsvoll, denn er möchte unser wahres Glück. Einige beruft er, alles zu lassen, damit sie ihm im Priestertum oder im geweihten Leben folgen. Wer diese Einladung wahrnimmt, soll keine Angst haben, ihm mit einem „Ja“ zu antworten und großmütig nachzufolgen. Aber über die Berufungen zur besonderen Weihe hinaus gilt die jedem Getauften eigene Berufung: auch das ist eine Berufung zu jenem „hohen Maßstab“ jeden christlichen Lebens, der sich in der Heiligkeit ausdrückt (vgl. *Novo millennio ineunte*, 31). Wer Jesus findet und sein Evangelium aufnimmt, ändert sein Leben und wird bewegt, den anderen die eigene Erfahrung mitzuteilen.

Es gibt noch so viele Zeitgenossen, die die Liebe Gottes noch nicht kennen oder die ihr Herz mit unbedeutenden Ersatzmitteln füllen. Deswegen ist es dringend, Zeugen der in Christus betrachteten Liebe zu sein. Die Einladung, am Weltjugendtag teilzunehmen, gilt auch euch, liebe Freunde, die ihr nicht getauft seid oder die ihr euch nicht mit der Kirche identifiziert. Habt nicht auch ihr Durst nach dem Absoluten, und seid nicht auch ihr auf der Suche nach „etwas“, was eurer Existenz einen Sinn gibt? Wendet euch Christus zu und ihr werdet nicht enttäuscht.

7. Liebe Jugendliche, die Kirche braucht wahre Zeugen für die neue Evangelisierung: Männer und Frauen, deren Leben durch die Begegnung mit Christus gewandelt worden ist; Männer und Frauen, die fähig sind, diese Erfahrung den anderen

mitzuteilen. Die Kirche braucht Heilige. Wir alle sind zur Heiligkeit berufen, und nur die Heiligen können die Menschheit erneuern. Auf diesem Weg des evangelischen Heroismus sind uns so viele vorausgegangen, und ich rufe euch auf, oft auf ihre Fürsprache zurückzugreifen. Wenn ihr euch in Köln trifft, werdet ihr einige von ihnen besser kennen lernen, wie den heiligen Bonifatius, den Apostel Deutschlands, die Heiligen von Köln, besonders Ursula, Albert der Große, Theresia Benedicta vom Kreuz (Edith Stein) und den seligen Adolph Kolping. Unter diesen möchte ich besonders den heiligen Albert und die heilige Theresia Benedicta vom Kreuz anführen, die in der gleichen inneren Haltung wie der Heiligen Drei Könige die Wahrheit mit Leidenschaft gesucht haben. Sie haben nicht gezögert, ihre intellektuellen Fähigkeiten in den Dienst des Glaubens zu stellen, und so haben sie Zeugnis gegeben, dass Glaube und Verstand miteinander verbunden sind und sich gegenseitig anziehen.

Meine lieben Jugendlichen, die ihr geistig unterwegs nach Köln seid, der Papst begleitet euch mit seinem Gebet. Möge Maria, die „eucharistische Frau“ und Mutter der Weisheit, eure Schritte lenken, euch in euren Entscheidungen erleuchten und euch lieben lehren, was wahr, gut und schön ist. Möge sie euch zu ihrem Sohn führen, der der einzige ist, der die tiefsten Sehnsüchte der Vernunft und des Herzens des Menschen befriedigen kann.

Mit meinem Segen!

Aus Castel Gandolfo, am 6. August 2004

Joannes Paulus II.

Hinweise zum XX Weltjugendtag 2005 in Köln und zur Vorbereitungswoche in der Diözese

Auf Beschluss der Generalvikarkonferenz erhalten Angestellte, die am Weltjugendtag teilnehmen wollen, drei Tage Sonderurlaub. Mitarbeiter/innen, die während der ganzen zweiten Woche in der Vorbereitung mitwirken und am Weltjugendtag selbst teilnehmen wollen, erhalten ebenfalls drei Tage Sonderurlaub. Zwei weitere Tage können im Sinne eines Überstunden-Abbaus dienstfrei genommen werden oder sind auf Urlaubsbasis einzubringen.

Für die Vorbereitungswoche des Weltjugendtages in der Diözese vom 11. bis zum 15. August 2005 ist es selbstverständlich, dass die Priester und pastoralen Mitarbeiter/innen der Seelsorgestelle anwesend sind.

Die Seelsorgevorstände sollten bei der Urlaubsplanung für das Jahr 2005 berücksichtigen, dass möglicherweise auch anderes hauptamtliches Personal (z.B. Hausmeister) für die Organisation der Vorbereitungswoche benötigt wird.

BOTSCHAFT DES HL. VATERS PAPST JOHANNES PAUL II. ANLÄSSLICH DES WELTMISSIONSTAGES 2004

„Eucharistie und Mission“

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Das Missionswerk der Kirche ist auch zu Beginn des dritten Jahrtausends eine Dringlichkeit, an die ich wiederholt erinnert habe. Die Mission ist, wie ich auch in meiner Enzyklika *Redemptoris Missio* schrieb, noch weit davon entfernt, vollendet zu sein, weshalb wir uns mit allen Kräften für den Dienst an dieser Sendung einsetzen müssen (vgl. Nr. 1). Das ganze Gottesvolk ist zu jedem Zeitpunkt seiner Pilgerreise durch die Geschichte berufen, den „Durst“ mit dem Erlöser zu teilen (vgl. Joh 19,28). Dieser Durst nach dem Heil der Seelen wurde stets auch von den Heiligen empfunden: Man braucht zum Beispiel nur an die heilige Teresa von Lisieux, die Schutzpatronin der Missionen, oder an Bischof Comboni, den großen Afrikaapostel, zu denken, die ich im vergangenen Jahr zur Ehre der Altäre erheben durfte.

Die gesellschaftlichen und religiösen Herausforderungen, denen die Menschheit in unserer Zeit gegenübersteht, regen die Gläubigen dazu an, sich in ihrem missionarischen Eifer zu erneuern. Ja! Es ist notwendig, dass wir die Mission „ad gentes“ mutig erneuern, ausgehend von der Verkündigung Christi, des Erlösers aller menschlichen Geschöpfe. Der Internationale Eucharistische Kongress, der im kommenden Oktober, dem Missionsmonat, in Guadalajara in Mexiko gefeiert wird, wird eine einzigartige Gelegenheit zur gemeinsamen missionarischen Bewusstseinsbildung am Tisch des Leibes und des Blutes Christi sein. Um den Altar versammelt, versteht die Kirche ihren Ursprung und ihre missionarische Sendung besser. „Eucharistie und Mission“ sind, wie das Thema des diesjährigen Sonntags der Weltmission besagt, untrennbar miteinander verbunden. Bei der Reflektion über die bestehende Verbindung zwischen dem Geheimnis der Eucharistie und dem Geheimnis der Kirche erinnern wir uns dieses Jahr, dank des 150. Jahrestages des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis (1854-2004) auch an einen bedeutsamen Bezug zur Heiligen Jungfrau. Deshalb wollen wir die Eucharistie mit den Augen Mariens betrachten. Indem sie auf die Fürsprache der Jungfrau hofft, opfert die Kirche allen Völkern Christus, das Brot des Heils, damit sie in ihm den einzigen Erlöser erkennen und annehmen.

2. Indem ich im Geiste in den Abendmahlssaal zurückkehrte, unterzeichnete ich im vergangenen Jahr am Donnerstag in der Karwoche die Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia*, aus der ich hier einige Abschnitte zitieren möchte, die uns, liebe Brüder und Schwestern, dabei helfen können, den diesjährigen Sonntag der Weltmission im Geist der Eucharistie zu erleben:

„Die Eucharistie baut die Kirche auf und die Kirche vollzieht die Eucharistie“ (Nr. 26): schrieb ich und wies darauf hin, wie sehr die Sendung der Kirche in Kontinuität mit der Sendung Christi steht (vgl. Joh 20,21) und ihre geistliche Kraft aus der Gemeinschaft mit seinem Leib und mit seinem Blut schöpft. Ziel der Eucharistie ist gerade die „Gemeinschaft der Menschen mit Christus und in ihm mit dem Vater und dem Heiligen Geist“ (*Ecclesia de Eucharistia*, 22). Durch die Teilnahme am Opfer der Eucharistie erfährt man auf tief greifende Weise die Heilsuniversalität und damit die Dringlichkeit der Sendung der Kirche, deren Programm „in Christus selbst seine Mitte findet. Ihn gilt es kennen zu lernen, zu lieben und nachzuahmen, um in ihm das Leben des Dreifaltigen Gottes zu leben und mit ihm der Geschichte eine neue Gestalt zu geben, bis sie sich im himmlischen Jerusalem erfüllt“ (ebd. 60).

Um den eucharistischen Christus versammelt wächst die Kirche als Volk, Tempel und Familie Gottes: die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche. Gleichsam versteht sie ihre Eigenschaft als universales Heilssakrament und als sichtbare und hierarchisch strukturierte Realität besser. Gewiss, „die christliche Gemeinde wird nur aufbaut, wenn sie Wurzel und Angelpunkt in der Feier der Eucharistie hat“ (ebd. 33; vgl. *Presbyterorum Ordinis*, 6). Zum Abschluss jeder Messe, wenn der Zelebrant die Gläubigen mit den Worten „Ite, Missa est“ verabschiedet, sollten sich alle als „Missionare der Eucharistie“ entsandt fühlen, die empfangene Gabe an allen Orten zu verkünden. Denn wer Christus in der Eucharistie begegnet, der kann nicht umhin, durch sein Leben die barmherzige Liebe des Erlösers zu verkünden.

3. Damit man aus der Eucharistie lebt, muss man auch dem anbetenden Verweilen vor dem Allerheiligsten Sakrament viel Zeit widmen, eine Er-

fahrung, die ich selbst täglich mache, und aus der ich Kraft, Trost und Stärkung beziehe (vgl. *Ecclesia de Eucharistia*, 25). Die Eucharistie, so heißt es auch in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils „ist Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ (*Lumen Gentium*, 11), „Quelle und Höhepunkt der ganzen Evangelisation“ (*Presbyterorum Ordinis*, 5).

Das Brot und der Wein, Früchte der Arbeit des Menschen, verwandeln sich durch die Kraft des Heiligen Geistes in den Leib und das Blut Christi und werden zum Unterpfand des „neuen Himmels und der neuen Erde“ (*Offb* 20,1), die die Kirche bei ihrer täglichen Mission verkündet. In Christus, dessen Gegenwart wir im Geheimnis der Eucharistie anbeten, hat der Vater sein letztes Wort über den Menschen und über dessen Geschichte gesprochen.

Könnte die Kirche also ihre Sendung erfüllen, ohne eine konstante Beziehung zur Eucharistie zu pflegen, ohne sich an diesem heiligenden Brot zu nähren, ohne sich bei ihrer missionarischen Tätigkeit auf diese unverzichtbare Hilfe zu stützen? Für die Evangelisation der Welt bedarf es der Apostel, die der Feier, der Verehrung und der Anbetung der Eucharistie „kundig“ sind.

4. In der Eucharistie erleben wir das Geheimnis von der Erlösung, die im Opfer des Herrn ihren Höhepunkt erfährt, wie es auch bei der Wandlung zum Ausdruck kommt: „Mein Leib, der für euch hingegeben wird...mein Blut, dass für euch vergossen wird“ (*Lk* 22,19-20). Christus ist für alle gestorben; allen schenkt er das Heil, das im Sakrament der Eucharistie in der Geschichte fort-dauert: „Tut dies zu meinem Gedächtnis“ (*Lk* 22,19). Diese Sendung wird den durch das Weihesakrament für dieses Amt bestimmten Priestern aufgetragen. Zu diesem Mahl und zu diesem Opfer sind alle Gläubigen eingeladen, damit sie am Leben Christi teilhaben können: „Wer mein Fleisch isst und mein Blut trinkt, der bleibt in mir und ich bleibe in ihm. Wie mich der lebendige Vater gesandt hat und wie ich durch den Vater lebe, so wird jeder, der mich isst, durch mich leben (*Joh* 6, 56-57). Durch ihn genährt, verstehen die Gläubigen, dass ihre missionarische Sendung darin besteht, die „Opfergabe“ zu sein, „die Gott gefällt, geheiligt im Geist“. (*Röm* 15,16), damit sie immer mehr „ein Herz und eine Seele“ (*Apg* 4,32) sind und Zeugen seiner Liebe bis an die Grenzen der Erde werden.

Die Kirche erwartet als Volk Gottes auf dem Weg durch die Jahrhunderte die glorreiche Rückkehr

Christi, indem sie jeden Tag das Opfer des Altars erneuert. Dies gelobt die um den Altar versammelte eucharistische Gemeinschaft nach der Wandlung. Mit erneuertem Glauben tut sie den Wunsch nach der Begegnung mit Ihm, kund, der den Plan des universalen Seelenheils vollbringen wird.

Der Heilige Geist leitet durch sein unsichtbares und tatkräftiges Wirken das Volk der Christen auf diesem täglichen geistlichen Weg, auf dem es unvermeidliche Momente der Schwierigkeiten gibt und auf dem wir auch das Geheimnis des Kreuzes erfahren. Die Eucharistie ist Trost und Pfand des endgültigen Sieges derjenigen, die gegen das Böse und die Sünde kämpfen: sie ist das „Brot des Lebens“, das allen hilft, die ihrerseits zum „gebrochenen Brot“ für ihre Mitmenschen werden und ihre Treue zum Evangelium manchmal sogar mit dem Märtyrertod bezahlen.

5. Dieses Jahr feiern wir, wie ich bereits erwähnt habe, den 150. Jahrestag der Verkündigung des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis. Maria wurde „im Hinblick auf die Verdienste ihres Sohnes auf erhabener Weise erlöst“ (*Lumen Gentium*, 53). In der Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* schrieb ich: „Im Blick auf sie erkennen wir die verwandelnde Kraft, die der Eucharistie eignet. In ihr sehen wir die in der Liebe erneuerte Welt.“ (*Nr.* 62)

Maria, das erste „Tabernakel der Geschichte“ (*ebd.* Nr 55), zeigt und opfert uns Christus, unseren Weg, die Wahrheit und das Leben (vgl. *Joh* 14,6). Wenn „Kirche und Eucharistie ein untrennbares Wortpaar sind, so muss man dies gleichfalls von Maria und der Eucharistie sagen“ (*Ecclesia de Eucharistia*, 57).

Ich wünsche mir, dass das glückliche Zusammentreffen des Internationalen Eucharistischen Kongresses und des 150. Jahrestages der Verkündigung des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis den Gläubigen, Pfarrgemeinden und Missionsinstituten Gelegenheit bieten wird, sich im missionarischen Eifer zu festigen, damit in allen Gemeinden der „wahre ‚Hunger‘ nach der Eucharistie“ lebendig erhalten bleibt.

Ich möchte die Gelegenheit auch nutzen, um an den Beitrag der verdienstvollen Päpstlichen Missionswerke zum apostolischen Wirken der Kirche erinnern. Ich schätze sie sehr und bin ihnen im Namen aller dankbar, für den wertvollen Dienst, den sie an der Neuevangelisierung und der Mission ad gentes leisten. Deshalb lade ich dazu ein, sie geistlich und materiell zu unterstüt-

zen, damit auch dank ihres Zutuns die Verkündigung des Evangeliums zu allen Völkern der Erde gelangen möge.

In diesem Empfinden bitte ich um die mütterliche Fürsprache Mariens, „Frau der Eucharistie“, und erteile allen von ganzem Herzen meinen Segen.

Aus dem Vatikan, am 19. April 2004.

Joannes Paulus PP. II

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2004

Am kommenden Sonntag, den 24. Oktober 2004, feiert die Katholische Kirche in allen Ländern den Sonntag der Weltmission. Unter dem Leitwort „Missionarisch leben – Begegnung wagen“ richtet MISSIO unsere Aufmerksamkeit auf die Christen im Nahen Osten. Sie bilden dort eine Minderheit unter einer überwiegend islamischen Bevölkerung. Religionsfreiheit, wirtschaftliche und politische Chancengleichheit sind nicht in allen Ländern gewährleistet. Viele arabische Christen wandern deshalb aus, so dass mancherorts der Fortbestand der christlichen Gemeinden gefährdet ist.

Dennoch stehen viele Christen in diesen Ländern in Treue zu ihrem Glauben. Ermutigt durch das Beispiel des Papstes suchen Sie die Begegnung mit den Menschen anderer Religio-

nen. Damit leisten sie zugleich in der arabisch-muslimischen Welt einen Dienst am Aufbau einer gerechten und von Toleranz geprägten Gesellschaft. Das Glaubenszeugnis dieser Christen ermutigt uns, auch im eigenen Land missionarisch zu leben und Begegnung zu wagen.

Wir rufen Sie auf, die Christen im Nahen Osten zu unterstützen. Für Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende an MISSIO danken wir herzlich.

Mainz, den 26. April 2004

Für das Bistum Regensburg

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 17. Oktober 2004 in den Gottesdiensten verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Form bekannt gemacht werden.

Der missionarische Auftrag der Kirche Gemeinsamer Hirtenbrief der deutschen Bischöfe anlässlich des Bonifatius-Jubiläums

1. Aufbruch im Umbruch

„Wir sind Missionsland geworden“. Diese Diagnose, die Alfred Delp schon 1941 hellsichtig in Fulda formuliert hat, ist inzwischen bittere Realität geworden, im Osten spürbarer noch als im Westen. Das Christentum ist zwischen Berlin und München, zwischen Köln und Dresden zwar kulturell weiterhin präsent, aber bei vielen nicht mehr im Herzen lebendig. Wir sind

dabei, unser kostbarstes Erbe zu verschleiern: Gott zu kennen, wie Jesus Christus ihn uns bekannt gemacht hat. Das ist kein Grund zum Jammern, aber auch kein Anlass, selbstgenügsam einfach weiterzumachen. Schönreden hilft nicht, Schwarzmalen schon gar nicht. Die Lage ist durchaus nicht überall gleich. Vielerorts in der Welt ist die katholische Kirche eine jugendliche Aufbruchsbewegung. Wir

leben in einer Zeit, in der sie erstmals wirklich Weltkirche wird. Gleichwohl, die Umbrüche und Einschnitte hierzulande gehen ins Mark, jede Gemeinde bekommt sie schmerzlich zu spüren. Am Grabe des heiligen Bonifatius versammelt und seines 1250. Todestages gedenkend haben wir ein Dokument zur Weltmission verabschiedet, das wir Ihrer Aufmerksamkeit sehr empfehlen. In diesem Brief möchten wir Ihnen gerafft und nachdrücklich unsere Mission heute ans Herz legen.

Umbruchszeiten sind Gnadenzeiten. Sie bedeuten Abschied und Aufbruch, Trauerarbeit und Lust zur Innovation. Gott selbst ist es, der unsere Verhältnisse gründlich aufmischt, um uns auf Neuland zu locken wie Abraham, wie Mose, wie Bonifatius. Ja, wir haben eine Mission in unserem Land und weltweit. Darin sind wir unvertretbar. Haben wir doch mit dem Evangelium eine Botschaft, für die es in dieser Welt keine bessere Alternative gibt. Sie fordert uns heraus, selbst neu auf sie zu hören und sie in ihrer befreienden Kraft in das Gespräch mit unseren Zeitgenossen, mit den anderen Religionen und Völkern einzubringen. Wir sehen uns dadurch ermutigt, dass so viele von Ihnen - Jugendliche und Ältere, Frauen und Männer - die gegenwärtigen Veränderungen in Gesellschaft und Kirche als Chance begreifen, den Glauben tiefer zu entdecken und entschiedener zu leben. Mit Ihnen zusammen tragen wir Verantwortung, unserer Kirche eine Gestalt zu geben, in der das Evangelium aufleuchten und die Nachfolge Jesu in Freude und Zuversicht gelebt werden kann.

2. Evangelisierung der Kirche

Mission? Wenn wir ehrlich sind, denken viele: „Ja, wir selbst werden schon noch katholisch bleiben. Aber andere für den Glauben gewinnen? Nein - das sitzt heute einfach nicht mehr drin. Es gelingt uns ja oft in der eigenen Familie nicht, bei den Kindern oder Enkeln den Glauben wach zu halten.“ Und nicht nur junge Leute fügen hinzu: „Die Kirche ist selbst daran schuld, dass sich viele von ihr abwenden. Sie ist viel zu starr und festgelegt auf alte Verhaltensmuster.“

Wir sind gut beraten, wenn wir solche kritischen Stimmen nicht abwiegeln. Auch die haben uns

etwas zu sagen, die der Kirche fern stehen. Manche von ihnen leiden bis heute an Wunden, die ihnen eine bisweilen angstbesetzte Seelsorge zugefügt haben. Wer das Christsein wie eine schwere Last mit sich herumschleppt, wird kaum jemanden davon überzeugen können, dass das Evangelium befreiend wirkt. Wir müssen ohne Wenn und Aber eingestehen, dass die Kirche in unseren Breiten wenig Faszination ausübt. Der Betrieb läuft – aber ohne Ausstrahlung! Die schleichende Säkularisierung von innen, die unbemerkt mit rastloser Arbeit einhergehen kann, geht an die Substanz und ist viel gefährlicher für den Glauben als der Verlust gesellschaftlicher Positionen. Sie raubt uns die Überzeugung, dass wir eine Mission haben, die Mission, das Evangelium vom Reiche Gottes unter die Leute zu bringen, Menschen für den Glauben an Jesus Christus zu begeistern.

Was tun? Die schärfsten Anfechtungen kommen von innen, nicht von außen. Darum kann die Erneuerung nur von innen ausgehen. Manchmal sitzen wir an einem Problem und blicken nicht durch. Und auf einmal kommt die zündende Idee: „Da geht mir ein Licht auf!“ Wenn das geschieht, dann erhellt sich unser Gesicht, wir strahlen. Wenn uns Christus als das Licht der Welt wirklich einleuchtet, dann strahlen wir aus: Menschen mit Ausstrahlung! So geschieht Mission. Sie geschieht nicht, indem wir Werbekolonnen anheuern oder Berge von Papier unters Volk bringen, im Letzten auch nicht über die Medien. Das Medium der Ausstrahlung Gottes sind wir selbst.

Viele Zeitgenossen, gerade oft nachdenkliche und geistlich hungrige, suchen den Zugang zum christlichen Glauben. Es gibt ja nicht nur diejenigen, die sich der Kirche entfremden und schließlich ihren Austritt erklären. Nicht wenige fragen nach dem Eingang in den Glauben und in die Kirche. Wen treffen sie im Eingangsbereich? Leute, die mit dicken Akten von Sitzung zu Sitzung hasten, die Termin um Termin wahrnehmen und schließlich außer Terminen nichts mehr wahrnehmen, die alles gelernt haben, - nur nicht, wie man ein geistlicher Mensch wird und wie man es bleibt?! Das aber ist die Voraussetzung unserer Mission. Also haben wir nicht nur zu evangelisieren, wir selbst sind ge-

rufen, uns evangelisieren zu lassen. Missionarische Seelsorge bedeutet nicht, dass der Betrieb auf Hochtouren läuft. Sie lebt von der geistlichen Grundhaltung, von der Gegenwart Gottes mitten in unserem Leben. Die zündet.

3. Der Mission ein Gesicht geben

Wir schreiben Ihnen diesen Brief vom Grab des heiligen Bonifatius, dem Apostel der Deutschen. 1250 Jahre sind seit seinem Tod vergangen. In einer Zeit tief greifender Umbrüche kam er aus dem Ausland zur Missionierung unseres Landes. Als Mönch hatte er sich das „Bete und arbeite“ zu eigen gemacht. Seine Mission war geistlich gegründet. Ein Freund sagte nach seiner Ermordung: Er hat viele Orte betreten, die vor ihm noch kein Christenmensch betreten hatte. Wagen wir uns heute mit dem Evangelium in kirchenfremde Räume? Bonifatius arbeitete nicht auf eigene Faust. Er wirkte zusammen mit Frauen und Männern vor allem aus seiner englischen Heimatkirche, er suchte immer neu die Einheit mit dem Papst. Er hatte die Kraft und den Mut, die Geister seiner Zeit zu unterscheiden. Er wusste, dass nicht alles, was sich religiös nennt und gibt, den Verheißungen des Evangeliums standhält. Anfechtungen und Selbstzweifel sind ihm nicht erspart geblieben. Bonifatius ist eine Gründerfigur, die unser Schwanken zwischen Hoffen und Bangen, zwischen mutigem Aufbruch und resignativer Ermüdung aus eigener Erfahrung kennt und beispielhaft beantwortet hat.

Das Geheimnis unserer Mission liegt in einem überzeugenden christlichen Lebens. Die Lebensgestaltung aus der Kraft des Geistes Gottes ist der nachhaltigste missionarische Dienst: Der Religionslehrer, der nicht nur vom Glauben redet, sondern ihn authentisch lebt; die Caritasmitarbeiterin, die der Liebe Christi ihr eigenes Gesicht gibt; die Eltern, die mit ihrem Kind abends an der Bettkante beten; die Familie, die ihren bettlägerigen Vater zu Hause pflegt; - sie alle sind lebendiges Evangelium und strahlen aus. Unsere nichtchristlichen Zeitgenossen erwarten keine frommen Ansprachen. Sie sind der großen Worte müde. Gefragt ist ein glaubwürdiges, persönliches Wort von Mensch zu Mensch: Woraus lebe ich? Was lässt mich glauben und hoffen? Warum bin ich

Christ, warum bleibe ich es? Dort, wo ein Christ jemanden in sein Leben, in sein Herz schauen lässt, da geschehen auch heute Wunder. Christen, die mitten im Lebensalltag geistliches Profil zeigen - unaufdringlich, aber erkennbar; selbstbewusst, aber demütig - lassen auch heute aufhorchen. Wir dürfen dem Evangelium unser Gesicht geben. Sieht man uns an, dass der Weg des Glaubens das Leben nicht verdirbt und verkümmern lässt, sondern freisetzt und reich macht? Sind wir des Glaubens so froh, dass es uns drängt, ihn weiterzusagen - wie wenn wir jemandem einen wichtigen Tipp zum Leben geben? Sind unsere Gemeinden Lernorte des Christwerdens?

4. Unsere Weltmission

Jesu Botschaft vom Reich Gottes gilt allen Menschen. Die Kirche ist Instrument und Sakrament der Einheit aller Menschen mit Gott und untereinander (vgl. LG 1). Das ist ihr Auftrag und ihre Chance. Sie ist kein Nischenanbieter auf dem Markt religiöser Sinnangebote. Leider ist weithin der Eindruck entstanden, sie sei nur mehr eine Veranstaltung für Kirchenleute, ein Interessenverein, der verwaltet, was er hat und der im Wesentlichen um seine Selbsterhaltung bemüht ist. Das aber wäre ihr Tod. Wir dürfen unsere besten Kräfte und Hoffungsenergien doch nicht in kircheninternen Strukturdebatten verpulvern. Sie wollen zur Welt kommen. Wir schulden der Welt das Evangelium vom Reich Gottes, nicht mehr und nicht weniger. Das ist unsere Welt-Mission.

In unserer Gesellschaft ist Religion zur Privatsache geworden – leider! Das Evangelium ist kein beliebiger Diskussionsbeitrag, sondern Ruf in die Freiheit der Söhne und Töchter Gottes. Die Kunst des missionarischen Handelns besteht darin, von Herzen zum Glauben einzuladen und dabei nicht zu unterschlagen, dass es um Heil und Unheil geht, um die Zukunft der Welt. Müssen sich denn heute nur die rechtfertigen, die glauben? Welcher Schaden entsteht dort, wo man ohne Gott auszukommen meint? Man muss auch das „ohne Gott“ verantworten, mit allen Konsequenzen für die Zukunft unserer Gesellschaft.

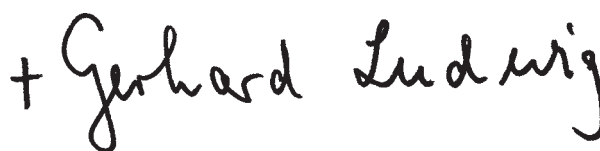
Was wir in Deutschland Bonifatius und mit ihm vielen anderen verdanken, das geschieht heu-

te weltweit. Der christliche Glaube hat das Gesicht der Welt verändert, und wir können gar nicht dankbar genug dafür sein. Wir dürfen in einer Zeit leben, in der Weltkirche wächst, nicht nur räumlich. Über Jahrhunderte hin sind Missionarinnen und Missionare aus Europa in alle Welt aufgebrochen. Das wird hoffentlich nicht abbrechen. Längst aber ist der missionarische Austausch wechselseitig. Wir in Europa haben viel von den Mitchristen und Ortskirchen anderer Kontinente und Völker zu lernen. Priester, Ordensschwestern und Laien von dort leben und arbeiten bei uns. Durch unsere Hilfswerke arbeiten Christen aller Erdteile wie selbstverständlich zusammen. Am Weltmissionssonntag heute danken wir vor allem unseren beiden Missionswerken in Aachen und München. „Missionarisch leben - Begegnung wagen“, so lautet das Leitwort dieses Sonntags. Wie viel ist da noch zu tun! Wie sehr bedarf es der ge-

meinsamen Anstrengung aller Ortskirchen und aller Christen, damit durch uns das Evangelium ausstrahlt zu denen, die es noch nicht oder nicht mehr kennen. Die Weltmission braucht nicht nur deutsche Kollektengelder - die auch! - sie braucht vor allem unseren überzeugenden Glauben und unser Gebet. Sie braucht die Erfahrung, dass die Kirche in Deutschland lebt. Vom Grab des heiligen Bonifatius in Fulda grüßen und segnen wir Sie.

Fulda, am Fest des heiligen Apostels Matthäus, dem 21. September 2004

Für die Diözese Regensburg,



Bischof von Regensburg

Dieser Hirtenbrief soll am Sonntag, den 24. Oktober 2004 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden

Das Bischöfliche Generalvikariat

Firmung im Jahr 2005

Im Jahr 2005 wird die Firmung im südlichen Teil des Bistums erteilt, außerdem für die Seelsorgsstellen mit zweijährigem Turnus (ungerade Zahl) sowie für die Seelsorgsstellen mit jährlichem Turnus.

Nach der im Amtsblatt 15/1969 S. 123 f. veröffentlichten Firmordnung sind Firmlinge grundsätzlich erst von der 5. Klasse an aufwärts zu melden. Die zugestellten Formulare zur Meldung der Firmlinge möchten die H. H. Pfarrer der Firmstationen bis spätestens Montag, den 25. Oktober 2004, an das Bischöfl. Sekretariat zurücksenden. Wir bitten, diesen Meldetermin unbedingt einzuhalten. Nur so besteht die Möglichkeit, den Firmplan wieder vor Weihnachten zu erstellen und zu veröffentlichen. Doppelfirmungen werden in der Regel nur noch an zwei aufeinander folgenden Tagen gespendet. Wünsche bezüglich Firmspender können nicht immer erfüllt werden. Vorabsprachen mit Firmspendern sind nicht erwünscht.

Erwachsenenfirmung

Die Erwachsenenfirmung ist künftig immer am Pfingstsonntag, (Termin 2005: 15. Mai), im Hohen Dom zu Regensburg vorgesehen. Beginn: 10.00 Uhr.

Für die Anmeldung der Firmbewerber kann beim Bischöfl. Sekretariat ein Formblatt angefordert werden, das bis 31. März 2005 ausgefüllt dem Bischöfl. Sekretariat zurückgesandt werden soll. Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen dann im April 2005 den Seelsorgsstellen zu. Es steht wie bisher nichts im Wege, dass Erwachsene auch an den Firmungen in den Pfarreien teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer ggf. die erfolgte Firmspendung an das Taufpfarramt melden müssen.

Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2005

Anträge auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2005 sind bis 25. Oktober 2004 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. In aller Regel wird der Hwst. Herr Bischof sich auf die Wahrnehmung von Pontifikalfunktionen im engeren Sinne (dem Bischof vorbehaltene liturgische Handlungen) beschränken müssen.

Wo es gewünscht wird, kann zusammen mit einer Feier aus anderem Anlass eine Firmspendung (auch bei kleiner Zahl und außerhalb des Turnus) verbunden werden.

Weihe zu Ständigen Diakonen

Am Samstag, 30. Oktober 2004, wird der Hwst. Herr Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Regensburg die Weihe zum Ständigen Diakonat erteilen.

Um Zulassung zur Diakonenweihe haben gebeten:

- Sebastian Aichner, Regensburg - St. Bonifaz-St. Georg,
- Heinrich Merthan, Winklarn-St. Andreas.

Die Bekanntgabe der Bewerbung in der Wohnsitzpfarre ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eignung der Weiehkandidaten. Sie ist am 4., spätestens 11. Oktober 2004 in den gottesdienstlichen Meldungen durchzuführen.

Für den Fall, dass irgendwelche Bedenken gegen die Zulassung der oben genannten Bewerber bestehen, wird um rechtzeitige Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat, Referat Priester und Ständige Diakone, gebeten.

Portiunkula-Abläss

Für die Pfarreien, in denen 2004 das Privileg des Portiunkula-Ablässes für die dort befindlichen Nebenkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir um Verlängerung nachgesucht.

Die Apostolische Pönitentiarie hat die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen

Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der betreffenden Seelsorgestellten erfolgt von Seiten des Ordinariats nicht.

Direktorium 2005

Die HH. Dekane werden ersucht, den Bedarf an Direktorien für das gesamte Dekanat bis 2. November 2004 an die Bischöfliche Administration (Frau Danisch), Postfach 11 01 63, 93014 Regensburg, FAX 0941/597-1320, Tel.-Nr. 0941/597-1312, Email: idanisch.admin@bistum-regensburg.de zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll oder ob sie abgeholt wird. Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanates ist nicht möglich. Das Direktorium 2005 ist ab der 47. Kalenderwoche (15.11.2004) lieferbar.

Kirchliches Handbuch

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 36 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1999 und 2000) ist soeben erschienen. Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 12,00 Euro erhältlich. Auch die Bände 28 bis 35 sind noch erhältlich.

Bestellungen über: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz Referat Statistik, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, Tel.: 0228/103-311; Fax 0228/ 103 374

Verband der Diözesen Deutschlands München

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 25.11.2003 die zuletzt im Bundesanzeiger Nr. 45 vom 05. März 1977, S. 10, veröffentlichte Satzung des Verbandes geändert.

Die geänderte Satzung ist zum 01.07.2004 in Kraft getreten. Zum gleichen Zeitpunkt ist die bisherige Satzung außer Kraft getreten.

Die Neufassung der geänderten Satzung wird nachfolgend veröffentlicht.

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

vom 25.11.2003

§ 1**Errichtung, Name, Mitgliedschaft**

1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ zusammengeschlossen.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind,

haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administration Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten.

Seit der darauf folgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising, Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau,

Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

2. Sitz des Verbandes ist München.

§ 2

Rechtsstellung

Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:
 - a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
 - b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
 - c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung,
 - d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
 - e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.
2. Auch nimmt der Verband mit Zustimmung der Diözesen rechtliche oder wirtschaftliche Aufgaben wahr, die ihm im überdiözesanen Bereich übertragen werden, insbesondere
 - a) Statistik sowie Beauftragung und Auswertung von Umfragen,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnung (Clearing-Verfahren),
 - c) Vorbereitung und Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Bistümern.
3. Der Verband beobachtet die Rechtsentwicklung auf den unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gebieten und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung.

§ 4

Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Geschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die

Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
3. Die in § 6 Ziff. 1 lit. a) bb) und Ziff. 1 lit. b) bb) und cc) der Satzung aufgeführten Mitglieder des Verbandsausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
4. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

§ 6

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Dem Verbandsausschuss gehören an
 - a) mit Stimmrecht
 - aa) aus der Mitte der Vollversammlung des Verbandes: ein Vorsitzender und drei weitere Mitglieder sowie
 - bb) drei Generalvikare, die von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen sind
 - b) mit beratender Stimme
 - aa) drei auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Vollversammlung des Verbandes für die Dauer von 5 Jahren zu berufende Berater, von denen einer im Benehmen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgeschlagen wird; von den beiden anderen soll einer Finanzdirektor, der andere Justiziar einer (Erz-) Diözese sein,
 - bb) der Geschäftsführer des Verbandes,
 - cc) der Geschäftsstellenleiter des Verbandes.

Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.

Der Verbandsausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater hinzuziehen.

2. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuss aus den stimmberechtigten Mitgliedern gem. Ziff. 1 lit. a) aa).

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat im Verwaltungsrat eine Stimme. Es kann neben einem stimmberechtigten Vertreter einen weiteren Vertreter entsenden.

2. Die im Verbandsausschuss vertretenen Generalvikare, der Geschäftsführer und der Geschäftsstellenleiter des Verbandes sowie der Leiter des Prüfungsamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Hinsichtlich der Generalvikare bleibt die Vorschrift der Ziff. 1 unberührt.
3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.
4. Die Vertretung eines Verbandsmitgliedes durch ein anderes ist unzulässig.

§ 8 entfallen

§ 9 Geschäftsführer

1. Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben.
Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet er im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
 - (1) Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter des höheren Dienstes,
 - (2) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - (3) die Vergabe von Mitteln.
3. Der Geschäftsführer kann die Bereichsleiter sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.
Die Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Aufnahme von Darlehen sowie für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist ausgeschlossen.

§ 10 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für
 - a) Grundsatzentscheidungen,
 - b) Genehmigung des Haushalts,
 - c) Genehmigung der Verbandsumlage,
 - d) Aufsicht über Geschäftsführung und Verbandsausschuss,
 - e) Neuberufungen in den Verbandsausschuss.
2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder:
 - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Verbandes,
 - c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei der Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) - entfällt -
 - f) bei der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - g) bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - h) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über die Höhe von 1 Mio € hinaus,
 - i) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen über die Höhe von 500.000 € hinaus,
 - j) bei der Übernahme von Bürgschaften über die Höhe von 500.000 € hinaus,
 - k) bei der Aufnahme von Anleihen und der Aufnahme von Darlehen über die Höhe von 5 Mio € hinaus,
 - l) bei der Festsetzung der Verbandsumlage,
 - m) bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beschlussfassung der Jahresrechnung,
 - n) bei einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten Körperschaften.
3. Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:
 - a) über die Prüfung der Jahresrechnung (§ 18) sowie die Auswahl der Prüfungsgesellschaft,
 - b) über die Ausweitung bestehender Aufgaben,
 - c) in den in § 3 Ziff. 1 lit. c) bis e) aufgeführten Angelegenheiten,
 - d) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zur Höhe von 1 Mio €,

- e) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen bis zu einer Höhe von 500.000 €,
- f) bei der Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von 500.000 €,
- g) bei der Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 5 Mio €,
- h) über die Anstellung von Mitarbeitern im höheren Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen,

sowie in allen übrigen Fällen.

Dies gilt nicht für Wahlen, sofern durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.

- 4. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach Ziff. 2 einstimmig zu entscheiden sind, soll durch den Verwaltungsrat nach § 13 Buchstabe b) vorbereitet werden.
- 5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziff. 2 regelt die Geschäftsordnung.
- 6. Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes.

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

- 1. Der Verbandsausschuss hat
 - a) die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den Haushalt des Verbandes vorzubereiten,
 - b) der Vollversammlung Anregungen zu geben und ihr Vorschläge zu unterbreiten,
 - c) Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen,
 - d) den Geschäftsführer zu überwachen,
 - e) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 20 erstatteten Prüfungsberichte Anlass geben.
- 2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist.

Dabei ist der Verbandsausschuss in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 11 Ziff. 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.

- 3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Geschäftsführer des Verbandes.
- 4. Der Verbandsausschuss berät den von der Geschäftsstelle aufgestellten und vom Verwaltungsrat beratenen Haushaltsplan und leitet diesen mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung zu. Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlage und des Verteilungsschlüssels.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe,

- a) die Vollversammlung zu beraten,
- b) Beschlüsse der Vollversammlung, die nach § 11 Ziff. 2 der Einstimmigkeit bedürfen, gemäß § 11 Ziff. 4 vorzubereiten und dabei möglichst Einstimmigkeit zu erreichen. Lässt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, so sind die abweichenden Voten mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen,
- c) die ihm von der Vollversammlung des Verbandes sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 14

Vorbereitung der Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates

Die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle vorbereitet.

§ 15

Kommissionen und Ausschüsse

- 1. Die Vollversammlung kann Kommissionen einrichten, denen bestimmte Zuständigkeiten zur ständigen Bearbeitung übertragen werden. Die Kommissionen erhalten ihre Arbeitsaufträge über den Geschäftsführer. Anregungsberechtigt sind die Organe des Verbandes. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Vollversammlung jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Vorsitzenden werden von der Vollversammlung ernannt.
- 2. Die Vollversammlung kann im Aufgabenbereich jeder Kommission eine oder mehrere Unterkommissionen für bestimmte Sachgebiete der Kommission einrichten. Die Kommission wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden und die Mitglieder der Unterkommission. Der Vorsitzende leitet alle Arbeiten der Unterkommission. Die Unterkommission ist der Kommission verantwortlich.
- 3. Der Verbandsausschuss kann Ausschüsse mit der Prüfung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände beauftragen. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich zu befristen. Der Vorsitzende wird vom Verbandsausschuss ernannt.

4. In die Kommissionen, Unterkommissionen und Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

§ 16

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

1. Der Verband ist auch Rechtsträger von Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Über ihre Errichtung als Dienststelle oder sonstige Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 17

Haushaltsplan des Verbandes

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
2. Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verbandes erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.
3. Der in Einnahmen und Ausgaben ausgleichende Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung zu verabschieden.
4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandseinnahmen legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung Rechnung.

§ 19

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Das Nähere zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, zur Wirtschaftsfüh-

rung während einer haushaltslosen Zeit und zur Rechnungslegung regelt eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

§ 20

Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes, seiner Dienststellen und sonstigen Einrichtungen, sowie die Prüfung der Stellen, die Zuwendungen aus dem Haushalt des Verbandes erhalten, erfolgt aufgrund Beschlusses der Vollversammlung durch das Prüfungsamt oder eine von der Vollversammlung zu bestimmende Prüfungsgesellschaft (§ 11 Ziff. 3 lit. a)].

§ 21

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 22

Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.7.2004 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1.12.1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 19.11.2001 außer Kraft.

Diözesan-Nachrichten

Bischöfliche Auszeichnungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgenden Priester die Auszeichnung „Bischöflicher Geistlicher Rat“ verliehen:

Dekan Georg **Birner**, Straubing-St. Elisabeth; Dekan Michael **Fuchs**, Waldsassen; Dekan Josef **Ofenbeck**, Bogen.

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden:

zum 01.05.2004

P. Wolfgang **Eschmann** SAC, Friedberg, als Klinikseelsorger im St. Barbara-Krankenhaus Schwandorf;

zum 23.07.2004:

P. Kilian **Saum** OSB, Oberalteich, als Pfarradministrator in die Pfarrei Oberalteich;

zum 01.08.2004:

Diakon Theo **Margeth**, Dalking-Gleißenberg, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) zur besonderen Verwendung, mit Verpflichtung zur Übernahme von Religionsstunden in Drachselsried in die Pfarrei Viechtach;

zum 01.09.2004:

Pfarrer Robert **Gigler**, Arnbruck, als Pfarradministrator für die Pfarrei Drachselsried mit Expositur Oberried;

Dekan Pfarrer Johann **Braun**, Wolnzach, als Pfarradministrator für die Pfarrei Eschelbach;

Pfarradministrator Klaus-Peter **Lehner**, Drachselsried, zur Mithilfe in der Gefängnisseelsorge in der JVA Amberg, mit Verpflichtung zu Aushilfsdiensten im Dekanat;

Pfarrvikar P. Mirko **Gregov** T.O.R., als Pfarrvikar in die Pfarreien Arnbruck u. Drachselsried mit Expositur Oberried;

Dr. Miroslaw **Formela**, als Pfarradministrator in die Pfarrei Arnswang;

Dr. Innocent J. **Nwokenna**, Nigeria, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum im Exerzitienhaus Johannisthal;

Dr. Benedict **Okike**, Nigeria, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum im Bildungshaus Schloss Spindlhof;

zum 01.10.2004:

Pfarrer Max Stigler, Weiherhammer, als Klinikseelsorger im LVA-Krankenhaus Donaustauf;

Beauftragungen-Ernennungen:

Mit Wirkung vom 01.09.2004 wurden Pfarrer Christian **Burkhardt**, Oberviechtach, zum nebenamtlichen Gehörlosenseelsorger für die Region Nord und P. Patrick **Beszynski**, Windberg, zum nebenamtlichen Gehör-

losenseelsorger für die Region Süd in der Diözese Regensburg ernannt.

Gemäß den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche“ (s. Amtsblatt Nr. 14/2002 vom 18.11.2002) muss der Diözesanbischof nach Abs. I/1 eine Person beauftragen, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger prüft. In der Zeit der Sedisvakanz hat am 01.11.2002 Diözesanadministrator Weihbischof Vinzenz Guggenberger für eine Übergangszeit Domkapitular Anton **Wilhelm** mit dieser Aufgabe beauftragt, die zum 31.08.2004 beendet ist.

Mit Datum vom 31.08.2004 endet auch die Beauftragung von Domkapitular Dr. Franz **Frühmorgen** als Stellvertreter von Domkapitular Wilhelm in dieser Aufgabe.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat diese Aufgabe mit Wirkung vom 01.09.2004 Herrn Dr. Gerhard **Leinhofer**, Dipl.-Psychologe, Psychotherapeut, Schützenheimweg 28E, 93049 Regensburg, Tel.: 0941/32002, Fax 0941/3996020, übertragen.

Resignationen-Ruhestand:

Oberhirtlich genehmigt wurde die Versetzung in den Ruhestand zum 01.09.2004 von Pfarrer Josef **Holzinger**, Arnswang.

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation zum 01.10.2004 von Pfarrer Max **Stigler** auf die Pfarrei Weiherhammer.

Hinweis auf Anschrift des Priesterseelsorgers:

Bischof Gerhard Ludwig hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 Pater Dr. Martin **Bialas** CP zum Priesterseelsorger im Bistum Regensburg ernannt. P. Martin ist unter folgender Adresse erreichbar: Paulusheim, Merkurstr. 29, 93051 Regensburg, Tel. 0941/999970 oder im Kloster Schwarzenfeld unter Tel. 09435/2813 bzw. 2352.

Laien im kirchlichen Dienst

Als Pastoralassistenten/innen wurden zum 01.09.2004 angewiesen:

Dauerer Marion, nach Hainsacker

Fellner Martin, nach Ruhmannsfelden, Achslach und Gotteszell

Fruth Hannes Andreas, nach Bruck

Ott Stefan, nach Dalking und Gleißenberg

Ramoser Anita, nach Altdorf und Pfettrach

Schmitz Angelika, nach Schwandorf-Herz Jesu

Six Tanja, nach Neukirchen b.Hl.Blut und Rittsteig

Dullinger Johannes, bisher Sinzing, jetzt Hohengebraching und Matting

Als Pastoralreferenten/innen wurden zum 01.09.2004 angewiesen:

- Aichner-Schedlbauer** Rosemarie, nach Regensburg-Herz Marien
Bräuer Eva-Maria, bisher Sonderurlaub, jetzt Floß
Bräuherr Christian, bisher Loiching, jetzt Loiching und Wendelskirchen
Brunner Markus, nach Schnaittenbach
Deisenrieder Georg, bisher Riedenburg, jetzt Mitarbeiterseelsorge in der Kath. Jugendfürsorge
Engl Christina, bisher Hohengebraching, jetzt Kolpingwerk Diözese Regensburg
Faltermeier Johannes, nach Wolnzach
Forster Albert, bisher Kötzing, jetzt Kötzing und Wettzell
Gärtner Heinz, nach Straubing-St. Elisabeth
Hecht Armin, nach Regensburg - St. Bonifaz-St. Georg
Hartung Andreas, bisher Vohenstrauß, jetzt Religionsunterricht
Hirmer Susanne, bisher Bezirkskrankenhaus Regensburg, jetzt Krankenhaus Burglengenfeld und Krankenhaus Lindenlohe
Holzapfel Markus, nach Deggendorf-St. Martin
Ketterl Elisabeth, nach Amberg-St. Michael
Meyer Hartmut, bisher Diözesanrat der Katholiken, jetzt Geschäftsführer Katholisches Bildungswerk Schwandorf
Peßler Dominik, bisher Regensburg - Burgweinting-St. Michael, jetzt Regensburg - Burgweinting-St. Franziskus
Winter Martin, nach Selb-Herz Jesu

Als Gemeindeassistenten/innen wurden zum 1.9.2003 angewiesen:

- Eckl** Kathrin, nach Eschenbach
Hecht Christine, nach Vohenstrauß
Herrmann Edeltraud, nach Zeitlarn
Lindner Andrea, nach Deggendorf-Mariä Himmelfahrt
Ruhland Bettina, nach Bärnau und Hohenthann
Schach Sabine, nach Riedenburg
Wanner Renate, nach Neutraubling
Ziegler Christine, nach Weiden-St. Konrad

Als Gemeindeferent wurde zum 1.7.2003 angewiesen:

- Grillmeier** Otto, bisher Auslandssekretariat Barcelona, jetzt Regensburg – Innenstadtseelsorge

Als Gemeindeferenten/innen wurden zum 1.9.2003 angewiesen:

- Bock** Martina, nach Frontenhausen
Foierl Pia, bisher Weiden-St. Elisabeth, jetzt Religionsunterricht
Ganslmeier Maria, bisher Ruhmannsfelden, jetzt Ruhmannsfelden, Achslach und Gotteszell
Gierl-Plail Andrea, bisher Religionsunterricht, jetzt Bogen
Goldbrunner Marlene, bisher Plattling-St. Michael, jetzt Straubing-St. Jakob und Sossau
Grillmeier Otto, bisher Auslandssekretariat Barcelona, jetzt Regensburg-St. Andreas
Harlander Elisabeth, bisher Neustadt/Do., jetzt Kelheim-Affecking und Kelheim-St. Pius
Heining Roswitha, bisher Grafenwöhr, jetzt Weiden-St. Elisabeth
Immerfall Gabriele, bisher Poppenricht, jetzt Poppenricht und Ammerthal
Jakimowicz Carsten Armin, bisher, Bodenmais, jetzt Religionsunterricht
Kagerer Sibylle, nach Regensburg-St. Konrad
Kalkbrenner Philippa, nach Obertraubling
Kammermeier Simone, bisher Schierling, jetzt Barbing, Sarching und Illkofen
Pirzer Berthold, bisher Neutraubling, jetzt Klardorf und Wiefelsdorf
Pollok Anita, bisher Ebnath, jetzt Nagel und Brand/Opf.
Rehaber-Graf Maria, bisher Floß und Exerzitienhaus Johannisthal, jetzt Geistliche Begleitung der Gemeindeassistenten/innen, -referenten/innen und Pastoralassistenten/innen, -referenten/innen, Berufswege Fockendorf und Exerzitienhaus Johannisthal
Schönberger Christine, bisher Zeitlarn, jetzt Bad Abbach und Poikam
Schwarzer Berthold, bisher Benediktinerabtei Rohr, jetzt Diözesansekretär in der Katholischen Betriebsseelsorge und der KAB
Seisenberger Gertraud, nach Marklkofen
Sieder Gabriele, nach Wiesau
Zisterer Daniela, bisher Großmehring, jetzt Großmehring und Theißing

Aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden :

- Goth**, Sr. Remiga

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
 Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat auf ihrer Sitzung am 21.06.2004 einstimmig empfohlen, ab 01.01.2005 die Gestellungs-gelder in den Bistümern der alten Bundesländer wie folgt anzuheben:

Gestellungsgruppe I
von 52.800,00 € auf 53.700,00 €

Gestellungsgruppe II
von 39.000,00 € auf 39.540,00 €

Gestellungsgruppe III
von 30.600,00 € auf 31.440,00 €

Im übrigen gelten die Regelungen vom 25.11.1991 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 27.07.1992, S. 74/75) und vom 01.08.2002 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 01.08.2002, S. 93) weiter.

e-banking „Phishing-Attacke“ auf die Kunden der Volks- und Raiffeisenbanken

Aktuell kommt es zu einer sog. „Phishing-Attacke“ durch unbekanntes Dritte. Hier werden Kunden von Volks- und Raiffeisenbanken aufgefordert, auf einer nachgestellten eBanking Login-Seite Kundennummer und PIN einzugeben, um anschließend in einem Formular alle Informationen rund um die Bankverbindung, wie z.B. Konto-Nr., Kreditkarten-Nr./-art, etc. anzugeben.

Der in den eMails angegebene Server „www.vrnetworld-ebanking.net“ ist seit dem 30.05.2004 auf einem Register in den USA eingetragen und steht mit der Fiducia it AG in keinerlei Verbindung. Die Seite wurde bei einem Provider in New York betrieben. In enger Zusammenarbeit mit der VR-NetWorld konnte inzwischen eine Sperrung der Website bei dem Provider erreicht werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass weitere ähnliche Seiten geschaltet werden.

Es ist daher zu beachten:

Die Banken werden die Kunden niemals auffordern, persönliche Daten wie z.B. Bankkonten oder Kreditkartendaten per E-mail preiszugeben.

Persönliche Daten sollten ausschließlich über sog. SSL-verschlüsselte Internetseiten (sichere Seiten) weitergegeben werden und zwar nur an Firmen, die dem Benutzer bekannt sind.

Bei Zweifel an der Echtheit der Bankeninternetseite wenden Sie sich an den zuständigen Kundenberater.

Wir bitten daher, Kirchenstiftungen, die im Zusammenhang mit dem kirchlichen Zahlungsverkehr eBanking benutzen, besondere Vorsicht walten zu lassen.

Im Internet können auf der Seite „www.heise.de/newsticker/meldung/47841“ oder „www.vr-networld.de“ weitere diesbezügliche Informationen abgerufen werden.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Exerzitien für Mesnerinnen und Mesner

Termin: Montag 25. Oktober - Freitag 29. Oktober 2004
Ort: Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal
Referent: Direktor Msgr. Johann Schober
Thema: Den Glauben bekennen und feiern
Kosten: Einzelzimmer mit Nasszelle 144,00 Euro, ohne Nasszelle 128,00 Euro; Doppelzimmer mit Nasszelle 128,00 Euro; ohne Nasszelle 112,00 Euro;
Anmeldung: bis spätestens 16.10.2004 direkt im Exerzitienhaus
Weitere Informationen: Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal, Johannisthal 1, 92670 Windischeschenbach; Tel.09681/4001500; Fax 09681/4001510; Email: info@johannisthal-we.de

Exerzitien im Alltag für pastorale Mitarbeiter/innen

(Priester, Diakone, Ordensleute, Pastoral- und Gemeindeferenten/Innen, Pastoral- und Gemeindeassistenten/Innen)
Termin: Mittwoch, 29. September bis Sonntag, 31. Oktober 2004
Kursleitung und -begleitung:
Domvikar Direktor Dr. Wolfgang Vogl, Regensburg;
Schw. M. Ecclesia Gruber, Regensburg; Bernhard Götz, Geistliche Begleitung, Regensburg
Thema: „Komm und sieh“.

Gott im Alltag entdecken, das ist das Ziel von Exerzitien im Alltag. Der ganz gewöhnliche Arbeitsalltag ist der Ort, wo die Nähe Gottes gespürt werden kann. Herzlich eingeladen sind alle pastoralen Mitarbeiter/innen (Pastoralreferenten/Innen, Gemeindeferent/Innen), die inmitten der Alltagshektik religiösen Tiefgang suchen, die persönliche Erfahrungen mit Exerzitien im Alltag sammeln möchten, die in ihrer Pfarrei einmal Exerzitien im Alltag anbieten wollen ...

Kosten: Fahrtkosten zu den Treffen und Verpflegung.
Kursverlauf: Wöchentliche Treffen finden statt am,
Montag, 4. Oktober 2004
Montag, 11. Oktober 2004
Montag, 18. Oktober 2004
Montag, 25. Oktober 2004
Montag, 8. November 2004 (Abschlusstreffen)
Zeit: jeweils 15.00 Uhr, Ende gegen 17.30 Uhr
Ort: Katholische Hochschulgemeinde, Weiherweg 6, 93051 Regensburg

Umgehende Anmeldung zu den Exerzitien im Alltag für pastorale Mitarbeiter/innen:

Diözesanstelle Berufe der Kirche, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-2221; Fax 0941/597-2347, Email: berufe-der-kirche@bistum-regensburg.de

Wohlfahrts- und Weihnachtsbriefmarken Serie 2004/2005

An folgenden Erstaussgabeterminen erscheinen die neuen Wohlfahrts- und Weihnachtsbriefmarken:

07. Oktober 2004 - Wohlfahrtsmarken

0,45+0,20 Euro	Polare Zone
0,55+0,25 Euro	Alpine Zone
0,55+0,25 Euro	Gemäßigte Breiten
0,55+0,25 Euro	Wüste
1,44+0,56 Euro	Tropen

04. November 2004 - Weihnachtsmarken

0,45+0,20 Euro	Flucht nach Ägypten
0,55+0,25 Euro	Anbetung der Könige

Zur Serie passend werden die schon bekannten Markenheftchen mit 10er-Bogen, „Cari-Pockets“ mit einem 5er-Streifen, und ein Markenset mit den fünf Motiven der Wohlfahrtsmarken, postfrisch oder ersttaggestempelt, herausgegeben. Wir bitten alle Pfarreien, Kindergärten, Heime, Klöster und sonstigen kirchlichen Einrichtungen, den Wohlfahrtsmarkenverkauf zu unterstützen. Die Verkaufsstelle erhält 70 % des erzielten Zuschlagserlöses, der für soziale Projekte vor Ort verwendet werden kann. Sie helfen auch mit jeder Wohlfahrtsbriefmarke, mit der Sie Ihre Dienstpost frankieren. Hierfür können Sie Wohlfahrtsmarken ohne Zuschlagsberechnung bei uns bestellen.

Bestellungen und Fragen, schriftlich, telefonisch, per Fax oder Email an: Diözesan-Caritasverband, Abt. Wohlfahrtsmarken, Vonder-Tann-Str. 7, Postfach 11 01 55, 93014 Regensburg; Tel. 0941/5021 - 123; Fax 0941/5021-125; Email: m.jobst@caritas-regensburg.de

Im Herrn sind verschieden

- Am 10. Mai **Philipp** Johann, BGR, fr. Pfr. von Wiefelsdorf und Kom. in Kirchenpingarten, 82 Jahre alt
- am 21. Mai **Graßberger** Karl, BGR, Pfarrer, Exp. i.R. von und Kom. in Hüttenkofen, 88 Jahre alt
- am 01. Juni **Flügel** Karl, Titularbischof von Altiburo, Weihbischof in Regensburg 1968 – 1984, Weihbischof em. in Wald, Dompropst i.R., 88 Jahre alt
- am 24. Juni **Wawrok** Franz, BGR, RelL. i.R. in Kelheim-Mariä Himmelfahrt, 92 Jahre alt
- am 29. Juni **Zangl** Georg, BGR, fr. Pfr. von Griesbach/Ndb. und Kom. in Irnsing, 87 Jahre alt
- am 19. Juli **Brunner** Franz Xaver, fr- Pfr. von Tegernbach, Kom. und Hausgeistlicher in Trostberg (ED. München-Freising), 91 Jahre alt
- am 29. Juli **Beck** Johann, (ED: München-Freising), Pfr. i.R. in Vilsbiburg, 79 Jahre alt
- am 24. August **Schmalzl** Franz, Msgr., LIGA-Direktor i.R. in Regensburg-St. Bonifaz, 77 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2004

Nr. 10

18. Oktober

Inhalt: 150 Jahre Amtsblatt Regensburg - Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2004 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2004 - Umbenennung des Referates Öffentlichkeitsarbeit - Umsetzung der Katholischen Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensberatung - Aktionsplan Diaspora - Hinweise zur Adveniat-Aktion 2004 - Informationstag im Priesterseminar - Kontaktgespräch für neuernannte Pfarrer und Pfarradministratoren - Handreichung für die Gemeinden zum 5. Jahrestag der Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ - Gebetswoche für die Einheit der Christen - Allerseelen-Kollekte - Neuausgabe des Schematismus - Telekommunikationsvertrag mit der Deutschen Telekom AG (T-VPN) - Kirchenkollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge - Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14.11.2004 - Priesterjubiläen 2005 - Adressbuch für das Katholische Deutschland 2004/2005 - Diözesan-Nachrichten - Kündigung der Bauleistungsversicherung (Sammelvertrag) - Gruppenversicherungsverträge - Notizen

150 Jahre Amtsblatt für die Diözese Regensburg

Mit dem Datum vom 1. Oktober 1854 erschien erstmals das „Oberhirtliche Verordnungsblatt für das Bisthum Regensburg“, die Vorläuferpublikation des „Amtsblattes für die Diözese Regensburg“. Dieses Datum war für uns Anlass, ein wenig Rückschau auf die lange Geschichte des Amtsblattes zu halten. Domvikar Dr. Josef Ammer hat die vergangenen 150 Jahre zu einer kleinen Publikation zusammengefasst, die diesem Amtsblatt als Anlage beiliegt. Wir wünschen allen unserer Leserinnen und Lesern eine anregende Lektüre.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 21. November 2004

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!
Am kommenden Sonntag richtet sich unser Blick wieder auf die katholischen Mitchristen in der Diaspora. Viele von ihnen machen heute die Erfahrung, dass sie in Teilen Deutschlands und im Norden Europas nicht nur als Katholiken, sondern auch als Christen eine gesellschaftliche Minderheit sind. Umso bedeutsamer ist das Zeugnis des Glaubens unter diesen schwierigen Bedingungen. Immer wieder beweisen unsere katholischen Brüder und Schwestern in der Diaspora, dass der Glaube nicht der großen Zahl bedarf, um „Salz der Erde“ (Mt 5,13) zu sein.

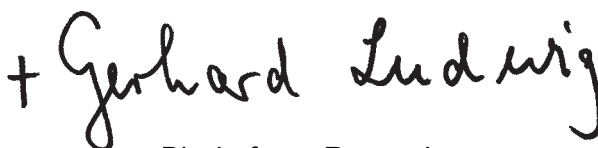
Die Diaspora-Aktion am kommenden Sonntag steht unter dem Leitwort „Gestalten, was wir glauben“. Mit der Kollekte unterstützen wir die Arbeit des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Das besondere Augenmerk gilt dabei den Kindern und Jugendlichen. Sie sind die Zukunft der Kirche. Deshalb unterstützt das

Bonifatiuswerk den Bau katholischer Kindergärten und Schulen, von Kirchen und Gemeindehäusern und fördert die pastorale Kinder-, Jugend- und Gemeindegearbeit.

Sehr herzlich bitten die deutschen Bischöfe Sie um ein Zeichen der Solidarität mit den Katholiken in der Diaspora. Für Ihre großherzige Spende am kommenden Sonntag danken wir Ihnen.

Mainz, den 22. Juni 2004

Für die Diözese Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 14.11.2004, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse gelesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 2004

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

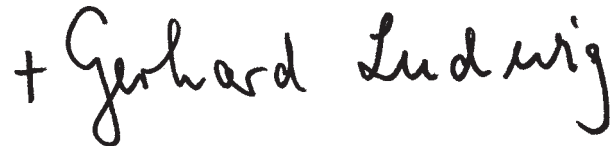
„Wir schulden der Welt das Evangelium vom Reich Gottes“. Dieser Satz aus dem gemeinsamen Hirtenwort der deutschen Bischöfe „Der missionarische Auftrag der Kirche“ macht deutlich, dass zum christlichen Leben auch der tätige Glaube gehört. Mission ist ein Anspruch und eine Aufgabe für alle Christinnen und Christen. Die froh machende Botschaft kommt an, wenn das Wort Gottes im Zeugnis der Tat lebendig wird.

Im Mittelpunkt der diesjährigen Aktion ADVENIAT steht Kolumbien. Die Bevölkerung dort leidet täglich unter Gewalt und Menschenrechtsverletzungen. Ein seit Jahren andauernder Bürgerkrieg hat das Land ausgezehrt und Millionen von Menschen heimatlos gemacht. Wachsende Armut betrifft insbesondere Familien und vom Krieg Vertriebene.

Die Aktion ADVENIAT möchte mit ihrer Hilfe ein deutliches Zeichen der Verbundenheit setzen. Mit gezielten Aktionen soll der Teufelskreis von Gewalt und Armut durchbrochen werden, damit Menschen wieder eine gute Zukunft haben. Das ist die Aufgabe von ADVENIAT. Helfen Sie dabei mit – mit Gebet und Tat! Ihre Spende ist ein Hoffnungszeichen!

Fulda, den 22. September 2004

Für die Diözese Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 12.12.2004, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Umbenennung des Referates Öffentlichkeitsarbeit

Das Referat Öffentlichkeitsarbeit wurde mit Wirkung zum 1.10.2004 in „Bischöfliche Presse- und Medienabteilung“ umbenannt.

Umsetzung der Katholischen Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Die Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensberatung wurde mit Wirkung zum 1.10.2004 aus dem Referat „Ehe und Familie“ ausgegliedert und dem Referat „Diözesane Caritas“ zugeordnet.

Aktionsplan Diaspora-Aktion 2004

Montag, 1. November 2004

1. Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 6./7. November 2004

2. Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag/Sonntag, 13./14. November 2004

3. Bitte sorgen Sie für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.
4. Verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.
5. Weisen Sie auf den Fragebogen des Faltblattes hin, den alle Gemeindemitglieder ausgefüllt direkt – oder

vielleicht gesammelt über das Pfarrbüro – an das Bonifatiuswerk schicken können.

Diaspora-Sonntag, 20./21. November 2004

6. Auslage der restlichen Opferbeutel auf den einzelnen Kirchenbänken.
7. Gottesdienst mit Predigt zum Diaspora-Sonntag. (Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft des Bonifatiuswerkes, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.)
8. Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Samstag/Sonntag, 27./28. November 2004

9. Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Hinweise zur Adveniat-Aktion 2004

Kolumbien steht im Blickpunkt der diesjährigen Adveniat-Kampagne. Das mit großen Kultur- und Naturreichtümern gesegnete südamerikanische Land ist seit Jahrzehnten Schauplatz blutiger Konflikte. Rebellengruppen wie Paramilitärs versuchen mit Entführungen und Anschlägen, selektiven Morden und Massakern, ihren Einflussbereich auszudehnen. Hinter vorgeschobenen ideologischen Kampfgründen stehen in Wirklichkeit handfeste Wirtschaftsinteressen: es geht darum sich den lukrativen Drogen- und Waffenhandel zu sichern und die Kontrolle über Ländereien auszudehnen.

Angesichts der unübersichtlichen politischen Lage ist die Kirche eine der wenigen Institutionen in Kolumbien, die das ungeteilte Vertrauen der Bevölkerung genießen. In zahlreichen Fällen ist es ihr gelungen, zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln, paramilitärische Einheiten zur Entwaffnung zu bewegen und die Freilassung von Entführungsoptionen zu erwirken. Die Kirche ergreift konsequent Partei für diejenigen, die am stärksten unter dem Krieg zu leiden haben: die unschuldigen Opfer in der Zivilbevölkerung. Neben dem akuten Krisenmanagement bei festgefahrenen Verhandlungen, Geiselübergaben oder Gefängnisrevolten steht der langfristige Einsatz für einen zukunftsfähigen Frieden ganz oben auf ihrer Agenda. Umfassende Sozial- und Jugendprojekte bieten Tätern wie Opfern konkrete Alternativen zur alltäglichen Gewalt. Ziel ist es, die sozialen Ursachen des Konflikts zu beheben und langfristig eine „Kultur des Friedens“ zu säen.

Für den 1. Adventssonntag (28. November) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen sowie die Adveniat-Zeitschrift auszulegen.

Am 3./4. Adventssonntag (12./19. Dezember) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der vorstehende Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen bzw. sie dem Kollektenkonto des Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat/Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

In den Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kindermetten, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen.

Der Ertrag der Kollekte ist ohne Abzug bis spätestens 15. Januar 2005 auf das bekannte Konto der Bischöflichen Administration mit dem Vermerk „ADVENIAT 2004“ zu überweisen. Wir bitten dringend um Einhaltung des Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist.

Informationstag im Priesterseminar

Der Informationstag findet statt am Samstag, 20. November 2004 von 9.00 Uhr bis ca. 13.00 Uhr (nach dem Mittagessen). Eingeladen sind Schüler, Studenten und Auszubildende (ab ca. 17 Jahren), aber auch junge Männer mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Interesse am Priesterberuf haben.

Programm: Informationen über die verschiedenen Ausbildungswege, über das Leben im Priesterseminar und das Studium der Theologie; Begegnung mit der Seminarleitung und den Priesterkandidaten; gemeinsames Gebet

Anmeldung bitte bis spätestens 15.11.2004 an:

Priesterseminar, Regens Gottfried Dachauer, Weiherweg 6, 93051 Regensburg, Telefon: 0941/585160, Fax: 0941/5851640, Email: priesterseminar-regensburg@t-online.de. Außer der Anreise entstehen keine Kosten! Ein Informationsblatt ist beigelegt. Weitere können im Priesterseminar angefordert werden.

„Ich bin Pfarrer geworden ...“

Kontaktgespräch für neuernannte Pfarrer und Pfarradministratoren

Die im Herbst 2004 neu ernannten Pfarrer bzw. erstmals angewiesenen Pfarradministratoren sind für Donnerstag, 04. November 2004, zu einem Kontaktgespräch mit Vertretern der Bischöflichen Finanzkammer und der Rechtsstelle des Bischöflichen Ordinariats eingeladen. Beginn: 10.00 Uhr; Ende gegen 16.00 Uhr.

Ort: Bildungshaus Schloss Spindlhof bei Regenstau. Interessierte Priester werden gebeten, sich bis 25. Oktober 2004 schriftlich im Referat Priester und Ständige Diakone anzumelden (Fax 0941/597-1035).

Handreichung für die Gemeinden zum 5. Jahrestag der Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“

Die Handreichung für die Gemeinden zum 5. Jahrestag der Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ ist unter dem Titel „Gottes Gnade im Glauben empfangen“ als kleine Broschüre erschienen; sie enthält Bausteine zur liturgischen Gestaltung eines ökumenischen Dankgottesdienstes sowie Elemente zur entsprechenden Gestaltung der Eucharistiefeyer. Im Ökumenereferat (Tel. 0941/597-1701) und im Bischöflichen Seelsorgeamt (Tel. 0941/597-1601) kann diese Handreichung abgerufen werden.

Gebetswoche für die Einheit der Christen

Zur Gebetswoche für die Einheit der Christen 2005 sind die entsprechenden Materialien (Gottesdienstheft, Arbeitshilfe, Plakat) erschienen; sie können bestellt werden beim Franz Sales Verlag, Postfach 1361, 85067 Eichstätt, Tel: 08421/9348931, Fax: 08421/9348935, Email: info@franz-sales-verlag.de, Internet: www.franz-sales-verlag.de. Im Ökumenereferat und beim Seelsorgeamt liegen Musterexemplare auf. Das Thema für die Gebetswoche 2005 lautet: „Christus - das eine Fundament der Kirche“. Der zugrunde liegende Bibeltext ist 1 Kor 3,1-23.

Allerseelen-Kollekte

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Je nach Ihren Möglichkeiten erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Neuausgabe des Schematismus

Für das Jahr 2005 ist die Neuausgabe des Schematismus, Sonderteil „Weltpriester und Ständige Diakone A“ (alphabetisches Verzeichnis der Priester mit den persönlichen Daten und Verzeichnis der Ständigen Diakone), vorgesehen.

Dazu ersuchen wir um Meldung aller Korrekturen und inzwischen eingetretenen Veränderungen. Diese Meldungen wollen direkt oder über die H.H. Dekane bis spätestens 19. November 2004 an die Registratur des Bischöflichen Ordinariates, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, F 0941/597-1050, Fax 0941/597-1055, eingesandt werden.

Telekommunikationsvertrag mit der Deutschen Telekom AG (T-VPN)

Die sieben bayerischen (Erz-) Diözesen haben im Jahre 1999 mit der Deutschen Telekom AG einen Telekommunikationsvertrag abgeschlossen. Durch diesen Vertrag ist es möglich, im Bereich der Telekommunikation z.T. erheblich Kosten einzusparen.

Am Vertrag können grundsätzlich sämtliche kirchliche Einrichtungen teilnehmen. Die Tarife werden mit der Deutschen Telekom regelmäßig nachverhandelt, um sie den Veränderungen am Markt anzupassen.

In einer Aktion bis 31.12.2004 wird die Deutsche Telekom das einmalige Bereitstellungsentgelt von 102,26 € für die Aufnahme in den T-VPN nicht berechnen. D.h. alle Beitritte zum T-VPN und DSL-Bestellungen sind bis 31.12.2004 kostenfrei.

Kirchliche Einrichtungen, die beabsichtigen, in den T-VPN-Vertrag aufgenommen zu werden, wenden sich bitte an die Bischöf. Finanzkammer Regensburg, Herrn Mühlbauer (Tel. 0941/597-1121).

Kirchenkollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge

Wie im Direktorium vermerkt, kann an einem Sonntag im November eine Kirchenkollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge durchgeführt werden. Die Sammlung wird allen Seelsorgern nahegelegt. Ein kurzes persönliches Wort an die Gottesdienstteilnehmer/-innen könnte das Verständnis für die Verpflichtung zum Gebet und zum christlichen Gedenken an die Kriegssopfer wecken.

Durch die Möglichkeit, auch in den östlichen Ländern Kriegsgräber anzulegen und zu pflegen, sind die Aufgaben der Kriegsgräberfürsorge gewachsen. Wir bitten darum, die Kollekte zu empfehlen.

Das Ergebnis der Sammlung, das der Kriegsgräberfürsorge dient, möge an die Bischöfliche Administration, Vermerk „Kriegsgräberfürsorge 2004“, auf das Konto-Nr. 1100203, BLZ 750 903 00, bei der LIGA Regensburg, abgeführt werden.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14.11.2004

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (14.11.2004) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2004 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Priesterjubiläen 2005

Wir weisen darauf hin, dass Geistliche, die im Jahr 2005 ein Priesterjubiläum feiern und nicht wünschen, dass ihre Daten veröffentlicht werden, darüber bis spätestens 15. November 2004 eine Mitteilung an das Generalvikariat, Tel: 0941/597-1001, Fax: 0941/597-1010, machen müssen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

Adressbuch für das Katholische Deutschland 2004/2005

Exemplare können über den Buchhandel oder beim Bonifatius-Verlag, Postfach 12 80, 33042 Paderborn, erworben werden. Der Ladenpreis beträgt 25,90 € (Buch und CD-Rom) bzw. 17,90 € (nur Buch).

Diözesan-Nachrichten

Bestätigung der Wahl zum Dekan:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat zum 28.09.2004 die Wahl von Pfarrer Walter **Hellauer** zum Dekan des Dekantes Sulzbach-Hirschau bestätigt.

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden:

zum 01.09.2004:

P. Florian **Szczzech** OFM Conv., als Pfarrvikar (seelsorgliche Mithilfe) nach Neustadt-St. Felix und zur Mithilfe im Dekanat;

zum 20.09.2004:

Pfarrvikar Josef **Mingyuan CHEN**, Straubing-St. Peter, als Pfarrvikar zur bes. Verwendung in die Pfarrei Mengkofen mit Expositur Hüttenkofen;

zum 01.10.2004:

Kurat Adam **Nieciecki**, Donaustauf, als Pfarradministrator in die Pfarrei Weiherhammer;

zum 01.10.2004 bis 31.08.2005:

Pfarrvikar Andrzej **Kolakow**, Schierling, als Pfarradministrator in die Pfarrei Regensburg-St. Albertus Magnus;

zum **09.10.2004:**

Pfarrvikar P. Paul **Gnalian** V.C., Spindlhof, als Pfarrvikar zur bes. Verwendung in die Pfarrei Schierling mit Aushilfstätigkeit im Bistum;

Entpflichtungen:

Mit Wirkung vom 01.10.2004 wurde Direktor Pfarrer Karl **Lingl** von der Pfarradministration in Regensburg-St. Albertus Magnus entpflichtet.

Mit Wirkung vom 01.09.2004 wurde Prälat Helmut **Huber**, Freising, vom Amt des Leiters des Instituts für Theologische und Pastorale Fortbildung in Freising entpflichtet.

Laien im kirchlichen Dienst (Korrektur zu Abl. 9/2004)

Die Anweisungen der Gemeindeassistenten/innen und Gemeindefereenten/innen gelten zum 1.9.2004 (nicht wie angegeben zum 1.9.2003);

Gemeindeassistentin Bettina **Ruhland** wurde zum 1.9.2004 für Oberviechtach, Pullenried und Wildeppenried angewiesen (nicht wie angegeben für Bärnau und Hohenthann).

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Kündigung der Bauleistungsversicherung (Sammelvertrag)

Der Sammelvertrag zum Bauleistungsversicherungsschutz (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9/2003) wurde zum 31.12.2004 gekündigt. Wir bitten, dies bei künftigen Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Abschluss von Gruppenversicherungsverträgen mit der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG

Die Diözese Regensburg hat mit der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG Gruppenversicherungsverträge über die Tarife PEP plus und PKT plus W abgeschlossen. Auf die beigefügten Merkblätter wird verwiesen.

Versicherbar im Rahmen der Gruppenversicherungsverträge sind alle Mitarbeiter/-innen aller kirchlicher

Rechtsträger und ihrer Einrichtungen im Gebiet der Diözese Regensburg.

Es wird ersucht, neue Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen über die Versicherungsmöglichkeit nach den Gruppenversicherungsverträgen zu informieren (die bereits beihilfeversicherten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wurden bzw. werden unmittelbar von der Beihilfeversicherung informiert).

Anfragen zu den Gruppenversicherungsverträgen sind ausschließlich zu richten an die Bayerische Beamtenkrankenkasse, Maximilianstraße 53, 81537 München, (Tel. 089/2160-8888).

Prälat Robert Hüttner
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Kolloquium Europäischer Pfarreien

Das 23. Kolloquium Europäischer Pfarreien findet vom 17. bis 21. Juli 2005 in Erfurt statt.

Gut 40 Jahre nach Erscheinen der Konstitution „Gaudium et spes“ wurde das Thema gewählt:

Mit Freude und Hoffnung in eine plurale Zukunft. Ort der Zusammenkunft ist in Zusammenarbeit mit der katholischen Theologischen Fakultät die Erfurter Universität.

Information: Sekretariat CEP 2005 Erfurt, Edith-Stein-Schule, Trommsdorffstr. 26, 99084 Erfurt; Tel: 03611576890; Fax: 5768989; Email: ess-erfurt@t-online.de

Veranstaltung des Schönstattzentrums

Priestertag am Buß- und Betttag im Schönstattzentrum Nittenau. Thema: „Bausteine für die Seelsorge - Heilige Zeiten, .

Referenten: Prof. Dr. Hubertus Brantzen, Subregens Martin Emge, Bamberg

Termin: 17.11.2004

Ruhestandsgeistlicher gesucht

Für unser Schwesternaltenheim in Mengkofen suchen wir ab sofort einen Ruhestandsgeistlichen für die täglichen Gottesdienste

und die seelsorgliche Begleitung unserer betagten Schwestern. Wir bieten freie Kost und Wohnung (Appartement 40 qm). Interessierte Priester mögen sich bitte bei der Provinzleitung der barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz melden: Provinzoberin Sr. Pauline Panhölzl, Kreuzstraße 3, 97737 Gemünden am Main, Tel: 09351/805-0.

Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ (Information des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen der Diözese Regensburg)

In den vergangenen Jahren beteiligten sich wiederholt kirchliche Einrichtungen, allen voran Kindergärten, an der vom Verein „Geschenke der Hoffnung e.V.“ mit Sitz in Berlin durchgeführten Spendenaktion „Weihnachten im Schuhkarton“. Das Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen sieht sich daher erneut zu folgender Information veranlasst:

„Geschenke der Hoffnung e.V.“ ist der deutsche Zweig des in den USA ansässigen internationalen christlichen Hilfs- und Missionswerkes „Samaritan's Purse“. Dieses steht unter der Leitung von Franklin Graham, dem ältesten Sohn des bekannten Baptistenpredigers Billy Graham. Franklin Graham selbst machte in jüngerer Vergangenheit durch seine aggressive Haltung gegenüber dem Islam Schlagzeilen.

Das Hilfswerk ist evangelikaler Prägung und vorwiegend missionarisch orientiert. So wird den Geschenkkartons in der Regel ein Exemplar der Weihnachtsgeschichte in der Sprache des Ziellandes beigelegt. Umstrittene Hilfsaktionen mit missionarischem Hintergrund werden jedoch auch zu anderen Gelegenheiten (derzeit etwa im Irak) durchgeführt.

Aus katholischer Sicht können weder das missionarische noch das mit den Schuhkartons verfolgte entwicklungspolitische Konzept Zustimmung finden. Letzteres lässt sowohl eine längerfristige Perspektive als auch eine nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe vermissen.

Da überdies weder mit „Samaritan's Purse“ noch mit „Geschenke der Hoffnung e.V.“ eine ökumenische Zusammenarbeit besteht, sollen sich katholische Einrichtungen an der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ nicht beteiligen. Als Alternative empfiehlt es sich, die Projekte des Kindermissionswerkes (<http://www.sternsinger.org>) zu unterstützen.

Studientagung für Jugendseelsorge 2004

Thema: „Noch 38 Wochen, ein ¼ Jahr, 269 Tage“ Herausforderung Weltjugendtag.

Der Weltjugendtag 2005 kann für die Katholische Kirche in Deutschland sicher als Jahrhundertereignis gelten, und so ist es nahe liegend, dass sich auch die Studientagung für Jugendseelsorge diesem Thema - in zweifacher Hinsicht - stellt:

In einem ersten Schritt soll es darum gehen, das Phänomen „Weltjugendtag“ kritisch unter die Lupe zu nehmen und z. B. zu fragen, ob es sich hierbei „nur“ um ein Event handelt oder ob sich doch mehr dahinter verbirgt. Wichtiger scheint jedoch die Frage, welche Chancen der WJT für unsere konkrete Jugendarbeit beinhaltet und wie diese Chancen auch genutzt werden können. Im zweiten Schritt sollen sehr praktische Fragen zur qualitativ guten Bewältigung aller Aufgaben, die ein Weltjugendtag mit sich bringt, im Mittelpunkt stehen.

Hauptreferent: Hans Hobelsberger, Diplomtheologe und langjähriger Referent für jugendpastorale Bildung an der Arbeitsstelle für Jugendseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz, Düsseldorf

Inhaltliche Fragestellungen und Themen am Montag:

1. Event und Weltjugendtag
2. Fragen der Nachhaltigkeit

Diverse Workshops mit verschiedenen Referenten/-innen am Dienstag.

Termin: 15. - 17. November 2004
 Beginn: Montag, 15.11.04, 14.00 Uhr
 Ende: Mittwoch, 17.11.04, 13.00 Uhr (nach dem Mittagessen)

Ort: Jugendbildungsstätte Windberg, Pfarrplatz
 22, 94336 Windberg
 Telefon 09422/824 200

Adressaten: Pfarrer, Kapläne, Diakone, Gemeinde- und Pastoralassistenten/-innen bzw. -referenten/-innen, hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der kirchlichen Jugendarbeit

Anmeldeschluss: 4. November 2004

Anmeldung und nähere Informationen: Bischöfliches Jugendamt, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, Telefon 0941/597-2265, Fax 0941/597-2299 ; Email: jugendamtsleitung@bja-regensburg.de; www.bja-regensburg.de

Orgeln abzugeben

Das Priesterseminar St. Wolfgang, Regensburg bietet zwei Orgeln der Fa. Michael Weise, Plattling an. Eine kleinere zwei-manualige Orgel mit Pedal (5 Register) und die bisherige Orgel der Hauskapelle, ebenfalls mit zwei Manualen und Pedal, 16 Register und elektropneumatischem Spielsystem. Interessenten wenden sich bitte an das Priesterseminar, Tel: 0941/585160.

Orgel gesucht

Für die Kirche St. Wendelin in Westerngrund wird eine gut-erhaltene, gebrauchte Orgel gesucht. Informationen mit technischen Daten, Baujahr und Außenmaßen bitte an den Kirchenpfleger Albin Dorsch, Spessartstr. 7, 63825 Westerngrund, Tel: 06024/630576 (werktags ab 18.00 Uhr), Email: dorsch.albin@t-online.de

Bonifatiuswerk: Adventskalender 2004

Der Adventskalender des Bonifatiuswerkes ist in diesem Jahr den Bistumspatronen in Deutschland gewidmet. Für das Bistum Regensburg weist am 29. November ein Kasten mit Getreide auf den Heiligen Wolfgang hin. Im dazu gehörenden 60seitigen Begleitheft werden Legenden der heiligen Bistumspatrone erzählt. An manchen Tagen erschließen Rätsel und spielerische Hinweise den Sinn der Legenden; an anderen ermuntern Bastelvorschläge, Rezepte und Spiele die jungen Leser, sich auf den Weg zur Krippe zu begeben. Kurzinformationen zum jeweiligen Bistum runden die Seiten ab. Mit dem Erlös durch den Verkauf des Kalenders sowie diverser Weihnachtskarten mit Motiven barocker Meister wird ein innovatives Kinderprojekt in der Diaspora gefördert, das Martinshaus in Liepaja, Lettland.

Bestelladresse: Bonifatiuswerk, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel: 05251/29 96-54/ (Frau Diße), Fax - 83, disse@bonifatiuswerk.de

Beilagen: - 150 Jahre Amtsblatt
 - Dynamische Pflegegeld-Versicherung
 - Supplement: Literaturdienst Theologie und Kirche

- Informationstag Priesterseminar
 - Zusatzversicherung für gesetzlich Krankenversicherte

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2004 € 25,- im Jahr
 Druck: Vormalis Manzschke Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2004

Nr. 11

08. November

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2005 - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Zentral-KODA - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Änderung in Umsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Personalplanung 2005 - Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf 2005 - Theologische Fortbildungswoche zur Vorbereitung auf die II. Dienstprüfung für die Priester der Weihejahrgänge 2001/2002 und Ständigen Diakone im Hauptberuf - Urlaubsvertretungen im Sommer 2005 - Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Weltfriedenstag 2005 - Einstellung des Pfarramtsblattes - Gabe der Gefirmten 2005 - Weltmissionstag der Kinder 2004/2005 - 47. Aktion Dreikönigssingen - Kollekte zum Afrikatag - Diözesan-Nachrichten - Notizen

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2005

Liebe Mädchen und Jungen,
liebe Brüder und Schwestern im Herrn,

„Kinder haben eine Stimme“ – dieses Motto der Aktion Dreikönigssingen 2005 umschreibt treffend das Programm, unter dem sich unsere Sternsingergruppen Jahr für Jahr auf den Weg machen. Die jungen Sängerinnen und Sänger leihen ihre Stimme den vielen Kindern in der Welt, deren Hilferufe wir sonst nicht hören würden. Zugleich werden sie zur Stimme Christi, der den Notleidenden seine Nähe zusagt.

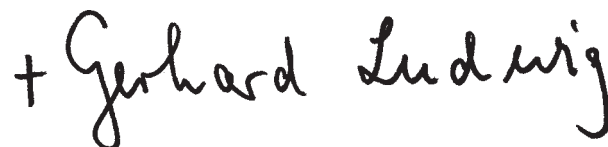
Das bewundernswerte Ergebnis der letztjährigen Aktion macht Mut für die kommende Wegstrecke. Dabei richtet sich unser Blick besonders auf Thailand, wo viele Kinder ausgebeutet und in ihrer Menschenwürde verletzt werden. Die Sternsinger bezeugen, dass auch sie

gewollt und geliebt sind. Alle haben von ihm her einen Namen und dürfen von ihm eine Zukunft erhoffen.

Herzlich rufen wir deutschen Bischöfe auch in diesem Jahr alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen auf, die Kinder und Jugendlichen, die als Sternsinger unterwegs sind, zu unterstützen und zu begleiten.

Fulda, den 22. September 2004

Für die Diözese Regensburg



Bischof von Regensburg

Der Aufruf wird zum Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2004 empfohlen.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Zentral-KODA

Die Zentral-KODA hat am 01.07.2004 folgende Beschlüsse gefasst, denen die Bayerische Regional-KODA in ihrer Vollversammlung am 13./14.07.2004 zugestimmt hat. Diese Beschlüsse setze ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft.

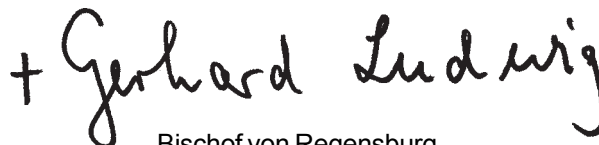
- Beschluss zur Entgeltumwandlung
zum 01.10.2004
- Ordnung für den Arbeitszeitschutz im liturgischen Bereich
zum 01.01.2006

Im Geltungsbereich der Bayerischen Regional-KODA-Ordnung regelt die KAZO (ABD Teil C, 1.) unter Punkt B. den Arbeitszeitschutz für Mitarbeiter im liturgischen

Bereich. Gem. § 7 der von der Zentral-KODA beschlossenen „Ordnung für den Arbeitszeitschutz im liturgischen Bereich“ gilt die KAZO (ABD Teil C, 1.) unverändert fort.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes .

Regensburg, den 08. November 2004



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 13./14.07.2004 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg um genannten Zeitpunkt in Kraft setze.

- Ergänzende Regelung zu den Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung nach dem „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ (BetrAVG)
zum 01.09.2004
- Betriebliche Altersversorgung (Entgeltumwandlung) hier: Aufnahme künftiger Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen in umwandelbare Arbeitgeberentgeltbestandteile
zum 01.09.2004
- Vergütungsordnung für Mitarbeiter in der kirchlichen Verbands- und Bildungsarbeit für Erwachsene vom 01.07.1994
zum 01.09.2004
- Vergütungsordnung für bestellte Jugendpfleger und gleichgestellte Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit mit vergleichbaren Tätigkeitsmerkmalen vom 01.01.1994
zum 01.09.2004
- § 25 ABD A, 1. Ausnahmen von Abschnitt VI, Eingruppierung
zum 01.09.2004
- ABD Teil A, 3.3., G. 1. Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst
zum 01.09.2004

- Vergütungsregelung für Religionslehrer, die unter die Sonderregelung zur Dienstordnung für Religionslehrer i. K. fallen vom 01.09.1998
zum 01.09.2004
- Übernahme der Regelungen des Tarifabschlusses des öffentlichen Dienstes vom 31.01.2003 hier: Änderung des Zahltages für die Vergütung
zum 01.09.2004
- Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (01.12.2000) sowie des Gesetzes zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“ (30.11.2000)
zum 01.09.2004
- Regelung über ein Urlaubsgeld für Mitarbeiter
zum 01.07.2004
- Anpassung an den EURO
zum 01.09.2004
- Ordnung über die betriebliche Altersversorgung, der bei der SELBSTHILFE, Pensionskasse der Caritas VVaG versicherten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, Versorgungsordnung B, ABD Teil C, 3 b
zum 01.09.2004

Beschluss betrifft nur Diözese Augsburg

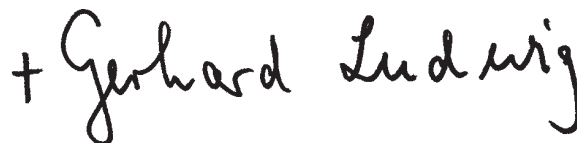
- Diözesane Ordnung für die Fortbildung, Weiterbildung, Zusatzausbildung der pädagogischen Fach- und Zweitkräfte in den katholischen Tagesstätten für Kinder in der Diözese Augsburg
zum 01.09.2004

Änderungen in Umsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

- Ausfüllung des § 9 Abs. 2 Dienstordnung für Religionslehrer i. K.
hier: Regelung der Stundenermäßigung bei Teilzeit wegen Alters oder wegen Schwerbehinderung
zum 01.09.2004
- Änderung der Hochziffer des § 2 Ab. 1 (betr.: Vollbeschäftigung) der Sonderregelung für Religionslehrer, die nicht unter die Dienstordnung für Religionslehrer im Kirchendienst fallen, vom 01.09.1998
zum 01.09.2004

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 08. November 2004



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Personalplanung 2005

Um den priesterlichen Dienst in frei werdenden Pfarreien unter Würdigung der zur Verfügung stehenden Personen und der Pastoralen Planung im Bistum ohne Zeitdruck gewährleisten zu können, ist frühzeitiges Planen ebenso wichtig wie die Bereitschaft, neue Stellen zu übernehmen. Dazu bitten wir folgendes zu beachten:

1. Ruhestandsgesuche

Wer entsprechend den diözesanen Richtlinien zum 01.09.2005 in den Ruhestand treten möchte, wird gebeten, sich umgehend beim Personalreferenten zu melden. Die Gespräche müssen bis zum 30. November 2004 abgeschlossen sein. Das Ruhestandsgesuch an den Hwst. Herrn Bischof ist bis spätestens 15. Dezember 2004 einzureichen. Spätere Gesuche können nur aus unvorhergesehenem Anlass berücksichtigt werden. Über die fristgerecht eingegangenen Ruhestandsgesuche wird in der Ordinariatskonferenz Anfang des neuen Jahres beraten und beschlossen.

2. Pfarrstellenwechsler

Um mehr Bewegung in die Stellenbesetzungen zu bringen, werden auch alle Priester, die zum 01. September 2005 gerne eine neue Stelle antreten würden, ermittelt. Vor allem die Priester, die bereits über zehn Jahre am Ort sind, bitten wir, sich in nächster Zeit für eine neue Stelle zur Verfügung zu stellen. Wer dazu bereit ist, möge dies bis zum 30. November 2004 im Referat Priester und Ständige Diakone schriftlich anzeigen. Vorstellungen über den künftigen Einsatzort können beigefügt werden. Diese Absichtserklärung gilt als vertrauliche, unverbindliche Interessensbekundung.

3. Pastorale Planung

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Generalvikar, den Personalreferenten für Priester und Ständige Diakone sowie für die Pastoralen Dienste und dem Seelsorgeamtsleiter, werden auf dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Priester im Blick auf die Pastorale Planung im Bistum ermitteln, welche der freigewordenen Pfarreien wieder besetzt bzw. evtl. zu einer Seelsorgeeinheit zusammen gefasst werden und wie Priester aus dem Ausland eingesetzt werden können.

4. Ausschreibungsverfahren

Pfarreien, die neu besetzt werden sollen, werden zunächst intern denen angezeigt, die als „Pfarrstellenwechsler“ ein Versetzungsinteresse bekundet haben. Später erfolgt dann die allgemeine Ausschreibung im Amtsblatt. Nach Eingang aller Bewerbungen entscheidet die Ordinariatskonferenz über die Neubesetzung. Dann noch offene Stellen werden den „Pfarrstellenwechslern“ und den Kaplänen, die für die Übernahme einer Pfarrei vorgesehen sind, angeboten. Bleiben dann noch Stellen frei, erfolgt ggf. eine zweite Ausschrei-

bung. Die dann noch freien Stellen werden durch interne Umsetzungen oder mit Priestern aus dem Ausland besetzt.

5. Kapläne

Kapläne des Weihejahrgangs 2002 bzw. Angehörige früherer Weihejahrgänge, die noch keine zweite Stelle angetreten haben, werden zum 01. September 2005 einer neuen Kaplansstelle zugewiesen. Diese Zuweisung erfolgt bis Ende Juni 2005.

Kapläne im sechsten bzw. fünften Dienstjahr sind je nach Bedarf für die Besetzung noch freier Pfarrstellen vorgesehen. Sie können keine Bewerbung einreichen, aber ihr Interesse an einzelnen Pfarreien bekunden.

6. Bildung von Seelsorgeeinheiten

Wo eventuell Seelsorgeeinheiten gebildet werden müssen, wird mit den betreffenden Pfarrern frühzeitig ein erstes Vorgespräch geführt. Die endgültige Entscheidung durch die Ordinariatskonferenz fällt nach der zweiten Ausschreibung freier Pfarreien. Die zuständigen Regionaldekane und Dekane werden informiert. Das Seelsorgeamt begleitet die Zusammenführung der Pfarreien.

7. Einsatz- und Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester

Pfarreien bzw. Einrichtungen, die gerne einen Ruhestandspriester aufnehmen würden und diesem evtl. auch eine Wohnung oder ein leerstehendes und beziehbares Pfarrhaus anbieten könnten, werden gebeten, dies bis 15. November 2004 im Referat Priester und Ständige Diakone schriftlich (mit einer Kurzbeschreibung der gewünschten Mithilfe und Wohnmöglichkeit) zu melden. Künftige Ruhestandspriester können die Informationen dann im Personalreferat abfragen.

Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf 2005 Ausführungsbestimmungen

Im Jahr 2005 besteht wieder die Möglichkeit zur Zweiten Dienstprüfung im Bistum Regensburg. Für die Durchführung gilt die vom Bischof zum 05. Januar 1996 in Kraft gesetzte „Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern in den bayerischen Diözesen“ (vgl. Amtsblatt 1996 Nr. 1, S. 8-10).

Laut § 6 der Prüfungsordnung können „Diözesanpriester anderer Diözesen mit Zustimmung ihres Ortsordinarius, Ordenspriester mit Zustimmung ihres Oberen“ um Zulassung bitten. Voraussetzung sind drei Dienstjahre nach der Priesterweihe und der Nachweis über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Fortbildung in der Diözese (§ 8). Zur Teilnahme vorgesehen sind die Priester der Weihekurse 2001/2002 und ältere Jahrgänge, die sich der Zweiten Dienstprüfung noch nicht unterzogen haben, sowie die Ständigen Diakone, die nach dem

01.01.2001 in den hauptamtlichen Dienst übernommen wurden.

In die Prüfungskommission hat Diözesanbischof Dr. Müller gemäß § 2 der Prüfungsordnung berufen:

Generalvikar Dr. Wilhelm Gegenfurtner
 Universitätsprofessor Dr. Konrad Baumgartner
 Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen
 Domkapitular Peter Hubbauer
 Regens Gottfried Dachauer
 Pfarrer Dr. Anton Hierl
 Studienrat Thomas Köppl
 Kaplan Manuel Thillmann
 Kaplan Godehard Wallner

Bei der konstituierenden Sitzung am 28. Oktober 2004 wählte die Kommission Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen zu ihrem Vorsitzenden und Regens Gottfried Dachauer zum Stellvertreter.

1. Bewerbung

Die Bewerber reichen bis spätestens 15. Januar 2005 ihr Zulassungsgesuch an den Hwst. Herrn Bischof im Bischöflichen Ordinariat ein.

Anzuführen sind die belegten Fortbildungskurse im Rahmen der Berufseinführung; ggf. sind auch vorhandene Nachweise über die Teilnahme an den Fortbildungen beizulegen.

Außerdem nennt jeder Prüfungsteilnehmer das Thema seiner Zulassungsarbeit, das er frei wählen kann. Das Thema soll einen Teilbereich der pastoralen Praxis reflektieren. Es kann aber alternativ ein theologisch-wissenschaftliches Thema bearbeitet werden. Unverbindliche Themenvorschläge der Kath.-Theol. Fakultät zu diesem zweiten Bereich werden im Laufe des November 2004 den in Frage kommenden Priestern und Ständigen Diakonen zugesandt.

Das Thema der Zulassungsarbeit gilt als angenommen, wenn der Bewerber bis 01. Februar 2005 vom Vorsitzenden der Prüfungskommission keinen anderen Bescheid erhalten hat.

2. Terminplan

Die Monate Februar bis einschließlich Juni 2005 gelten als Zeit für die Abnahme von Predigt und Religionsunterricht sowie für die Erstellung der Zulassungsarbeit. Vom 04. - 07. April 2005 findet der Vorbereitungskurs im Diözesanen Bildungshaus Schloss Spindlhof statt. Die Schlussprüfung ist vom 20. - 22. September 2005 im Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal angesetzt. Eintreffen am Montag, 19. September 2005 bis 17.30 Uhr.

Integrierender Bestandteil der II. Dienstprüfung sind außerdem der Kurs für kirchliche Verwaltung vom 03. - 10. Februar 2006 im Priesterseminar (nur für die Priester unter den Prüfungsteilnehmern) sowie der Kurs „Führen und Leiten“ vom 06. - 11. November 2006 im Haus Werdenfels für alle Prüfungsteilnehmer.

3. Zulassungsarbeit

Die Zulassungsarbeit soll eine theologische Reflexion über einen Teilbereich heutiger Pastoral darstellen, kann aber auch ein theologisches Thema wissenschaft-

lich behandeln (vgl. § 11 Prüfungsordnung). Sie muss mindestens Referatslänge aufweisen, d.h. 10 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, einzeilig geschrieben). Sie muss eigenständig abgefasst sein und bis spätestens 30. Juni 2005 im Referat Priester und Ständige Diakone vorliegen. Bei der Wahl eines von der Kath.-Theol. Fakultät vorgeschlagenen Themas stehen die jeweiligen Fachreferenten zur Beratung und Begleitung der Arbeit zur Verfügung.

4. Beurteilung der Religionsstunde

Die vorgeschriebene Beurteilung einer stundenplanmäßigen Religionsstunde wird von einem Vertreter des Schulreferates der Diözese und dem zuständigen Schuldikan bzw. Schulbeauftragten des Prüfungskandidaten vorgenommen.

Dazu wendet sich jeder Prüfungskandidat nach dem 01. Februar 2005 an das Schulreferat und unterbreitet einige Terminvorschläge für die Prüfung (Wer nicht im Schuldienst ist, vereinbart mit dem Personalreferat einen Termin zur Prüfung einer Gemeindegatechese).

Das Schulreferat setzt sich daraufhin mit dem Schuldikan bzw. Schulbeauftragten in Verbindung und teilt dem Prüfungskandidaten mindestens 14 Tage vorher den endgültigen Prüfungstermin mit. Der inhaltliche und didaktische Verlaufsplan der Religionsstunde ist den Prüfern spätestens am Prüfungstag schriftlich vorzulegen.

Im Anschluss an den Unterricht findet ein Kolloquium zwischen den Prüfern und dem Kandidaten statt; danach erfolgt die Benotung durch beide Prüfer.

5. Beurteilung der Predigt

Die Beurteilung der Predigt wird von einem der Diözesanbeauftragten für Homiletik (Pfr. Bernd Schaplow und Domvikar Dr. Werner Schröder) wahrgenommen.

Die Prüfungskandidaten setzen sich nach dem 01. Februar 2005 mit einem der Prüfer in Verbindung und vereinbaren mit ihm einen Prüfungstermin. Der Kandidat teilt dann dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates den Prüfungstermin mit und bittet um Mitwirkung bzw. Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin. Nach der Predigt führen Prüfer und Mitglied des Pfarrgemeinderates mit dem Kandidaten ein Kolloquium und geben anhand eines Beurteilungsbogens ihr Votum ab. Die Note legt der Prüfer fest. Das Mitglied des Pfarrgemeinderates hat nur beratende Funktion.

6. Vorbereitungskurs

Der gemäß § 9 vorgeschriebene Vorbereitungskurs findet vom 04. - 07. April 2005 im Diözesanen Bildungshaus Schloss Spindlhof statt. Die Referate führen in den Prüfungsstoff der schriftlichen Schlussprüfung ein. Die einzelnen Referenten/-innen werden dazu aus der von ihnen behandelten Thematik mindestens ein Klausurthema stellen.

7. Schlussprüfung

Für die schriftliche Prüfung am 20. September 2005 in Johannisthal stehen drei Stunden zur Verfügung. Die Themen werden von den Referenten/-innen des Vor-

bereitungskurses in Spindlhof gestellt und nehmen auf die dort besprochenen Inhalte Bezug.

Für die mündliche Einzelprüfung am 21./22. September 2005 ordnet der Bischof an, dass sie wie bisher vor drei Prüfern stattfindet. Dabei führt ein Domkapitular als Vertreter des Bischofs den Vorsitz.

Als Datum der bestandenen Prüfung gilt der Tag, an dem das Zeugnis ausgestellt wird.

Theologische Fortbildungswoche zur Vorbereitung auf die II. Dienstprüfung für die Priester der Weiejahrgänge 2001/2002 und Ständigen Diakone im Hauptberuf

Ort: Tagungsort Schloss Spindlhof
Beginn: Montag, 04. April 2005, 14.30 Uhr
Ende: Donnerstag, 07. April 2005, 18.00 Uhr

Tagungsprogramm:

Montag, 04. April 2005

bis 14.30 Uhr: Eintreffen im Tagungshaus; Kaffee

15.00 - 17.30 Uhr Ein barmherziger und gnädiger Gott - Gottes Selbstmitteilung am Sinai und seine Gegenwart im Wort der Schrift
Prof. Dr. Christoph Dohmen

Dienstag, 05. April 2005

09.00 - 12.00 Uhr Die Gestalt des Petrus (die heutige Forschung) und der Primat des Papstes
Prof. DDr. Hubert Ritt

15.00 - 17.30 Uhr Wahrhaftigkeit und Transparenz als Grundhaltungen in der Pastoral
Prof. Dr. Herbert Schlögel

Mittwoch, 06. April 2005

09.00 - 12.00 Uhr Monotheismus unter Verdacht: Wie gewalttätig ist der biblische Gottesglaube?
Prof. Dr. Alfons Knoll

- nachmittags frei -

Donnerstag, 07. April 2005

09.00 - 12.00 Uhr Bestattungs- und Trauerkultur im Wandel - Positionen aus christlicher Sicht
Prof. Dr. Konrad Baumgartner

15.00 - 17.30 Uhr Wahrer Mensch und wahrer Gott - Aktuelle Grundfragen der Christologie
Prof. Dr. Erwin Dirscherl

Urlaubsvertretungen im Sommer 2005

Die Priester werden gebeten, rechtzeitig in der Dekanatskonferenz ihre Urlaubszeit und die Möglichkeiten gegenseitiger Vertretung zu besprechen.

Gesuche um ausländische Aushilfspriester sollen unter Angabe des genauen Zeitraums bis spätestens 01.

Februar 2005 an das Referat Priester und Ständige Diakone, Urlaubsvertretungen, gerichtet werden.

Der Antrag ist mit dem beiliegenden Anmeldeformular zu tätigen, auch von Priestern, die selbst über Kontakte zu Urlaubsvertretern im Ausland verfügen.

Wir bitten in diesem Zusammenhang, auch die „Hinweise zum XX. Weltjugendtag 2005 in Köln und zur Vorbereitungswoche in der Diözese“ im Amtsblatt Nr. 9 vom 20. September 2004, S. 107, zu berücksichtigen, vor allem den Passus: „Für die Vorbereitungswoche des Weltjugendtages in der Diözese vom 11. bis 15. August 2005 ist es selbstverständlich, dass die Priester und pastoralen Mitarbeiter/-innen der Seelsorgestelle anwesend sind“.

Aufgrund vereinzelter Rückfragen wird festgestellt, dass Urlaubsvertreter und Pfarrer in diesen Tagen zeitgleich in der Pfarrei sein können.

Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses ist am 31.01.05. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 10.01.05 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte bzw. Projekte, die bei der Bisch. Finanzkammer noch nicht zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung angemeldet wurden, können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 06.12.04. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 22.11.04 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte bzw. Projekte, die bei der Bisch. Finanzkammer noch nicht zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung angemeldet wurden, können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Weltfriedenstag am 01. Januar 2005

Die Botschaft von Papst Johannes Paul II. für den 38. Weltfriedenstag, der weltweit am 1. Januar 2005 gefeiert wird, ist folgendem Thema gewidmet: „Lass dich nicht vom Bösen besiegen, sondern besiege das Böse durch das Gute (Röm 12,21). Der Papst will hiermit das Bewusstsein über das Böse als Quelle und Grund für Kriege und Konflikte schärfen. Zugleich weist das Thema auf die untrennbare Verbindung zwischen dem moralisch Guten und dem Frieden hin. Aus der Reflektion und Betrachtung des moralisch Guten erwächst auch Wertschätzung für eines der wichtigsten Prinzipien der kirchlichen Soziallehre: das universale Gemeinwohl. Eines der Ziele bei der Realisierung des Gemeinwohls ist, die Sozialordnung auf den Feldern der Wirtschaft und der Politik, national wie international, in der Perspektive des Friedens zu strukturieren. Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor (Nr. 187). Sie enthält kurze und leicht lesbare

Reflektionen sowie Praxisanregungen und liturgische Hilfen. Die Arbeitshilfe kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bestellt werden.

Einstellung des Pfarramtsblattes

Die Freisinger Bischofskonferenz hat empfohlen, das Pfarramtsblatt, das vom Klerusverband herausgegeben und von den bayerischen (Erz-)Diözesen finanziert wird, einzustellen, da die entsprechenden Informationen und Mitteilungen mittlerweile auf vielfältige andere Weise zugänglich sind. Das Pfarramtsblatt wird daher zum 01. Januar 2005 eingestellt.

„Mithelfen durch Teilen“ - Gabe der Gefirmten 2005

Die Firmvorbereitung bietet die große Chance, jungen Menschen einen lebendigen Einblick in die kirchlichen Grundvollzüge von Diakonia, Martyria und Liturgia zu gewähren. Jugendliche sollen dazu befähigt werden, als mündige Christen ihre Verantwortung für sich selbst, die Kirche und die Gesellschaft zu entdecken. Diesen Gedanken der Verantwortung für sich und andere hat das Bonifatiuswerk/DiasporaKinderhilfe anlässlich seiner Solidaritätsaktion „Mithelfen durch Teilen 2005“ gezielt aufgegriffen. Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
- richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- die Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- katholische Jugendbands,
- Jugendseelsorge in der Jugendanstalt Raßnitz,
- Tage der Begegnung zum Weltjugendtag 2005 in den Diaspora-Diözesen.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmkollekte für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2005 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion. Der „Firmbegleiter 2005“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firmpaketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins. Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel: 05251/2996-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Fax: 05251/2996-88, Email: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

Weltmissionstag der Kinder 2004/2005 (Krippenopfer)

Zum Weltmissionstag der Kinder 2004/05 zeigen sich die Kinder bei uns durch eine persönliche Gabe solidarisch mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa. Dazu lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ ein. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2004 - 6. Januar 2005). Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion Adveniat zu achten.

Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen. Sie zeigen in diesem Jahr ein Krippenmotiv aus Ostasien. Es sind Kinder, die mit der Angst leben müssen, verlassen oder buchstäblich verkauft zu werden. Sie erfahren Hilfe durch eine Familie. Die Rückseite der Kästchen kann auf eigene Weise gestaltet werden.

Sparkästchen und Aktionsplakate mit manchen Anregungen, Ideen rund um eine Geschichte zum Bildmotiv sowie Informationen über konkrete Hilfsprojekte werden allen Gemeinden zugeschickt und können kostenlos nachbestellt werden beim:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel: +49 (0)241/4461-44 oder +49 (0)241/4461-48, Fax: +49(0)241/4461-88, www.kindermissionswerk.de

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Zur Aktion Dreikönigssingen, die hiervon zu unterscheiden ist, weisen wir auf die gesonderten Ankündigungen hin.

47. Aktion Dreikönigssingen

Wenn die Sternsinger wieder von Haus zu Haus ziehen, machen sie bei der Aktion Dreikönigssingen 2005 deutlich, dass Millionen Kindern auf unserer Erde in vielfältiger Hinsicht ihre elementarsten Rechte vorenthalten werden. Viele müssen mit schwerster, ausbeuterischer Arbeit zum Überleben ihrer Familie beitragen. Andere leiden wegen ihrer Armut unter Hunger und Fehlernährung oder unter grundsätzlich vermeidbaren oder leicht zu behandelnden Krankheiten. Wieder andere existieren „offiziell“ gar nicht, weil sie nicht gemeldet sind und keine Papiere haben. Sie sind von Beginn an stimmlos, mundtot gemacht. Die Sternsinger leihen diesen Kindern ihre Stimmen, machen auf ihre Rechtlosigkeit aufmerksam und tragen mit zur Verbesserung der Lage dieser Kinder bei. Die Sternsinger wollen mit der neuen Aktion Dreikönigssingen deutlich machen: „Kinder haben eine Stimme“.

Zur Vorbereitung der Aktion wird jedes Jahr ein anderes Land als pädagogischer Schwerpunkt vorgestellt - diesmal ist es Thailand. So können unsere Sternsinger erfahren: Das Leben von Kindern auf unserer Erde ist oft gleich und doch nicht gleich. Selbstverständlich wird das gesammelte Geld nicht nur für Projekte in Thailand, sondern weltweit eingesetzt.

Zur Aktion Dreikönigssingen 2005 bieten das Aktionsheft und die Bausteine für den Gottesdienst vielfältige Anregungen, Kinder und jugendliche mit der Aktion vertraut zu machen. Eine Multisession CD in zwei Teilen enthält in ihrem Audio-Teil einige neue Lieder. Im CD-Rom-Teil für die Arbeit an Ihrem Computer finden sich viele Texte und Bilder aus den Arbeitshilfen.

Informationen über die Materialien werden allen Pfarreien zugesandt. Bestellungen der kostenlosen Materialien beim:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel: + 49(0)241/4 61-44 oder + 49(0)241/4461-48, Fax: + 49(0)241/44 61-88, www.sternsinger.de
Die Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen bitten wir zu überweisen an das:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Konto-Nr. 103 020, Pax-Bank eG Aachen, BLZ 370 601 93.

Kollekte zum Afrikatag (6. Januar 2005)

1891 wurde die Afrikasammlung von Papst Leo XIII. zur Bekämpfung der Sklaverei eingeführt. Seit 113 Jahren wird die Afrikatagskollekte für die Befreiung von Menschen eingesetzt – für die Befreiung von sich immer wandelnden Formen der Unterdrückung und Entrechtung. Die Kollekte findet auch heute noch statt. Der Kampf gegen Versklavung von Menschen in Afrika geht weiter. Es ist ein Kampf an vielen Fronten. Die Versklavung hat viele Gesichter. Sie kann perfide, raffiniert aber auch offen und gewalttätig sein. Missio München setzt auf Bildung – auf menschliche, fachliche und geistliche Bildung. Bildung befähigt Menschen, gegen neue Formen der Freiheitsberaubung anzukämpfen. Der beruflichen Qualifizierung kirchlichen Personals kommt dabei besondere Bedeutung zu. Denn es sind kirchlich engagierte Laien, KatechistInnen, Schwestern und Priester, die Unterdrückten zur Seite stehen und ihre Stimme gegen die Mächtigen erheben. Die Kollekte zum Afrikatag kommt in diesem Jahr Fort- und Weiterbildungsprojekten afrikanischer Schwestern zu gute. Sie gilt es für ihre Mission gegen moderne Formen der Sklaverei umfassend zu stärken. Das kann vor allem durch solide und innovative Bildungsarbeit gewährleistet werden.

Diözesan-Nachrichten

Bestätigung der Wahl zum Kirchlichen Schulbeauftragten:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat zum 21.10.2004 die Wahl von Religionslehrerin i.K. Gertraud **Hutzler**, Winklarn, zur Kirchlichen Schulbeauftragten für das Dekanat Neunburg-Oberviechtach, und die Wahl von Gemeindeferentin Cornelia **Loders**, Arrach, zur Kirchlichen Schulbeauftragten für das Dekanat Kötzing bestätigt.

Admission der Ständigen Diakone:

Oberhirtlich angewiesen wurden zum 30.10.2004 folgende Ständige Diakone:

Sebastian **Aichner**, Regensburg, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Regensburg-Prüfening St. Bonifaz-St. Georg;

Heinrich **Merthan**, Winklarn, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarreien Winklarn und Thanstein mit Expositur Kulz.

Ernennungen-Bestätigungen:

Mit Wirkung vom 22.10.2004 wurde die Wahl von Kaplan Manuel **Thillmann**, Straubing-St. Peter, als BDKJ-Stadtseelsorger für die Stadt Straubing bestätigt.

Mit Wirkung vom 22.10.2004 wurde die Wahl von Kaplan Martin **Nissel**, Sulzbach-Rosenberg-St. Marien, als BDKJ-Kreiseseelsorger für den Landkreis Amberg-Sulzbach bestätigt; zugleich wurde Kaplan Martin **Nissel** zum Kreisjugendseelsorger für den Landkreis Amberg-Sulzbach ernannt.

Entpflichtung:

Mit Wirkung vom 27.10.2004 wurde Studienrat Klaus **Habermeier**, Deggendorf, vom priesterlichen Dienst entpflichtet.

Laien im kirchlichen Dienst:

Berichtigung zu Amtsblatt Nr. 9/2004 vom 20.09.2004: Martin Siegfried **Winter**, Pastoralreferent nach Selb-
Herz Jesu und Selb Hl. Geist.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Notizen

Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden - auch in der Vor- und Nachsaison - Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Tel: 0541/318-196 angefordert werden.

Ruhestandsgeistlicher gesucht

Die Pfarrgemeinde Stallwang (ca. 1100 Katholiken, Dekanat Bogenberg-Pondorf) bietet einem Ruhestandsgeistlichen Wohngelegenheit im renovierten Benefizium (Wohnfläche ca. 150 qm). Aushilfe in der Seelsorgeeinheit Stallwang-Wetzelsberg wäre wünschenswert. Ärzte, Apotheke, Einkaufsmöglichkeiten, usw. gibt es am Ort. Es besteht eine sehr günstige Verkehrsanbindung an B 20 - A3.

Interessenten möchten sich bitte mit dem Katholischen Pfarramt Stallwang, Tel: 09964/60066, in Verbindung setzen.

Beilagen: - (nur für Seelsorgestellten) Antrag für eine Urlaubsvertretung im Jahr 2005
- (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD Nr. 56

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2004 € 25,- im Jahr
Druck: Vormals Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2004

Nr. 12

22. November

Inhalt: Hirtenwort zum Ersten Advent - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA

Hirtenwort des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Regensburg zum Ersten Advent

Schwestern und Brüder im gemeinsamen Glauben an den Herrn!

Am Beginn des neuen Kirchenjahres möchte ich Sie alle ganz herzlich grüßen und Ihnen den Segen unseres Herrn Jesus Christus wünschen.

Advent bedeutet Ankunft. Jesus Christus ist als unsrer Retter und Erlöser schon angekommen in der Welt bei seiner Geburt in Bethlehem vor 2000 Jahren. Aber mit dem einmaligen Ereignis in der Geschichte haben wir nur dann zu tun, wenn wir ihn auch in unserem Geist immer neu ankommen lassen und ihm in unserem Herzen eine Wohnung bereiten. Ich wünsche jedem Hörer der Weihnachtsbotschaft in der Heiligen Nacht „die Freude, die dem ganzen Volk zuteil werden soll“. Sie entspringt dem Evangelium: „Heute ist euch in der Stadt Davids der Retter geboren; er ist der Messias, der Herr.“ (Lk 2,11).

Wie erreichen wir es, dass unser Christus-Glaube nicht zu einem toten Traditionsgut absinkt, sondern unser Denken und Handeln bestimmt und belebt? Wie lebe ich heute aus der Gemeinschaft mit Christus?

Der Apostel mahnt die Christengemeinde zu Rom: „Die Stunde ist gekommen, aufzustehen vom Schlaf. Denn jetzt ist das Heil uns näher als zu der Zeit, da wir gläubig wurden.“ (Röm 13,11). Wie gestalten wir unser geistiges und geistliches Leben, um Jesus unserem Retter und Messias täglich näher zu kommen?

Das unüberbietbare Mittel hierzu ist die Eucharistie. Jesus hat in der Nacht vor seinem

Erlösungstod am Kreuz seinen Jüngern und damit den Glaubenden aller Zeiten die Gedächtnisfeier seines heilbringenden Leidens und seiner siegreichen Auferstehung von den Toten hinterlassen und der Kirche den Auftrag gegeben: „Tut dies zu meinem Gedächtnis.“ Das eucharistische Brot und der Kelch des Segens schenken uns, wie der Apostel sagt, die Teilhabe am Leib und Blut Christi (vgl. 1 Kor 10,16). Wir haben durch die Vergegenwärtigung des Mysteriums von Kreuz und Auferstehung und das eucharistische Mahl innigste Gemeinschaft mit Jesus Christus.

Anlässlich des Eucharistischen Weltkongresses in Mexiko im letzten Oktober hat der Heilige Vater ein eucharistisches Jahr ausgerufen. Wir sollen durch ein vertieftes Nachdenken und eine lebendige Spiritualität diesem Geheimnis der Liebe Gottes näher kommen. Schon das II. Vatikanische Konzil hat sich um eine Erneuerung der Kirche und des geistlichen Lebens eines jeden einzelnen Christen aus der Eucharistie bemüht. „Aus der Liturgie, besonders aus der Eucharistie, fließt uns wie aus einer Quelle die Gnade zu; in höchstem Maß werden in Christus die Heiligung der Menschen und die Verherrlichung Gottes verwirklicht, auf die alles Tun der Kirche als auf ein Ziel zustrebt“ (SC 10).

Von einer bewussten, vollen und tätigen Mitfeier der Heiligen Messe ist viel zu erwarten für die Freude am und im Glauben und für die Erneuerung des missionarischen Geistes in der Kirche Christi.

Das Motto des genannten Kongresses war: Die Kirche lebt von der Eucharistie und die Eucharistie baut die Kirche auf. Wir können noch hinzufügen: In der Feier der Eucharistie kommt die Kirche zum höchsten Vollzug ihres Wesens und ihrer Sendung.

Aus der Praxis wissen wir freilich alle, dass die Akzeptanz der sonntäglichen und werktäglichen Eucharistiefeier in den katholischen Gebieten Mitteleuropas abgenommen hat. Dies hängt mit der allgemeinen Säkularisierungswelle zusammen.

Aber auf der anderen Seite gibt es wieder mehr Menschen, vor allem Jugendliche, die sich mit einem bloß materialistischen Menschenbild und den Verheißungen des Konsumdenkens und des äußerlichen Lebensgenusses nicht mehr abspeisen lassen. Darum brauchen wir nicht fatalistisch den zurückgehenden Kirchenbesuch hinzunehmen und uns in unserem apostolischen Eifer mürrisch machen zu lassen. Ich bin überzeugt, dass am Ende die Liebe Christi zu den Menschen sich als stärker erweisen wird als alle Gegenpropaganda, die das Christentum als mittelalterlich, unzeitgemäß und langweilig abtun will.

Beim Eucharistischen Weltkongress in Mexiko mit einer Teilnehmerzahl von 6 Millionen Menschen habe ich die für einen kühlen Mitteleuropäer unglaubliche Begeisterung der Menschen für Christus erleben dürfen. Obwohl und gerade weil in Mexiko laizistisch-kirchenfeindliche Kreise eine jahrzehntelange brutale Christenverfolgung inszeniert hatten, blieb die Kirche in den Herzen der Menschen lebendig. Das Blut der Märtyrer ist der Nährboden für neue Christen, wie es schon die alten Kirchenväter zur Zeit der Verfolgungen im Römischen Reich erlebten. In Mexiko war per Gesetz die Messfeier verboten und die Strafe auf Zuwiderhandlung gegen dieses Unrechtsgesetz war die Todesstrafe. Hunderte von Priestern und Laien wurden zu Märtyrern, weil ihnen die Heilige Messe kostbarer und wichtiger war als ihr Leben.

Sie sind darin Christus ganz gleich geworden, der im Gehorsam zum Vater am Kreuz sein Lebensopfer darbrachte, das er bei der Einsetzung der Eucharistie im Abendmahlsaal

schon sakramental vorweggenommen hatte. Vor der Drohung seiner Gegner ist er nicht zurückgewichen. Seine Sendung, das Reich Gottes zu verkünden, hat er nicht preisgegeben.

Kann man angesichts dieser Liebe Christi zu uns bis zum Tod am Kreuz gleichgültig bleiben, wenn man ihn wirklich liebt? Wie kann man die heilige Messe noch als langweilig empfinden? Wie ist es möglich zu sagen, ich nehme nur an der Eucharistie teil, wenn ich gerade ein Bedürfnis nach religiöser Stimmung habe, obwohl doch Jesus uns den Befehl gegeben hat, dies zu seinem Gedächtnis zu tun. Der ganze Reichtum der Messe erschließt sich doch dann, wenn wir die Eucharistiefeier als Nachfolge Christi und Gleichgestaltung mit ihm verstehen.

In der Abfolge und der Ordnung des Ritus werden wir symbolisch und real hineingenommen in das Leben, Leiden und Sterben und in die Auferstehung Christi.

Schon die Versammlung der Gemeinde um den Altar hat symbolisch erschließenden Charakter.

Als die vielen Glieder des Leibes Christi, zu denen wir aufgrund der Taufe und des Bekenntnisses des katholischen Glaubens geworden sind, stellen wir die Einheit der Kirche mit Christus dar. Christus, der als Haupt der Kirche durch den geweihten Priester handelt, bleibt als der Mensch gewordene Sohn Gottes leiblich, sichtbar und erlebbar gegenwärtig in dieser sichtbaren Gemeinschaft seiner Gläubigen, nämlich der Kirche Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Im ersten Hauptteil der heiligen Messe, in der Liturgie des Wortes, hören wir das Wort Gottes, das in Christus Fleisch geworden ist. Christus selbst hat zu Beginn seines öffentlichen Wirkens das Reich Gottes verkündet, Glaube und Umkehr bewirkt und den Armen und Kranken Heil und Heilung gebracht.

Es folgt die Liturgie der Eucharistie mit der Gabenbereitung, dem großen Dankgebet mit der heiligsten Wandlung und dann die Mahlfeier der heiligen Kommunion.

In der Bereitung der Gaben geht es auch um die Bereitung der Herzen. So wie Jesus die vielen Menschen um sich versammelt hat und

sie durch das Band der Liebe zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen hat, d.h. so wie die vielen Glieder zusammen den einen Leib bilden, so stellt das eine Brot aus den vielen Körnern gebacken, die Einheit des Leibes Christi, der Kirche, mit Christus dar. Das gleiche gilt für den Wein, der aus den vielen Trauben gekeltert zu dem einen Trank geworden ist.

Im Hochgebet sagt die Kirche durch und in Christus Gott dem Vater Dank und sie schließt sich Christus auf seinem Weg zum Kreuz von Golgatha an.

In der heiligen Wandlung wird durch die konsekrierenden Worte des geweihten Priesters das Hohepriestertum Christi gegenwärtig. Er gibt sich selbst als Gabe und Opfer ganz in die Hände des Vaters dar und verbindet mit seinem dahingegebenen Leib alle, die sich und ihr ganzes Leben ganz Gott dem Vater im Heiligen Geist übergeben. Wir werden mit ihm ein Leib. Und darum baut Christus in der Eucharistie seinen Leib, die Kirche, als vollkommene Gemeinschaft mit ihm auf. Freilich bewirkt die Eucharistie die Vertiefung der schon in der vollen Gemeinschaft der Kirche gegebene Einheit, und überwindet nicht die zerbrochene Einheit im Glaubensbekenntnis.

So wie die Einheit eines Leibes durch die Speise bezeichnet und bewirkt wird, so wird die Einheit der Kirche durch die Eucharistie bezeichnet und bewirkt. Die Trennung einzelner Glieder von Christus durch die persönliche Sünde oder durch Abweichung vom katholischen Glauben kann nur durch das Sakrament der Buße bzw. durch die volle Annahme des katholischen Glaubens bewirkt werden.

Die Christen, die sich mit Christus ganz dem Vater hingegeben haben und mit ihm eine Gemeinschaft als die Glieder seines Leibes geworden sind, empfangen in der heiligen Kommunion den sakramentalen Leib des Herrn. Im Empfang des sakramentalen Leibes und Blutes Jesus Christi gibt sich Christus uns als Speise zum ewigen Leben, das er in seiner Auferstehung als Hoffnung für alle Menschen geoffenbart hat.

Am Ende der heiligen Messe gehen wir gestärkt mit dem Segen des Vaters, des Sohnes

und des Heiligen Geistes hinaus an unsere Arbeit. In der Freude des Glaubens übernehmen wir Verantwortung in Familie, Gesellschaft, Staat, den Kulturbereichen von Wirtschaft, Kunst, Wissenschaft und sinnvoller Freizeitgestaltung.

Der Entlassungsruf „Gehet hin in Frieden“ erinnert uns daran, dass wir missionarische Kirche Christi sind. Erfüllt vom Frieden Gottes dürfen wir uns als Botschafter und Werkzeuge des Gottesfriedens unter den Menschen verstehen und bewähren.

Die Heilige Messe ist insgesamt sakramentale Begegnung und Gemeinschaft mit dem menschengewordenen, verkündigenden, die Kirche sammelnden, sich am Kreuz für uns dahingebenden und auferstandenen Herrn, der seinen Jüngern sagt: „Fürchtet euch nicht, ich habe die Welt überwunden. Der Friede sei mit euch.“

Ich glaube, wer die Eucharistiefeier geistlich mitfeiert als Gemeinschaft mit Jesus, der fasst ein solches Vertrauen, dass er auch in der stillen Anbetung des Allerheiligsten und den anderen bewährten Formen eucharistischer Frömmigkeit, sich Christus ganz anvertraut. Wir erfahren es, dass er für uns da ist, dass er wie keiner sonst uns kennt und liebt und führt und begleitet.

Haben wir Courage, uns zu ihm zu bekennen. Lassen wir uns im Glauben erneuern, dass unsere Hoffnung trittfester wird und unser Herz brennend für Ihn. „Brannte nicht unser Herz, als er unterwegs uns den Sinn der Heiligen Schriften erklärte“, so fragten die Jünger als sie am ersten Auferstehungssonntag unterwegs waren. Bitten wir seinen Heiligen Geist, dass auch uns die Augen aufgehen und wir Ihn erkennen, so wie sie ihn erkannten „als er mit ihnen bei Tisch war, das Brot nahm, den Lobpreis sprach, das Brot brach und es ihnen gab“ (Lk 24,30).

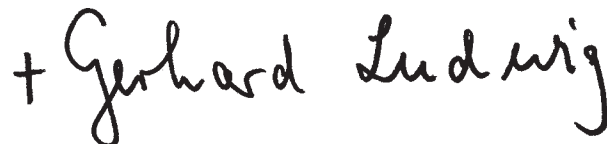
Die regelmäßige, wenigstens sonntägliche, bewusste, tätige und fromme Mitfeier der Messe baut unsere Gemeinschaft mit Christus auf, macht unser Christsein aktuell und befähigt uns für die Neuevangelisierung unseres Bistums und der ganzen Kirche in Bayern und Deutschland.

Das Jahr der Eucharistie soll die Menschen näher hinführen zu Christus, der beim Weltjugendtag in Köln im August des kommenden Jahres sich als Magnet für Hunderttausende von jungen Menschen vor der Welt darstellen wird.

Wir sind gekommen um ihn anzubeten, so sagen es die Weisen aus dem Morgenland. Ich bete um die Gnade der Weisheit, des Verstandes und der Einsicht, dass wir das kostbarste Geschenk, mit dem Gott sich uns geschenkt hat, erkennen. Jesus Christus, der unser menschliches Fleisch und Blut angenommen

hat und der sakramental gegenwärtig bleibt unter den Gestalten von Brot und Wein - mit seinem Fleisch und Blut wahrhaft, wirklich und wesentlich bis zum Ende der Zeit .

Regensburg, am Hochfest Christkönig



Bischof von Regensburg

Der vorstehende Hirtenbrief ist am 1. Adventssonntag, den 28. November 2004, in allen Gottesdiensten einschließlich Vorabendmesse zu verlesen

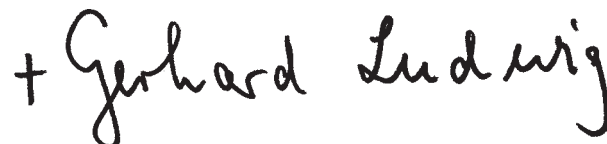
Inkraftsetzung von Beschlüssen der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA

Die Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA hat in ihren Vollversammlungen vom 06.05.2004 und vom 15.07.2004 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze.

- Regelung zur Mehrarbeit
hier: Ergänzung der Protokollnotiz zu Nr. 3 Abs. 3 SR 2 1 Teile A bis C
Schuljahr 2004/2005
- Arbeitszeitkonto
hier: Ergänzung der Nr. 3 der SR 2 1 Teile A bis C zum 01.07.2004
- Beihilfen bei Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen
hier: Ergänzung der Protokollnotiz zu Nr. 7 SR 2 1 Teil A
zum 01.09.2004

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 19. November 2004



Bischof von Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2004

Nr. 13

17. Dezember

Inhalt: Weltjugendtagslotterie - Verlängerung der Zahlungsfrist bis zum 31.01.2005 - Umpfarrungen - Korrektur Hirtenwort - „Mithelfen durch Teilen“ - Gabe der Erstkommunionkinder 2005 - Dekanatskonferenzen (Pflichtthemen) - Großkundenabonnement der Deutschen Bahn AG - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Diözesan-Nachrichten - Erhöhung der Selbstbeteiligung in der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (Sammelvertrag) - Verwendung der Caritasgelder in der Pfarrgemeinde - Lohnsteuerkarten 2004 - Lohnsteuerkarten 2005 - Rahmenvereinbarung zur Stromlieferung - Notizen - Literarische Nachrichten - Verstorbene Priester

Das Bischöfliche Generalvikariat

Weltjugendtagslotterie – Verlängerung der Zahlungsfrist bis zum 31.01.2005

Die Zahlungsfrist für die Weltjugendtags-Lose wurde vom Weltjugendtagsbüro in Köln bis zum 31.01.2005 verlängert.

Gleichwohl bittet das Weltjugendtagsbüro Köln darum, Rechnungsbeträge ganz oder teilweise bereits vor diesem Termin zu begleichen, wenn die entsprechenden Lospakete vollständig veräußert sind.

Bei Zahlungen und Überweisungen sollte unbedingt die Kunden- und Rechnungsnummer angegeben werden. Sollten am 31.01.2005 Lospakete noch nicht verkauft worden sein, so bedarf es lediglich einer kurzen Mitteilung an das Weltjugendtagsbüro in Köln, um die Zahlungsfrist weiter hinauszuschieben.

Umpfarrungen

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 wurde die Filiale Schwabstetten, St. Maria Magdalena aus der Pfarrei Lobsing, St. Martin in die Pfarrei Hagenhill, St. Peter und Paul umgepfarrt

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 wurde das Neubaugebiet Achldorf aus der Pfarrei Gaindorf, St. Peter, in die Pfarrei Vilsbiburg, Mariä Himmelfahrt umgepfarrt.

Korrektur Hirtenwort (vgl. Abl. 12/2004)

Leider ist im Hirtenwort des H.H. Bischofs zum 1. Advent ein Fehler enthalten, der zu korrigieren ist. Im Amtsblatt 12/2004 heißt es auf S. 139 (linke Spalte, 4. Absatz, zweiter Satz):

„Die Trennung einzelner Glieder von Christus durch die persönliche Sünde oder durch Abweichung vom katholischen Glauben kann nur durch das Sakrament der Buße bzw. durch die volle Annahme des katholischen Glaubens bewirkt werden.“

Richtig muss es heißen:

„Die Trennung einzelner Glieder von Christus durch die persönliche Sünde oder durch Abweichung vom katholischen Glauben kann nur durch das Sakrament der

Buße bzw. durch die volle Annahme des katholischen Glaubens **überwunden** werden.“

„Mithelfen durch Teilen“ - Gabe der Erstkommunionkinder 2005

„Bei Jesus zu Gast“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder.

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in der JVA Rassnitz,
- katholische Jugendbands.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommunionkollekte für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese durch

ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2005 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Bei Jesus zu Gast“. Neben Beiträgen von Hermann-Josef Frisch, Jutta Richter, Gerda Maschwitz, Elmar Gruber, Georg Schwikart u.v.a. zum Thema enthält der Erstkommunionbegleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbildchen) erfolgt automatisch bis spätestens Ende Januar 2005.

Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel: 05251/2996-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Fax: 05251/2996-88, Email: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

Dekanatskonferenzen - Pflichtthemen

Aus aktuellem Anlass und auf wiederholte Nachfragen wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Pflichtthemen der Dekanatskonferenzen nicht mehr im Amtsblatt, sondern im jährlich erscheinenden Programm „Fort- und Weiterbildung aller pastoralen Berufe“ veröf-

fentlicht werden. Dieses Programm ist Ende Juli allen Seelsorgestellten zugestellt worden.

Großkundenabonnement der Deutschen Bahn AG

Alle Einrichtungen, Institutionen, Vereinigungen, die zu mehr als 50% der Katholischen Kirche angehören, sind berechtigt für Dienstfahrten die „Großkunden Ticket-Ermäßigung“ der Diözese Regensburg (Kundennummer 720 16 10) in Anspruch zu nehmen. Die Großkunden Ticket-Ermäßigung ist mit der BahnCard kombinierbar, bietet also eine zusätzliche Einsparungsmöglichkeit. Als Berechtigungsnachweis wird eine Bescheinigung über die Dienstreise benötigt, die vom jeweiligen Dienststellenleiter zu unterschreiben und zu stempeln ist. Als Anlage sind diesem Amtsblatt zwei Berechtigungsnachweisformulare beigelegt, die beliebig kopiert werden können. Für Nachfragen steht in der Finanzkammer Frau Gaßner, (Tel. 0941/597-1101; Email: finanzkammer@bistum-regensburg.de) zur Verfügung.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 31.01.05. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 17.01.05 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte bzw. Projekte, die bei der Bisch. Finanzkammer noch nicht zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung angemeldet wurden, können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Päpstliche Auszeichnungen:

Anlässlich des Jahrestages der Bischofsweihe hat Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller die Päpstliche Auszeichnung „Apostolischer Protonotar“ Domdekan Prälat Dr. Max **Hopfner** und die Päpstliche Auszeichnung „Prälat“ an Stiftsdekan Msgr. BGR Heinrich **Wachter**, Kapitel des Kollegiatstiftes zu den hl. Johann Baptist und Johann Evangelist überreicht.

Bischöfliche Auszeichnungen:

Anlässlich des Jahrestages der Bischofsweihe hat Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller an folgende Priester die Auszeichnung „Bischöflicher Geistlicher Rat“ verliehen:

Regionaldekan Georg **Englmeier**, Neunkirchen b. Hl. Blut;

Regionaldekan Msgr. Jakob **Hofmann**, Straubing-St. Jakob;

Regionaldekan Johannes **Hofmann**, Neustadt/Do.;

Regionaldekan Franz **Meiler**, Amberg-St. Martin;

Regionaldekan Msgr. Johann **Schober**, Johannisthal;

Regionaldekan Msgr. Josef **Thalhammer**, Landshut-St. Nikola;

Priesterratssekretär Msgr. Alois **Möstl**, Regensburg-St. Wolfgang;

Dekan Hans-Josef **Bösl**, Abensberg;

Pfarrer Konrad **Brunner**, Böbrach;

Pfarrer Karl **Götz**, Au i.d. Hallertau;

P. Alois **Glund** OSFS, Münchenreuth;

Pfarrer Johann **Pelg**, Regensburg-St. Josef, Ziegetsdorf;

Pfarrer Josef **Schön**, Luhe;

Pfarrer Andreas **Ullrich**, Stulln;

Pfarrer Albert **Walbrun**, Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit, Steinweg;

Pfarrer Siegfried **Wölfel**, Weiden-Maria Waldrast.

Pfarreiverleihungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.12.2004 die Pfarrei Neunkirchen Pfarradministrator Armin **Spießl**, Neunkirchen, verliehen.

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden:

zum **01.12.2004**:

Pfarrer Karl **Lingl**, Regensburg, zur Mithilfe in der Klinikseelsorge im Bezirkskrankenhaus Regensburg;

Oberstudienrat Thomas **Köppl**, Regensburg, zur seelsorglichen Mithilfe in der Seelsorgseinheit Hohengebraching-Matting;

P. Leo **Szymiczek** OFM, Polen zur seelsorglichen Mithilfe im Kloster Neukirchen b. Hl. Blut;

zum **01.02.2005**:

Pfarrer Johann **Petzendorfer**, Falkenberg, als Hausgeistlicher im Kloster der Barmh. Schwestern vom Hl. Kreuz in Mengkofen.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Mit Wirkung vom 30.11.2004 wurde Pfarrer Hans-Peter **Bergmann**, Hirschau, zum Dekanatsleiter für Liturgie im Dekanat Sulzbach-Hirschau ernannt.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Wirkung vom 15. Januar 2004 Herrn Studienrat Thomas **Köppl**, Religionslehrer am Albrecht-Altendorfer-Gymnasium, Regensburg, zum Oberstudienrat ernannt.

Freistellung:

Das Bistum Mainz hat mit Wirkung vom 01.11.2004 Pfarrer Dr. habil. Christoph **Binninger** zur Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung der Priester der Diözese Regensburg freigestellt.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Erhöhung der Selbstbeteiligung in der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (Sammelvertrag)

Aufgrund der kontinuierlich ansteigenden Schadenszahlen in der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung ist es unumgänglich, die Selbstbeteiligung für Vollkaskoschäden ab dem 01.01.2005 von bisher 300,- Euro auf 500,- Euro zu erhöhen, um weiteren Beitragserhöhungen entgegen zu wirken. Der Selbstbehalt in der Teilkaskoversicherung bleibt unverändert bei 150,- Euro.

Verwendung der Caritasgelder in der Pfarrgemeinde

Caritasgelder dienen ausschließlich zur Finanzierung der Werke der Caritas i.S. von can 154 § 2 CIC. Regelungen zur Verwaltung, Verwendung und Überprüfung der Verwendung wurden zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 2. August 2000 (S. 80).

Es kommt immer wieder vor, dass Gelder für die örtlichen Caritasaufgaben nicht zeitnah innerhalb von 3 Jahren verwendet werden können und angespart werden. Wir bitten, in diesen Fällen die Restmittel an den Diözesan-Caritasverband abzuführen. Dieser wird in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kreis-Caritasverbänden bemüht sein, die Gelder vornehmlich in dem Einzugsbereich zu verwenden, aus dem sie zufließen.

Lohnsteuerkarten 2004

Die Lohnsteuerkarten 2004 werden bis Ende Februar 2005 an alle versandt, die dies für 2004 oder frühere Jahre beantragt haben. Soweit die Lohnsteuerkarte 2004

bis Mitte März 2005 nicht zugeht, aber für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung benötigt wird, kann diese noch angefordert werden.

Lohnsteuerkarten 2005

Derzeit werden die Lohnsteuerkarten 2005 mit einem Ratgeber für alle Lohnsteuerzahler durch die Städte/Gemeinden zugestellt. Nach § 39 b EStG ist dem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahres die Lohnsteuerkarte vorzulegen. Geistliche und Diözesanangestellte, die ihre Bezüge von der Bischöflichen Finanzkammer erhalten, werden deshalb ersucht, ihre Lohnsteuerkarte 2005 unverzüglich nach Erhalt, spätestens bis 31. Dezember 2004, an die Besoldungsstelle der Bischöflichen Finanzkammer einzusenden.

Gleiches gilt für alle kirchlichen Bediensteten (Pfarrhaushälterinnen, Bedienstete der Seelsorgstellen, Orden und kirchliche Vereine), deren Bezüge über die Bischöfliche Finanzkammer ausbezahlt werden.

Die Eintragung eventueller Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte sollte möglichst früh beim zuständigen Finanzamt beantragt werden, da auf der Lohnsteuerkarte 2004 eingetragene Freibeträge nicht für 2005 gelten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Eintragung von Freibeträgen sehr eingeschränkt ist.

Bei Vorlage der Lohnsteuerkarte bei der Bischöflichen Finanzkammer ist anzugeben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Körperbehinderung vorliegt. Diese Angaben sind für die Berechnung der Ausgleichsabgaben nach dem Schwerbehindertengesetz erforderlich.

Rahmenvereinbarung zur Stromlieferung

Die E.ON Bayern AG hat zum 01.01.2005 eine Preisanpassung der Produkte „E.ON BasisPower“, „E.ON AquaPower“ und des Allgemeinen Tarifs vorgenommen. Die Änderungen sind aus den folgenden Tabellen zu entnehmen. Die Belieferung der Kleinanlagen mit zertifiziertem Strom aus Wasserkraft ist nur auf Einzelanforderung bis zum 15.01.2005 möglich.

Preisblatt für Kleinanlagen Gültig vom 01.01.2005 bis 31.12.2006

Für die Belieferung von Kleinanlagen mit elektrischer Energie gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen den bayerischen (Erz-) Diözesen und den ihnen zugeordneten kirchlichen Rechtsträgern und Einrichtungen vom 17.11.1999 werden folgende Strompreise gültig ab dem 01.01.2005 festgelegt:

1. Preise

Grundlage der Preis gemäß:

- Ziffer 1.1 (Eintarifmessung) sind die jeweils gültigen Preise des Produktes „E.ON Basis Power“ der E.ON Bayern AG
- Ziffer 1.2 die jeweils gültigen Preise des Allgemeinen Tarifs (Schwachlastregelung) der E.ON Bayern AG
- Ziffer 1.3 die jeweils gültigen Preise des Produktes „E.ON AquaPower“ der E.ON Bayern AG.

Eine Anpassung der Preise des Produktes „E.ON BasisPower“ der E.ON Bayern AG, des Allgemeinen Tarifs und des Produktes „E.ON AquaPower“ der E.ON Bayern AG führt gleichzeitig zu einer Anpassung der Rahmenvertragspreise. Die jeweils gültigen Rahmenvertragspreise errechnen sich aus den jeweils gültigen Preisen des Produktes „E.ON BasesPower“ der E.ON Bayern AG (Eintarif), des Allgemeinen Tarifs (Schwachlastregelung) und des Produktes „E.ON AquaPower“ der E.ON Bayern AG abzüglich der unter Ziffer 1.1, 1.2 und 1.3 aufgeführten Rabatte.

1.1. Preisregelung ohne Schwachlastregelung (Eintarifmessung)

	Preisregelung E.ON BasisPower der E.ON Bayern AG Preisstand 01.03.2004	Abzüglich RV-Rabatt	Preisregelung zum Rahmenvertrag mit den bayerischen (Erz-)Diözesen
Arbeitspreis	14,80 Ct/kWh	0,20 Ct/kWh	14,60 Ct/kWh
Grundpreis je Zähler	8,00 EUR/Monat	0,50 EUR/Monat	7,50 EUR/Monat

1.2 Preisregelung mit Schwachlastregelung (Zweitartfimmung)¹

Für Abnahmestellen bis zu 4.050 kWh/a in der Hochtarifzeit			
	Preisregelung gemäß Allgemeinen Tarif der E.ON Bayern AG Preisstand: 01.02.2004	Abzüglich RV-Rabatt	Preisregelung zum Rahmenvertrag mit den bayerischen (Erz-)Diözesen
Arbeitspreise:			
- in der Hochtarifzeit	17,04 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	16,74 Ct/kWh
- in der Niedertarifzeit	9,00 Ct/kWh		9,00 Ct/kWh

Für Abnahmestellen bis 4.050 kWh/a in der Hochtarifzeit erfolgt die Berechnung des jährlichen festen Leistungspreises und des jeweiligen Verrechnungspreises je Kundenanlage gemäß den Preisen des jeweils gültigen Allgemeinen Tarifs der E.ON Bayern AG (Allgemeiner Tarif: vgl. Hinweis unten).

Für Abnahmestellen über 4.050 kWh/a in der Hochtarifzeit			
	Preisregelung gemäß Allgemeinen Tarif der E.ON Bayern AG Preisstand: 01.02.2004	Abzüglich RV-Rabatt	Preisregelung zum Rahmenvertrag mit den bayerischen (Erz-)Diözesen
Arbeitspreise:			
- in der Hochtarifzeit	18,90 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	18,60 Ct/kWh
- in der Niedertarifzeit	9,00 Ct/kWh		9,00 Ct/kWh

Für Abnahmestellen größer 4.050 kWh/a in der Hochtarifzeit erfolgt die Berechnung des jährlichen Verrechnungspreises je Kundenanlage gemäß den Preisen des jeweils gültigen Allgemeinen Tarifs der E.ON Bayern AG (Allgemeiner Tarif: vgl. Hinweis unten).

1.3 Preisregelung für die Belieferung mit zertifiziertem Strom aus Wasserkraft²

	Preisregelung E.ON AquaPower der E.ON Bayern AG Preisstand 01.10.2004	Abzüglich RV-Rabatt	Preisregelung zum Rahmenvertrag mit den bayerischen (Erz-)Diözesen
Arbeitspreis	16,30 Ct/kWh	0,20 Ct/kWh	16,10 Ct/kWh
Grundpreis je Zähler	8,00 EUR/Monat	0,50 EUR/Monat	7,50 EUR/Monat

Die Preise gemäß Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 verstehen sich als Bruttopreise.

2. Möglichkeit Strom aus Wasserkraft zu beziehen

Auf Einzelanforderung besteht für Abnahmestellen im direkten Versorgungsgebiet der E.ON Bayern AG die Möglichkeit, zertifizierten Strom aus Wasserkraft zu beziehen. Die Abrechnung der Abnahmestelle erfolgt dann gemäß der in Ziffer 1.3 aufgeführten Preisregelung (Basis: E.ON AquaPower der E.ON Bayern AG). Die Einzelanforderung ist bis spätestens 15.01.2005 an E.ON Bayern zu richten.

Das Formblatt zur Belieferung von Strom aus Wasserkraft für „Kleinanlagen“ kann bei der Bischöflichen Finanzkammer Regensburg unter der Rufnummer 0941/597-1150 bzw. -1153 angefordert werden.

Hinweis: Allgemeiner Tarif:

Das Preisblatt zum Allgemeinen Tarif kann bei E.ON Bayern (Servicetelefon Nr. 0800/2429429) oder im Internet unter www.eon-bayern.de (Kunden – Privatkunden) abgerufen werden.

- 1 Gültig für alle Abnahmestellen, die bereits heute mit Doppel-tarif-Preisregelung abgerechnet werden
- 2 Nur wählbar für Kunden im direkten Versorgungsgebiet der E.ON Bayern AG

**Preisblatt für mittlere und große Anlagen
(Anlagen mit ¼ Stunden-Leistungsmessung)
Gültig vom 01.01.2005 bis 31.12.2006**

Für die Belieferung von mittleren und großen Anlagen mit elektrischer Energie, gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen den bayerischen (Erz-) Diözesen und den ihnen zugeordneten kirchlichen Rechtsträgern und Einrichtungen vom 17.11.1999, werden folgende Strompreise gültig vom 01.01.2005 bis 31.12.2006 festgelegt:

1. Preise

1.1 Leistungspreise

	Mittelspannungsseitig versorgte Standorte - Netzebene 5 -	Niederspannungsseitig versorgte Standorte Direktleitung aus Trafostation (Kabel im Kundeneigentum) - Netzebene 6 -	Niederspannungsseitig versorgte Standorte Versorgung aus dem Ortsnetz - Netzebene 7 -
für jedes kW der Monatsspitzenleistung	7,20 EUR/kW	7,50 EUR/kW	8,40 EUR/kW

1.2 Arbeitspreise

	Mittelspannungsseitig versorgte Standorte -Netzebene 5 -	Niederspannungsseitig versorgte Standorte Direktleitung aus Trafostation (Kabel im Kundeneigentum) - Netzebene 6 -	Niederspannungsseitig versorgte Standorte Versorgung aus dem Ortsnetz - Netzebene 7 -
in der HT-Zeit	4,70 Ct/kWh	6,05 Ct/kWh	6,65 Ct/kWh
in der NT-Zeit	3,60 Ct/kWh	5,00 Ct/kWh	5,15 Ct/kWh

1.3 Blindarbeitspreis

Überschreitet die während eines Abrechnungsmonats bezogene Blindarbeit (kvarh) am jeweiligen Standort 50% der während dieses Abrechnungsmonats bezogenen Wirkarbeit (kWh) am jeweiligen Standort, so wird der Anteil der Blindarbeit, der 50% der Wirkarbeit übersteigt, mit einem Preis von 1,30 Ct/kvarh berechnet.

1.4 Zuschlag für Messung in Niederspannung

Die Strompreise für mittelspannungsseitig versorgte Standorte gelten bei mittelspannungsseitiger Messung. Bei niederspannungsseitiger Messung wird ein Zuschlag von 2,5 % verrechnet.

2. Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

2.1 In den Preisen gemäß Ziffer 1 sind enthalten:

2.1.1 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe bis 0,11 Ct/kWh gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAE) in der jeweils gültigen Fassung.

2.1.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt der jeweiligen Versorger.

2.2 In den Preisen gemäß Ziffer 1 sind nicht enthalten:

2.2.1 Belastungen aus EEG und KWKG

- für den gemäß dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) und E.ON Bayern abzunehmenden Anteil an EEG-Strom. Diese ergeben einen vorläufigen Aufschlag von derzeit (Prognosewert für das Jahr 2004) 0,43 Ct/kWh bezogen auf die gesamte an den Kunden gelieferte Wirk-

arbeit entsprechend den vom Netzbetreiber jeweils veröffentlichten Werten für die Höhe der Abnahmepflicht und die hierfür geforderte Vergütung.

- für die vom Netzbetreiber aufgrund seiner Verpflichtung gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung geforderte Vergütung. Diese ergeben einen vorläufigen Aufschlag von derzeit 0,284 Ct/kWh bezogen auf die gesamte an den Kunden von einem oder mehreren Stromlieferanten gelieferte Wirkarbeit bis 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle, 0,05 Ct/kWh bezogen auf die gesamte an den Kunden von einem oder mehreren Stromlieferanten gelieferte Wirkarbeit über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle, 0,025 Ct/kWh bezogen auf die gesamte an den Kunden von einem oder mehreren Stromlieferanten gelieferte Wirkarbeit über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle, wenn der Kunde die in § 9 Abs. 7 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung genannten Voraussetzungen erfüllt. Der Kunde hat den entsprechenden Nachweis gegenüber der E.ON Bayern in Form eines Testats durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen verteidigten Buchprüfer innerhalb der von den Netzbetreibern geforderten Fristen (derzeit bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres) zu erbringen. Maßgebend für die 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle ist das Kalenderjahr oder ggf. ein hiervon abweichender Abrechnungsturnus der zuständigen Netzbetreiber.

Die vorgenannten Aufschläge werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Ändern sich die von den jeweiligen Netzbetreibern veröffentlichten Werte (derzeit quartalsweise) für EEG und KWKG, passen sich die genannten Aufschläge automatisch an und werden bei der nächsten Abrechnung von Abnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung berücksichtigt.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben steht die tatsächliche Höhe der Kosten für EEG und KWKG erst im jeweiligen Folgejahr fest. Eine etwaige Korrektur wird mit einer Anpassung der Aufschläge berücksichtigt. Beim Inkrafttreten eines Nachfolgegesetzes erfolgt eine entsprechende Anpassung.

2.2.2 Stromsteuer

Die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Für das Jahr 2005 beträgt die Stromsteuer 2,05 Ct/kWh (netto). Soweit bei Kunden des Produzierenden Gewerbes bzw. der Land- und Forstwirtschaft die nach Stromsteuergesetz ermäßigte Stromsteuer greift, wird die ermäßigte Stromsteuer verrechnet.

2.2.3 Messpreis

Es gelten die jeweils aktuellen Preise des jeweiligen Netzbetreibers. Der jeweilige Messpreis (Stand 01.01.2004) beträgt pro Messstelle im direkten Versorgungsgebiet der E.ON Bayern AG:

- Mittelspannungsmesssatz 100,00 EUR/Monat (netto)
- Niederspannungsmesssatz 70,00 EUR/Monat (netto)

2.2.4 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

3. Sonstiges

Alle weitergehenden preis- und abrechnungsrelevanten Regelungen entsprechen den Festlegungen der individuellen Stromlieferungsverträge zwischen den Vertrags-

begünstigten und der E.ON Bayern AG bzw. deren Vertriebspartner für die jeweiligen Abnahmestellen.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

MAGNIFIKAT

MAGNIFIKAT, so heißt die spirituelle Vorbereitungsaktion der katholischen Jugendverbände im BDKJ auf den XX. Weltjugendtag 2005 gemeinsam mit dem Hilfswerk MISEREOR.

Maria, die Mutter Jesu, preist im Lukasevangelium Gott als den, der Gerechtigkeit und Solidarität in die Welt bringt: „Er stürzt die Mächtigen vom Thron und erhöht die Niedrigen. Die Hungernden beschenkt er mit seinen Gaben und lässt die Reichen leer ausgehen.“ Mit diesem Lobpreis, dem MAGNIFIKAT, sagt Maria JA zu Jesus und seiner Botschaft. Dieses radikale JA für soziales Engagement gilt für uns auch heute noch.

Die katholischen Jugendverbände engagieren sich für eine Welt, in der es sich zu leben lohnt. Mit der Aktion MAGNIFIKAT wollen auch die Jugendverbände in der Diözese Regensburg deutlich sichtbar den Weg zum Weltjugendtag im August 2005 gestalten und „Flagge zeigen“ für mehr Gerechtigkeit, Solidarität und Frieden.

Dazu gibt es eine Arbeitshilfe mit Vorschlägen für Vespere, Gottesdienste, Früh- und Spätschichten, Gruppenstunden etc., die beim BDKJ Diözesanverband Regensburg bestellt oder von der Homepage des BDKJ heruntergeladen werden kann (BDKJ Diözesanverband Regensburg, Tel: 0941/ 597-2296, Email: bdkj@bistum-regensburg.de, Internet: www.bdkj-regensburg.de).

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen in Garmisch-Partenkirchen

Die Wohnung ist dem Gästehaus St. Josef angeschlossen, das von Schwestern Unserer Lieben Frau betreut wird und zur Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Partenkirchen gehört. Wünschenswert wäre die Frühmesse für den kleinen Schwesternkonvent, an der gelegentlich auch Gäste teilnehmen.

Nähere Informationen beim Klerusverband, Stephansplatz 3, 80337 München, Tel: 089/263512, Fax: 089/266671.

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen in Mettenbach

Die Pfarrgemeinde Mettenbach, Markt Essenbach, Lkr. Landshut, errichtet zurzeit ein Wohnhaus in der Hoffnung, für die Pfarrei einen Ruhestandspriester zu bekommen. Eine Mithilfe bei den Gottesdiensten wäre willkommen.

Informationen beim Pfarramt Essenbach (Schulstr. 1, 84051 Essenbach, Tel: 08703/2223, Fax: 08703/908331).

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen in Heinrichskirchen

Der Pfarrhof in Heinrichskirchen steht ab September 2005 für einen Ruhestandspriester zur Verfügung, der vielleicht gelegentlich in der künftigen Seelsorgeeinheit Rötz-Heinrichskirchen mithelfen könnte. Der Pfarrhof ist 2-geschossig, mit 2 Kellergaragen und sehr geräumig. Im Erdgeschoss befindet sich die neuwertige Küche mit separatem Esszimmer. Im Obergeschoss sind neben den 5 Räumen auch zwei Bäder eingebaut. Vor 10 Jahren wur-

den sämtliche Räume mit Parkettböden versehen. Vor 3 Jahren wurde das Dach neu eingedeckt.

Heizungsanlage und Fenster sind ebenfalls neu. Der Pfarrhof befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Pfarrkirche und zum Friedhof.

Informationen im Pfarramt Heinrichskirchen (Heinrichskirchen 34, 92444 Rötz, Tel: 09676/335, Fax: 09676/675).

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen in Zinzenzell

Zinzenzell liegt im Bayerischen Vorwald zwischen Straubing und Cham. Der renovierte Pfarrhof hat 150 qm Wohnfläche und liegt zentral neben Kirche, Arzt, Lebensmittelgeschäft und Bank. Es besteht eine günstige Verkehrsanbindung zu B 20 und A 3. Interessenten wenden sich bitte an die Expositur Zinzenzell, Zirnbergerstr. 9, 94344 Wiesenfelden oder an die Kirchenverwaltung (Herr Richard Spießl, Tel. und Fax: 09966/218).

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen in Pfreimd

In Pfreimd steht eine Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen zur Verfügung: Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, WC, Diele (insgesamt 74 qm); zentrale Lage, baulich integriert im Alten- und Pflegeheim Sankt-Johannis-Stift (OG), jedoch mit eigenem Zugang; Kellerraum, Pkw-Stellplatz.

Interessenten wenden sich bitte an das Kath. Pfarramt Pfreimd (Freyung 33, 92536 Pfreimd, Tel: 09606/1260), oder an Kirchenpfleger Egon Birner (Tel: 09606/1287).

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen in Eslarn

Die Pfarrgemeinde Eslarn (ca. 2.750 Katholiken, Dekanat Leuchtenberg) bietet einem Ruhestandsgeistlichen Wohngelegenheit im sog. Kloster im 1. Stock (Wohnfläche ca. 108 qm). Neben der Wohnung befindet sich eine wunderschöne Hauskapelle. Aushilfe in der Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt wäre wünschenswert. Ärzte, Apotheke, Einkaufsmöglichkeiten gibt es am Ort. Es besteht eine sehr günstige Verkehrsanbindung nach Weiden und Oberviechtach bzw. über die neue Autobahn von Prag nach Nürnberg.

Interessenten möchten sich bitte mit dem kath. Pfarramt Eslarn (Tel: 09653/340) in Verbindung setzen.

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen in Haselbach

Die Pfarrei Haselbach (ca. 1650 Katholiken, Dekanat Bogenberg-Pondorf) bietet einem Ruhestandsgeistlichen Wohngelegenheit im nicht mehr besetzten Pfarrhof (Wohnfläche in Parterre und 1. Stock, Keller, Dachspeicher, Garage, großer Garten). Seelsorgliche Mithilfe in der Seelsorgeeinheit Mitterfels-Haselbach in selbst definiertem Umfang wäre wünschenswert. Ärzte, Apotheken, Banken, Einkaufsmöglichkeiten vor Ort bzw. im 4 km entfernten Mitterfels. Günstige Verkehrsanbindung nach Straubing, Cham und Regensburg. Interessenten können sich im Pfarramt Haselbach (09961/6133) oder Mitterfels (09961/248) melden.

Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge - besonders für die Feier der Hl. Messe - Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg (Email: beissert@egv-erzbistum-hh.de) angefordert werden.

Priesterexerzitionen Innsbruck

Ort: Collegium Canisianum, Innsbruck
 Termin: 21.08.2005 - 27.08.2005
 Leiter: P. Dr. Hermann Breulmann SJ
 Thema: Tristitia secundum deum (2 Kor 7, 10)
 Geistliche Zugänge zu Verlust- und Trauererfahrungen im Leben.
 Elemente: Biblische Impulse
 Gemeinsame Eucharistiefeier
 Schweigen
 Aussprachemöglichkeit

Anmeldungen bis 30. Juni 2005 erbeten an: P. Michael Meßner SJ
 Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck
 Tel: (+43 512) 59 4 63-37 Email: messner.canisianum@tirol.com

Priesterexerzitionen Weltenburg

Schweigeexerzitionen für Priester
 Termin: 5. - 9. September 2005 (Beginn: 18.00 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Thema: Heilige als Wegweiser
 Die theologischen Botschaften christlicher Biographien und Legenden
 Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Schweigeexerzitionen für Priester

Termin: 14. - 19. November 2005 (Beginn: 18.00 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)
 Thema: „Kommt, laßt uns jubeln vor dem Herrn und zujauchzen dem Fels unseres Heiles!“ (Psalm 95.1)
 Anregungen und Gedanken aus den Psalmen
 Leitung: Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising.

Anmeldung für beide Termine:

Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte
 St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel: 09441/204-0 Fax: 09441/204-137

Anbetungstage in Schönstatt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 06. bis 08. Februar 2005 (Fastnachtsonntag 18.00 Uhr bis Dienstag 13.00 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Die geistlichen Impulse werden vom Thema des Weltjugendtages bestimmt. Der Referent ist Direktor Thomas Maria Rimmel, Mitglied der „AG Theologie und Spiritualität des WJT 2005 in Köln“.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höher Straße 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel: 0261/96262-0, Fax: 0261/96262-581.

Literarische Nachrichten

Joseph Card. Ratzinger, Du bist das Licht der Welt. Gedanken zum Weihnachtsfest. Leipzig: Benno 2004. Geb. 32 S. Euro 6,50 ; ISBN 3-7462-1765-2

Joseph Card. Ratzinger/Georg Ratzinger: „Du bist das Licht der Welt“. Gedanken zum Weihnachtsfest (Buch + CD). Buch wie oben/CD Laufzeit 44 Min. Vivat-Versandbuchhandlung 2004. 9,90,- Euro, Best.-Nr. 127 102

„Du bist das Licht der Welt“ lautet ein neuer Buchtitel aus dem Leipziger St. Benno-Verlag - sein Autor heißt Joseph Ratzinger. Ratzingers Texte ergreifen - sie sind einfühlsam, meditativ, aber auch informativ. Ihr Ziel ist es, den Menschen zu helfen, „das Licht von Weihnachten besser zu verstehen“, schreibt der Kardinal. „lasst uns hinübergehen nach Betlehem“ - haben die Hirten zueinander gesagt... diese Aufforderung will die Kirche in dieser Nacht hineinsagen und hineinsingen in unsere Herzen. Sie will uns einladen, hinüberzugehen
 „Hineinsagen“ und „hineinsingen“ - zum Wort von Kardinal Joseph Ratzinger gesellt sich die Musik seines Bruders, des langjährigen Chorleiters der Regensburger Domspatzen Georg Ratzinger in Form einer CD mit einem zu Herzen gehenden Weihnachtskonzert der Regensburger Domspatzen unter seiner Leitung. Buch und CD bietet die vivat-Versandbuchhandlung als Exklusivausgabe an.

Entdecken: Apostelgeschichte. Lese- und Arbeitsbuch zur Bibel. Stuttgart: Katholisches Bibelwerk 2004. 144 S. Euro 9,80; ISBN 3-460-20053-7

Die „Apostelgeschichte“ ist Thema des vom Katholischen Bibelwerk e.V. herausgegebenen Bandes in der Reihe „Entdecken: Lese- und Arbeitsbuch zur Bibel“. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Katholischen Bibelwerks e.V. erschließen gemeinsam mit weiteren Fachleuten zentrale Texte der Apostelgeschichte in verständlicher und fundierter Weise.
 Das Buch ist praxisnah: ausgearbeitete Vorschläge für Bibelarbeiten machen es zur hilfreichen Grundlage für Gemeinde, Schule und Bibelkreise. Zwölf Gedichte, die Wilhelm Bruners zu Texten aus der Apostelgeschichte verfasste, sowie Fotografien von Mathias Walther geben den Lesenden poetische Impulse. Dem Buch liegt der Bibelleseplan für das Jahr 2005 bei.

Stephan Wahl, Für alle, die den Himmel in sich tragen. Fürbitten zu den Sonn- und Festtagen im Lesejahr A. Würzburg: Echter 2004. Geb. 98 S. EUR 14,80; ISBN 3-429-02607-5

Stephan Wahl, Für alle, die leidenschaftlich von Gott erzählen. Fürbitten zu den Sonn- und Festtagen in den Lesejahren A, B und C. Würzburg: Echter 2004. CD-ROM. EUR 39,90; ISBN 3-429-02608-3.

Die besten Fürbitten entstehen im Beten, sind aktuell, beziehen sich auf konkrete Menschen, Orte, Umstände. Die Themen sind unerschöpflich und so vielfältig wie das Leben. Die mit dem vorliegenden Band „Für alle, die den Himmel in sich tragen, Fürbitten

zu den Sonn- und Festtagen im Lesejahr A“, abgeschlossene Reihe will Anregungen geben und den Blick weiten. Die Fürbitten wollen das Beten und Bitten erleichtern und ebenso auch zur Bearbeitung und eigener Kreativität ermuntern. Jedes Formular enthält 7 x 3 Bitten, die jeweils eine Gruppe von Menschen benennen, für die gebetet wird. Auf diese Weise spiegeln sie vielfältig Erfahrungen und Begegnungen mit Menschen unserer Zeit. Die CD-ROM bietet zahlreiche Funktionen wie Bibelstellenverzeichnis, Volltextsuche, problemlose Übernahme der Texte in das Textverarbeitungsprogramm.

Im Herrn sind verschieden

- | | |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| am 14. September | Frank Jakob, BGR, fr. Pfr. von Großgundertshausen und Kom. in Furth b. Landshut, 93 Jahre alt |
| am 24. September | Scharf Ludwig, Prälat, BGR, Domkapitular i.R. in Regensburg-St. Ulrich, 88 Jahre alt |
| am 04. Oktober | Gruber Johann, BGR, fr. Pfr. von Dürnsricht-Wolfring und Kom. in Dieterskirchen, 71 Jahre alt |
| am 08. Oktober | Scheuer Josef, BGR, fr. Pfr. von und Kom. in Stallwang, 85 Jahre alt |
| am 23. November | Guttenberger P. Anton OCD, Konventuale im Karmelitenkloster Regensburg St. Josef, 84 Jahre alt |

R.I.P.

Beilagen: - Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb eines Fahrscheines mit Großkunden-Ticket-Ermäßigung

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2004 € 25,- im Jahr
 Druck: Vormal's Manz'sche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2004

Nr. 14

20. Dezember

Inhalt: Firmungen 2005 - Termine für die Firmungen und andere Pontifikalfunktionen Januar - Dezember 2005

Firmung 2005

Das Sakrament der Firmung wird grundsätzlich innerhalb der heiligen Messe gespendet.

Der durch die Apostolische Konstitution „Divinae Consortium naturae“ vom 15. August 1971 approbierte Firmritus ist enthalten in der offiziellen Ausgabe „DIE FEIER DER FIRMUNG“ (nachfolgend abgekürzt DFD, Benziger-Herder-Pustet 1973).

1. DIE VORBEREITUNG DER FIRMUNG

1.1 Schulische Firmvorbereitung

Die Religionslehrer(innen), besonders auch an den weiterführenden Schulen, sollen im Rahmen des schulischen Religionsunterrichtes den Teil der Firmvorbereitung übernehmen, den die Schule leisten kann. Im Curricularen Lehrplan für die Gymnasien in Bayern ist ein entsprechender Themenbereich „Das Sakrament der Firmung“ bzw. „Schulischer Firmunterricht“ enthalten.

Im Lehrplan der Hauptschule ist dem Sakrament der Firmung kein eigener Themenbereich mehr gewidmet. Die Firmvorbereitung wird bestimmten Themenbereichen der einzelnen Jahrgangsstufen als Unterpunkt zugeordnet, da in den Diözesen die Firmung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen stattfindet. Die schulische Firmvorbereitung unterstützt und ergänzt wie bisher die Firmvorbereitung der Pfarrei. Im Fachprofil „Katholische Religionslehre“ des Lehrplans finden sich dazu weitere entsprechende Hinweise.

1.2 Firmvorbereitung in der Pfarrei

Die Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Firmlinge neben dem schulischen Religionsunterricht auch zur Firmvorbereitung in der Gemeinde anzuhelfen. Durch Firmgruppen und insbesondere durch deren erwachsene Leiter(innen) kommen die Firmlinge mit der Pfarrgemeinde in Berührung. In der Gruppe lernen sie sich gegenseitig kennen und begegnen einem Erwachsenen, der aus seiner Überzeugung heraus in diesem Vorgang des Gemeindeaufbaus und der Gemeindekatechese mitarbeitet. Diese Aufgabe ist oft nicht leicht. Aber es lassen sich stets Christen für diesen ehrenamtlichen seelsorgerlichen Dienst gewinnen. Mit Recht erwarten sie, dass sie von den hauptamtlichen Seel-

sorgern ermutigt, unterstützt und begleitet werden. Eine große Hilfe für die Firmhelfer(innen) ist es, wenn sie wissen, dass die Seelsorger ihre Arbeit mit Interesse die jungen Christen für die Nachfolge Christi in der Gemeinschaft der Kirche gewinnen und befähigen will.

1.3 Eltern und Paten

Die Eltern der Firmlinge und soweit möglich auch die Paten sollen in die Firmvorbereitung einbezogen sein. Dies geschieht in der Regel durch Elternabende und Hausbesuche, aber auch durch ihre gezielte Einbeziehung als Firmhelfer(innen) in die außerschulische Vorbereitung.

Ferner eignen sich dazu auch besondere Gottesdienste, die Eltern und Paten auf die kommende Firmung einzustimmen. Vor der Firmung soll für alle Beteiligten, Firmlinge, Paten, Eltern und weitere Familienangehörige, ein entsprechendes Angebot zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.

1.4 Firmpaten

In der Regel soll jeder Firmling einen Paten bzw. eine Patin haben. Der Taufpate empfiehlt sich dafür in besonderer Weise (vgl. c. 893 CIC und DFD, Vorbemerkungen Nr. 15).

Die Paten haben die Aufgabe, Glaubenszeugen im ursprünglichen Sinn zu sein (vgl. auch DFD, Vorbemerkungen Nr. 16). Sie erklären sich bereit, für das Leben und den Glauben des Gefirmten auch dann einzutreten, wenn es die Eltern nicht oder nicht mehr tun (können).

Wiederholt wird die Frage gestellt, ob auch Nichtkatholiken Firmpaten sein können. Darauf bezieht sich das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März 1993 in Nr. 98: Nach katholischem Verständnis sollen die Paten „selbst Mitglieder der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft sein“, in der das Sakrament gespendet wird. Sie „übernehmen nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften (des Gefirmten) als Angehöriger oder Freund, sondern sie sind in Stellvertretung einer Glaubensgemeinschaft anwesend“, sie sind ebenfalls Garanten für den Glauben ... und für sein Verlan-

gen nach kirchlicher Gemeinschaft“. Ein Getaufter, der einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört, kann „aufgrund der gemeinsamen Taufe und aufgrund guter familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen“ als Zeuge zugelassen werden, „aber nur zusammen mit einem katholischen Paten“.

1.5 Vorstellung der Firmlinge in der Pfarrgemeinde

Die Anmeldung der Firmlinge oder die Bekanntgabe des Firmtermins in der Pfarrei ist eine gute Gelegenheit, auf den Sinn dieses Sakramentes hinzuweisen.

Ebenso sinnvoll ist es, die Firmlinge in einer entsprechenden Feier - auch im Sonntagsgottesdienst - oder durch den Pfarrbrief der ganzen Gemeinde vorzustellen, der sie nach der Firmung als heranwachsende Christen vollgültig angehören, und die Gemeinde zu bitten, die Firmlinge im Gebet zu begleiten und durch das persönliche Lebensbeispiel zu ermutigen.

2. DIE FEIER DER FIRMUNG

2.1 Uhrzeit

Die Ankunft des Firmspenders erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Feier. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich um 9.00 Uhr (am Sonntag zum Zeitpunkt des Hauptgottesdienstes).

Sollte sich ein anderer Zeitpunkt nahelegen, mögen die zuständigen Seelsorger dies dem **Bischöflichen Sekretariat** mitteilen.

2.2 Messtexte

Die Messtexte sollen, außer an Hochfesten und an Sonntagen der Osterzeit, an denen die betreffenden Messformulare genommen werden, aus den Formularen „Bei der Firmspendung“ (Messbuch Teil II S. 967ff.) oder aus den Votivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch Teil II S. 1101ff.) ausgewählt werden.

Eine Auswahl an Schriftlesungen findet sich im Lektionar VII S. 82ff.

Die Lesung beim Firmgottesdienst sollte von einem Gefirmten vorgetragen werden, nicht jedoch von einem Firmling.

2.3 Plätze in der Firmungskirche

Die Pfarrgemeinde, in der die Firmung gefeiert wird, soll zum Gottesdienst eingeladen werden.

Für die Firmlinge mit ihren Paten mögen Plätze reserviert werden, ggf. auch für die Eltern.

Von Anfang an sollen jeweils Pate bzw. Patin unmittelbar neben dem Firmling Platz nehmen.

2.4 Konzelebration

Alle Priester, die zum Firmspengel gehören, bes. die in der Firmvorbereitung Verantwortlichen, sind zur Konzelebration mit dem Firmspender herzlich eingeladen.

2.5 Gestaltung der Firmfeier

Die Firmfeier soll so gestaltet werden, dass die anwesenden Gläubigen zu einer lebendigen Teilnahme geführt werden.

Nach Möglichkeit sollen größere Ministranten die liturgischen Dienste versehen. Es werden Kreuzträger, Stab- und Mitra-Träger sowie zwei Akolythen für den Altardienst benötigt.

Als besondere Gestaltungselemente bieten sich an: Bußakt, Fürbitten, Gabenprozession, Dankgebet nach der Kommunion. Bei der Formulierung der Texte ist auf den Charakter des jeweiligen Gebetes zu achten. Eine Probe mit den Mitwirkenden scheint angebracht.

Es möge jedoch darauf geachtet werden, dass nicht eine gut gemeinte Aktivität der Firmlinge Unruhe in die Feier bringt. Den Mitfeiernden weithin unbekannte Lieder eignen sich nicht. Beim Einsatz eines Chores oder einer Schola ist darauf zu achten, dass auch Gemeindegesang in entsprechendem Umfang gegeben ist.

2.6 Firmspendung

Beim Taufbekenntnis wird die Kurzform A verwendet (DFDF 6, S. 31).

Die Firmbewerber treten in Begleitung ihrer Firmpaten vor den Firmspender. Sie stehen oder knien, je nach dem Wunsch des Firmspenders.

Die Firmlinge haben ihren Firmzettel (mit Tauf- und Familiennamen, dazu Siegel der Pfarrei, Expositur etc.) oder das entsprechende Signum des Katecheten in Händen. Der Taufname soll gut lesbar und mit größeren Buchstaben geschrieben sein.

Die Firmlinge werden durch den Seelsorger oder durch Firmhelfer(innen) vorgestellt; der Firmling kann auch selbst seinen Namen nennen. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde einige Namensnennungen hören kann. Daher sollte die Firmspendung zu Beginn ohne Orgel, Gesang oder Gebet stattfinden. Es kann dabei auch die große Glocke läuten.

Während der Firmspendung soll neben anderen Gebeten auch ein Rosenkranzgesätzchen mit dem Geheimnis „der uns den Heiligen Geist gesandt hat“ gebetet werden (unter Angabe einer Gebetsintention). Ebenso haben dabei auch Orgel- und Instrumentalstücke sowie Gesang des Chores oder einer Schola und der Gemeindegesang ihren Platz.

2.7 Segnung der Rosenkränze und übrigen Andachtsgegenstände

Diese Segnung kann je nach Wunsch am Beginn oder am Ende erfolgen; auch die Dankandacht ist ein möglicher Ort dafür.

Es möge auch darauf hingewiesen werden, dass der Verkauf von sog. Andenken und Foto-Postkarten auf der Straße gegen den Willen der Firmspender geschieht. Kitsch und Überpreise sind abzulehnen.

2.8 Firmungen im Dom

Die Gestaltung der Firmfeier im Dom liegt in der Zuständigkeit der Pfarreien, deren Firmlinge im Dom ge-

firmt werden. Da bei jeder Domfirmung mehrere Pfarreien gemeinsam Firmung haben, mögen sich die zuständigen Pfarrer und Mitarbeiter(innen) in der Seelsorge untereinander darüber verständigen, wer bei der Firmfeier welche Aufgaben übernimmt. Der Pfarrer der erstgenannten Pfarrei möge sich um die Verteilung der Dienste kümmern. Die Gestaltung der Firmfeier im Dom soll den festlichen Firmungen in den Pfarreien in nichts nachstehen!

Es wird gewünscht, dass die beteiligten Pfarreien eigene Ministranten zur Firmfeier mitbringen. Der Domzeremoniar Diakon Nickl ist entsprechend zu informieren.

Entsprechend der gemeldeten Anzahl werden für die Firmlinge und ihre Paten Plätze reserviert. Die beteiligten Pfarreien sind gebeten, mittels eines Ordnungsdienstes zu gewährleisten, dass die reservierten Plätze nur von diesem Personenkreis eingenommen werden. Eine weitere Aufgabe dieses Ordnungsdienstes wäre es, während der Firmspendung die Firmlinge und Paten in reibungsloser Abfolge (evtl. bankweise) vor den Firmspender zu führen.

3. WEITERE FRAGEN ZUR FIRMUNG

3.1 Firmung von Geschwistern

Wenn innerhalb der gleichen Pfarrei die Klassen an verschiedenen Tagen Firmung haben, so gilt: Geschwister werden am gleichen Tag gefirmt; das gilt entsprechend für Firmlinge, die den gleichen Paten haben.

3.2 Firmurkunden

Die Firmbilder werden den zuständigen Seelsorgern nach dem Firmungsgottesdienst ausgehändigt mit der Bitte, die Firmbilder später auszufüllen und an die Firmlinge weiterzugeben.

3.3 Firmstatistik

Jede Pfarrei hat in einem eigenen Firmbuch (als Matrikelbuch) die gespendeten Firmungen zu dokumentieren (vgl. Abl 2003, 154).

3.4 Fotografieren und Filmen bei der Firmfeier

Man möge darauf achten, dass störendes Umherlaufen unterbleibt. Vielleicht gelingt es, mit Einverständnis der Eltern einen Berufsfotografen für sämtliche Aufnahmen zu gewinnen.

Im Übrigen ist dem Bedürfnis nach Dokumentation und Erinnerung Rechnung zu tragen.

3.5 Begegnung nach der Firmfeier

Der Firmspender würde sich freuen, wenn er am Firmtag auch die bei der Firmspendung nicht mitwirkenden Mitbrüder des betreffenden Firmbezirkes außerhalb des Gottesdienstes begrüßen könnte, ebenso die mit der Firmvorbereitung betrauten Mitarbeiter(innen).

Eine evtl. Vorstellung der Damen und Herren des Pfarrgemeinderates, der Kirchenverwaltung und der Lehrerschaft richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

3.6 Firmgeschenke

Der Bischof bittet die Seelsorger, im Zusammenhang der Firmvorbereitung immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Firmgeschenke einen vernünftigen und vertretbaren Rahmen nicht übersteigen, damit der eigentliche Inhalt der Firmfeier nicht in den Hintergrund tritt.

3.7 Firmkollekte

Die Firmlinge werden um eine Gabe für die Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken übernimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben: Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung, Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht und von religiösen Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen, sowie Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Die Pfarrer der Firmorte werden deshalb um besondere Befürwortung der Firmkollekte gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an die Firmorte Briefe für die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate.

Das Ergebnis ist mit dem Vermerk „Firmkollekte“ an die Bischöfliche Administration zu überweisen.

3.8 Hilfen zur Firmung

Über das Seelsorgeamt und das Religionspädagogische Seminar der Diözese sind Materialien zur Vorbereitung und Feier der Firmung erhältlich.

3.9 Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung

Gemäß einer Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. September 1976 wird die Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung wie folgt geregelt:

„Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 ASchO sind katholische Schüler zu ihrer Firmung für einen Tag im Schuljahr zu beurlauben. Erfolgt die Firmung am Vormittag oder Nachmittag eines Werktages, so kann für den Tag der Firmung selbst eine Beurlaubung ausgesprochen werden. Erfolgt die Firmung dagegen am Abend eines Werktages, so können die Schüler entweder am Tag der Firmung oder am darauffolgenden Tag beurlaubt werden. Die Entscheidung über die Beurlaubung ist für alle zur gleichen Zeit an der Firmung teilnehmenden Schüler einer Schule einheitlich vom jeweiligen Schulleiter nach Anhörung der zuständigen örtlichen kirchlichen Stellen auszusprechen.“

(Anstelle § 19 Abs. 2 Satz 2 ASchO tritt nunmehr die entsprechende Bestimmung in den einzelnen Schulordnungen, z.B. § 25 Abs. 2 VSO, § 38 Abs. 2 GSO. Der Inhalt der Entschließung ändert sich dadurch nicht.)

4. SEELSORGERLICHES BEMÜHEN NACH DER FIRMUNG

Das seelsorgerliche Bemühen um die jungen Christen darf nicht mit dem Tag der Firmung enden. Die jungen

Christen müssen lernen, als Gefirmte zu leben und sich in die Pfarrgemeinde einzubringen. Der Seelsorger und seine Mitarbeiter(innen) werden darum bemüht sein, den Kontakt mit den jungen Gefirmten aufrechtzuerhalten und sie zur Mithilfe in der Pfarrei hinzuführen. Verschiedentlich gelingt es auch, dass die Firmhelfer(innen) mit ihren Firmgruppen auch nach der Firmung in Verbindung bleiben.

Es erscheint sinnvoll, die Firmgruppen als Jugendgruppen weiterzuführen oder in bestehende Jugendgruppen zu integrieren. Jugendgerechte Sonntagsgottesdienste von Zeit zu Zeit können den Jugendlichen helfen, die Freude am Gottesdienst zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der Gemeinde zu vertiefen.

Das Ziel des ganzen Weges sind Christen, die aus dem Geist Christi und aus einem reifen Glauben heraus in der Kraft des Heiligen Geistes sich für Kirche und Weltverantwortlich wissen und danach leben.

5. FIRMSPENDER

Das hl. Sakrament der Firmung wird gespendet von:
 Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller (B);
 Bischof Paul Bemile, Ghana (BB)
 Bischof em. Johannes Jobst, A-Patsch (BJJ)
 Bischof em. Manfred Müller, Mallersdorf (MM);
 Bischof Oswald Hirmer, Umtata Südafrika (OH)
 Weihbischof em. Vinzenz Guggenberger (G);
 Abt Prof. Dr. Christian Schütz OSB, Schweiklberg (ACS);
 Abt em. Emmeram Geser OSB, Mallersdorf (AEG);
 Abt German Erd, Stift Stams (AGE)
 Abt Gregor Zippel OSB, Rohr (AGZ);
 Abt em. Dr. Johannes Zeschick OSB, Rohr (AJZ);
 Abt Wolfgang Hagl OSB, Metten (AWH);
 Abt Thomas Freihart OSB, Weltenburg (ATF);
 Generalpropst Helmut Grünke CRV, Paring (PG);
 Domdekan i. R. Prälat Edmund Stauffer (ESt).
 Domdekan Prälat Franz X. Hirsch (FHi);
 Domkapitular Prälat Anton Wilhelm (AW)
 Domkapitular Prälat Peter Hubbauer (Hu)
 Domkapitular Msgr. Reinhard Pappenberger (Pa)

Termine für Firmungen und andere Pontifikalfunktionen im Jahr 2005

Es werden nachfolgend mit den Firmterminen nur reine Pontifikalfunktionen (im Wortsinn) aufgelistet. Zusagen für die Teilnahme des Bischofs oder eines von ihm bestellten Vertreters an allen anderen Feiern ergingen schriftlich an die Einladenden.

Januar 2005

Do 13.01. - Di 18.01.

2. Pastoralbesuch in der Region Tirschenreuth-Wunsiedel (B)

Do 20.01. Kötzing Pontifikalamt anlässlich der Ewigen Anbetung und zum Dank für die Wiedereinführung des Pfingststrittes als eucharistische Prozession (B)

Sa 29.01. **Wolfsegg** Altarweihe (B)

So 30.01. **Regensburg-Dom** Pontifikalvesper mit den Ordensleuten zum Tag des Gott geweihten Lebens (B)

So 30.01. **Ensdorf** Don-Bosco-Fest (MM)

Februar 2005

Sa 19.02. **Spindlhof-St. Albertus Magnus** Pontifikalamt anlässlich 20 Jahre Diözesanverband der Kath. Männergemeinschaften (B)

Sa 19.02. **Rgbg-St. Wolfgang** für die Pfarrei und Ziegetsdorf (MM, 87)

Fr 25.02. - Di 01.03.

3. Pastoralbesuch in der Region Cham (B)

So 27.02. **Saal** für die Pfarrei (ATF, 34)

So 27.02. **Straubing-St. Peter** für die Pfarrei (FHi, 90)

März 2005

Di 01.03. **Pastoralbesuch in der Region Cham (B)**

Fr 04.03. **Wunsiedel** für die Pfarrei mit Hohenbrunn (FHi, 100)

Sa 05.03. **Weiden-Klinikum** Weihe der Kapelle (B)

Sa 05.03. **Landshut-St. Wolfgang** für die Pfarrei (MM, 75) – Beginn 10:00 Uhr

So 06.03. **Weiden-Letzau** Weihe der Kirche (B)

So 06.03. **Bad Abbach** für die Pfarrei mit Poikam (ATF, 55)

Mo 07.03. **Regensburg-Bischöfliche Hauskapelle** Pontifikalamt mit den Priesterjubilaren (65 Jahre Priester) (B)

Mo 07.03. **Wolnzach** für die Pfarrei, Eschelbach, Gebrontshausen, Geisenhausen, Geroldshau-

- sen, Gosseltshausen, Königsfeld, Niederlauterbach und Oberlauterbach (AW, 125)
- Sa 12.03. **Essenbach** für die Pfarrei, Mettenbach und Mirskofen (FHi, 80)
- Sa 12.03. **Oberdietfurt** für die Pfarrei mit Huldessen, Massing und Staudach (G, 67)
- Sa 12.03. **Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu** für die Pfarrei und Poppenricht (AGZ, 80)
- Sa 12.03. **Sulzbach-Rosenberg-St. Marien** für die Pfarrei (Pa, 73)
- Sa 12.03. **Laub (Pfarrei Zeitlarn)** für die Pfarrei, Kareth und Lappersdorf (Hu, 85)
- Sa 19.03. **Regensburg** Diözesanversammlung des Kolpingwerkes DV Regensburg (MM)

April 2005

- Sa 03.04. **Mallersdorf** Pontifikalamt anlässlich 150 Jahre Ordensgemeinschaft der Armen Franziskanerinnen von der Heiligen Familie zu Mallersdorf (B)
- Sa 09.04. **Bayerbach** für die Pfarrei und Greilsberg (G, 57)
- Sa 09.04. **Ergolding** für die Pfarrei und Oberglaim (ATF, 80)
- So 10.04. **Pfakofen** Firmung und Pfarreibesuch anlässlich 75 Jahre Pfarrkirche (B, 55)
- Mi 13.04. **Straubing-Bildungsstätte St. Wolfgang** Firmung und Schulbesuch (B, 15) – Beginn 10:00 Uhr
- Fr 15.04. - Di 19.04.
4. Pastoralbesuch in der Region Landshut (B)
- Sa 16.04. **Deggendorf-St. Martin** für die Pfarrei mit Gymnasien (ACS, 85)
- Sa 16.04. **Landshut-St. Konrad** für die Pfarrei (B, 80)
- Sa 16.04. **Postau** für die Pfarrei, Moosthann, Oberköllnbach, Veitsbuch und Wenig (ATF, 75)
- So 17.04. **Mallersdorf-Pfarrkirche** Pontifikalamt anlässlich 150 Jahre Mallersdorfer Schwestern (MM)
- So 17.04. **Wiesau** Hauptfest (Nord) der Marianischen Männerkongregation (G)
- Di 19.04. **Flossenbürg** Gedenkfeier Marcel Callo (B)
- Do 21.04. **Michaelsbuch** für die Pfarrei Michaelsbuch mit Filiale Rettenbach und Stephansposching (ATF, 56)
- Do 21.04. **Vohburg** für die Pfarrei, Irsching, Menning und Rockolding (MM, 79)
- Sa 23.04. **Regensburg-Priesterseminar St. Wolfgang** Weihe der Hauskapelle und Einweihungsfeier (B)
- Sa 23.04. **Kösching** für die Pfarrei, Bettbrunn und Kasing (G, 80)
- Sa 23.04. **Regensburg-Reinhausen** für die Pfarrei, Regensburg-Hl.Geist, Regensburg-Sallern und Regensburg-Schwabelweis (PG, 68)
- So 24.04. **Regensburg-Dom** Pontifikalamt zum Gedenken an Domprediger Dr. Johann Maier, gleichzeitig MMC Hauptfest Süd (B)
- So 24.04. **Flossenbürg** Pontifikalamt beim Treffen der ehemals Inhaftierten anlässlich 60 Jahre Befreiung des KZ Flossenbürg (MM)
- So 24.04. **Perkam** für die Pfarrei (AEG, 53)
- Di 26.04. **Otzing** für die Pfarrei mit Lailling (AWH, 50)
- Fr 29.04. **Taufkirchen** für die Pfarrei, Diepoltskirchen, Falkenberg, Rattenbach und Unterrohrbach (MM, 80)
- Sa 30.04. **Regensburg-St. Paul** für die Pfarrei (Hu, 45) – Beginn 10:00 Uhr

Mai 2005

- So 01.05. **Stulln** Pontifikalamt mit Firmung und Pfarreibesuch anlässlich des 50-jährigen Kirchweihjubiläums (B, 75)
- Sa 07.05. **Altheim** für die Pfarrei (MM, 30)
- Sa 07.05. **Ernsgraden** für die Pfarrei und Ilmendorf (ATF, 64)
- Sa 07.05. **Rottenburg/Laabber** für die Pfarrei, Inkofen, Oberhatzkofen und Oberroning (Hu, 116) – Beginn 09:00 und 11:00 Uhr
- Sa 07.05. **Weidenberg** für die Pfarrei und Kirchenpingarten (Pa, 65)
- Sa 07.05. **Windischeschenbach** für die Pfarrei (B, 77)
- So 08.05. **Luisenburg** Pontifikalamt beim Regionalen Jugendtag (B)
- So 08.05. **Amberg-Hl. Familie** Pontifikalamt zum Abschluss der Glaubenswoche anlässlich des 50-jährigen Kirchweihjubiläums (MM)
- So 08.05. **Bruck** für die Pfarrei (AEG, 65)
- Mo 09.05. **Weltenburg** für die Pfarrei mit Staubing, Einmuß und Teuerting (ATF, 59)
- Di 10.05. **Landshut-St. Nikola** für die Pestalozzischule (PG, 28)
- Mi 11.05. **Regensburg-Dompfarrkirche** Pontifikalamt anlässlich 30 Jahre Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen (B)

- Mi 11.05. **Alteglöfshaus** für die Pfarrei, Köfering und Scheuer (G, 50)
- Mi 11.05. **Hagelstadt** für die Pfarrei, Langenerling, Mintraching, Moosham mit Sengkofen, Thalmassing (FHi, 87)
- Mi 11.05. **Ihrlerstein** für die Pfarrei und Neuessing (AHK, 56) – Beginn 09:30 Uhr
- Mi 11.05. **Neutraubling** für die Pfarrei mit Gymnasium (AW, 75)
- Mi 11.05. **Obertraubling** für die Pfarrei und Wolkering (Pa, 60)
- Do 12.05. **Burglengenfeld** für die Pfarrei St. Josef (PG, 66)
- Do 12.05. **Burglengenfeld** für die Pfarrei St. Vitus (Pa, 130)
- Do 12.05. **Kelheimwinzer** für die Pfarrei und Kapfelberg (BB, 40)
- Do 12.05. **Regensburg-St. Albertus Magnus** für die Bischof-Wittmann-Schule (MM, 20)
- Do 12.05. **Regensburg-St. Cäcilia** für die Pfarrei, Regensburg-St. Anton und Rgbg-Mater Dolorosa (AW, 55)
- Do 12.05. **Straubing-Christkönig** für die Pfarrei mit Anton-Bruckner Gymnasium und Alburg (AHK, 100)
- Do 12.05. **Teublitz** für Pfarrei mit Saltendorf, Katzdorf und Premberg (G, 88)
- Fr 13.05. **Abensberg** für die Pfarrei, Biburg, Pullach und Sandharlanden (AHK, 108)
- Fr 13.05. **Edenstetten** für die Pfarrei und Neuhausen bei Metten (FHi, 87)
- Fr 13.05. **Metten** für die Pfarrei und das Gymnasium (B, 75)
- Fr 13.05. **Straubing-St. Josef** für die Pfarrei und Feldkirchen (BB, 53)
- Sa 14.05. **Altötting** Pontifikalamt zum Abschluss der Regensburger Fußwallfahrt (B)
- Sa 14.05. **Amberg Hl. Dreifaltigkeit** für die Pfarrei, Amberg-Hl. Familie und Aschach-Raigering (AW, 100)
- So 15.05. **Regensburg-Dom** Pontifikalamt zum Hochfest Pfingsten, gleichzeitig Erwachsenenfirmung (B) – Beginn 10:00 Uhr
- So 19.05. - Mo 23.05
Lourdes-Wallfahrt mit dem Bayerischen Pilgerbüro (G)
- So 22.05. **Mantel** Pontifikalamt anlässlich des 100-jährigen Kirchweihjubiläums (B)
- Fr 27.05. - Di 31.05.
5. Pastoralbesuch in der Region Amberg Schwandorf (B)
- So 29.05. **Ebermannsdorf** für die Pfarrei, Theuern mit Ebermannsdorf, Ensdorf, Pittersberg und Rieden mit Vilshofen (B, 95) – Beginn 09:30 Uhr
- So 29.05. **Nittenau** Kapellenfest der Schönstatt-Bewegung (MM)
- Mo 30.05. **Amberg-St. Martin** für die Pfarrei, Ammersricht (St. Konrad) und Dr. Johanna-Decker-Schulen (B, 120)
- Juni 2005**
- Do 02.06. **Beratzhausen** für die Pfarrei und Oberpfraundorf (ATF, 119)
- Sa 04.06. - So 05.06
Príbram Teilnahme an der Wallfahrt auf den Heiligen Berg (Svatá Hora) (MM)
- Sa 04.06. **Altdorf** für die Pfarrei und Pfettrach mit Arth (AJZ, 56)
- Sa 04.06. **Kirchroth** für die Pfarrei, Kößnach und Münster (ACS, 59)
- Sa 04.06. **Regensburg-St. Franziskus** Burgweinting für die Pfarrei (G, 80)
- Sa 04.06. **Regensburg-St. Konrad** für die Pfarrei und Rgbg-Keilberg (Hu, 72)
- Sa 04.06. **Undorf** für die Pfarrei und Nittendorf (AW, 49)
- So 05.06. **Bogenberg** Pontifikalamt bei der Regionalen Jugendwallfahrt (B)
- So 05.06. **Teugn** für die Pfarrei (G, 70)
- Do 09.06. **Eggenfelden** für die Pfarrei mit Kirchberg (AWH, 90)
- Do 09.06. **Hebertsfelden** für die Pfarrei und Niedernkirchen (PG, 83)
- Sa 11.06. **Atting** für die Pfarrei, Aholting, Niedermotzing und Rain (PG, 55)
- Sa 11.06. **Deggendorf-Mariä Himmelfahrt** für die Pfarrei (FHi, 68)
- Sa 11.06. **Ergoldsbach** für die Pfarrei mit Kläham (AW, 74)
- Sa 11.06. **Kelheim-Mariä Himmelfahrt** für die Pfarrei (MM, 40)
- Sa 11.06. **Kümmersbruck** für die Pfarrei (Pa, 90)
- Sa 11.06. **Marklkofen** für die Pfarrei und Steinberg (Hu, 70)
- Sa 11.06. **Straubing-St. Elisabeth** für die Pfarrei (Est, 37)

- Sa 11.06. **Straubing-St. Johannes** Iltling für die Pfarrei (G, 55)
- Sa 11.06. **Vohenstrauß** für die Pfarrei, Böhmischbruck, Leuchtenberg und Roggenstein (AHK, 130)
- So 12.06. **Aufhausen** für die Pfarrei (B, 35)
- So 12.06. **Frauenzell** für die Pfarrei, Altenthann und Brennbach (BJJ, 50)
- So 12.06. **Mamming** für die Pfarrei (AEG, 74) – Beginn 09:30 Uhr
- Mo 13.06. **Nittenau** für die Pfarrei und das Gymnasium (PG, 100)
- Mi 15.06. **Regensburg-Dom** für die Pfarreien Pfatter, Barbing, Bubach a.F., Eitlbrunn, Etterzhäuser, Geisling, Illkofen, Sarching, Steinsberg, Sünching, Wolfskofen (B, 115)
- Mi 15.06. **Reisbach** für die Pfarrei, Englmannsbach, Failnbach, Griesbach, Haberskirchen, Kollbach, Oberhausen (FHi, 123)
- Do 16.06. **Regenstauf** für die Pfarrei, Diesenbach, Kirchberg und Ramspau (AW, 84)
- Do 16.06. **Riedenburg** für die Pfarrei, Altmühlmünster, Eggersberg-Thann, Jachenhausen, Prunn, Schambach b.R. mit Hexenagger (ATF, 52)
- Do 16.06. **Vilsbiburg** für die Pfarrei, Gaidorf und Seyboldsdorf (B, 87) – Beginn 09:30 Uhr
- Fr 17.06. **Parsberg** für die Pfarrei, Darshofen und Willenhofen (MM, 116)
- Fr 17.06. **Unterpindhart** für die Pfarrei, Aiglsbach und Englbrechtsmünster (PG, 53)
- Sa 18.06. **Altmannstein** für die Pfarrei, Hagenhill, Mendorf, Pondorf b.R., Schamhaupten, Sollern, Steinsdorf und Tettenwang (MM, 75)
- Sa 18.06. **Furth im Wald** für die Pfarrei und Ränkam (PG, 65)
- Sa 18.06. **Grafenwöhr** für die Pfarrei (Pa, 130)
- Sa 18.06. **Grafling** für die Pfarrei (ACS, 60)
- Sa 18.06. **Obersüßbach** für die Pfarrei, Neuhausen b. Landshut und Weihmichl (Hu, 49)
- Sa 18.06. **Wenzenbach** für die Pfarrei und Irlbach (AGZ, 60)
- Sa 18.06. **Wiesenfelden** für die Pfarrei mit Zinzenzell und Heilbrunn (FHi, 70)
- So 19.06. **Regensburg-St. Emmeram** Erhebung des Wolfgangsschreins und Übertragung in die Basilika, Pontifikalamt zur Eröffnung der Wolfgangswochen (B)
- So 19.06. **Bodenmais** Pontifikalamt anlässlich 300 Jahre Übertragung des Gnadenbildes „Unsere Liebe Frau von Loreto“ (MM)
- So 19.06. **Eugenbach** für die Pfarrei mit Münchnerau (AEG, 48)
- So 19.06. **Kelheim-Affecking** für die Pfarrei (AGZ, 65)
- So 19.06. **Straubing-St. Jakob** für die Pfarrei (ACS, 45)
- Mo 20.06. **Eichlberg** für die Pfarrei und Neukirchen (OH, 27)
- Di 21.06. **Hohenthann** für die Pfarrei, Andermannsdorf, Oberergoldsbach und Schmatzhausen (PG, 70)
- Mi 22.06. **Amberg-St. Georg** für die Pfarrei mit Luitpoldhöhe (OH, 100)
- Do 23.06. **Hebertsfelden** für die St. Rupert-Schule Eggenfelden (PG, 15)
- Do 23.06. **Loiching** für die Pfarrei mit Wendelskirchen (AWH, 85)
- Fr 24.06. **Oberwinkling** Pontifikalamt anlässlich des 80-jährigen Kirchweihjubiläums und zum Abschluss der Innenrenovierung (G)
- Fr 24.06. **Altenstadt/Waldnaab** für die Pfarrei, Kirchendemenreuth und Parkstein (OH, 73)
- Fr 24.06. **Herrnwahlthann** für die Pfarrei, Niederleierndorf und Paring (PG, 67)
- Fr 24.06. **Langquaid** für die Pfarrei (MM, 75)
- Fr 24.06. **Nabburg** für die Pfarrei (B, 150)
- Fr 24.06. **Walderbach** für die Pfarrei, Neubäu, Wald, Zell und Süßenbach (AW, 75)
- Fr 24.06. **Waldetzenberg** für die Pfarrei Deuerling mit Waldetzenberg und Frauenberg (FHi, 102)
- Sa 25.06. **Regensburg-Dom** Priesterweihe (B)
- Sa 25.06. **Aiterhofen** für die Pfarrei und Geltofing (AGZ, 57)
- Sa 25.06. **Hemau** Pontifikalamt anlässlich 700 Jahre Stadt Hemau (MM)
- Sa 25.06. **Hohengebraching** für die Pfarrei, Großberg, Matting und Oberisling (AHK, 50)
- Sa 25.06. **Sandsbach** für die Pfarrei und Semerskirchen (ATF, 49)
- So 26.06. **Amberg-St. Michael** für die Pfarrei (Pa, 70)
- So 26.06. **Neukirchen b. Haggn** für die Pfarrei und Perasdorf (AHK, 45)
- So 26.06. **Oberalteich** für die Pfarrei und die Förderschule (B, 66)
- So 26.06. **Rohr** für die Pfarrei und Laaberberg (AGZ, 73)
- So 26.06. **Stammham** für die Pfarrei und Appertshofen (AW, 85)

- So 26.06. **Weiden-St. Elisabeth** für die Pfarrei, Weiden-Maria Waldrast, Pirk mit Schirmitz u. Michldorf (FHi, 98)
- Mi 29.06. **Spindlhof** Pontifikalamt mit den Priesterjubilaren (50 Jahre) (B)
- Mi 29.06. **Gerzen** für die Pfarrei und Johannesbrunn (AW, 105)
- Mi 29.06. **Viechtach** für die Pfarrei und das Gymnasium (MM, 91)
- Do 30.06. **Amberg-Maria-Hilf** Pontifikalamt anlässlich der 15. Soldatenwallfahrt (B)
- Do 30.06. **Loizenkirchen** für die Pfarrei (FHi, 74)
- Do 30.06. **Lupburg** für die Pfarrei und See (Pa, 50)

Juli 2005

- Do 30.06.- Di 05.07.
6. Pastoralbesuch in der Region Straubing-Deggendorf (B)
- Fr 01.07. **Altenbuch** für die Pfarrei, Wallersdorf und Haidlfing (PG, 67)
- Fr 01.07. **Hohenschambach** für die Pfarrei und Aichkirchen (AWH, 55)
- Fr 01.07. **Kirchenlaibach** für die Pfarrei und Mockersdorf (AW, 83)
- Fr 01.07. **Marktrechwitz-Herz Jesu** für die Pfarrei (AGE, 51)
- Fr 01.07. **Pondorf/Do.** für die Pfarrei mit Hofdorf und Saulburg (AHK, 55)
- Fr 01.07. **Weiden Herz-Jesu** für das Elly-Heuss-Gymnasium (Pa, 82)
- Sa 02.07. **Bogen** für die Pfarrei mit Gymnasium, Bogenberg und Pfelling (AHK, 60) – Beginn 10:00 Uhr
- Sa 02.07. **Falkenstein** für die Pfarrei und Arrach (Hu, 35)
- Sa 02.07. **Furth b. Landshut** für die Pfarrei mit Schatzhofen (MM, 65)
- Sa 02.07. **Kötzting** für die Pfarrei, Gotteszell und Steinbühl (FHi, 55)
- Sa 02.07. **Offenstetten** für die Pfarrei mit Cabriniheim und Sallingberg (AGZ, 65)
- Sa 02.07. **Painten** für die Pfarrei (G, 57)
- So 03.07. **Heilbrunnl** 275 Jahre Kirchweihe, 345 Jahre Wallfahrt (B)
- Mo 04.07. **Neunburg v. W.** für die Pfarrei, Kemnath b. Fuhrn, Neukirchen-Balbini, Penting und Seebarn (MM, 83)
- Mo 04.07. **Oberviechtach** für die Pfarrei (Pa, 92)
- Mo 04.07. **Schönsee** für die Pfarrei, Gaisthal, Stadlern und Weiding (FHi, 72)
- Mo 04.07. **Straubing-Ursulinenkirche** für das Private Förderzentrum Straubing (B, 12) – Beginn 10:00 Uhr
- Mo 04.07. **Teunz** für die Pfarrei, Gleiritsch und Niedermurach mit Pertolzhofen (Est, 78)
- Mo 04.07. **Winklarn** für die Seelsorgeeinheit Winklarn-Thanstern mit Muschenried und Kulz (G, 60)
- Mi 06.07. **Werdenfels** Verleihung der Missio canonica (B)
- Mi 06.07. **Egglkofen** für die Pfarrei mit Wiesbach, Aich mit Treidlkofen, Bodenkirchen, Bonbruck und Binabiburg mit Frauensattling (Hu, 78)
- Mi 06.07. **Niederviehbach** für die Pfarrei und Oberviehbach (G, 47)
- Do 07.07. **Regensburg-Niedermünster** für die Dompfarrei, Regensburg-St.-Andreas, Regensburg-St. Emmeram, Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit, Pindlschule und Regensburg-Winzer (B, 80)
- Do 07.07. **Regensburg-St. Bonifaz** für die Pfarrei, Regensburg-Herz-Jesu und Regensburg-Herz Marien (FHi, 105)
- Fr 08.07. **Weiden-St. Josef** für die Pfarrei und das Augustinus-Gymnasium (Pa, 110)
- Sa 09.07. **Hainsacker** für die Pfarrei (B, 92)
- Sa 09.07. **Hemau** für die Pfarrei (Hu, 100)
- Sa 09.07. **Laaber** für Pfarrei (AGZ, 86)
- Sa 09.07. **Mitterfels** für die Pfarrei und Haselbach (AHK, 113)
- Sa 09.07. **Ottering** für die Pfarrei, Dornwang, Dreifaltigkeitsberg, Lengthal, Moosthenning und Rimbach (Est, 92)
- Sa 09.07. **Tegernheim** für die Pfarrei und Donaustauf (MM, 65)
- Sa 09.07. **Weiden-Herz Jesu** für die Pfarrei, Rothenstadt und Weiden-St. Johannes (FHi, 68)
- So 10.07. **Geisenfeld** für die Pfarrei mit Ainau und Rottenegg (Fhi, 70)
- So 10.07. **Gottfrieding** für die Pfarrei (B, 47)
- So 10.07. **Neustadt/Waldnaab** für die Pfarrei mit Störnstein und Wilchenreuth (G, 75)
- So 10.07. **Riekofen** für die Seelsorgeeinheit Riekofen-Schönach (AGZ, 55)
- Mo 11.07. **Mitterfels** für die Pfarrei Ascha und Falkenfels (AW, 53)
- Mo 11.07. **Weiden-St. Augustin** für das Kepler-Gymnasium (Pa, 90)
- Di 12.07. **Roding** für die Pfarrei und die Seelsorgeeinheit Stamsried-Pösing-Strahlfeld (G, 80)

- Mi 13.07. **Regensburg-Bischöfliche Hauskapelle** Pontifikalamt mit den Priesterjubilaren (40 Jahre) (B)
- Mi 13.07. **Reichlkofen** für die Pfarrei, Kirchberg und Dietelskirchen (MM, 72)
- Mi 13.07. **Roding** für die Konrad Adenauer Realschule (AW, 90)
- Do 14.07. **Regensburg-Bischöfliche Hauskapelle** Pontifikalamt mit den Priesterjubilaren (25 Jahre) (B)
- Fr 15.07. - Di 19.07.
7. Pastoralbesuch in der Region Kelheim (B)
- Sa 16.07. **Großmehring** für die Pfarrei und Theißing (G, 60)
- Sa 16.07. **Hienheim** für die Pfarrei mit Insing und Laimerstadt, Bad Gögging mit Eining und Mühlhausen (B, 54) – Beginn 09:30 Uhr
- Sa 16.07. **Mantel** für die Pfarrei, Etzenricht, Kaltenbrunn, Kohlberg und Weiherhammer (ESt, 58)
- Sa 16.07. **Parkstetten** für die Pfarrei mit Reibersdorf (FHi, 100)
- Sa 16.07. **Adlersberg** für die Pfarrei Pettendorf mit Kneiting und Pielenhofen (Hu, 88)
- Sa 16.07. **Pfeffenhausen** für die Pfarrei, Niederhornbach, Pfaffendorf und Rainertshausen (AW, 86)
- So 17.07. **Marktrechwitz-St. Josef** für die Pfarrei (MM, 85) – Beginn 10:30 Uhr
- So 17.07. **Marktrechwitz-Theresienkirche** für die Lebenshilfeschule (MM, 7) – Beginn 14:30 Uhr
- So 17.07. **Neustadt/Donau** für die Pfarrei (B, 55) – Beginn 10:00 Uhr
- Mo 18.07. **Dingolfing-St. Johannes** für die Pfarrei, Förder-, Haupt-, Realschulen und Teisbach (AW, 102)
- Mo 18.07. **Dingolfing-St. Josef** für die Pfarrei, die Hauptschule und die Realschule Niederviehbach (FHi, 96)
- Di 19.07. **Dingolfing-St. Johannes** für die Pfarrei, St. Josef und das Gymnasium (MM, 103)
- Sa 23.07. **Oberpiebing** für die Pfarrei (MM, 58)
- Sa 23.07. **Pettenreuth** für die Seelsorgeeinheit Bernhardswald, Kürn, Pettenreuth und Lambertsneukirchen (B, 58)
- Sa 23.07. **Schwarzhofen** für die Pfarrei und Altendorf (Pa, 52)
- So 24.07. **Tiefenbach** Pontifikalamt zum Orts- und Pfarreijubiläum (B)
- So 24.07. **Treidlkofen** Altarweihe (G)

Di 26.07. **Mindelstetten** Anna-Schäffer-Gebetstag (B)

So 31.07. **Teisbach** Altarweihe (B)

August 2005

So 07.08. **Wiesenfelden** 900-jähriges Ortsjubiläum (B)

So 07.08. **Eining** Altarweihe (G)

So 14.08. **Regensburg** Weltjugendtag – Pontifikalamt und Tag der Begegnung mit den Gästen aus aller Welt (B)

Mo 15.08. - So 21.08.

Köln XX. Weltjugendtag

September 2005

Sa 04.09. **Tiefenbach** Frauentag in Steinlohe (MM)

Sa 17.09. **Regensburg-St. Jakob** Pontifikalamt zur Aussendung der Pastoralen Mitarbeiter (B)

Sa 24.09. **Abensberg** Pontifikalamt anlässlich 625 Jahre Pfarrei St. Barbara (B)

So 25.09. **Rötz** Pontifikalamt anlässlich 750 Jahre Pfarrei St. Martin (B)

Oktober 2005

So 02.10. **Bodenmais** Treffen der ehemaligen Seelsorger anlässlich der 300-Jahr-Feier Übertragung des Gnadenbildes „Unsere Liebe Frau von Loreto“ (G)

Sa 08.10. **Püchersreuth** für die Pfarrei (MM, 34)

Sa 08.10. **Neuhaus** für die Pfarrei mit Wurz (FHi, 38)

Do 13.10. **Habsberg** Fatimatag (G)

So 16.10. **Amberg-Hl. Familie** Pontifikalamt zum 50-jährigen Kirchweihjubiläum (G)

So 16.10. **Steinach** für die Pfarrei (FHi, 60)

Fr 21.10. **Straubing-Christkönig** für das Institut für Hörgeschädigte (Hu, 35)

Sa 22.10. **Mengkofen** für die Pfarrei, Hofdorf, Hüttenkofen, Martinsbuch, Steinbach und Tunding (G, 77)

Sa 22.10. **Pförring** für die Seelsorgeeinheit Pförring, Lobsing, Oberdolling und Mindelstetten (FHi, 75)

So 23.10. **Pilgramsberg** Pontifikalamt zum Patrozinium (MM)

So 23.10. **Gangkofen** für die Pfarrei, Hölsbrunn, Kollbach, Obertrennbach und Reichen-eibach (AWH, 80)

So 23.10. **Kelheim-St. Pius** für die Pfarrei (AHK, 51)

Do 27.10. **Stallwang** für die Pfarrei, Loitzendorf, Rattiszell und Wetzelsberg (AHK, 69)

So 30.10. **Pilsting** für die Pfarrei mit Ganacker, Großköllnbach und Parnkofen (B, 55) – Beginn 10:00 Uhr

Mo 31.10. **Regensburg-St. Emmeram** Pontifikalamt zum Fest des Hl. Wolfgang (B)

November 2005

Sa 05.11. **Regensburg-Dom** Weihe der Ständigen Diakone (B)

So 06.11. **March** Pontifikalamt zur Firmung und anlässlich 200 Jahre Pfarrei (B, 52)

Sa 12.11. **Auloh** für die Pfarrei (MM, 46)

So 13.11. **Dieterskirchen** Pontifikalamt zur Firmung und anlässlich 250 Jahre Kirchweihe (B, 22)

Fr 18.11. **Regensburg-Dom** für die St. Marien Schulen Regensburg (B, 100) – Beginn 10:00 Uhr

So 27.11. **Willmering** Orgelweihe (MM)

Dezember 2005

Sa 03.12. Weihe der Priesteramtskandidaten zu Diakonen (B)